AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG: MIT ÖFFENTLICHEM ANZEIGER. 1855

Arnsberg (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
40 30/1855

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts
MINISTERIUM DER
AUSWÄRTIGEN
GELEGENH.

1855.

Arnsberg, gedruckt bei H. F. Grote.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben seyn und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, spätestens am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaction gerichtete Schreiben sind zu frankiren oder mit einer genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1. Arnsberg, den 6. Januar 1855.

N. 1. Verbot der Einführung der Altonaer Wunderessenz, der Langen'schen Pillen, ꝛc. l. H. D. 1764.

Wir finden uns veranlaßt, das bisher bestandene Verbot der Einbringung

der Altonaer Wunderessenz,
der Langen'schen Pillen und
der Möller'schen Fiebertropfen

in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre hierdurch zu erneuern und dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boyveau Lafecteur des Dr. Girandeau de St. Gervais zu Paris auszudehnen.

Berlin, den 13. December 1854.

Die Minister

der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten:
von Raumer.

der Finanzen:
von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 2. Aufforderung zur Verabreichung von Unterstützungsbeiträgen für die Wasserbeschädigten im Regierungsbezirke Posen. l. C. 2630.

Wiederholter Aufruf zur Hülfe

Das unterzeichnete Comité hat die Genugthuung gehabt, daß seine bisherigen Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben. Es hat nur des Aufrufs in Nr. 203 dieser Zeitung bedurft und schon sind uns zur Unterstützung der durch die Wasserfluthen im Regierungs-Bezirke Posen Verunglückten sehr reichliche Spenden geworden.

Digitized by Google

Inzwischen aber hat sich auch hier der wirkliche Schaden und die wirklich entstandene Noth immer größer und klarer herausgestellt.

Schon am 30. Juni und 1. Juli setzten in den Kreisen Kröben, Krotoschin, Adelnau und Pleschen, zum Theil auch im Kreise Wreschen wolkenbruchartige Regengüsse die Feldmarken vieler Ortschaften, selbst an den höher gelegenen Stellen unter Wasser. Das gemähete Heu wurde fortgerissen, das auf dem Halm befindliche verschlämmt und das Getreide zu Boden geschlagen. Schon damals ward die Aussicht auf eine reichliche Ernte zum großen Theil vernichtet.

Während aber die Wassermassen wegen mangelnder Vorfluth sich nur sehr langsam verliefen, strömte abermals am 8., 12. und 13. Juli c. auf die noch überschwemmten Gegenden anhaltender Regen herab. Große Flächen Landes, namentlich in den Kreisen Kröben, Adelnau und Pleschen, glichen nur einem einzigen Wasserspiegel. Kleine Flüßchen, wie die Luthynia, Orla, Dombrosna, schwollen zu Strömen an, rissen mehr als die Hälfte der Brücken mit sich und machten die Wege unpassirbar. Mehrere Menschen wurden in den Wellen begraben. Der Roggen und Weizen auf den überschwemmten Flächen wurde fast ganz vernichtet, Kartoffeln und Kraut der unausbleiblichen Fäulniß Preis gegeben.

Es blieb den Verunglückten nur noch die Hoffnung auf einen geringen Ertrag des Sommergetreides.

Doch das Unglück sollte vollendet, die Kalamität noch eine allgemeinere werden.

Am 18. und 19. August d. J. überflutheten neue Regengüsse die Wiesen und Aecker noch höher und in noch größerer Ausdehnung, als vorher. Viele Ortschaften standen ganz unter Wasser, die Stadt Adelnau befand sich außer aller Kommunikation. Alle Niederungen an der Warthe, der Prosna, der Obra waren hoch überschwemmt. Die Wassermassen fanden Wochen lang keinen Abfluß, und wo sie schwanden, verbreiteten sich faule Ausdünstungen weithin in die Luft. Von dem weniger und mühsam eingebrachten Getreide, verdarb noch Vieles in den Scheunen oder Miethen durch das eindringende Wasser, und auch die Sommerung und Nachmath, die letzte Hoffnung! war meistens dahin. An den höher belegenen Stellen jener Kreise, welche durch förmliche Ueberschwemmung nicht leiden konnten, hat der fortdauernd herabströmende Regen ähnliche Wirkung geäußert: die Roggen-Ernte vielfach, die Weizen-Ernte total verdorben, den Sommerfrüchten unendlichen Schaden gethan, die Kartoffeln ganz zerstört, oder so krank gemacht, daß sie nicht aufzubewahren sind.

Eine Ernte zum Werthe von mehreren Millionen Thalern in mehreren Kreisen ist zum größeren Theile verloren; der Ausbruch von Krankheiten unter

Digitized by Google

Menschen und Vieh ist bereits gemeldet; es fehlen zum großen Theile die Nahrungsmittel; das Vieh hat theilweise schon verstoßen werden müssen, und jetzt steht der Eintritt der rauheren Jahreszeit mit noch drohendern Folgen bevor.

Es gilt daher auch bei uns der Milderung schwerer Leiden, der Abwendung eines wirklichen Nothstandes; es thut auch hier eine baldige umfassende Hülfe dringend Noth.

Es kann darum auch das unterzeichnete Comité, dessen Zweck ist, für die Gaben der Liebe an die Nothleidenden im Regierungsbezirke Posen einen Centralpunkt zu bilden, nicht umhin, an Alle, die es können, den Ruf zu wiederholen: Helfet noch ferner auch uns zur Bekämpfung der Noth; gebet, was Ihr zu geben vermögt; auch das kleinste Scherflein wird willkommen seyn. Zugleich aber bitten wir alle Kreisbehörden und größere Stadtgemeinden um Bildung von Special-Comités zur Einsammlung milder Gaben auch für die Nothleidenden in unserem Regierungsbezirke und um Ueberweisung der gesammelten Beträge an das unterzeichnete Comité.

Zur Empfangnahme von Beiträgen ist fernerhin die Expedition dieser Zeitung, so wie jeder der Unterzeichneten, insbesondere der mitunterzeichnete Major a. D. v. Treskow, bereit.

Unter Mitwirkung der hiesigen Königlichen Regierung wird bereits festgestellt, wo die Noth am größten, und welche Hülfe die angemessenste sey, und werden wir seiner Zeit nicht säumen, über das Empfangene Rechnung zu legen. Die Redaktionen aller Deutschen und Polnischen Zeitungen werden um unentgeltliche Aufnahme auch dieses wiederholten Aufrufs gebeten.

Posen, den 29. September 1854.

Das Comité

zur Unterstützung der durch die Wasserfluth Verunglückten im Regierungs-Bezirk Posen.

Bielefeld. Dr. Cegielski. Kaatz. v. Kries. v. Curcewski. Naumann.

v. Prittwitz. W. v. Treskow.

* * *

Aus dem vorstehenden wiederholten Aufrufe zur Hülfe ist zu ersehen, wie groß und umfassend der Schaden ist, von welchem ein großer Theil des Regierungs-Bezirks Posen durch die ungewöhnlichen Regengüsse des diesjährigen Sommers heimgesucht worden, und daß auch hier der Eintritt eines wirklichen Nothstandes leider in Aussicht steht.

Digitized by Google

Wir vertrauen zu dem vielfach und namentlich auch bei der Sammlung für die Wasserbeschädigten Schlesien's bewährten Wohlthätigkeitssinne der Einwohner unseres Bezirks, daß Jedermann gerne bereit seyn wird, zur Linderung des großen Nothstandes unserer Mitbrüder im Posen'schen nach Kräften beizusteuern und bemerken, daß von den Landraths-Aemtern, Magistraten und Bürgermeistern freiwillige Gaben für die Beschädigten entgegengenommen werden, welche von uns zur Empfangnahme und Abführung an unsere Hauptkasse zur demnächstigen Weiterbeförderung an das Unterstützungs-Comité in Posen angewiesen worden sind.

Arnsberg, den 21. December 1854.

N. 3. Zustand des Stipendien-Wesens auf der rheinischen F. W. Universität und der dafür bestimmten K. Collecten während der Jahre 1851–53. I. K. H. S. 1513.

Rechenschafts-Bericht

über

den Zustand des Stipendien-Wesens auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und der dafür bestimmten Kirchen-Collecten während der Jahre 1851, 1852 und 1853.

Indem wir im Begriffe sind, öffentlich Rechenschaft abzulegen von dem Zustande des Stipendien-Wesens unsrer rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität während der drei letztverflossenen Jahre, sey es uns verstattet, zuvor an die Bewohner der beiden Provinzen, deren Söhnen unsre Universität zunächst die Bestimmung hat, geistige Nahrung darzureichen, an die Bewohner Rheinlands und Westphalens, einige Worte wie des aufrichtigen Dankes so der dringenden Bitte zu richten; des Dankes, wegen der unsrer Universität bisher bewiesenen Theilnahme durch Darreichung milder Gaben für unsre hülfsbedürftigen Studirenden in den Kirchen-Collecten; der Bitte, um diese freundliche Theilnahme zu steigern und zu mehren, weil sie noch lange nicht groß genug ist, um der Noth vieler ganz armer, und dabei in hohem Grade würdiger Studirender auch nur entfernt nachhaltig abzuhelfen. Das unterzeichnete Curatorium verkennt die Segnungen keineswegs, die für einen jungen Mann in einer gewissen Beschränktheit seiner äußeren Mittel liegen. Im Gegentheile, es könnte eine ganze Reihe von Fällen namhaft machen, in denen gerade äußere Entbehrungen auf die innere Entwickelung des jungen Mannes, auf die Hebung seiner sittlichen Kraft durch das Bewußtsein nächst dem allbarmherzigen Gotte zuvörderst auf sich selbst angewiesen zu seyn, auf's Vortheilhafteste zurückgewirkt haben. Aber freilich ist, um dieses Resultat hervorrufen zu können, erforderlich, daß das knappe Maaß der

Digitized by Google

äußeren Mittel nicht geradezu in Mangel, in absolute Dürftigkeit übergehe. Denn da, wo der Studirende von der täglichen Sorge, womit er seinen Hunger stillen, seine Wohnung zahlen solle, verfolgt wird, kann das Studium der Wissenschaft, welches einen freien, frischen Geist verlangt, natürlich nicht gedeihen. Diejenigen irren sich aber, welche meinen, daß es unter unsern acht bis neun hundert Studirenden der also absolut Bedürftigen nicht eine ganz bedeutende Zahl gäbe, deren äußerster Nothstand einzig und allein durch diejenigen Stipendien gemildert wird, welche ihnen von Seiten der Universität zugewendet werden. Wie schmerzlich und betrübt muß es unter solchen Verhältnissen für die akademische Behörde seyn, jedes Semester in vollster Dürftigkeit lebende, und dabei doch durchaus würdige Studirende mit ihrer Bitte um Unterstützung entweder gänzlich abweisen, oder die ihnen verwilligte Gabe in einem solchen Maaße beschränken zu müssen, daß dadurch der Zweck derselben fast so gut wie ganz vereitelt wird. Ist doch z. B. in der juristischen Fakultät in einem Zeitraume von fünfzehn Jahren nicht mehr als ein einziger Fall vorgekommen, in dem ein ganzes Semester-Stipendium von 30 Thlrn. zuerkannt wurde, während in all'n übrigen sich die Bittsteller mit je 15 Thlrn. begnügen mußten. — Wer an den mildthätigen Gesinnungen der Bewohner Rheinlands und Westphalens zweifeln wollte, die schlagendsten Thatsachen würden ihn auf der Stelle widerlegen. Daß sich aber gleichwohl der Wohlthätigkeitssinn beider Provinzen unsrer Universität noch nicht nach dem vollen Maaße ihrer Kräfte zugewendet hat, findet gewiß seine zureichende Erklärung in der nicht genügend lebendigen Erkenntniß, daß es uns noch gar sehr an Mitteln fehlt, würdigen Söhnen armer Eltern das drückende Wehe ihrer äußeren Noth abzunehmen und ihnen allein dadurch die innere Freiheit zu verschaffen, welche sie schlechthin nöthig haben, um an das vorgesteckte Ziel zu gelangen. — Gar mancher gäbe von dem großen Gute, das ihm Gott in seiner Gnade anvertraut, gerne an seine dürftigen Brüder etwas ab; aber die Furcht, daß seine Gabe an einen Unwürdigen komme, hält ihn davon ab. O! möchtet Ihr, die Ihr in eurem Innern also steht, doch beruhigt Eure milden Gaben uns zuwenden! Wo könntet Ihr sicherer seyn, daß sie nur für solche verwendet werden, die Eurer Liebe und Theilnahme in vollem Maaße würdig sind? Und Ihr Anderen, die Ihr weniger geneigt seid, von den Euch anvertrauten irdischen Gütern herzugeben, gedenket des Spruches der heiligen Schrift: „Wer sich des Armen erbarmet, der leihet dem Herrn; der wird ihm seine Gutthat vergelten. Sprüche 19. V. 17.“

Wir lassen nun die summarische Uebersicht der vertheilten Unterstützungen folgen. Die Gesammtsumme derselben in dem oben bemerkten dreijährigen Zeitraume beläuft sich auf 17381 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. Davon kommen

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	auf Geld-Stipendien und Freitisch-Vergütungen . . .	9000	—	—
b)	auf außerordentliche Unterstützungen	3425	—	—
c)	auf Stipendien aus Stiftungen	1356	18	9
	und			
d)	auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die katholischen Studirenden der Theologie	3600	—	—
	Gleiche Summe von	17381	18	9

Die Zahl der Theilnehmer beträgt überhaupt 775. Darunter befanden sich

623	Studirende katholischer Bekennung mit einem Antheile von	13694	3	9
140	Studirende evangelischer Bekennung mit	3402	15	—
	und			
12	Juden mit	285	—	—
	Summa	17381	18	9

Nach ihrem Studienfach gehörten

406	Theilnehmer zur katholisch-theologischen Fakultät mit . .	7749	3	9
90	zur evangelisch-theologischen mit	2110	—	—
76	zur juristischen mit	1830	—	—
98	zur medizinischen mit	2955	—	—
	und			
105	zur philosophischen mit	2737	15	—
775	Summa	17381	18	9

Nach dem Heimaths-Verhältniß ist die obige Gesammtsumme der Benefizien vertheilt worden unter

	aus dem Regierungs-Bezirk		Thlr.	Sgr.	Pf.
195	Studirende Köln	mit	4567	9	1
199	" Aachen	"	3865	21	—
145	" Düsseldorf	"	2800	8	11

Digitized by Google

	aus dem Regierungs-Bezirk	Thlr.	Sgr.	Pf.
74	Studirende Koblenz mit	2456	—	—
39	" Arnsberg "	862	19	5
28	" Minden "	719	9	2
32	" Trier "	690	—	—
25	" Münster "	528	5	5
	mithin unter			
737	Söhne der rheinisch-westphälischen Provinzen mit . .	16489	13	—
	Hierzu kommen			
22	Studirende aus den übrigen Theilen des Preußischen Vaterlandes mit	427	5	9
	und			
16	Ausländer mit	465	—	—
775	Total-Summe	17381	18	9

Die bei den kirchlichen Sammlungen für den Unterstützungs-Fonds von den Einwohnern der rheinisch-westphälischen Provinzen dargebrachten Liebesgaben haben im Jahr

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1851 einen Ertrag von	2264	16	—
1852 " " "	2622	22	3
1853 " " "	2658	18	8
überhaupt	7545	26	11

geliefert.

Von dieser Summe kommen auf die			
Beiträge der katholischen Gemeinden	4294	4	2
der evangelischen "	2974	2	5
und der jüdischen "	277	20	4
Gleiche Summe von	7545	26	11

Dieser Ertrag vertheilt sich nach den verschiedenen Bezirken folgendermaßen:

Digitized by Google

Es ist aufgekommen:

	Bezeichnung der Landestheile, aus welchen die Collektengelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden. Thlr.	Sgr.	Pf.	den evangelischen Thlr.	Sgr.	Pf	den jüdischen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	des Reg.-Bez. Düsseldorf	210	16	1	1300	4	1	77	11	2	1588	1	4
2	" " Arnsberg	315	2	6	604	22	8	40	29	8	963	24	10
3	" " Münster .	316	—	3	90	29	3	12	19	4	419	18	10
4	" " Köln . . .	—	—	—	241	13	1	74	28	2	316	11	3
5	" " Minden .	100	27	8	196	20	3	7	29	6	305	17	—
6	" " Koblenz .	—	—	—	246	21	8	38	22	9	285	14	5
7	" " Aachen . .	—	—	—	176	23	7	18	20	4	195	13	11
8	" " Trier . . .	24	13	1	116	17	10	6	9	5	147	10	4
9	der Erzdiözese Köln	2839	23	3	—	—	—	—	—	—	2839	23	3
10	der Diözese Trier . . . . . (außer der zuvor bemerkten Summe von 24 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. aus dem Regierungsbezirk Trier.)	275	6	6	—	—	—	—	—	—	275	6	6
11	des rheinischen Antheils der Diözese Münster . . . . (außer der zuvor bemerkten Summe von 210 Thlr. 16 Sgr 1 Pf. aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf.)	209	4	10	—	—	—	—	—	—	209	4	10
	Total-Summe . .	4294	4	2	2974	2	5	277	20	4	7545	26	11

Digitized by Google

Außerdem hatte sich der Unterstützungs-Fonds eines abermaligen Geschenks von 300 Thalern, von Seiten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche schon früher ihre werkthätige Theilnahme an dem Schicksale unserer dürftigen Studirenden durch die Stiftung eines Kapitalfonds von 1100 Thalern bekundet hat, zu erfreuen.

Das fundirte Kapital-Vermögen des Unterstützungs-Fonds, welches zufolge des letzten Rechenschaftsberichts am Schluß des Jahres 1850 17,803 Thlr. 10 Sgr. betrug, ist während des seitdem verflossenen 3jährigen Zeitraums auf die Summe von 19,983 Thalern 10 Sgr. angewachsen und zerfällt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in ein aus den eigenen Ersparnissen der Verwaltung gestiftetes Kapital von	4225	—	—
b) in den mit der Verwaltung der Gemeindestiftungen verbundenen Steckfonds, im Betrage von	7600	—	—
und			
c) in das Kapital-Vermögen der verschiedenen Stiftungen, im Gesammtbetrage von	8158	10	—
Gleiche Summe von	19,983	10	—

Bonn, den 14. Oktober 1854.

Königliches Curatorium der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Vermöge höhern Auftrags:

Der zeitige Rector, Sell. — Der Universitäts-Richter, Willdenow.

* * *

Mit Rücksicht auf den vorstehenden Rechenschafts-Bericht, empfehlen wir den Eingesessenen des Regierungs-Bezirkes die kirchlichen Sammlungen für den Unterstützungs-Fonds angelegentlichst, und wünschen, daß die Pfarrgeistlichkeit, durch die vorschriftsmäßigen vorherigen Ankündigungen der Collecten, kräftig auf die Darbringung reichlicher Gaben hinwirken möge.

Arnsberg, den 23. December 1854.

Digitized by Google

N. 4.
Empfangnahme der Quittungen über die im 3. Quartal d. J. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien.
II. d. 2450.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Haupt-Kasse im dritten Quartal d. J. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Diese haben sich daher bei den betreffenden Rentbeamten zur Empfangnahme zu melden und zugleich die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Arnsberg, den 27. December 1854.

N 5.
Steuerfreie Gewerb-scheine
II. C. v. M.
I P. D. 5287.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. März d. J. (Stück 13. 193.) wird dem handel- und gewerbetreibenden Publicum hierdurch eröffnet, daß die Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine nach dem Formular C. behufs Waarenankaufs und Aufsuchens von Bestellungen in dem Oesterreichischen Militair-Grenzgebiete den Grenz-Regiments-(Bataillons-) Commandos und beziehungsweise den Magistraten in den Militair-Communitäten zusteht, an welche sich daher die Betheiligten unter Vorlegung der von den Kreislandräthen oder den Bürgermeistern der größeren Städte ausgefertigten vorschriftsmäßigen Legitimationsscheine zu wenden haben.

Die Legitimations-Zeugnisse nach den Formularen A, B und D werden an die Oesterreichischen Grenzbewohner von denselben Behörden ausgefertigt, was bezüglich der Legitimation von Handeltreibenden des gedachten Gebietes in den diesseitigen Staaten den betreffenden Behörden, im Verfolge der Eingangs erwähnten Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. März d. J., hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 27. December 1854.

N. 6
Neue Auflage der Arznei-Taxe.
I. H. 1787.

Nachstehendes

„Publicandum.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 9. December 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer."

* * *

Digitized by Google

bringen wir hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der Betheiligten mit dem Beifügen, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Arnsberg, den 29. December 1854.

N 7. Beschaffung des zu den Waldculturen für das Jahr 1855 erforderlichen Nadelholzsamens. I. F. 1.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. December 1841 Stück 51 Nr. 490 des Amtsblatts de 1841 werden die Communal-Forstbeamten hierdurch angewiesen und die Privatwaldbesitzer eingeladen, ihren Bedarf an Nadelholzsamen für dieses Jahr so bald als möglich und spätestens bis zum 10 März d. J. bei dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Neumeyer hierselbst schriftlich anzumelden, welcher demnächst für Zufertigung der gewünschten Samen-Menge sorgen und einem jeden einzelnen Empfänger den Betrag der Kosten, die wir jetzt noch nicht anzugeben im Stande sind, bekannt machen wird.

In Bezug auf Fichtensamen bemerken wir gleichzeitig, daß seit mehreren Jahren die Ernte desselben fehlgeschlagen ist, weshalb nur alter Samen und selbst dieser zu einem ungewöhnlich hohen Preise zum Verkauf kommen wird, daher wir nur anrathen können, die Ausführung der Fichtensaaten bis zu einer günstigeren Zeit zu verschieben.

Arnsberg, den 2. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N 8 Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1) Der Appellationsgerichts-Referendar von Bernuth ist aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Hamm in das hiesige,
2) der Appellationsgerichts-Referendar von Colomb aus dem hierseitigen Departement an das Königl. Kammergericht, und
3) der Appellationsgerichts-Auskultator Schneider aus dem hierseitigen Departement in das des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm versetzt.
4) Der bisherige Auscultator Tiltmann ist zum Appellationsgerichts-Referendar ernannt, und
5) der Rechtscandidat Biermann als Auscultator angenommen.
6) Die invaliden Sergeanten Heine und Weimann sind als Hülfsboten bei dem Königl. Kreisgerichte hier, und

Digitized by Google

7) der invalide Sergeant Gerntrup ist als Hülfsbote bei dem Königl. Kreisgericht zu Lippstadt angenommen und der Königl. Gerichts-Kommission in Geseke zur Beschäftigung überwiesen.

Arnsberg, den 30. December 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N 9 Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Monat Dezember 1854.

1) Der bei dem hiesigen Königl. Appellationsgerichte und Kreisgerichte angestellte Rechtsanwalt und Notar Justizrath Friedrich Keller ist mit Tode abgegangen;
2) der Referendar von Wüstenhoff ist zum Gerichts-Assessor befördert;
3) der Gerichts-Assessor Ludwig Rocholl ist aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement zurück versetzt;
4) der Referendar von Bernuth ist an das Königl. Appellationsgericht zu Arnsberg versetzt;
5) der Hülfsgerichtsbote, frühere Unteroffizier Erlinghagen zu Broich ist zum Kreisgerichtsboten und Executor ernannt;
6) der Kreisgerichtsbote und Executor Adams zu Bochum ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Soest versetzt.

Hamm, den 31. December 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts für die Westphälischen Provinzen.

N. 10. Personal-Chronik.

I. Bei dem Königlichen Ober-Berg-Amte für die Westphälischen Provinzen

ist:

1) der Geheime Bergrath von Kummer an das Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen nach Breslau zurück versetzt und

Digitized by Google

2) die dadurch erledigte Stelle eines technischen Raths dem zum Ober-Bergrath ernannten bisherigen Bergamts-Director und Bergrath Küper verliehen worden.

II. Im Bezirk des Königlichen Essen-Werdenschen Bergamts zu Essen

ist:

1) der Ober-Geschworne Lind auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen und als Gruben-Director in gewerkschaftliche Dienste getreten;

2) der Berg-Eleve Rodenberg zum Berggeschwornen ernannt.

Dortmund, den 2. Januar 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 11. Einrichtung einer Post-Expedition zu Dahlbruch.

Im Dorfe Dahlbruch an der Straße zwischen Creuzthal und Hilchenbach wird mit dem Januar 1855 eine Posterpedition eingerichtet.

Die Entfernungen betragen:

von Dahlbruch bis Creuzthal $^3/_4$ Meilen.
" " " Hilchenbach $^1/_2$ Meile.

Arnsberg, den 30. December 1854.

N. 12. Patent-Verleihung.

Dem G. Wimmer zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 22. December 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 13. Patent-Verleihung.

Dem Papier-Fabrikanten C. Caesar zu Elberfeld ist unter dem 23. December 1854 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 14. Patent-Verleihung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Bialon zu Berlin ist unter dem 23 December 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampfentwicklern nöthigen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 15. Personal-Chronik. B. I. I. G. 670.

Dem gewerkschaftlichen Revisor Bruno von Mengden zu Bochum ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Ernst Schulten dortselbst eine Agentur für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu Cöln übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

II. c. 5431.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Steuer-Empfänger, Hofrath Wucke zu Soest, den Rothen Adler-Orden IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

1491. P. S.

Der Civil-Supernumerar Glauner ist zum Reg. Secretariats-Assistenten ernannt worden.

I. P. 2704.

Der bisherige außergerichtliche Auctionator Johann Witte zu Meschede ist aus dieser Stellung ausgeschieden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2. Arnsberg, den 13. Januar 1855.

N. 16.

Das 50. Stück der vorigjährigen Gesetz-Sammlung enthält:

Gesetz-Sammlung Nro. 50.

(Nro. 4131.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1854., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise.

(Nro. 4132.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Thalern. Vom 13. November 1854.

(Nro. 4133.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise.

(Nro. 4134.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 27. November 1854.

(Nro. 4135.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht.

(Nro. 4136.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im

Digitized by Google

Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde.

N. 17. Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Hannover.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34), sowie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. Mts. wird, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis auf die im §. 1 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 8. Januar 1855.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

Der Finanz-Minister: von Bodelschwingh.

N. 18. Prüfungsgebühren hinsichtlich der Candidaten des Baufaches.

In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. Mts. ist festgesetzt worden, daß die Candidaten des Baufaches, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von

„Zehn Thalern“

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse vor Zulassung des Candidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Candidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16. December 1854.

Königl. Technische Bau-Deputation.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 19. Personal-Chronik.

Der Herr Bischof von Münster hat den Dom-Capitular und General-Vicar Paul Melchers zum Dom-Dechanten des hiesigen Cathedral-Stiftes ernannt, und ist derselbe in sein Amt als solcher eingeführt worden.

Münster, den 1. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 20. Personal-Chronik.

Der bisherige Director des evangelischen Gymnasiums zu Dortmund, Dr. B. Thiersch ist auf seinen Antrag vom 1. d. Mts. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Münster, den 2. Januar 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

N. 21. Empfehlung einer Zusammenstellung der in den Preuß. Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen. I. D. 3419.

Von der in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. November 1852 (Seite 537) empfohlenen Schrift:

„Die in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen, zusammengestellt im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern und herausgegeben von K. F. Bauer, Kanzlei-Rath und Geheimen expedirenden Secretair,"

von welcher im Jahre 1853 eine verbesserte und vermehrte Auflage erschienen, (vergl. Bekanntmachung vom 23. Juni 1853, Amtsbl. Seite 223.) wird in Kurzem ein neuer Abdruck erscheinen, wobei die seit 2 Jahren ergangenen, zum Theil wesentliche Strafbestimmungen enthaltenden Gesetze und die sonst gesammelten Materialien zu Ergänzungen, Verbesserungen und Abänderungen die geeignete Berücksichtigung finden sollen.

Wir machen die Polizeibehörden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß Bestellungen auf den bezeichneten Abdruck von den Herren Landräthen und von dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Glauner hierselbst angenommen werden und der Abdruck zum Preise von 7½ Sgr. das Exemplar portofrei übersandt werden wird, wenn bis zum 1. März d. J. die Bestellungen bei den genannten Beamten eingehen.

Digitized by Google

Nach dem 1. März finden Bestellungen und Versendungen nur noch nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 23. Juni 1853, nämlich zu dem ursprünglichen Preise von 20 Sgr. statt.

Arnsberg, den 2. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 22. Anzeige der Todesfälle an die betreffenden Gerichts-Behörden.

Die Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, namentlich die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen, ingleichen die Hauswirthe, sind nach §. 23 Titel 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verpflichtet, den Todesfall dem betreffenden Gerichte schriftlich oder mündlich sofort anzuzeigen, um sich gegen die Gläubiger oder die Erben außer Verantwortung zu setzen.

Höherer Weisung zufolge bringen wir diese Vorschrift in Erinnerung.

Arnsberg, den 9. Januar 1855.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 23. Personal-Chronik. B. I. I. P. 2858.

Der bisherige außergerichtliche Auctionator Hermann Bogel zu Hamm ist aus dieser Stellung ausgeschieden.

Bei der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Gesecke, Kreises Lippstadt, haben folgende Ernennungen stattgefunden:

I S. 688.

1. die Lehrerin Josephine Senger ist zur Lehrerin der obersten Klasse an der Mädchenschule der Stadtpfarre definitiv,
2. die Lehrerin Liscette Spanke zur Lehrerin der obersten Klasse an der Mädchenschule der Stiftspfarre definitiv, und
3. die Schulamts-Candidatin Dorothea Stukenschneider zur Lehrerin der untern Klasse der vereinigten Mädchenschule der Stadt- und Stifts-Pfarre provisorisch,

ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3. Arnsberg, den 20. Januar 1855.

N. 24. Personal-Nachweise der Baumeister und Bauführer. Verf.

Durch den Erlaß vom 16 August 1849 (Amtsblatt Stück 34, Nro. 315) ist bestimmt worden, daß die im hiesigen Regierungs-Bezirke domicilirenden Baumeister und Bauführer, gleichviel, ob dieselben im Staats- oder Communal-Dienste, bei Corporationen oder Privatpersonen beschäftigt oder angestellt sind, spätestens bis zum 15. December jeden Jahres eine nach dem vorgeschriebenen Schema angefertigte Nachweisung über ihre persönlichen, Familien- und Geschäfts-Verhältnisse, an das Regierungs-Präsidium einzureichen haben.

Diese Bestimmung wird hiermit dahin abgeändert, daß die erwähnten Personal-Nachweisungen von den vorbezeichneten Baumeistern und Bauführern von jetzt an nicht mehr an das Regierungs-Präsidium, sondern alljährlich zu dem festgesetzten Termine an die betreffenden Kreis-Baumeister und von Letzteren an die Königliche Regierung einzureichen sind.

Arnsberg, den 13. Januar 1855.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 25. Belohnung. I. D. 3433.

Der 14jährige Knabe Hermann Siebel, Sohn der Wittwe Heinrich Siebel, Achenbachs, zu Freudenberg, im Kreise Siegen, hat am 21. November v. J. die beiden 11- resp. 13jährigen Knaben Adolph Siebel und Wilhelm Wintersbach, unter denen das Eis auf dem erst seit 2 Nächten zugefrornen Seelbachs-Weiher gebrochen war, mit Entschlossenheit und eigener Gefahr gerettet.

Digitized by Google

Indem wir diese edle Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir dem ꝛc. Siebel eine Geldprämie bewilligt haben.

Arnsberg, den 4. Januar 1855.

Nr. 26 Verlegung der Sonn- u. Feiertags-Märkte auf Werktage. d. P. 2878.

Vom laufenden Jahre ab sind die nachstehenden, seither auf Sonn- und Feiertagen abgehaltenen Jahrmärkte auf Werktage verlegt worden, und zwar:

1) der Krammarkt zu Affeln, Kreises Arnsberg, auf Dienstag den 26. Juni;
2) der auf den ersten Sonntag im Mai fallende Krammarkt zu Neheim auf Montag den 2. April, an welchem Tage gleichzeitig ein Viehmarkt abgehalten wird, und der dortselbst auf den 2. September fallende Krammarkt auf Dienstag den 4. September;
3) der Krammarkt zu Bödefeld, Kreises Meschede, auf Dienstag den 21. August;
4) der auf Pfingstmontag fallende Kram- und Viehmarkt zu Küstelberg auf Dienstag den 29. Mai;
5) die Kram- und Viehmärkte zu Obermarsberg auf Montag den 19. Februar, Dienstag den 8. Mai, Dienstag den 3. Juli, Dienstag den 30. und Mittwoch den 31. October, und Donnerstag den 27. December;
6) der zweite Krammarkt zu Olpe auf Dienstag den 26. Juni;
7) der zweite und letzte Krammarkt zu Attendorn auf Dienstag den 13. November;
8) der Kram- und Viehmarkt zu Römershagen auf Dienstag den 3. Juli;
9) die Kram- und Viehmärkte zu Wenden auf Dienstag den 15. Mai und Dienstag den 21. August;
10) der Krammarkt zu Förde auf Dienstag den 19. Juni;
11) der Krammarkt zu Oestrich, Kreis Iserlohn, auf Dienstag den 28. August, und
12) der Krammarkt zu Flierich, Kreis Hamm, auf Mittwoch den 20. Juni.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 9. Januar 1855.

Digitized by Google

N. 27
Uebersicht über den Zustand der Handwerker-Fortbildungs-Schulen des Regierungs-Bezirks Arnsberg im Jahre 1854.
I. P. 93.

Uebersicht

über den Zustand der Handwerker-Fortbildungs-Schulen des Regierungs-Bezirks Arnsberg im Jahre 1854.

Nummer.	Namen der Kreise.	Zahl der vorhandenen Schulen	Namen der Orte.	Zahl der Schüler im Jahre 1854.	Bemerkungen.
1	Altena	4	Altena	162	Neben den eigentlichen Handwerker-Fortbildungs-Schulen finden sich an vielen Orten des Regierungs-Bezirkes gewöhnliche Sonntagsschulen zur Fortbildung der Jugend; doch sind nähere Nachrichten darüber nur aus einzelnen Kreisen eingegangen.
			Lüdenscheid	98	
			Halver	116	
			Kierspe	21	
2	Arnsberg	2	Arnsberg	71	
			Neheim	73	
3	Bochum	3	Bochum	46	
			Hattingen	38	
			Witten	70	
4	Brilon	1	Brilon	72	
5	Dortmund	2	Dortmund	100	
			Hörde	75	
6	Hagen	2	Hagen	40	Obengedachte Sonntagsschulen bestehen zu Herdecke, Volmarstein, Grundschöttel, Berge, Silschede, Asbeck, Esborn, Oberwengern und Bommern mit 176 Schülern.
			Schwelm	15	
7	Hamm	2	Hamm	124	Desgleichen in den Bürgermeistereien Rhynern u. Unna-Camen mit 120 Schülern.
			Unna	80	
8	Iserlohn	3	Iserlohn	115	Desgleichen in der Landbürgermeisterei Menden mit 31 Schülern.
			Menden	80	
			Limburg	55	
9	Lippstadt	3	Lippstadt	110	
			Gesecke	30	
			Rüthen	23	
10	Meschede	1	Meschede	62	Außerdem besteht noch eine neu errichtete Fortbildungs-Schule zu Schmallenberg.
11	Olpe	2	Attendorn	75	
			Olpe	50	
		25		1801	

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Kreise.	Zahl der vorhandenen Schulen	Namen der Orte.	Zahl der Schüler im Jahre 1854.	Bemerkungen.
	Uebertrag	25		1801	
			Siegen	170	Daneben gewöhnliche Sonntagsschulen zu Eiserfeld, Haardt, Eisern, Niederdielfen, Wilgersdorf, Lützeln und Gilsbach.
			Hilchenbach	44	
12	Siegen	5	Neukirchen	45	
			Freudenberg	25	
			Müsen	15	
			Soest	215	
			Werl	80	
13	Soest	5	Dinker		
			Hovestadt	70	
			Hultrop		
			Bürgermeisterei Bergeinn. Oestinghausen		
14	Wittgenstein	1	Laasphe	25	
	Zusammen	36		2490	

Arnsberg, den 16. Januar 1855.

Digitized by Google

Als Schluß-Termin der niederen Jagd haben wir für das laufende Jahr den 31. dieses Monats bestimmt und bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 28. Schluß der niederen Jagd. I. L. O. D. F. 100.

Arnsberg, den 10. Januar 1855.

Nr. 29. Amtliche technische Untersuchung der Dampfkessel vor ihrer Aufstellung. I. P. L. 61.

Nach dem Regulativ vom 6. September 1848 §. 2, 13, 15 (Gesetz-Sammlung 1848 Seite 321) muß jeder Dampfkessel vor der Aufstellung in Bezug auf die vorschriftsmäßige Construction untersucht, insbesondere

nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts, mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden.

Diese Untersuchung muß durch einen sachverständigen Beamten erfolgen und kann sowohl an dem Orte, wo der Dampfkessel aufgestellt werden soll, als auch in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, geschehen.

In dem letzten Falle, wenn nämlich der Dampfkessel schon in der Fabrik geprüft ist und alsdann, mit der darüber ausgefertigten Bescheinigung nach dem Orte seiner Aufstellung gebracht wird, ist es nothwendig, dem die letzte Abnahme der Dampfkessel-Anlage bewirkenden Beamten die vollständige Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß der vorliegende Dampfkessel auch wirklich die vorgeschriebene Untersuchung bestanden hat und nicht etwa in Folge einer Verwechselung ein anderer ist, als derjenige, über welchen die Bescheinigung lautet.

In Veranlassung dessen bestimmen wir, daß fortan eine solche, am Orte der Fabrik vorgängig stattgefundene Untersuchung eines Dampfkessels von dem die Schlußabnahme bewirkenden Beamten nur dann als nachgewiesen anerkannt werden darf, wenn der Dampfkessel mit dem Dienstsiegel desjenigen Beamten versehen ist, welcher die Druckprobe vorgenommen hat, — anderenfalls letztere nochmals am Orte der Aufstellung stattfinden muß.

In den uns einzureichenden Abnahme-Berichten der Kreisbaubeamten ist, falls die Untersuchung des Dampfkessels am Fabrikorte geschehen stets besonders hervorzuheben, daß die Identität des Kessels in vorbestimmter Art nachgewiesen worden.

Arnsberg, den 10. Januar 1855.

Digitized by Google

N. 30. S. L. Verlegung des Krammarktes zu Schmallenberg. I. P. 2538.

Der auf den 11. April d. J. angesetzte Krammarkt zu Schmallenberg wird hierdurch auf Dienstag, den 10 April d. J. verlegt.

Arnsberg, den 12. Januar 1855.

N. 31. Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg. I. D. 3519.

Der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg ist Seitens der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Innern unterm 13. v. Mts. in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai 1853 die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen von den genannten Herren Ministern zu bestellenden Commissarius controlirt.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei etwanigen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten, welche Preußische Unterthanen sind, vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar entweder bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder, Falls der Agent nicht Preußischer Unterthan ist, bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Versicherten. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter wird hierdurch nicht ausgeschlossen, es können aber zu solcher, wider den Willen des Versicherten, Ausländer nicht ernannt werden, und außerdem hat der Versicherte, Falls der Agent nicht binnen 14 Tagen seine Wahl trifft, das Recht, auch diesen Schiedsrichter zu wählen. —
3. Aenderungen der Statuten und des Geschäftsplanes dürfen ohne Zustimmung der vorgedachten Königl. Ministerien nicht in Wirksamkeit treten. —

Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der Gesellschaft anzusetzenden Agenten bleibt nach §. 3 des obenerwähnten Gesetzes die Concessionirung bei den betreffenden Bezirks-Regierungen nachzusuchen. —

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 12. Januar 1855.

N. 32 Zinssätze, Kündigungsfristen und Amortisationssätze bei der Westph. Provinzial-Hülfs-Kasse.

Bekanntmachung der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

Nach §. 3 des Statuts zur Erweiterung der Westphälischen Provinzial-Hülfskasse hat die Direction unter Genehmigung des Ober-Präsidenten alljährlich

Digitized by Google

zu bestimmen, zu welchen Zinsen und auf welche Kündigungsfristen Gelder von den Sparkassen der Provinz bei unserer Kasse angenommen werden.

Demzufolge ist die Bestimmung getroffen, daß die bisherigen Sätze nämlich:

a. auf 14tägige Kündigung $3\frac{1}{3}$ proCent.

b. " 6monatliche Kündigung $3\frac{2}{3}$ proCent.

für die Sparkassen-Einlagen unverändert beibehalten werden.

Ebenso bleiben die Bestimmungen vom 1. December 1843, wonach Depositen zu Gunsten von Kirchen- und Schulbauten zu $3\frac{1}{3}$ proCent und alle sonstige Einlagen, für öffentliche Zwecke, sofern sie angenommen werden können, zu 3 proCent gegen 3monatliche Kündigung verzinset werden, überall in Anwendung.

Ein Gleiches gilt von den Amortisationssätzen bei Verleihungen, nämlich

a. 10 proCent auf $13\frac{1}{2}$ Jahre.

b. 8 " " 18 "

c. $6\frac{1}{3}$ " " $26\frac{1}{2}$ "

d. $5\frac{1}{3}$ " " 37 "

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß zwar bestimmte Anträge auf den einen oder andern Satz jedesmal zu stellen sind, die Entscheidung über die Wahl aber uns vorbehalten bleibt. Die langen Fristen können, um die Wirksamkeit der Hülfskasse nicht zu sehr zu beschränken, nur in seltenen Fällen gewährt werden.

Unsere regelmäßigen Sitzungen bleiben auf den 1. und 15. jeden Monats bestehen und sind die Anträge zeitig vorher zu stellen.

Münster, den 1. December 1854.

Das dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn unter dem 22. März 1854 ertheilte Patent

N. 33 Patent-Zurücknahme

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

R. 84.
B. I. Personal-Chronik. I. D. 28.

Dem Verwaltungs-Secretair Wilhelm Severin zu Hagen ist eine Agentur für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. P. 2834.

Der bisherige außergerichtliche Auctionator Friedrich Ruhrmann zu Crengeldanz Kr. Bochum ist aus dieser Stellung ausgeschieden.

I. H. 28.

Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. med. Tigges, hat sich in Gelsenkirchen, Kreis Bochum, niedergelassen.

I. C. 3142.

Zum Stellvertreter des Amtmanns von Thülen ist der Bürgermeister Hesse in Brilon an die Stelle des Rentmeisters Pape zu Alme bestellt worden.

I. K. K. 66.

Die Schulamts-Candidatin Auguste Langelütke aus Paderborn ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Brackel, Kreises Dortmund, provisorisch ernannt worden.

I. P. L. 44.

Der Heinrich Westhoff zu Hülingsen, Kreises Iserlohn, ist zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes befugt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4. Arnsberg, den 27. Januar 1855.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Königlichen Regierung.

N. 35. Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassen-Scheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf den 15. Mai 1855, hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Digitized by Google

Der vorstehenden Bekanntmachung wird hinzugefügt, daß der Umtausch der fraglichen Darlehns-Kassenscheine außer bei der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, auch bei sämmtlichen Domainen-, Forst- und Steuer-Kassen unsers Bezirks bewirkt werden kann.

Arnsberg, den 19. October 1854.

Nr. 36. Ergebniß der Prüfung der Lehrlinge im Hufbeschlage.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die durch die angeordneten Commissionen am 19. September cr. zu Beckum und am 26. desselben Monats zu Wiedenbrück abgehaltenen Prüfungen der Lehrlinge im Hufbeschlage haben nachfolgendes Ergebniß geliefert:

Zu Beckum hatten sich 2 Meister und 10 Lehrlinge, und zu Wiedenbrück 4 Meister und 9 Lehrlinge zu der Preisbewerbung gemeldet.

Von den Meistern hatten der Rheodor Kalthoff zu Beckum, Döbbing zu Münster, Stentrup zu Münster und Witte zu Rheda der Zahl und Geschicklichkeit nach die meisten und besten Lehrlinge ausgebildet.

Nach Maaßgabe ihrer Leistungen ist den beiden Ersteren, jedem eine Prämie von 15 Thalern, dem Stentrop eine solche von 10 Thalern und dem ꝛc. Witte von 7 Thlr. 25 Sgr. zuerkannt worden.

Von den Lehrlingen haben im Ganzen 18 die Prüfung bestanden, welchen nach Verhältniß ihrer Leistungen folgende Prämien nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlags zuerkannt worden sind:

A. zu 10 Thaler:

1. dem Johann Kalthoff zu Beckum,
2. „ Johann Niehues zu Drensteinfurt,
3. „ Hermann Tigges zu Oelde,
4. „ Wilhelm Arens zu Beckum,
5. „ Franz Hummelt zu Hiltrup,
6. „ Hermann Kersting zu Mastholte.

B. zu 8 Thaler:

1. dem Hermann Androy zu Beckum,
2. „ Anton Schmitz zu Dülmen,
3. „ Bernhard Grote zu Langeneicke,
4. „ Wilhelm Wischmann zu Oelde,
5. „ Bernhard Lilienbecker zu Füchtorf,

Digitized by Google

6. dem Bernhard Weiſcher zu Lüdinghauſen,
7. „ Auguſt Wix zu Lübbecke,
8. „ Bernhard Rohling zu Senden,
9. „ Ernſt Meyer zu Halle i. W.

C. zu 5 Thaler:

1. dem Arnold Oberhage zu Herzfeld,
2. „ Gerhard Burchard zu Münſter,
3. „ Gottlieb Diedrich Isringhauſen zu Schildeſche.

Hierbei iſt noch anerkennend zu erwähnen, daß bei der Prüfung zu Beckum der dortige Schmiedemeiſter Kalthoff ſeine Schmiede, ſowie ſämmtliche erforderliche Materialien, Werkzeuge und Pferde unentgeltlich zur Verfügung der Commiſſion geſtellt hat.

Münſter, den 30. December 1854.

Bekanntmachung des Königlichen Conſiſtoriums.

N. 37. Erledigte Pfarrgehülfenſtelle.

Die Stelle eines Hülfspredigers des Pfarrers an der St. Simeonskirche in Minden iſt erledigt. Bewerbungen um dieſelbe ſind an den Herrn Superintendenten Prieß in Lahde oder an das Presbyterium zu richten.

Münſter, den 4. Januar 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 38 Wegegeld-Erhebung auf der ſog. Oeller-Straße. I. W. B. 159.

Durch Allerhöchſten Erlaß vom 21. April 1852 (G. S. Seite 257) iſt der beim Bau der Gemeinde-Chauſſee von der Minden-Koblenzer Staatsſtraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freiengründer Staatsſtraße oberhalb Neunkirchen betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes nach dem für die Staats-Chauſſeen jedesmal geltenden Chauſſeegeld-Tarife verliehen worden.

Nachdem dieſe Straße, ſoweit ſie innerhalb der Gemeinde-Bezirke von Neunkirchen und Struthütte, Kreiſes Siegen liegt, vollendet und dem Verkehre bereits eröffnet iſt, wird vom 1. k. M. ab das bewilligte Wegegeld für $^1/_8$ Meile vorläufig an zwei Hebeſtellen, der einen in dem Orte Struthütten, der anderen in dem Orte Neunkirchen, in der Art erhoben werden, daß diejenigen Paſſanten, welche an der einen Hebeſtelle für die ganze Wegeſtrecke Wegegeld bezahlt haben, an der anderen gegen Abgabe des Wegegeldzettels befreit bleiben.

Arnsberg, den 17. Januar 1855.

Digitized by Google

N. 89. Verwaltung der Steuer-Empfangs-Bezirke Soest und Borgeln. M. c. 306.

Der bisherige Steuer-Empfänger Hofrath Wucke zu Soest ist, seinem Ansuchen gemäß, vom 1. Januar d. J. ab in Ruhestand versetzt und ist die von demselben verwaltete Stelle in zwei Steuer-Empfangsbezirke getheilt worden. Der erste, welcher die Gemeinde Stadt Soest und die Bürgermeisterei Oestinghausen umfaßt und fernerhin die Bezeichnung: Steuerkasse Soest führt, ist dem bisherigen Domainen-Rentamts-Verwalter, Amtmann a. D. Wulff zu Soest übertragen worden. Der zweite Empfangsbezirk, welcher die Bürgermeistereien Schwefe und Borgeln begreift und die Bezeichnung: Steuerkasse Borgeln erhält, ist dem bisherigen Regierungs-Secretariats-Assistenten Mante übertragen worden. Der Sitz beider Steuerkassen ist in der Stadt Soest. Die neuernannten Steuer-Empfänger Wulff und Mante sind am 16. d. M. in ihr Amt eingeführt worden.

Arnsberg, den 22. Januar 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

N. 40. Waaren-Controle im Binnenlande.

Obgleich in meiner, durch das Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachung vom 27. April v. J. die Aufhebung der Vorschriften wegen der Waaren-Transport-Controle im Binnenlande der Provinz Westphalen betreffend — ausdrücklich auf die, denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 12. Januar 1852 Bezug genommen und hiermit zu erkennen gegeben war, daß die in derselben enthaltenen Bestimmungen auch ferner in Kraft blieben, so ist in neuerer Zeit doch vielfach gegen die Vorschrift verstoßen worden:

daß bei der Versendung von Binnen-Controlpflichtigen Waaren aus Orten, an welchen die §§. 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 außer Anwendung gesetzt sind, nach Orten, wo dieselben noch ganz oder theilweise gelten, jedenfalls eine Anmeldung der zu versendenden Waare bei der Steuer-Stelle des Versendungs-Orts erfolgen, die Waare mit einem nach Vorschrift des alinea 2 des §. 93 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 ausgestellten Frachtbriefe begleitet seyn, und dieser letztere selbst von der Steuer-Stelle abgestempelt werden muß.

Das gewerbtreibende Publicum der Provinz Westphalen mache ich auf die Beachtung dieser Vorschrift hiermit aufmerksam.

In welchen Theilen der Staaten des Zoll-Vereins und in welchem Umfange daselbst die Waaren-Controle im Binnenlande noch fortbesteht, läßt meine durch das Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung vom 12. Januar

Digitized by Google

1852 erſehen, und bemerke ich zu deren Vervollſtändigung, daß im Königreiche Hannover, und zwar:

a) in der Nieder-Grafſchaft Lingen, der Grafſchaft Bentheim, dem Herzogthum Arenberg-Meppen und den Aemtern Jemgum, Leer, Stickhauſen und Weener in Bezug auf „Kaffee“,

b) in den Haupt-Amts-Bezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück in Bezug auf „Branntwein“ und

c) in den Landdroſtei-Bezirken Stade und Lüneburg, ſo wie in den Grafſchaften Hoya und Diepholz in Bezug auf „Zucker“,

die Waaren-Controle im Binnenlande eingeführt iſt.

Münſter, den 17. Januar 1855.

In Stelle des nach Aachen verſetzten Regierungs-Raths Landau, iſt der Regierungs-Rath Grieſemann heute als Mitglied der hieſigen Provinzial-Steuer-Direction und als Provinzial-Stempel-Fiscal in Weſtphalen eingeführt worden. N. 41 Perſonal-Chronik.

Münſter, den 22. Januar 1855.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Weſtphäliſchen Eiſenbahn.

N. 42. Perſonal-Chronik.

Für die Station Bonenburg der Weſtphäliſchen Eiſenbahn iſt eine beſondere Güter-Expedition errichtet, welche vom 1. d. Mts. ab commiſſariſch durch den ſeitherigen Expeditions-Gehülfen Karl d'Alquen verwaltet wird.

Paderborn, den 16. Januar 1855.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Paderbornſchen Tilgungs-Kaſſe.

N. 43. Ausgeloſete Paderborner-Tilgungskaſſen-Obligationen.

Bei der in Gemäßheit des §. 6 des Reglements der Paderbornſchen Tilgungskaſſe vom 8. Auguſt 1836 und des §. 58 des Rentenbanken-Geſetzes vom 2. März 1850 heute ſtattgefundenen öffentlichen Verloſung von Paderbornſchen Tilgungskaſſen-Obligationen ſind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

Digitized by Google

500 Thlr.	400 Thlr.	300 Thlr.	200 Thlr.	100 Thlr.	50 Thlr.	25 Thlr.
Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
97	1502	1105	1174	4	1389	1280
1049	1751	1573	1180	120	1613	3715
1057	1860	2952	1386	2329	2101	3884
1082	2011	3850	2235	2924	2722	5146
1665	2459	4078	3427	4071	2723	5342
3954	2753	4882	4063	4073	3323	5831
3974	3130	5486	4167	4461	4124	5894
5149	4949	5529	5075	4604	4575	6068
5687	5429	7071	5603	4628	5094	6513
5754	6297	7812	5873	4653	5122	6564
5786	6382	8734	6635	4798	5361	7101
6235	6828	8778	6893	5172	5509	7407
8038	7828		7441	5415	6778	8013
8089	8436		8113	5671	6982	8127
8093			8175	6668	7147	8246
8146				6926	8743	8707
8323				7306		
				7638		
				7709		
				7725		
				8262		
				8266		
				8469		
				8600		

Digitized by Google

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungskassen-Obligationen auf, die Kapitalbeträge derselben spätestens bis zum 30. Juni k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli k. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Paderborn, den 20. December 1854.

Bekanntmachung
der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

N. 44.

Außerordentlicher Beitrag zur Westph. Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse.

Das vergangene Jahr, in welchem so viele Gegenden mit Feuersbrünsten schwer heimgesucht worden, ist auch für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät kein günstiges gewesen. Wenngleich die Einäscherung ganzer Ortschaften, wie es in früheren Jahren häufig der Fall war, diesmal nicht zu beklagen, so ist doch die Zahl der einzelnen Brandschäden so bedeutend gewesen, daß die Summe der zu zahlenden Vergütungen durch die ordentlichen Beiträge nicht gedeckt werden kann.

Bis zum Schlusse des vorigen Jahres betrug diese Summe, welche übrigens noch nicht vollständig hat festgesetzt werden können, weil über den Betrag einiger Schäden noch Verhandlungen schweben, ungefähr

204,298 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.

Hierzu kommen die Ausgaben für Spritzen-Prämien, Reparaturkosten, Vergütungen für Schäden, welche beim Feuerlöschen entstanden, Taxationskosten, Gehälter und Bureaukosten, Hebeprocente der Steuer-Empfänger, Remunerationen der Ortsbehörden, im Gesammtbetrage von circa	15,800	"	14	"	5 "
so daß die Gesammtausgaben pro 1854 ungefähr die Höhe von . . . . . erreichen.	220,099	"	10	"	— "
Die Gesammt-Einnahme an Beiträgen, Bankzinsen ꝛc. beträgt dagegen nur circa	153,813	"	19	"	7 "
so daß ein Deficit von p. p.	66,285	"	20	"	5 "

vorhanden ist, welches sich noch um die von dem einzuziehenden extraordinairen Beitrage zu zahlenden Hebegebühren vergrößern wird.

Digitized by Google

Zur Deckung dieses Deficits wird mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums und auf Grund des §. 28 des Reglements ein außerordentlicher Beitrag zur Hälfte des ordentlichen Beitrages pro 1854 hierdurch ausgeschrieben, und zwar zu folgenden Sätzen:

Von	100	Thaler	Versicherung	in	Klasse	I	—		6	Pf.
„	„	„	„	„	„	II	—		9	„
„	„	„	„	„	„	III	1	Sgr.	3	„
„	„	„	„	„	„	IV	2	„	—	„
„	„	„	„	„	„	V	2	„	3	„
„	„	„	„	„	„	VI	3	„	9	„
„	„	„	„	„	„	VII	4	„	—	„

Die Zahlungs-Termine werden näher festgestellt, und soll dabei das Interesse der Beitragspflichtigen möglichst Berücksichtigung finden.

Münster, den 18. Januar 1855.

N. 45. Patent-Verleihung.

Dem Feldmesser Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11. Januar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 46. Personal-Chronik. 65. Praes.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Der Feldmesser Carl Bettgenhäuser aus Flamersfeld ist zum Kataster-Supernumerar ernannt worden.

I. N. 1664.

Die Ehefrau des Gerichtsboten Milius, geborene Anna Philippe zu Hagen, ist als Hebamme daselbst approbirt und vereidet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5. Arnsberg, den 3. Februar 1855.

Das Amtsblatts-Register pro 1854 ist bei der Redaction für 5 Sgr. das Exemplar zu beziehen. Auch sind noch Register aus den früheren Jahren zu demselben Preise vorräthig.

Das 1. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: N. 47. Gesetz-Sammlung No. 1.

(Nro. 4137.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die den Kreisen Kroeben und Krotoschin im Regierungsbezirk Posen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kroeben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Kozmin nach Borek bei Borzeciczki bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(Nro. 4138.) Privilegium wegen Emmission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Thlr. Vom 27. November 1854.

(Nro. 4139.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Büllingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße.

(Nro. 4140.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim.

(Nro. 4141.) Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D.

Digitized by Google

bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis.

(Nro. 4142.) Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spinding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist.

(Nro. 4143.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 18. December 1854.

(Nro. 4144.) Allerhöchster Erlaß vom 18. December 1854, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuer-Societätskasse zu Posen.

(Nro. 4145.) Allerhöchster Erlaß vom 18. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee.

(Nro. 4146.) Bekanntmachung über die unterm 18. December 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz den 2. September 1854. Vom 29. December 1854.

N. 48. Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen.

Nachtrag zu dem (in dem Stücke 43 des Amtsblatts für 1853 veröffentlichten) Reglement vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc.

§. 1.

Die Bestimmung sub h. §. 2 des Reglements vom 6. September 1853 tritt vom 1. Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Auswanderungs-Unternehmer resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Capitains derjenigen von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich Preußische Auswanderer befinden, nicht mehr als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungsorts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

von der Heydt.

Nr. 49 Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Braunschweig.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34), sowie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. Mts. wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig unter Hinweis auf die im §. 1. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Januar 1855.

Der Minister des Innern: v. Westphalen.

Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

Nr. 50. Die bei Bücher-sendungen nach Frankreich zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Büchersendungen nach Frankreich müssen von Ursprungs-Attesten begleitet seyn, wenn die Bücher in französischer Sprache gedruckt und entweder Eigenthum eines nicht in Frankreich wohnenden Verlegers sind, oder deren

Digitized by Google

Wiederabdruck nicht mehr dem Verfasser oder ursprünglichen Verleger in Frankreich ausschließlich zusteht, sondern nach Maaßgabe der französischen Gesetzgebung Jedermann gestattet ist.

Das Ursprungs-Attest muß, vom Absender vollzogen und von der Ortsbehörde am Absendungsorte bestätigt, in das Packet selbst und zwar auf die Bücher, zu denen es gehört, gelegt werden.

In den Declarationen, welche außerdem jedem Begleitbriefe zu Bücherſendungen beizufügen sind, haben die Absender die Gattung der in dem Colli enthaltenen Bücher ꝛc. dahin anzugeben, ob es

1. Bücher in todter oder fremder (nicht französischer) Sprache, oder
2. in französischer Sprache nach einer französischen Ausgabe im Auslande nachgedruckte, oder
3. in Frankreich gedruckte Bücher sind.

Gehören zu den Büchern Lithographien, Kupferstiche ꝛc., so ist dies in der Declaration besonders zu bemerken.

Bücher-Nachdrücke dürfen nach Frankreich nicht eingeführt werden.

Das betheiligte Publicum wird auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht.

Berlin, den 20. Januar 1855.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 51. Schluß-Termin für die Sendungen von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850, 1850a. Staatsschuld-Scheinen B behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons bewilligten Portofreiheit.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Documente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. und resp. Ser. II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1. März d. J. fortdauern wird. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24. Januar 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 52.
Ergebniß der Abiturienten u. Matu itäts-Prüfungen auf den Gymnasien und höher n Bürger, resp. Realschulen der Prov. Westphalen im Jahre 1854.

Das Ergebniß der Entlassungs- und Maturitäts-Prüfungen auf den Gymnasien im Jahre 1854 ist folgendes:

Nummer	Gymnasium zu	Abiturienten-Prüfung. Zeugniß der Reife.	Abiturienten-Prüfung. Zeugniß der Unreife.	Maturitäts-Prüfung. Zeugniß der Reife.	Maturitäts-Prüfung. Zeugniß der Unreife.	Bemerkungen.
1	Arnsberg . . .	32	—	3	—	
2	Bielefeld . . .	7	—	—	—	
3	Coesfeld . . .	17*	2	1	—	* Einer ist nach der schriftlichen Prüfung zurückgetreten.
4	Dortmund . . .	6*	—	—	—	* Drei traten nach dem schriftlichen Examen zurück.
5	Hamm	—	—	—	—	
6	Herford . . .	4*	—	—*	—	* Ein Abiturient trat vor dem Schlusse der mündlichen Prüfung zurück. * Ein Maturitäts-Prüfungs-Aspirant desgleichen.
7	Minden	6	—	—	—	
8	Münster . . .	47	2	27*	17	* Ein Maturitäts-Aspirant trat während der schriftlichen Prüfung zurück.
9	Paderborn . . .	47	4	11†	6††	† Wegen Unterschleifs ist ein Maturitäts-Aspirant von der Prüfung zurückgewiesen. †† Ein zweiter trat wegen schwerer Erkrankung zurück.
	Latus	166	8	42	23	

Digitized by Google

Nummer	Gymnasium zu	Abiturienten-Prüfung. Zeugniß der Reife.	Abiturienten-Prüfung. Zeugniß der Unreife.	Maturitäts-Prüfung. Zeugniß der Reife.	Maturitäts-Prüfung. Zeugniß der Unreife.	Bemerkungen.
	Transport	166	8	42	23	
10	Recklinghausen . .	23*	4	4	1	* Einer ist vor der Prüfung zurückgetreten.
11	Soest	11*	5	1	—	* Einer trat nach der schriftlichen Prüfung krank zurück und ist später gestorben.
	Summa	200	17	47	24	

Demnach sind im Ganzen geprüft:

a) Abiturienten . . . . 217 (24 mehr als im Jahre 1853)

b) Maturitäts-Aspiranten 71 (17 mehr als im Jahre 1853)

= 288

darunter waren: 239 Katholiken,
45 Evangelische,
4 Juden.

Dem Alter nach waren:

1.	unter	18	Jahren . . .	4
2.	von	18	" . . .	27
3.	"	19	" . . .	55
4	"	20	" . . .	68
5.	"	21	" . . .	46
6.	"	22	" . . .	34
7.	"	23	" . . .	6
8.	über	23	" . . .	48
				288

Digitized by Google

Es widmeten sich:

1. der Theologie	135	(darunter 8 Evangelische)
2. " " und Philologie	9	
3. der Philologie	2	
4. " Mathematik und den Naturwissenschaften	4	
5. " Rechtswissenschaft	54	
6. " Medicin	31	
7. einem Verwaltungsfache	26	
8. " Fache, welches keine Universitätsstudien oder weitere Gymnasialstudien erfordert	7	
9. einem noch unbestimmten Fache	20	

Es entschieden sich:

1. für die Academie zu Münster	79
2. " das Priester-Seminar zu Paderborn	32
3. " " " " Trier	0
4. " die Universität zu Bonn	47
5. " " " " Halle	8
6. " " " " Berlin	23
7. " " " " Breslau	1
8. " " " " Greifswald	6
9. " " " " Königsberg in Preußen	1
10. " " Forst-Academie zu Neustadt-Eberswalde	3
11. " " Universität zu Göttingen	11
12. " " " " Heidelberg	7
13. " " " " Tübingen	1
14. " " " " München	4
15. " " " " Würzburg	7
16. " " " " Freiburg	1
17. " " " " Löwen	3
18. " das Collg. Germanic.-Rom.	1
19. den Studienort ließen unbestimmt oder blieben am Gymnasium zurück	48

Von der höheren Bürger- und Realschule zu Siegen wurden im Jahre 1854 als reif entlassen 7, welche sämmtlich der evangelischen Confession angehören:

Digitized by Google

Es widmeten sich von diesen:

a)	dem Baufache	2	
b)	„ Berg- und Hüttenfache	1	
c)	„ Militairstande	1	
d)	„ Kaufmannsstande	1	
e)	einem noch unbestimmten Fache . . .	1	und
f)	noch ein Gymnasium besuchen wollte . .	1	

Münster, den 20. December 1854.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 53.
Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Castrop bis zur Grenze des diesseitigen Reg.-Bezirks. I. W. B. 217.

Nachdem nunmehr der mittels Allerhöchsten Erlasses vom 3. April 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 297) genehmigte Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Castrop, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, vollendet und dem Verkehre eröffnet worden ist, so wird von dem 10. k. Mts. ab vorläufig und bis auf Weiteres ein einmeiliges Wegegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 an zwei sich controlirenden Hebestellen, von denen die eine im Klein-Altstädtischen Hause zu Habinghorst und die andere im Becker'schen Hause zu Castrop befindlich ist, in der Art erhoben werden, daß diejenigen Passanten, welche an einer der genannten Barrieren für die ganze Wegestrecke Wegegeld bezahlt haben, an der andern gegen Abgabe des Wegegeldzettels befreit bleiben.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 23. Januar 1855.

N. 54
Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Hellefeld bis zur Provinzial-Wennestraße bei Olpe, (Kr. Meschede) I. W. L. 223.

Nachdem der durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 652) genehmigte Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern, im Kreise Arnsberg, über Westenfeld, Hellefeld und Herblinghausen bis zur Provinzial-Wennestraße in Olpe, Kreises Meschede, zu einer Länge von 3442 Ruthen, nunmehr vollendet und die Straße dem Verkehre eröffnet ist, so wird von dem 10. k. Mts. ab, das den betheiligten Gemeinden bewilligte zweimeilige Wegegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 an den zu diesem Zwecke in den Orten Sundern und Herblinghausen mit je einmeiliger Hebebefugniß eingerichteten Hebestellen erhoben werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Arnsberg, den 25. Januar 1855.

Digitized by Google

Nachstehende Nachweisung von den im hiesigen Regierungs-Bezirke zu kirchlichen und Schulzwecken erfolgten und während des Jahres 1854 bei der Staatsbehörde angezeigten Schenkungen und Vermächtnisse wird, unter dankbarer Anerkennung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

N. 55. Schenkungen u. Vermächtnisse zu kirchlichen u. Schulzwecken im Jahre 1854. I. E. 322.

Nummer.	Name und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächniß resp. die Schenkung ꝛc. zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Thlr	Sgr.	Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
1	Colon Bern. Schlummergut. Hahne zu Westönnen,	katholische Pastorat zu Westönnen	100	—	—	zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Kinder, die zur ersten h. Communion gehen.
2	Derselbe,	kathol. Pfarre daselbst	50	—	—	zur Stiftung eines singenden Hochamts.
3	Derselbe,	kath. Vicarie daselbst	50	—	—	desgl. von zwei Seelenmessen.
4	Freihr. Carl von Bodelschwingh, zu Haus Bamenohl,	evangelische Kirche zu Plettenberg	21	12	—	ohne.
5	Rechtsanwalt Schulenburg zu Lippstadt,	höhere Stadtschule zu Lippstadt	186	—	—	zur Gründung eines Wittwenfonds für die hinterbliebenen Frauen der Lehrer an der höhern Stadtschule zu Lippstadt.
6	Wienold Döbber zu Oberbergheim,	kathol. Pfarrkirche zu Allagen	40	—	—	zur Stiftung eines Seelenamtes.

Digitized by Google

Nummer.	Name und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt ꝛc., welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung ꝛc. zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rt.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
7	Wieneld Döbber zu Oberbergheim,	Knabenschule daselbst	10	—	—	zur Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder.
8	Derselbe,	Mädchenschule das.	10	—	—	desgl.
9	Joh. Caspar Jabes zu Serkenrode,	kathol. Vicarie-Fonds zu Serkenrode	20	—	—	zur Stiftung einer jährlich zu lesenden Seelenmesse.
10	Hütten-Director Kremayer zu Hoerde,	evangelische Schule zu Hoerde	100	—	—	zur Anschaffung von Büchern für arme Kinder.
		Zusammen	587	12	—	

Arnsberg, den 26. Januar 1855.

N. 56. Bildung der Steuer-Empfangs-Bezirke Arnsberg und Hüsten. G. c. 470.

Der bisherige Steuer-Empfangs-Bezirk Arnsberg ist in zwei Empfangs-Bezirke getheilt worden, von denen der erstere die Gemeinde Stadt Arnsberg, die Bürgermeisterei Freienohl und die Gemeinde Endorf der Bürgermeisterei Allendorf umfaßt und die Bezeichnung: Steuerkasse Arnsberg führt; der zweite dagegen die Bürgermeisterei Allendorf, ausschließlich der Gemeinde Endorf, die Bürgermeisterei Hüsten und die Gemeinde Stadt Neheim begreift und die Benennung Steuerkasse Hüsten erhält. Die Verwaltung der Steuerkasse Arnsberg ist dem bisherigen Domainen-Rentmeister Hoffmeister dahier und diejenige der Steuerkasse Hüsten dem bisherigen Steuer-Empfänger Lippe von Nieder-Marsberg

Digitized by Google

übertragen, und sind dieselben am 26. d. Mts. in ihr Amt eingeführt worden. Der Sitz der beiden Steuerkassen ist in hiesiger Stadt.

Arnsberg, den 30. Januar 1855.

Nr. 57. Beschälstationen im Jahre 1855. S. P. 75.

Die Pferdezüchter des Regierungs-Bezirks werden davon in Kenntniß gesetzt, daß für die nächste Beschälzeit an den nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt werden.

№	Beschäl-Station.		Anzahl der Beschäler.	Ankunft auf der Station.
1	Oestinghausen	Kreis Soest	3	2. Februar
2	Wickede		2	21. "
3	Camen	Kreis Hamm	3	21. "
4	Nyynern		2	21. "
5	Funkenburg	Kreis Dortmund	2	22. "
6	Schwerte		2	7. März
7	Glindfeld, Kreis Brilon		2	9. "
		Summa	16	

Arnsberg, den 27. Januar 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 58. Personal-Chronik.

Die durch den Abgang des bisherigen Güter-Expedienten Budde vom 1. k. Mts. ab erledigte hiesige Güter-Expedition ist dem auf seinen Wunsch von Warburg nach Paderborn versetzten Güter-Expedienten Heckenbach übertragen und gleichzeitig der Calculaturgehülfe Friedrich Moeslein mit der commissarischen Verwaltung der Warburger Güter-Expedition betraut worden.

Paderborn, am 24. Januar 1855.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 59. Personal-Chronik. S. I. I. G. 32.

Dem August Bergerhoff zu Dortmund ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Kaufmann E. Wiesmann dortselbst eine Haupt-Agentur für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft »Colonia« zu Cöln übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. H. 78. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. F. J. Stücken, bisher in Neuenrade, hat sich in Allendorf, Kreises Arnsberg, niedergelassen.

I. H. 76. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Heinrich Boeckenhoff, bisher in Gemen bei Borken, hat sich in Oberhemer, Kreises Iserlohn, niedergelassen.

II. c. f. 427. Die durch die anderweite Versetzung des Steuer-Empfängers Lippe zur Erledigung gekommene Steuer- und Forstkasse zu Nieder-Marsberg ist dem Premier-Lieutenant a. D. von Schell übertragen, und ist derselbe am 22. d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

I. H. 145. Die Verwaltung der Apotheke zu Rönsahl ist, nach dem Ableben des bisherigen Besitzers derselben Carl Petersen, dem Apotheker 1. Klasse Carl Adolph Flügel verantwortlich übertragen worden.

I. P. J. 72. Die bisherigen außergerichtlichen Auctionatoren Diedrich Dreyer zu Welver und Joseph Schwarze zu Oestinghausen, Kreises Soest, sind aus dieser Stellung ausgeschieden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6. Arnsberg, den 10. Februar **1855.**

Das 2. und 3. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthalten: N. 60 Gesetz-Sammlung Nro. 2 und 3.

(Nro. 4147.) Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus.

(Nro. 4148.) Allerhöchster Erlaß vom 11. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen.

(Nro. 4149.) Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband. Vom 27. December 1854.

(Nro. 4150.) Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung. Vom 3. Januar 1855.

(Nro. 4151.) Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

(Nro. 4152.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die von den früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge ꝛc.

(Nro. 4153.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün und für die Unterhaltung dieser Chaussee.

(Nro. 4154.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Un-

Digitized by Google

terhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstedt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hilpstedter Warte, im Regierungs-Bezirk Erfurt.

(Nro. 4155.) Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27. Januar 1855.

(Nro. 4156.) Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. Vom 31. Januar 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-

Nr. 61. Prov.-Irren-Anstalt zu Marsberg.

Ueber

des Bestandes, des Ab- und Zugangs

Anstalt zu Marsberg,

	Bestand am 31. Decbr. 1853					Zugang im Jahre 1854					Ueberhaupt in der				
	Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt		
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.
1. a. d. Reg.-Bez. Münster	17	8	40	15	80	16	4	4	1	25	33	12	44	16	105
2. „ „ „ Minden	19	21	32	27	99	28	15	6	6	55	47	36	38	33	154
3. „ „ „ Arnsberg	37	28	61	41	167	38	26	15	11	90	75	54	76	52	257
4. vom Militair . . .	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
5. aus anderen Provinzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. aus dem Auslande . .	—	—	3	1	4	—	—	—	—	—	—	—	3	1	4
Im Ganzen	75	57	136	84	352	82	45	25	18	170	157	102	161	102	522

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Nr. 62. Personal-Chronik.

Die von der Kreis-Synode Hattingen vollzogenen Wahlen des Pfarrers Koester zu Langenberg zum Superintendenten und des Pfarrers Schneider in Hattingen zum Assessor der gedachten Synode sind höheren Orts bestätigt worden.

Münster, den 24. Januar 1855.

Präsidiums der Provinz Westphalen.

sicht

der Kranken der Provinzial-Irren-

für das Jahr 1854.

Abgang im Jahre 1854.																		Bestand am 31. December 1854				
Geheilt und gebessert					Ungeheilt und ungeeignet					Aus der Heil- in die Pflege-Anstalt			Gestorben									
Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt			Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt						Heil-Anstalt		Pflege-Anstalt							
männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	Summa.	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa.	Heil-Anstalt männlich	Heil-Anstalt weiblich	Pflege-Anstalt männlich	Pflege-Anstalt weiblich	Summa.
4	3	1	—	8	4	—	3	—	7	2	—	2	2	—	1	3	6	21	9	39	13	82
8	6	2	—	16	—	3	5	—	8	5	5	10	6	—	5	5	16	28	22	26	28	104
11	9	3	—	23	6	3	2	—	11	8	7	15	4	1	8	3	16	46	34	63	49	192
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	2
23	18	6	—	47	10	6	11	—	27	15	12	27	12	1	15	11	39	97	65	129	91	382

Digitized by Google

Von den am Schlusse 1854 in der Anstalt befindlichen Kranken litten:

an Tobsucht	14	männl.	16	weibl.	30	Kranke überhaupt,
„ Wahnsinn mit fixen Ideen	28	„	9	„	37	„ „
„ „ im Allgemeinen	61	„	38	„	99	„ „
„ Melancholie	19	„	15	„	34	„ „
„ Verrücktheit	30	„	28	„	58	„ „
„ Blödsinn	67	„	48	„	115	„ „
„ Blödsinn mit Epilepsie .	7	„	2	„	9	„ „
Summa	226	männl.	156	weibl.	382	Kranke überhaupt.

Münster, den 24. Januar 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 63 Allgemeine Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen ꝛc. I. M. 244.

Allerhöchste Cabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs an das Curatorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank!

Mit Ihrer Eingabe vom 26. d. M. habe Ich die Mir damit überreichte Denkschrift über die Allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger als National-Dank! entgegen genommen. Es läßt diese Schrift in erfreulicher Weise die erfolgreiche Thätigkeit des Curatoriums und dessen Organe in den Provinzen auf dem Gebiete der Pflege und Hebung der patriotischen Gesinnungen erkennen. Nicht minder liefern die materiellen Resultate den Beweis, wie die Tendenz der Stiftung — Fürsorge für die Erleichterung der Lage der vaterländischen Krieger an ihrem Lebensabend — durch das ganze Land hin den lebhaften Anklang findet. — Gern nehme Ich Veranlassung, dem Curatorium sowohl, als auch den Zweig-Vereinen und allen durch Liebesgaben Betheiligten, Meine ganze Anerkennung und Meinen Dank hiermit auszusprechen, indem Ich zugleich den Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, welche sich als Mit-Organe der Stiftung zu constituiren im Begriff stehen, das beste Gedeihen und eine segensreiche Entwickelung wünsche.

Sanssouci, den 31. October 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

* * *

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre bringen wir auf Ersuchen des Präsidenten des Curatoriums der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger und mit

Digitized by Google

der Ueberzeugung zur öffentlichen Kunde, daß dieselbe ein neuer und lebhafter Antrieb zur Förderung des schönen und wohlthätigen Zwecks der genannten Stiftung seyn wird.

Arnsberg, den 1. Februar 1855.

N. 64. Benennung eines neuen Etablissements im Kreise Brilon, mit dem Namen „Heinrichsdorf“ I. D. 231.

Die Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stollberg und in Westphalen hat den im Kreise Brilon, nordwestlich ½ Meile von der Ortschaft Elpe, auf dem Berge Belbecke neuerbauten Bergarbeiter-Wohnungen, mit Genehmigung des Königlichen Landrathes, die Benennung „Heinrichsdorf“ beigelegt und wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 6. Februar 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 65 Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1. Der Appellationsgerichts-Referendarius Quincke ist aus dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,
2. der Appellationsgerichts-Referendarius Stiefel aus dem Bezirke des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,
3. der Appellationsgerichts-Referendarius Harßewinkel aus dem Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn in das hiesige Departement, und
4. der Appellationsgerichts-Referendar Friedlaender aus dem letztern in den Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm versetzt.
5. Der Appellationsgerichts-Referendarius Klives ist aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.
6. Der Auscultator Becker ist gestorben.
7. Der Kreisgerichts-Secretair Kayser zu Brilon ist an das Königliche Kreisgericht zu Olpe versetzt und bei der Königlichen Gerichts-Commission zu Fredeburg beschäftigt; dagegen
8. der bei derselben beschäftigt gewesene interimistische Büreau-Assistent Goecke an das Königliche Kreisgericht in Brilon versetzt.

Arnsberg, den 31. Januar 1855.

Digitized by Google

N. 66
Landbeschäl-Abfohlungs-Liste ꝛc.
L. P. 2680

Abfohlungs-

von dem Königlich Westphälischen

Laufende Nr.	Beschäl-Station im Ort.	Beschäl-Station im Kreis.	Namen der Beschälwärter.	Namentliche Angabe der Hengste. Nr.	Darunter sind: alte.	Darunter sind: vierjährige.	Diese haben Stuten gedeckt 1853. im Einzelnen.	Diese haben Stuten gedeckt 1853. in Sma.
1	Oestinghausen	Soest	"	"	3	—	—	116
2	Holtum	"	"	"	2	—	—	97
3	Funkenburg	Dortmund	"	"	2	—	—	78
4	Schwerte	"	"	"	2	—	—	59
5	Camen	Hamm	"	"	3	—	—	175
6	Glinkfeld	Brilon	"	"	2	—	—	83
				Summa	14	—	—	608
	Hierzu Reg.-Bez.	Münster	"	"	16	1	—	506
	"	Minden	"	"	41	1	—	1946
			Summa Summarum		71	2	—	3060

Digitized by Google

Tabelle

Land-Gestüt für das Jahr 1853/4.

Davon sind:		Es haben verfohlt:	Nach den Listen sind im Jahre 1854 lebende Fohlen geboren			Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen:			Summa.	Davon sind mit dem Gestüts-brande gezeichnet			Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillingsgeburten.
güst geblieben	tragend geworden		Hengste	Stuten	Summa.	verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.		Hengste	Stuten	Summa.	
68	48	8	16	20	36	3	1	—	4	—	—	—	
46	51	6	23	18	41	2	2	—	4	—	—	—	
35	43	5	14	23	37	—	1	—	1	—	—	—	
23	36	4	13	16	29	—	3	—	3	—	—	—	
74	101	9	36	48	84	1	4	4	9	—	—	—	incl. 1 Zwillings-Geburt.
40	43	1	22	15	37	—	2	3	5	—	—	—	
286	322	33	124	140	264	6	13	7	26	6	5	11	incl. 1 Zwillings-Geburt.
250	256	12	115	110	225	5	5	10	20	—	—	—	„ 1 „
892	1054	105	424	446	870	40	20	20	80	37	46	83	„ 1 „
1428	1632	150	663	696	1359	51	38	37	126	43	51	94	incl. 3 Zwillings-Geburt a.

Warendorf, den 14. November 1854.

Der Gestüts-Inspector.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Nr. 67. Personal-Chronik.

Personal-Chronik

für den Monat Januar 1855.

1. Der Referendar Freiherr von Wrede ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen;
2. der Referendar Friedländer und der Auscultator Schneider sind aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige versetzt;
3. die Auscultatoren Linnigmann und Harbt sind zu Referendarien ernannt;
4. der Referendar Willebrand und der Auscultator von Gartzen sind in den Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster versetzt;
5. der Auscultator Gallenkamp ist aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in das hiesige versetzt;
6. der Rechtscandidat von Schirp ist als Auscultator zugelassen;
7. der Deposital-Rendant Frede zu Hagen und der Kreisgerichtsbote Wieser zu Wesel sind mit Tode abgegangen;
8. der bisherige Hülfsbote Vogel zu Meinerzhagen ist zum Gerichtsboten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Lüdenscheid ernannt.

Hamm, den 2. Februar 1855.

Nr. 68 Personal-Chronik.

Dem Packmeister Schneider zu Dortmund ist eine Zugführer- und dem Militair-Anwärter Eduard Pelz hier eine Kanzlistenstelle commissarisch übertragen worden.

Elberfeld, den 31. Januar 1855.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Nr. 69. Personal-Chronik. B. I. I. D. 274. I. P. D. 210.

Dem Heinrich Rancke zu Iserlohn ist eine Haupt-Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft »Janus« zu Hamburg und dem August Bergerhoff zu Dortmund an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Kaufmann Eduard Wiesmann dortselbst eine Haupt-Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7. Arnsberg, den 17. Februar 1855.

Das 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: N. 70.

(Nro. 4157) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staatsstraße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich. Gesetz-Sammlung Nro. 4.

(Nro. 4158.) Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Actien. Vom 15. Januar 1855.

(Zu Nro. 4158. a.) Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1837.

(Zu Nro. 4158. b.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der Belgischen Grenze, sowie die Erhöhung des Actien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler.

(Zu Nro. 4158. c.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1844.

(Zu Nro. 4158. d.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Actien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 5¾ Millionen Thaler und die Abänderung resp Ergänzung der §§. 13 und 19 der Statuten dieser Gesellschaft. Vom 4. October 1844.

Digitized by Google

(Nro. 4159) Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1855, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1858.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 71 Wegegeld-Erhebung auf der Brilon-Corbacher Gemeinde-Chaussee. I. W. B. 376.

Auf der Brilon-Corbacher Gemeinde-Chaussee wird, statt der bisherigen 2meiligen Wegegeld-Erhebung, bei dem Hause des Oekonomen Schilling zu Gutenhagen mit dem 1. k. Mts. beginnend:

in dem Hause des Försters Thilo vor Brilon ein ¼meiliges und

in der in dem Hoppecke-Thale gelegenen Lohmühle, unterhalb Gutenhagen, ein 1¼meiliges Wegegeld

nach den Sätzen des allgemeinen Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 22. Januar 1852 (Amtsblatt 1853 Nro. 6) wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 6. Februar 1855.

N. 72. Evangelische Haus-Collecte zum Besten der Blinden-Anstalt zu Soest. L. H. 255.

Indem wir die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. Februar 1853 I. E. 560 zur Nachachtung in Erinnerung bringen, vertrauen wir, daß die Ortsbehörden bemüht seyn werden, die vom 18. d. Mts. ab für die von Binckesche Blindenanstalt zu Soest auszuführenden Haus-Collecte nach Möglichkeit zu fördern, damit der wohlthätige Zweck der Anstalt: Linderung des traurigen Looses der Blinden durch religiöse Erziehung und lohnende Ausbildung, eine kräftige Unterstützung gewinnt. Im vorigen Jahre hat sich der Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen unseres Bezirks im Interesse der Anstalt sehr anerkennenswerth bethätiget.

Arnsberg, den 13. Februar 1855.

N. 73 Prüfungs-Termin bei der Departements-Prüfungs-Commission in Minden.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 13. März cr. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Digitized by Google

Die Anmeldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen versehen seyn:

1. dem Geburtsschein,
2. dem Schulzeugnisse,
3. der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes, mit Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres,
4. der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 27. Januar 1855.

Königliche Departements-Commission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

N. 74. Personal-Chronik.

An Stelle des aus dem Kreise Dortmund verzogenen Oeconomen Bölling zu Nette, ist der Gutsbesitzer Alberti zu Grevel zum Mitgliede der Kreisvermittelungs-Behörde genannten Kreises gewählt und von uns bestätigt worden.

Münster, den 1. Februar 1855.

N. 75 Patent-Verleihung.

Dem Maschinenbauer Boecke zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneide-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

R. 76. Personal-Chronik. B. I. I. D. 297. I. P. 266.

Dem August Bergerhoff zu Dortmund ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Kaufmann Eduard Wiesmann dortselbst eine General-Agentur für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft »Concordia« zu Cöln, dem Rechnungsführer Bruno von Mengden zu Bochum an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Ernst Schulten zu Bochum eine Agentur für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft »Concordia«, desgleichen eine Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln übertragen und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. S. E. 48.

An die Stelle des als Dom-Kapitular nach Paderborn versetzten Schul-Inspectors, Dechanten Drobe zu Rüthen, ist dem Pfarrer Lefarth zu Altenrüthen die Schul-Inspection für den Schul-Inspectionsbezirk Rüthen, Kreises Lippstadt, übertragen worden.

I. K. 149.

Der bisherige Lehrer an der mit dem Landarmenhause zu Benninghausen verbundenen Erziehungsanstalt für verwahrloſete Kinder, Diedrich Feldhege, ist zum Lehrer und Organisten bei der evangelischen Gemeine zu Arnsberg ernannt worden.

I. K. 193.

Der bisherige Hülfslehrer zu Haarzopf bei Mülheim an der Ruhr, Richard Hoesch, ist zum vierten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Gevelsberg, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

I. K. K. 180.

Dem Schulamts-Candidaten Friedrich Brockhaus ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schul-Gemeine zu Kückelheim, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

I. K. E. 179.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Friedrich Frank, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Kaltenhöhe, Kirchspiels Herscheid, im Kreise Altena, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8. Arnsberg, den 24. Februar 1855.

Nr. 77. Qualification zur Anstellung als Departements-Thierarzt.

Die Qualification zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreis-Thierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königlichen Thierarznei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, soweit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen.

1. Nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit sowie durch ihre Leistungen als practische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publicums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualification als Departements-Thierarzt zugelassen.

2. Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten und dem Landrathe desjenigen Kreises, in welchem der Candidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.

3. Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1. bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zwecke erforderlichen Falls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Candidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden anderen Landräthen sich zu benehmen.

4. Die Königl. Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Berichte des Landraths unter Beifügung ihres Gut-

Digitized by Google

achtens dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten. Di selbe wird nur nach Maaßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.

5. Nach erfolgter Zulassung werden dem Candidaten von dem technischen Director der Königl. Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Akten, in welchen ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Akten zu berechnenden vierwöchigen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Candidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut“ anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Candidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.

6. Die Probearbeiten hat der Candidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Director der Königl. Thierarzneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Akten an den Candidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7. Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig“ befunden, so kann der Candidat nach drei Monaten anderweit Akten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig“ oder wird auch nur eins „schlecht“ befunden, so wird der Candidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

8. Die Probearbeiten werden von dem technischen Director der Königlichen Thierarznei-Schule mit den von dem Lehrer-Collegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Candidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Director und zwei Lehrern der Königl. Thierarzneischule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Winter-Semesters stattfinden, hierher berufen.

Digitized by Google

Die Prüfungsabschnitte, an welchen der Candidat als Examinator theilnehmen soll, werden von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Candidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9. Nach Beendigung des mündlichen Prüfungsabschnittes (ad 8) berichtet der technische Director der Königl. Thierarzneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie »schlecht« ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Candidat dabei beharrt, die Qualification als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10. Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungs-Zeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Candidaten durch die vorgesetzte Königl. Regierung zugestellt.

11. An Prüfungsgebühren sind 12 Thaler zu entrichten, wovon 6 Thaler bei Zusendung der Akten eingezogen und 6 Thaler von dem Candidaten bei seinem Eintreffen hierselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzneischule eingezahlt werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Raumer.

Nr. 78 Befähigung der Realschule zu Burg zur Ertheilung von annehmbaren Entlassungs-Zeugnissen für die Candidaten des Baufachs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Cursе der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
von Raumer.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Königlichen Regierung.

N. 79. Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassen-Scheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf den 15. Mai 1855, hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Der vorstehenden Bekanntmachung wird hinzugefügt, daß der Umtausch der fraglichen Darlehns-Kassenscheine außer bei der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, auch bei sämmtlichen Domainen-, Forst- und Steuer-Kassen unsers Bezirks bewirkt werden kann.

Arnsberg, den 19. October 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 80. Personal-Chron.

Dem früheren Amanuensis der Paulinischen Bibliothek hierselbst, Schulamts-Candidaten Guilleaume ist Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Stelle eines Assistenten bei der gedachten Bibliothek übertragen worden.

Münster, den 9. Februar 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Nr. 81. Frequenz der höheren Lehr-Anstalten der Provinz.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz Westphalen hat im Sommer-Halbjahre 1854 betragen:

A. Auf den Gymnasien.

1.	Zu Arnsberg	195	Schüler,
2.	" Bielefeld	142	"
3.	" Coesfeld	151	"
4.	" Dortmund	174	"
5.	" Hamm	112	"
6.	" Herford	161	"
7.	" Minden	191	"
8.	" Münster	642	"
9.	" Paderborn	535	"
10.	" Recklinghausen	117	"
11.	" Soest	192	"
12.	" Burgsteinfurt	36	"
	Summa	2648	Schüler.

B. Auf den höheren Bürger- resp. Realschulen.

1.	Zu Münster	154	Schüler,
2.	" Minden	66	"
3.	" Bielefeld	38	"
4.	" Warendorf	12	"
5.	" Siegen	174	"
	Summa	444	Schüler.

C. Auf den Progymnasien.

1.	Zu Warendorf	96	Schüler,
2.	" Dorsten	57	"
3.	" Vreden	32	"
4.	" Rheine	77	"
5.	" Warburg	106	"
6.	" Rietberg	70	"
7.	" Attendorn	44	"
8.	" Brilon	109	"
	Summa	591	Schüler.

Von den Gymnasien sind im Sommer-Halbjahre 1854 neu aufgenommen worden 156, abgegangen 308, darunter 147 zur Universität; von den Realschulen wurden neu aufgenommen 81, abgegangen 35; von den Progymnasien wurden neu aufgenommen 20, abgegangen 93.

Münster, den 30. Januar 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 82 Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenfonds während des Jahres 1854. I. C. 360

Die Zuwendungen, welche durch Vermächtnisse und Schenkungen mehreren Armenanstalten unseres Verwaltungs-Bezirks während des Jahres 1854 zu Theil geworden sind, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung, zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
1	Anton Biegner zu Attendorn,	Armenfonds zu Attendorn,	110	—	—	die Zinsen von diesem Kapital sollen zur Anschaffung von Büchern, Papier, Dinte oder zur Kleidung armer städtischer Schulkinder verwendet werden.
2	Fräulein Maria Brome zu Werl,	Frauenverein zu Werl,	60	—	—	
3	Eheleute Johann Tewes und Anna Maria Rasche zu Obermarsberg,	Armenfonds zu Obermarsberg,	1500	—	—	erst nach dem Tode der hinterlassenen Wittwe des Johann Tewes geht das Vermächtniß an den Armenfonds über.
4	Schuster H. Werra zu Fröndenberg,	den katholischen Armen zu Fröndenberg,	10	—	—	
5	Ein Ungenannter,	Krankenhaus zu Brilon,	10	—	—	

Digitized by Google

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung, zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Thlr	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
6	Vicar Meyer zu Liesen,	Armenfonds zu Liesen,	24	12	9	
7	Ein Ungenannter,	Kirchspiels-Armenfonds zu Stockum,	40	—	—	mittelst Schreibens vom 20. December 1854 durch den Pfarrer Teipel zu Bigge übersandt.
8	Johann Langenbach zu Büchen,	Kirchspiels-Armenfonds zu Wenden,	20	—	—	
9	Wittwe Grundhoff geb. Mantel zu Gesecke,	Armenfonds zu Gesecke,	25	—	—	
10	Joh. Heinr. Hövelmann zu Ergste,	Armenfonds zu Ergste,	100	—	—	
11	Eberhard Nisse zu Wimbern,	den Ortsarmen der Gemeinde Wimbern,	50	—	—	das Kapital soll rentbar angelegt und die Zinsen davon jährlich für die Armen zu Wimbern verwendet werden.
12	Derselbe,	den armen Blinden der Gemeinden Wimbern, Wicke, Bau-	150	—	—	die Zinsen von dem rentbar anzulegenden Kapitale sollen

Digitized by Google

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung, zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung. Rt.	Sgr	Pf	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
		senhagen, Voßwinkel und Echthausen,				jährlich für die armen Blinden der genannten Gemeinden verwendet werden.
13	Pfarr-Administrator Heinemann zu Miste,	Armenfonds zu Rarbach, 50 Thlr gemein Geld,	35	13	10	
14	Elisabeth Pöttgen zu Meschede,	Armenfonds zu Meschede,	30	27	6	
15	Ein Ungenannter,	Armenfonds zu Wormbach,	1	—	—	
16	Desgleichen,	demselben,	10	—	—	
17	Unverehelichte Wilhelmine Heimann zu Soest,	Armenfonds der St. Pauli-Gemeine zu Soest,	50	—	—	die Zinsen sollen jährlich zur Anschaffung eines Weihnachtsgeschenks für arme und hülfsbedürftige Personen der Pauli-Gemeine verwendet werden.
18	Rentner August Freitag zu Soest,	Armenfonds der St. Patrocli-Gemeine zu Soest,	2093	25	4	die Zinsen sollen nach dem Ableben der mit dem lebens-

Digitized by Google

Nummer.	Name und Wohnort des Gebers.	Benennung der Armen-Anstalt, welcher das Vermächtniß, resp. die Schenkung zugewendet worden ist.	Betrag der Zuwendung Rt.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen, insbesondere über den Zweck.
						länglichen Nießbrauch bedachter Schwester des Gesetzgebers zur Krankenpflege resp. zur Errichtung einer Krankenstiftung für die katholische Gemeine zu Soest verwendet werden.
19	Franz Caspar Hegemann zu Waltringen,	Armenfonds zu Waltringen, (Kirchspiels Bremen),	112	15	—	zur Unterstützung der Woltringer Armen. Das Legat besteht in einem Grundstück Flur V III No. 163 der Steuergemeinde Werl, groß 2 Morgen 96 Rth. 75 F., zum Reinertrage von 4 Thlr. 15 Sgr. Die nachgelassene Wittwe hat davon den lebenslänglichen Nießbrauch.
20	Frau Oberlandesgerichts-Räthin Regenherz geb. v. Rademacher zu Hamm,	Armenfonds zu Soest,	2625	—	—	zur Unterstützung der Soester Armen.
		Summa	7061	4	5	

Arnsberg, den 10. Februar 1855.

Digitized by Google

N. 83. Reclamationen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer. G. v. 812.

Nachdem nunmehr die sämmtlichen Klassensteuerlisten und Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1855 von uns abgeschlossen und festgesetzt worden sind, machen wir Folgendes bekannt:

1. Die Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung sind ohne Unterschied bei den Herren Landräthen, die Reclamationen gegen die Veranlagung der Gewerbesteuer, in der II. Abtheilung, zu welchen die Städte Arnsberg, Altena, Dortmund, Hamm, Iserlohn, Siegen und Soest gehören, sowie in den Städten der III. Gewerbesteuer-Abtheilung: Bercleburg, Bochum, Brilon, Hagen, Hattingen, Herdecke, Camen, Lippstadt, Lüdenscheid, Menden, Meschede, Olpe, Schwelm, Schwerte, Unna und Wesel, bei den Gemeinde-Vorständen, in allen übrigen Orten aber bei den Herren Landräthen anzubringen. Reclamationen, die an uns unmittelbar gerichtet werden möchten, werden zurückgegeben werden.
2. Nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen der öffentlichen Abgaben (Gesetzsammlung von 1840 Seite 140) und nach §. 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetzsammlung von 1851 pag. 193) sind die Reclamationen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagungen binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung oder Offenlegung der Rollen gerechnet, anzubringen.

   Reclamationen, welche nach dieser Frist eingehen, müssen sogleich zurückgewiesen werden.
3. Die rechtzeitig angebrachten Reclamationen werden uns demnächst in vorgeschriebener Form vorgelegt, und wird von uns darauf entschieden werden.
4. Gegen unsere Entscheidungen steht der Recurs an das Königliche Finanz-Ministerium offen. Die Recursgesuche dürfen indessen nicht bei dem Herrn Finanz-Minister oder bei dem Herrn General-Director der Steuern unmittelbar, sondern müssen bei derjenigen Behörde eingebracht werden, bei welcher nach Nro. 1 dieser Bekanntmachung die Reclamation eingereicht war, auch ist diesen Gesuchen der abhelfende Bescheid, gegen welchen der Recurs gerichtet ist, jederzeit beizufügen.
5. Das Recurs-Gesuch ist nach §. 3 resp. §. 14 d. der oben angeführten Gesetze vom 18. Juni 1840 und vom 1. Mai 1851 binnen 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung unseres Bescheides an gerechnet, einzureichen. Gesuche, welche nach Ablauf dieser Frist eingehen, sind von den Behörden sogleich zurückzuweisen.
6. Die zeitig angebrachten Recurs-Gesuche werden demnächst dem Herrn Finanz-Minister zur Entscheidung vorgelegt werden.

Arnsberg, den 9. Februar 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.

N. 84. Ausgelooste Paderborner-Tilgungs-Kassen-Obligationen.

Bei der in Gemäßheit des §. 6 des Reglements der Paderbornschen Tilgungskasse vom 8. August 1836 und des § 58 des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderbornschen Tilgungskassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

500 Thlr.	400 Thlr.	300 Thlr.	200 Thlr.	100 Thlr.	50 Thlr.	25 Thlr.
Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
97	1502	1105	1174	4	1389	1280
1049	1751	1573	1180	120	1613	3715
1057	1860	2952	1386	2329	2101	3884
1082	2011	3850	2235	2924	2722	5146
1665	2459	4078	3427	4071	2723	5342
3954	2753	4882	4063	4073	3323	5831
3974	3130	5486	4167	4461	4124	5894
5149	4949	5529	5075	4604	4575	6068
5687	5429	7071	5603	4628	5094	6513
5754	6297	7812	5873	4653	5122	6564
5786	6382	8734	6635	4798	5361	7101
6235	6528	8778	6893	5172	5509	7407
8088	7828		7441	5416	6778	8013
8089	8436		8113	5671	6982	8127
8093			8175	6668	7147	8246
8146				6926	8743	8707
8323				7406		
				7638		
				7709		
				7725		
				8262		
				8266		
				8469		
				8600		

Digitized by Google

Indem wir dieſes auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungskaſſen-Obligationen auf, die Kapitalbeträge derſelben ſpäteſtens bis zum 30. Juni k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons bei uns in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli k. J. ab findet keine Verzinſung der vorbemerkten Obligationen ferner ſtatt.

Paderborn, den 20. December 1854.

N. 85. Patent-Verleihung.

Dem Dr. phil. G. Krieger zu Breslau iſt unter dem 10. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzuſtellen, ſo weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

N. 86 Patent-Zurücknahme.

Das dem Mühlenbeſitzer Joſeph Watremez zu Aachen unter dem 24. October 1852 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Auspreſſen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenſtoffen

iſt aufgehoben.

Perſonal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 87. Perſonal-Chronik. B. I. I. H. 118.

Dem Buchhändler Ferdinand Schulz zu Siegen iſt eine Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das bremer Haus Carl Pokrantz & Comp. übertragen, und demſelben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. H. 237

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Drees, bisher zu Rüthen, hat ſich in Fredeburg, Kreiſes Meſchede, niedergelaſſen.

I. I. 114.

Der Feldmeſſer Wilhelm Reiter iſt nach abgelegter Prüfung als ſolcher vereidet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9. Arnsberg, den 3. März **1855.**

N. 88. Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. Septbr. 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetzsammlung 1848, S. 321), in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Zu §. 6.

Die Anwendung der nach Art der Locomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11.

Die sogenannten Federmanometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, nicht zu achten.

Zu §. 12.

An die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Dampfdome, Mannlochverschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, sowie zu den Siederöhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingbleches zu Feuerröhren bis zu einem innern Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

Zu §. 13. I.

Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form die Stärke des Blechs dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, der-

Digitized by Google

selbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerröhren von anderer als cylindrischer Form Anwendung.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

von der Heydt.

Nr. 89 Verbot der Verbreitung der Zeitschrift „Punch."

Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" bestätigt und deren Vernichtung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf Grund des §. 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift bei Vermeidung der in §. 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Der Minister des Innern:

von Westphalen.

Nr. 90 Eingangszoll von dem zur Stearin-Bereitung bestimmten und vorbereiteten Talg.

Durch das Gesetz vom 31. Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 36) ist vom 1. April d. J. ab der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett), worunter nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse der Talg im engern Sinne (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh) und das Schmalz (eingeschmolzen s Fett von Schweinen und Gänsen) begriffen sind, von 3 Thalern auf 2 Thaler für den Centner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin (einschließlich Stearinsäure) unverändert geblieben ist.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin von dem Talg im engern Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schaafvieh zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß, wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den §. 14 des

Digitized by Google

Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 33 — 77) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1855.

Der Finanz-Minister:
von Bodelschwingh.

N. 91. Verlegung der Uebergangs-Stelle zu Bienenburg nach Schladen ꝛc.

Das durch die Bekanntmachung vom 31. December 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung die Verlegung der Uebergangsstelle zu Bienenburg nach Schladen beschlossen hat, vom 16. d. Mts. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Bienenburg führenden Uebergangsstraßen eingehen und statt deren Uebergangsstraßen eröffnet werden:

von Osterwick über Hornburg
" Harzburg
" Wolffenbüttel
} nach Schladen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Februar 1855.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. von Pommer-Esche.

N. 92. Verpflichtung der Mitglieder der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt zum Austritte aus derselben, im Falle des Uebertritts in fremde Militairdienste.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11. Februar 1855.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 93. Personal-Chronik.

Der Pfarramts-Candidat Pothmann aus Rheda ist zum Pfarrverweser für den evangelischen Kirchenverein in Dülmen-Haltern ernannt und als solcher am 5. v. Mts. eingeführt worden.

Münster, den 12. Februar 1855.

N. 94. Erledigte Pfarrstelle.

Durch Amtsniederlegung des Pfarrers Weihe ist die evangelische Pfarrstelle zu Werdohl, Diöcese Lüdenscheid, erledigt. Dieselbe wird durch Wahl der Gemeinde-Vertretung in kürzester Frist wieder besetzt werden.

Münster, den 17. Februar 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 95 Termine zu den Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien werden abgehalten werden:

1. für das Lehrer-Seminar zu Büren in Arnsberg von dem Herrn Regierungsgeistlichen und Schulrath Dr. Koop am 10. und 11. Mai, in Minden von dem Herrn Regierungsgeistlichen und Schulrath Kopp am 10. und 11. Mai, in Münster von dem Herrn Regierungsgeistlichen und Schulrath Lahm am 8. und 9. Mai;
2. für das Lehrer-Seminar zu Langenhorst von der betreffenden Prüfungs-Commission in Langenhorst am 29. und 30. August;
3. für das Lehrerinnen-Seminar zu Münster von der betreffenden Prüfungs-Commission in Münster am 23. und 24. August.

Diejenigen, welche geprüft zu werden wünschen, haben sich wegen Aufnahme in das Seminar zu Büren, je nachdem sie dem Regierungsbezirk Arnsberg, Minden oder Münster angehören, an einen der ad 1 genannten Examinatoren, und wegen der Aufnahme in das Seminar zu Langenhorst oder zu Münster, an den Director der ersteren oder der letzteren Anstalt zu wenden.

Die Anmeldungen nebst Lebenslauf und Attesten sind spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin einzureichen.

Münster, den 21. Februar 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 96. Erledigte Kreis-Thierarztstelle. I. A. 1707.

Thierärzte, welche die erledigte, mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern und mit dem Wohnsitze in Hilchenbach verbundene Kreis-Thierarztstelle des Bezirkes Siegen-Wittgenstein zu erhalten wünschen, wollen sich, unter Beifügung des Curriculum vitae und der Zeugnisse über ihre Befähigung zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle, sowie über ihren sittlichen und politischen Ruf, binnen zehn Wochen bei uns melden.

Arnsberg, den 18. Februar 1855.

Nr. 97. Evangelische Haus-Collecte in der Provinz Westphalen zum Bau einer evangelischen Kirche zu Böhle. I. D. K. 435.

Wie in unserer Bekanntmachung vom 13. October 1852 (Amtsblatt Nro. 523) resp. der darin in Bezug genommenen Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums vom 11. September ej. ai. (Amtsblatt der hiesigen Regierung Stück 39 Nro. 484) bemerkt worden, hat das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der evangelischen Gemeine zu Böhle zur Beschaffung der Kirchen-, Pfaar- und Schulgebäude eine evangelische Kirchen-Collecte in der Rheinprovinz und Westphalen bewilligt, und diese circa 800 Thaler ertragen. Außer diesem Collecten-Ertrage besitzt die Gemeine ein aus Zuwendungen des Gustav-Adolphs-Vereins angesammeltes Kapital von 1000 Thalern, so daß zur Bestreitung der Kosten des nothwendigen, zu 5000 Thaler veranschlagten Kirchenbaues nur 1800 Thaler vorhanden und noch 3200 Thaler anderweit zu beschaffen sind.

Da die Gemeine Böhle, welche, bei etwa 250 Seelen, nur 38 selbstständige Mitglieder zählt, meist aus armen Tagelöhnern und Fabrikarbeitern besteht, so kann dieselbe zu den Baukosten wenig beitragen und hat daher das Königl. Ober-Präsidium zu Münster zur Deckung der noch aufzubringenden Kostensumme von 3200 Thalern eine durch Gemeine-Deputirte bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz Westphalen abzuhaltende Haus-Collecte bewilligt.

Die Deputirten, deren Namen wir den Herren Landräthen noch besonders mittheilen, werden von uns mit Legitimation versehen unter der Weisung, sich aller Orten, vor dem Beginn der Sammlung, bei der Ortsbehörde zu melden, einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe, sowie auch die Kosten der Einsammlung sogleich deutlich zu notiren und die aufkommenden Gelder an die Kirchen-Baukasse in Summen von 20 bis 25 Thalern abzuliefern.

Für die Abhaltung der beregten Haus-Collecte ist der Zeitraum vom 1. März bis 31. August l. J. bestimmt worden.

Arnsberg, den 19. Februar 1855.

Digitized by Google

N. 98 Verpflegungs-Kosten militairischer Arrestaten auf Märschen. I. M. 391.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Magistrat einer Stadt für einen Deserteur eines Preußischen Truppentheiles höhere Verpflegungskosten berechnet hat, als solche nach §. 116 des unterm 7. April 1853 Allerhöchst genehmigten Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für einen nicht mehr im Truppenverbande stehenden Arrestaten aus Militair-Fonds gezahlt werden dürfen.

In höherm Auftrage bringen wir daher den §. 116 des angeführten Reglements zur Beachtung der Behörden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Auszug aus dem Reglement
über die
Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853.

§ 116.

Märsche der Arrestaten.

Die noch im Truppen-Verbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten dafür neben der Löhnung die volle Marschverpflegung.

Die im Truppenverbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Tractamente nur das Marschbrodgeld. Auf die Marschbeköstigung selbst, oder die Vergütigung dafür, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppenverbande stehenden Arrestaten, als: Deserteure, Leute, die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, sowie für versetzte Sträflinge und Baugefangene wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brod) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt.

Arnsberg, den 22. Februar 1855.

N. 99 Neue Ansiedelung „Neu-Andreasberg" im Kreise Meschede I. D. 579.

Die Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stollberg und in Westphalen hat mit Genehmigung des Königlichen Landrathes zu Meschede der in der Gemeinde Velmede auf Flur III. Nro. 24, 27, 28, 84, 88 und 98 der Steuergemeinde Heringhausen und Flur III. Nro. 1/1, 1/2, 1/3 und 1/4 der Steuergemeinde Gevelinghausen, südöstlich von Heringhausen und südwestlich von Gevelinghausen, auf der sogenannten Wiemhöhe errichteten neuen Ansiedelung die Benennung „Neu-Andreasberg" beigelegt. — Es wird dies hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Arnsberg, den 26 Februar 1855.

Digitized by Google

Behufs Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Meschede, fordern wir qualificirte Candidaten auf, unter Vorlegung der Fähigkeits-Zeugnisse, des Curriculum vitae und eines Attestes über die sittliche Führung, binnen 8 Wochen sich bei uns zu melden. N. 100. Erledigte Kreis-Chirurgenst. Nr. 1. H. 251.

Arnsberg, den 26. Februar 1855.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß in den evangelischen Kirchen und in den evangelischen Gemeinen des Landes eine Kirchen- und eine durch kirchliche Organe zu veranstaltende Haus-Collecte zur Beschaffung einer eigenen Kirche und eines eigenen Schulhauses für die deutsch-evangelische Gemeine in Constantinopel abgehalten werde. N. 101. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die deutsch-evangelische Gemeine in Constantinopel. I. C. 559.

Als den Tag der Einsammlung der Kirchen-Collecte hat der evangelische Ober-Kirchenrath den bevorstehenden Palmsonntag bestimmt, mit der Maaßgabe, daß eine etwa auf denselben fallende andere Collecte auf einen andern Sonntag verlegt werden soll. Nur in besondern Fällen, welche event. zur Kenntniß des Königl. Consistoriums zu Münster zu bringen sind, ist demselben die Ermächtigung zu Theil geworden, die angeordnete Kirchen-Collecte auf einen spätern Tag zu verlegen. Dieselbe soll am Sonntage vorher (Judica) sowohl Vor- als Nachmittags der Gemeine angekündigt werden.

Für die Einsammlung der Haus-Collecte ist die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J. bestimmt, und soll dieselbe nach dem erklärten Willen Sr. Majestät des Königs durch kirchliche Organe abgehalten werden.

Wir veranlassen hierdurch die Steuerkassen des Regierungs-Bezirkes, die aufgekommenen Collectengelder von den betreffenden Geistlichen, welche von dem Königl. Consistorium zu Münster zur Ablieferung der gesammelten Erträge, und zwar mit gesonderter Angabe für jede der beiden Collecten angewiesen sind, einzuziehen und an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die Herren Superintendenten werden veranlaßt, das vollständige, durch die Special-Bescheinigungen der betreffenden Pfarrer justificirte Verzeichniß, woraus

1. die Kirchen-Gemeinen (in alphabetischer Ordnung),
2. der Ertrag der Kirchen-Collecte,
3. der Ertrag der Haus-Collecte,
4. die Steuerkassen, an welche die Einzahlung geschehen ist,

ersichtlich seyn müssen, bis zum 12. Juni cr. an uns einzureichen.

Arnsberg, den 28. Februar 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 102. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Botenmeister Thiemann bei'm Appellationsgerichte ist gestorben.

Arnsberg, den 28. Februar 1855.

N. 103. Haltestelle in Rhynern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Die zwischen Werl und Hamm an der Barriere auf dem Rhynerberge belegene Haltestelle für Postreisende, ist seit dem 1. März d. Js. nach dem Hause des Gastwirths Hötte in Rhynern verlegt worden. Es beträgt die Entfernung von der Haltestelle ab nach Werl $1\frac{1}{2}$ Meilen, und nach Hamm (Stadt) $\frac{3}{4}$ Meile.

Arnsberg, den 28. Februar 1855.

N. 104 Personal-Chronik.

Dem Güter-Expeditions-Gehülfen Zilles zu Barmen, ist die Stelle eines Güterexpedienten zu Rittershausen, und dem Militair-Anwärter Willes hier, eine Kanzlisten-Stelle übertragen worden.

Elberfeld, den 28. Februar 1855.

Königliche Eisenbahn-Direction.

N. 105. Vernichtung der Gruben-Betriebs-Rechnungen von 1816 bis 1851.

Bekanntmachung des Königl. Preußischen Bergamts.

Es ist Absicht, die in der Rechnungs-Registratur des unterzeichneten Bergamts beruhenden, über den Betrieb der gewerkschaftlichen Gruben des diesseitigen Bezirks seit 1816, beziehungsweise seit dem Beginne des Betriebs, bis zum Schlusse des Jahres 1851 gelegten Rechnungen zu vernichten. Bevor jedoch hierzu geschritten wird, soll es den Gewerkschaften freistehen, die fraglichen Rechnungen zum Zwecke der Aufbewahrung in der gewerkschaftlichen Registratur zurückzunehmen. Indem wir dazu eine Präclusivfrist bis zum 15. April d. J. hierdurch festsetzen, bemerken wir, daß die Rückgabe, welche in dem Dienstzimmer unserer Calculatur stattfinden wird, nur an den bekannten oder gehörig legitimirten Alleinbesitzer, beziehungsweise an das der Behörde gegenüber den Vorstand vertretende Mitglied desselben oder den Repräsentanten der betreffenden Grube entweder selbst, oder an die von demselben zur Empfangnahme bevollmächtigte Person erfolgen kann.

Digitized by Google

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß mit den fraglichen Rechnungen zugleich auch die Verhandlungen über deren Revision vernichtet werden sollen, weshalb etwa daraus noch gewünscht werdende Mittheilungen vor dem 15. April d. J. bei uns beantragt werden müssen.

Siegen, den 15. Februar 1855.

Bekanntmachung
der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

Summarische Uebersicht

N. 106. Im Jahre 1854 vorgefallene Brandschäden an bei der Westph. Prov.-Feuer-Societät versicherten Gebäuden.

der im Jahre 1854 vorgefallenen Brandschäden an Gebäuden, welche bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät versichert waren.

Kreise.	Die Zahl der Brände.	Die Zahl der total vernichteten Gebäude.	Die Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Reglementsmäßige Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren am Schlusse des Jahres 1854 gezahlt. Thlr.	Sgr.	Pf.	noch rückständig. Thlr.	Sgr.	Pf.
Münster	6	5	2	985	20	—	324	25	—	660	25	—
Tecklenburg	2	1	1	532	15	—	337	15	—	195	—	—
Warendorf	9	4	5	3916	27	6	2416	10	—	1500	17	6
Beckum	7	5	4	3545	23	10	1314	12	1	2231	11	9
Lüdinghausen	10	6	4	6402	—	—	4877	20	—	1524	10	—
Coesfeld	3	3	1	2682	15	—	1341	7	6	1341	7	6
Recklinghausen	13	4	9	2336	14	—	1527	24	—	808	20	—
Steinfurt	2	1	1	477	23	4	283	10	—	194	13	4
Arnsberg	10	10	18	9647	3	4	6539	25	—	3 07	8	4
Meschede	9	16	2	7713	29	4	4230	2	8	3483	26	8
Olpe	10	20	8	13089	2	3	11037	1	2	2052	1	1
Brilon	10	16	1	7668	—	—	3563	15	—	4104	15	—
Lippstadt	16	10	10	7765	7	10	5875	13	3	1889	24	7
Soest	14	8	15	6610	17	6	4197	1	3	2413	16	3
Hamm	14	6	11	5733	22	10	4903	22	10	830	—	—
Dortmund	24	8	23	8695	12	10	5653	28	6	2951	14	4
Bochum	18	14	12	16411	20	—	12210	10	—	4201	10	—
Hagen	34	13	30	18128	10	11	14595	17	9	3532	23	2

Digitized by Google

Kreise.	Zahl der Brände.	Zahl der total vernichteten Gebäude.	Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Reglementsmäßige Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon waren am Schlusse des Jahres 1854 gezahlt. Thlr.	Sgr.	Pf.	noch rückständig. Thlr.	Sgr.	Pf.
Iserlohn	15	10	12	6758	22	6	4731	5	—	2027	17	6
Altena	16	5	15	9412	11	1	8039	1	11	1373	9	2
Siegen	3	—	3	3580	3	4	3099	13	4	480	20	—
Wittgenstein	1	—	1	45	—	—	45	—	—	—	—	—
Minden	11	10	9	2334	20	—	1684	25	—	649	25	—
Lübbecke	6	5	1	858	15	—	301	7	6	557	7	6
Herford	11	8	3	3001	—	—	2303	15	—	697	15	—
Bielefeld	10	6	4	4250	—	—	3881	—	—	369	—	—
Halle	6	4	2	2727	—	—	1490	5	—	1236	2	—
Wiedenbrück	4	2	2	1595	—	—	1297	15	—	297	15	—
Paderborn	10	14	21	12498	22	5	6425	11	5	6073	11	3
Büren	17	25	10	22957	2	4	17237	—	2	5720	2	2
Warburg	17	27	20	11596	1	4	6180	6	9	5415	24	7
Höxter	6	1	10	941	17	6	815	17	6	126	—	—
Summa	344	267	270	204808	21	3	142760	24	7	62047	26	8

Bemerkungen.

In der Stadt Münster und den Kreisen Borken und Ahaus sind Brandschäden nicht vorgekommen.

Die abgebrannten resp. beschädigten Gebäude bestehen in:

a)	Wohnhäusern	412
b)	Ställen, Scheunen und Schoppen	96
c)	Mühlen	5
d)	Backhäusern	14
e)	Fabrikgebäuden	6
f)	Schmieden	3
g)	Brennereien	1
		// 537 Gebäude.

Digitized by Google

Die Brände sind, soweit zu ermitteln gewesen, entstanden:

a) durch Unvorsichtigkeit von Kindern 7
b) wahrscheinlich aus verstehender Ursache 1
c) durch Fahrlässigkeit resp. unvorsichtigen Umgang mit Feuer oder Licht 3
d) wahrscheinlich durch Fahrlässigkeit 2
e) muthmaßlich durch boshafte Brandstiftung, wo wegen Mangel an hinreichenden Indicien entweder eine gerichtliche Untersuchung nicht hat eingeleitet werden können, oder wo selbige erfolglos gewesen 24
f) durch Mangelhaftigkeit der Feuerungs-Anlagen resp. durch Entzündung des Rußes 9
g) durch Blitz 20

Es vertheilen sich:

Auf die Regierungsbezirke	Die Zahl der Brände.	Die Zahl der total vernichteten Gebäude.	Die Zahl der partiell vernichteten Gebäude.	Die Brandentschädigungen. Rt.	Sgr.	Pf.	Die Versicherungssummen pro 1. Januar 1854. Rt.	Die ordentlichen Beiträge pro 1. Januar 1854. Rt.	Sgr.	Pf.
Münster	52	29	27	20879	18	8	14,601,360	16893	20	11
Arnsberg	194	136	161	121169	13	9	63,107,760	92268	27	9
Minden	98	102	82	62759	18	10	25,100,590	32238	18	5
Summa	344	267	270	204808	21	3	102,809,710	141401	7	1

Digitized by Google

Die mit den Bränden zusammenhängenden Ausgaben betragen:

a)	Spritzen-Prämien	1117	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
b)	Reparaturkosten für beschädigte Löschgeräthe	94	"	24	"	— "
c)	Vergütungen für die durch die Löschungs-Maaßregeln verursachten Beschädigungen	595	"	10	"	6 "
	zusammen . . .	1807	Thlr.	4	Sgr.	6 Pf.

an Gebühren für Abschätzung der Gebäude sind im Ganzen verausgabt worden 2616 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.

Münster, den 24. Februar 1855.

N. 107. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 16. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 108. Personal-Chronik. B. I. I. D. 445. I. P. 448.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Dem Joseph Bartscherer zu Werl ist eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S. und dem Auctionator Conrad Schmidt zu Bödefeld eine Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. G. 53. Der Carl Genuit zu Remblinghausen, Kreises Meschede, hat die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

221. Praes. Der Civil-Supernumerar Conrad Bauer ist von der Königl. Regierung zu Münster zur hiesigen Regierung übernommen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10. Arnsberg, den 10. März **1855.**

Das 5. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: N. 109 Gesetz-Sammlung Nro. 5.

(Nro. 4160) Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Calbe projectirten Chaussee von Alt-Staßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee.

(Nro. 4161.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Pattern.

(Nro. 4162.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiserbaracke über Recht nach der Belgischen Grenze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke.

(Nro. 4163.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. November 1854 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai deſſelben Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung deſſelben erforderlichen Geldmittel, jetzt

Digitized by Google

aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

(Nro. 4164.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oderbrückgeldes zu Oppeln vom 12. Januar 1841 hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk.

(Nro. 4165.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1855, die Erweiterung des Artikels 14 der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 23./29. März 1852 betreffend. Vom 3. Februar 1855.

(Nro. 4166) Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 12. Februar 1855.

(Nro. 4167) Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836. Vom 19. Februar 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N 110 Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Domkapitularen Rox zur Erledigung gelangte Numerar-Präbende an der Cathedralkirche zu Paderborn ist Seitens des Herrn Bischofs von Paderborn dem Pfarrer an der Andreaskirche zu Halberstadt, Robert Degenhardt, verliehen worden.

Münster, den 26. Februar 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 111. Abdruck der Gewerbe-Ordnung ꝛc. I. P. 445.

Auf höhere Veranlassung ist ein Abdruck der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nebst der dieselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen veranlaßt worden.

Derselbe kann von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin

a) auf Druckpapier für . . . . . 7½ Sgr.
(mit Ermäßigung des Preises für 5 gleichzeitig bestellte Exemplare auf 1 Thaler)

Digitized by Google

b) auf Schreibpapier für . . . . . 10 Sgr.

bezogen werden.

Arnsberg, den 2. März 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 112.

Verlegung der Post-Haltestelle zu Weitmar.

Die zwischen Bochum und Linden in Weitmar etablirte Posthaltestelle ist von dem Hause des Wirthes Holtkamp nach dem des Wirthes Schlett verlegt worden.

Der bisher gültig gewesene Personengeld-Tarif bleibt unverändert.

Arnsberg, den 2. März 1855.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Paderbornschen Tilgungs-Kasse.

N. 113.

Aufforderung

Bei den stattgefundenen Verloosungen der Paderbornschen Tilgungs-Kassen-Obligationen sind nachstehende Nummern, ungeachtet der erfolgten dreimaligen Aufforderung, bis jetzt zur Realisation nicht eingereicht worden:

1. aus der Verloosung vom Jahre 1848: Nro. 3459 über 50 Thaler;
2. aus dem Jahre 1851: Nro. 5913 über 25 Thaler;
3. aus dem Jahre 1852: Nro. 3965 über 100 Thaler;
4. aus dem Jahre 1853:

a) Istes Semester.

Nro.	4875	über 400	Thaler;
"	4767	" 100	"
"	4573	" 50	"
"	8229	" 50	"
"	5686	" 25	"
"	8425	" 25	"

b) Ites Semester.

Nro.	5766	über 500	Thaler;
"	1482	" 400	"
"	4619	" 200	"
"	4513	" 100	"
"	4122	" 100	"
"	5019	" 100	"
"	5849	" 100	"
"	6193	" 100	"
"	8208	" 100	"
"	8253	" 100	"
"	8382	" 100	"
"	8383	" 100	"
"	6073	" 25	"

Digitized by Google

5. aus dem Jahre 1854:

a) Ites Semester.

Nro.	154	über 500	Thaler;
"	4950	" 300	"
"	621	" 200	"
"	6011	" 200	"
"	1457	" 100	"
"	8075	" 100	"
"	1181	" 50	"
"	1249	" 50	"
"	2657	" 50	"
"	7323	" 50	"
"	8306	" 50	"
"	5951	" 25	"

b) Ites Semester.

Nro.	761	über 500	Thaler;
"	1059	" 500	"
"	8144	" 500	"
"	117	" 100	"
"	1548	" 100	"
"	5682	" 100	"
"	318	" 50	"
"	1588	" 50	"
"	7120	" 25	"

Da durch die verspätete Einlieferung bereits Zinsen-Verluste entstanden sind und diese sich noch vermehren, so werden die Inhaber obiger Obligationen abermals aufgefordert, solche bei uns zur Realisation schleunigst einzureichen.

Paderborn, den 26. Februar 1855.

N. 114 Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 13. December 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

ist erloschen.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 115 Personal-Chronik. S. I. I. D. 595. I. D. 637. I. D. 650.

Dem Kaufmann Carl Theodor Liebermeister zu Unna ist eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Industria“ zu Halle a. d. S., dem Kaufmann Wilhelm Biebricher zu Schwelm und dem Rendanten Friedrich Ulmann zu Hamm jedem eine Agentur für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu Cöln übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11. Arnsberg, den 17. März 1855.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministers.

N. 116.

Verbot der Ausfuhr von Waffen, Kriegs-

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8. d. Mts., wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schieß-Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10. März 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 117.

Grundsteuer-Veranlagung pro 1855 II K. 208.

Nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir durch die nachfolgenden Nachweisungen I. und II. den Gesammt-Catastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke und Gebäude, die aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme, den allgemeinen Steuer-

Digitized by Google

Procentsatz und die von jedem Regierungs-Bezirke der Provinzen Rheinland und Westphalen im Jahre 1855 aufzubringenden Grundsteuer-Beträge, wie solche durch das Königliche Finanz-Ministerium unter'm 12. November v. J. festgestellt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß.

Die von dem hiesigen Regierungs-Bezirk aufzubringende Principal-Grundsteuer beträgt hiernach . . . . . 440,061 Thlr. — Sgr. — Pf.

Hierzu:

1.	für den Wegebau im Herzogthum Westphalen	20,812	"	—	"	— "
2.	1 1/9 Procent für Remissionen und 1/2 Procent zur Revision und Erneuerung des Catasters	8819	"	4	"	10 "
3.	3 Procent Hebegebühren	14,077	"	26	"	5 "

wonach sich die nach dem Cataster veranlagte Gesammt-Grundsteuer incl. Beischläge auf . . . . . 483,770 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. berechnet.

Die beigedruckte Nachweisung III. enthält die von jedem Steuer-Empfangs-Bezirk aufzubringende Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge, wobei bemerkt wird, daß sich die Procentsätze

1. in Beziehung auf die Principalsteuer auf . . . . . 11,5223 %
2. in Beziehung auf die Gesammt-Grundsteuer
   a) in der Grafschaft Mark, dem Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein und Limburg auf . . . 12,1051 %
   b) im Herzogthum Westphalen auf . . . . . 13,6892 % berechnet.

Reclamationen wegen etwaiger Irrthümer in den Grundsteuer-Heberollen oder den daraus mitgetheilten Auszügen, sind innerhalb drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung oder Offenlegung der Heberollen, gehörig belegt bei den Herren Landräthen zur weitern Veranlassung einzureichen; indem alle nach dieser Frist angebrachten, nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Arnsberg, den 6. März 1855.

Digitized by Google

I.

Haupt-Nachweisung

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1855 zur Ausgleichung kommenden Principal-Grundsteuer-Contingente.

Namen der Regierungs-Bezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Untervertheilungen für 1851.			Zugang.			Abgang.			Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für 1854.		
Nro.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
A. catastrirt.												
1. Münster . . .	409,309	4	10	—	—	—	4	27	0	409,304	7	—
2. Minden . . .	351,340	—	—	—	—	—	51	18	2	351,288	11	10
3. Arnsberg . . .	440,060	—	—	—	—	—	6	9	10	440,053	20	2
4. Coblenz . . .	378,063	—	—	—	—	—	96	27	3	377,967	2	9
5. Düsseldorf . .	635,610	—	—	—	—	—	46	12	8	635,563	17	4
6. Cöln	394,584	—	—	—	—	—	63	13	4	394,520	16	8
7. Trier	298,424	—	—	—	—	—	6	14	2	298,417	15	10
8. Aachen	310,021	—	—	—	—	—	137	22	10	309,883	7	2
//	3,217,412	4	10	—	—	—	413	26	1	3,216,998	8	9
B. nicht catastrirt.												
1. Minden . . .	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2. Trier	26,270	10	3	—	—	—	—	21	9	26,269	18	6
//	26,420	9	8	—	—	—	—	21	9	26,419	17	11
Ueberhaupt	3,243,832	14	6	—	—	—	414	17	10	3,243,417	26	8

Digitized by Google

II.

Haupt-

der Grundsteuer-Contingente in den catastrirten

Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag									Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Contingente nach der Hauptnachweisung I.		
	von Ländereien.			von Gebäuden.			zusammen.					
Nro.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Münster	3,063,281	11	—	485,266	15	—	3,548,547	26	—	409,304	7	—
2. Minden	2,644,651	1	10	402,967	15	—	3,047,618	16	10	351,288	11	10
3. Arnsberg	3,292,643	28	8	526,564	10	—	3,819,208	8	8	440,053	20	2
4. Coblenz	2,640,715	23	10	636,371	25	—	3,277,087	18	10	377,967	2	9
5. Düsseldorf	4,009,400	19	8	1,513,004	25	6	5,522,405	15	2	635,563	17	4
6. Cöln	2,467,102	6	9	957,494	18	—	3,424,596	24	9	394,520	16	8
7. Trier	2,203,405	10	2	386,288	11	—	2,589,693	21	2	298,417	15	10
8. Aachen	2,103,684	24	8	586,903	28	—	2,690,588	22	8	309,883	7	2
Ueberhaupt	22,424,885	6	7	5,494,861	27	6	27,919,747	4	1	3,216,998	8	9

Digitized by Google

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1855.

Steuer-Betrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung in den Kataſtral-Erträgen						Auf das linke Rheinufer treffen	
Procente des Kataſtral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Kataſtral-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Thaler.
//	408,874	8	9	—	—	—	429	28	3	—	—
//	351,156	—	—	—	—	—	132	11	10	—	—
//	440,061	—	—	7	9	10	—	—	—	—	—
//	377,596	—	—	—	—	—	371	2	9	2,315,863	266,840
11,52230	636,308	—	—	744	12	8	—	—	—	2,824,565	325,455
//	394,592	—	—	71	13	4	—	—	—	2,319,572	267,268
//	298,393	—	—	—	—	—	24	15	10	2,589,694	298,393
//	310,018	—	—	134	22	10	—	—	—	2,690,589	310,018
	3,216,998	8	9	957	28	8	957	28	8	12,740,283	1,467,974

Digitized by Google

III. Uebersicht

der in dem Regierungs-Bezirke Arnsberg

Nro.	Benennung der Empfangs-Bezirke.	Prinzipal-Steuer.			Hiervon 3% Prozent Hebegebühren.			Zusammen für die Staatskasse.			Für den Wegebau sind aufzubringen			Mit Prinzipalwerden 1½ % für Ausfälle.		
1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Altena	1540	20	5	462	1	6	15863	21	11	—	—	—	231	—	9
2	Meinerzhagen	13702	26	2	411	2	7	14113	28	9	49	1	—	205	16	3
3	Arnsberg	8649	19	11	259	14	8	8909	4	7	1117	27	7	129	22	4
4	Hüsten	10704	12	7	321	4	—	11025	16	7	1383	14	6	160	17	—
5	Balve	5417	16	4	162	15	10	5580	2	2	700	5	7	81	7	11
6	Warstein	6110	3	10	183	9	1	6293	12	11	789	20	11	91	19	7
7	Bochum	26379	22	1	791	11	9	27171	3	10	—	—	—	395	20	11
8	Hattingen	12633	25	2	379	—	5	13012	25	7	—	—	—	189	15	3
9	Brilon	8515	—	8	255	13	6	8770	14	2	1100	15	8	127	21	9
10	Marsberg	4116	4	10	123	14	7	4239	19	5	531	29	8	61	22	3
11	Medebach	6567	25	3	197	1	1	6764	26	4	848	25	8	98	15	6
12	Dortmund	20951	24	1	628	16	7	21580	10	8	—	—	—	314	8	4
13	Lünen	13719	18	4	411	17	8	14131	6	—	—	—	—	205	23	10
14	Schwerte	15274	20	6	458	7	3	15732	27	9	—	—	—	229	3	7
15	Gevelsberg	9018	11	3	270	16	6	9288	27	9	—	—	—	135	8	3
16	Hagen	15724	8	10	471	21	10	16196	—	8	—	—	—	235	25	11
17	Schwelm	9347	5	4	280	12	6	9627	17	10	—	—	—	140	6	3
18	Hamm	24299	29	5	729	—	—	25028	29	5	—	—	—	364	15	—
19	Unna	23468	11	9	704	1	7	24172	13	4	—	—	—	352	—	9
20	Iserlohn	9990	27	6	299	21	10	10290	19	4	—	—	—	149	25	11
21	Limburg	7404	25	5	222	4	4	7626	29	9	—	—	—	111	2	2
22	Menden	7011	14	10	210	10	4	7221	25	2	906	5	11	105	5	2
23	Erwitte	17232	9	10	516	29	1	17749	8	11	2227	5	4	258	14	7
24	Gesecke	9365	13	8	280	28	11	9646	12	7	1210	12	11	140	14	6
	Sa. I.	301008	8	—	9030	7	5	310038	15	5	10865	14	7	4515	3	9

Digitized by Google

ficht

aufkommenden Grundsteuer pro 1855.

der Steuer erhoben ⅓ % zur Revision und Erneuerung des Katasters. 8. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der Spalten 6. 7. und 8. 9. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hiervon 3% Hebegebühren. 10. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der Spalten 9. und 10. 11. Thlr.	Sgr.	Pf.	Es sind überhaupt aufzubringen Spalten 5. und 11. 12. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuerkapital nach den pro 1855 berichtigten Grundsteuer-Mutterrollen. 13. Thlr.	Sgr.	Pf.
77	—	3	308	1	—	9	7	3	317	8	3	16181	—	2	133668	10	4
68	15	5	323	2	8	9	20	9	332	23	5	14446	22	2	118924	21	4
43	7	5	1290	27	4	38	22	—	1329	19	4	10238	23	11	75068	25	8
53	15	8	1597	17	2	47	27	8	1645	14	10	12671	1	5	92901	18	9
27	2	8	808	16	2	24	7	8	832	23	10	6412	26	—	47017	25	10
30	16	6	911	27	—	27	10	9	939	7	9	7232	20	8	53028	19	10
131	26	11	527	17	10	15	24	10	543	12	8	27714	16	6	228944	2	8
63	5	1	252	20	4	7	17	5	260	7	9	13273	3	4	109646	22	11
42	17	3	1270	24	6	38	3	9	1308	28	3	10079	12	5	74900	9	6
20	17	5	614	9	4	18	12	11	632	22	3	4872	11	8	35723	12	1
32	25	2	980	6	4	29	12	2	1009	18	6	7774	14	10	57001	2	10
104	22	9	419	1	1	12	17	2	431	18	3	22011	28	11	181836	25	3
68	17	11	274	11	9	8	6	11	282	18	8	14413	24	8	119089	29	4
76	11	3	305	14	10	9	4	11	314	19	9	16047	17	6	132566	4	6
45	2	9	180	11	—	5	12	4	185	23	4	9474	21	1	78268	24	7
78	18	8	314	14	7	9	13	—	323	27	7	16519	28	3	136468	7	9
46	22	1	186	28	4	5	18	3	192	16	7	9820	4	5	81122	13	1
121	15	—	486	—	—	14	17	5	500	17	5	25529	16	10	210895	1	4
117	10	8	469	11	—	14	2	5	483	13	5	24655	26	9	203677	25	6
49	28	8	199	24	7	5	29	10	205	24	5	10496	13	9	86709	9	7
37	—	9	148	2	11	4	13	3	152	16	2	7779	15	11	64265	8	9
35	1	9	1046	12	10	31	11	9	1077	24	7	8299	19	9	60851	14	4
86	4	10	2571	24	9	77	4	8	2648	29	5	20398	8	4	149556	6	—
46	24	10	1397	22	3	41	28	—	1439	20	3	11086	2	10	81281	2	1
1606	1	5	16885	19	7	506	17	1	17392	6	8	327430	22	1	2612395	7	11

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Empfangs-Bezirke.	Prinzipal-Steuer.			Hiervon 3% Prozent Hebegebühren.			Zusammen für die Staatskasse.			Für den Wegebau sind aufzubringen			Mit Prinzipalwerden 1¼ % für Ausfälle		
1.	2.	3.			4.			5.			6.			7.		
		Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf
25	Lippstadt	4655	9	6	139	19	9	4794	29	3	—	—	—	69	24	11
26	Rüthen	8698	20	9	260	28	10	8959	19	7	1124	7	8	130	14	5
27	Bödefeld	6968	24	3	209	1	11	7177	26	2	900	20	4	104	16	—
28	Eslohe	5810	10	7	174	9	4	5984	19	11	750	28	7	87	4	8
29	Meschede	9992	5	3	299	22	11	10291	28	2	1291	12	11	149	26	6
30	Bilstein	6687	25	6	200	19	1	6888	14	7	864	11	—	100	9	6
31	Olpe	10256	19	7	307	21	—	10564	10	7	1325	18	5	153	25	6
32	Netphen	14054	27	4	421	19	5	14476	16	9	—	—	—	210	24	8
33	Siegen	11654	7	3	349	18	10	12003	26	1	—	—	—	174	24	5
34	Körbecke	13546	—	11	406	11	5	13952	12	4	806	21	9	203	5	8
35	Soest	11938	16	1	358	4	8	12296	20	9	671	2	7	179	2	4
36	Borgeln	14443	3	5	433	8	10	14876	12	3	—	—	—	216	19	5
37	Werl	13925	20	9	417	23	2	14343	13	11	1799	24	5	208	26	7
38	Berleburg	3416	20	11	102	15	—	3519	5	11	—	—	—	51	7	6
39	Laasphe	3003	19	11	90	3	4	3093	23	3	—	—	—	45	1	8
	Sa. II.	139052	22	—	4171	17	6	143224	9	6	9534	27	8	2085	23	9
	Sa. I.	301008	8	—	9030	7	5	310038	15	5	10865	14	7	4515	3	9
	Summa	440061	—	—	13201	24	11	453262	24	11	20400	12	3	6600	27	6
Steuerbefreite Besitzungen	Medebach	11	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Berleburg	1242	25	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Laasphe	2333	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steuerfreie Königl. Forsten		—	—	—	—	—	—	—	—	—	411	17	9	—	—	—
Summa tot.		440061	—	—	13201	24	11	453262	24	11	20812	—	—	6600	27	6

Digitized by Google

der Steuer erhoben ¼ % zur Reviſion und Erneuerung des Kataſters. 8. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der Spalten 6. 7. und 8. 9. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hiervon 3% Hebegebühren. 10. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der Spalten 9. und 10. 11. Thlr.	Sgr.	Pf.	Es ſind überhaupt aufzubringen Spalten 5. und 11. 12. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuerkapital nach den pro 1855 berichtigten Grundſteuer-Mutterrollen. 13. Thlr.	Sgr.	Pf.
23	5	5	93	3	2	2	23	9	95	26	11	4890	26	2	40402	18	9
43	14	10	1298	6	11	38	28	5	1337	5	4	10296	24	11	75494	10	4
34	25	4	1040	1	8	31	6	1	1071	7	9	8249	3	11	60481	—	5
29	1	7	867	4	10	26	—	5	893	5	3	6877	25	2	50426	29	5
49	28	10	1491	8	3	44	22	2	1536	—	5	11827	28	7	86720	7	—
33	13	2	998	3	8	29	28	4	1028	2	—	7916	16	7	58042	18	5
51	8	6	1530	22	5	45	27	8	1576	20	1	12141	—	8	89015	18	1
70	8	3	281	2	11	8	13	—	289	15	11	14766	2	8	121979	29	4
58	8	1	233	2	6	6	29	9	240	2	3	12243	28	4	101145	—	6
67	21	11	1077	19	4	32	9	11	1109	29	3	15062	11	7	117563	15	—
59	20	9	909	25	8	27	8	10	937	4	6	13233	25	3	103612	10	9
72	6	6	288	25	11	8	20	—	297	15	11	15173	28	2	125349	3	5
69	18	10	2078	9	10	62	10	6	2140	20	4	16484	4	3	120858	15	7
17	2	6	68	10	—	2	1	6	70	11	6	3589	17	5	29652	26	6
15	—	7	60	2	3	1	24	1	61	26	4	3155	19	7	26068	7	3
695	7	11	12315	29	4	369	14	5	12685	13	9	155909	23	3	1206813	—	9
1505	1	3	16885	19	7	506	17	1	17392	6	8	427430	22	1	2612395	7	11
2200	9	2	29201	18	11	876	1	6	30077	20	5	483340	15	4	3819208	8	8
—	1	8	—	1	8	—	—	—	—	1	8	—	1	8	95	28	2
6	6	5	6	6	5	—	—	—	6	6	5	6	6	5	10786	14	6
11	20	1	11	20	1	—	—	—	11	20	1	11	20	1	20252	26	11
—	—	—	411	17	9	—	—	—	411	17	9	411	17	9	27638	18	—
2218	7	4	29219	17	1	876	1	6	—	—	—	483770	1	5	—	—	—

Digitized by Google

N. 118 Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Schwurgerichts-Sitzung im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das II. Quartal 1855, ist auf den 16. April d. J. festgesetzt und der Herr Appellationsgerichtsrath Schulz hierselbst zum Vorsitzenden desselben ernannt.

Hamm, den 6. März 1855.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

N. 119 Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Schwurgerichts-Sitzungen im Bezirk des Schwurgerichts zu Hagen für das II. Quartal 1855, ist auf den 16. April d. J. festgesetzt und der Kreisgerichts-Director Hübener daselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 6. März 1855.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

N. 120. Chausseegeld-Empfang zu Bickern.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Nach erfolgtem Ausbau der dritten Abtheilung der Elberfeld-Dorstener-Straße von Buer bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks Arnsberg wird vom 1. April d. J. ab bei der Chausseegeld-Empfangsstelle zu Bickern statt eines einmeiligen ein anderthalbmeiliges Chausseegeld erhoben werden, was ich hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringe.

Münster, den 9. März 1855.

N 121 Vorlesungen auf der Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1855.

Vorlesungen
auf der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
im Sommerhalbjahr 1855.

Evangelische Theologie.

Geschichte des alten Bundes: Hasse. — Geographie von Palästina: Krafft. — Einleit. in d. alte Test; Genesis: Bleek. — Psalmen; Hebräische Uebungen: Lic. Diestel. — Synopsis: A. Ritschl. — Brief an d. Philipper u. Brief d. Jacobus: Bleek. — Pastoral-Briefe: Steinmeyer. — Neutestamentliche exegetische Uebungen: A. Ritschl. — Kirchengeschichte II. Theil:

Digitized by Google

Krafft. — Kirchengeschichte vom 16. Jahrhundert an: Hasse. — Dogmen-Geschichte: A. Ritschl. — Geschichte d. Symbolik; Apologetik; Biblische Theologie: Lange. — Repetitorium über altlutherische Dogmatik: Lic. Diestel. — Katechetik u. Pastorallehre: Steinmeyer. — Die Uebungen des evangelisch-theologischen Seminars werden d. Prof. Bleek, Hasse u. Lange leiten, die des homiletisch-katechetischen Seminars Steinmeyer. —

Katholische Theologie.

Des Basilius Schrift über den Nutzen der klassischen Studien: Dr. Overbeck. — Biblische Archäologie: Derselbe und Lic. Reusch. — Genesis: Martin. — D. Buch Hiob: Dr. Overbeck. — D. Buch Tobias: Lic. Reusch. — Harmonie der Leidensgeschichte; Evangelium d. h. Johannes; Korintherbriefe: Vogelsang. — Brief an d. Hebräer; Kirchengeschichte II. Theil; Fortsetzung d. neuern Kirchengeschichte: Hilgers. — Kirchengeschichte II. Theil; Patrologie: Floß. — Geschichte des Concils von Trient; Dogmengeschichte; Dogmatik II. Theil: Dieringer. — Moral I. Theil; Liturgik; Katechetische Uebungen: Martin. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — (Die Prof. Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Juristische Encyclopädie u. Methodologie: Bluhme. — Encyclopädie und Methodologie der gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. — Naturrecht: Walter. — Institutionen: Böcking. — Vergleichende Interpretation d. ersten Buches der Gaianischen und Justinianischen Institutionen: Dr Beckhaus. — Erklärung d. s. g. Fragmente Ulpians: Böcking. — Römische Rechtsgeschichte: Sell, Dr. Beckhaus. — Pandekten; Römische Lehre der dinglichen Rechte: Sell. — Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Walter u. Prof. Perthes. — Deutsches Privatrecht: Deiters. — Auserlesene Theile des deutschen Rechts: Walter u Perthes. — Ehel. Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters. — Handels- und Wechselrecht: Dr. Anschütz — Lehnrecht: Nicolovius und Dr. Anschütz. — Deutsches Staatsrecht: Hälschner. — Ausgewählte Theile d. preuß. Staatsrechts; Preuß. Landrecht: Nicolovius. — Rhein. Civilrecht: Dr. Anschütz — Eheliches Güterrecht nach d. rhein. Civilgesetzbuche: Bauerband. — Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter. — Völkerrecht: Hälschner. — Strafrecht: Böcking. — Gemeiner und preuß. Civilproceß: Bluhme. — Gemeiner, sächsischer u. preuß. Civilproceß: Böcking. — Rhein. Civilproceßrecht: Bauerband. — Gemeiner, rheinischer u. preußisch. Criminalproceß; Repetitorium über die Encyclopädie: Bluhme. — Repetitorium des deutschen Rechts: Hälschner.

Digitized by Google

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodol.: Albers. — Allgem. Anatomie oder Gewebelehre: Weber. — Mikroskopische Anatomie: Budge. — Mikroskopische Beobachtungen: Mayer. — Mikroskopische Anatomie d. Geschwülste: Dr. O. Weber. — Osteologie d. Menschen: Weber. — Bänderlehre d. menschl. Körpers: Budge. — Demonstrationen der Präparate des anatomischen Museums: Mayer. — Vergleichende Anatomie: Weber. — Allgem. populäre Physiologie: Dr. Schaaffhausen. — Physiologie des Menschen: Mayer. — Specielle Physiologie des Menschen: Dr. Schaaffhausen. — Specielle Experimentalphysiologie: Budge. — Physiologische Experimente: Mayer. — Allgem. Pathologie u. Semiotik; Pathologische Anatomie: Albers. — Allgem. Arzeneimittellehre: Bischoff. — Allgem. Arzeneiwirkungslehre u. Formulare: Dr. Böcker. — Allgem. u. specielle Arzeneimittellehre nebst Formulare: Albers. — Gesammte specielle Arzeneimittellehre: Dr. Böcker. — Pharmakologische Demonstrationen: Bischoff. — Pharmakognosie u. die Lehre von d. gesetzlichen Apothekenvisitationen: Dr. Böcker. — Allgem. Therapie; Specielle Pathologie u. Therapie: Naumann. — Syphilidologie: Dr. Schauenburg. — Generelle u. specielle Chirurgie: Wutzer. — Chirurgische Verbandlehre; Beinbrüche u. Verrenkungen: Dr. O. Weber. — Chirurgische Anatomie: Wutzer. — Operationscursus an Leichen: Dr. O. Weber. — Augenkrankheiten; Augenoperationen: Dr. Schauenburg. — Gesammte Geburtshülfe; Geburtshülfliche Instrumentenlehre; Phantomübungen; Gerichtliche Medizin: Kilian. — Gerichtl. Medizin für Mediziner u. Juristen: Dr. Böcker. — D. medizinisch-gerichtliche Lehre von d. Tödtlichkeit d. Beschädigungen: Bischoff. — Praktisch physiologischer Cursus: Budge. — Propädeutische Klinik; Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. — Chirurgisch-augenärztl. Klinikum: Wutzer. — Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie.

Logik: van Calker u. Knoodt. — Logik nebst d. Theorie d. Erkenntniß: Dr. Schaarschmidt. — Psychologie: Dr. Clemens. — Philosophische Ethik; Unterredungen über d. Probleme d. philosophischen Ethik: van Calker. — Metaphysik: Dr. Clemens. — Grundbegriffe der Religionsphilosophie: Dr. Schaarschmidt. — Gesch. d. alten Philosophie: Brandis. — Geschichte d. Philosophie bis auf Kant: van Calker. — Allgem. Geschichte d. Philosophie bis auf Kant: Dr. Ueberweg. — Geschichte der neuern Philosophie: Knoodt. — Geschichte d. neuern deutschen Philosophie seit Kant: Dr. Ueberweg. — Geschichte d. Philosophie d. Griechen u. Römer: Dr. Fischer. — Das vierte Buch d. Physik d. Aristoteles: Brandis.

Digitized by Google

Mathematik.

Analysis d. Endlichen u. höhere Algebra: von Riese. — Höhere Algebra: Dr. Beer. — Ebene u. sphärische Trigonometrie; Differential- u. Integralrechnung; Anwendungen d. Differential- u. Integralrechnung: Radicke. — Ausgewählte Kapitel d. Integralrechnung; Mechanik: Heine. — Ueber Dampf- u. heiße Luftmaschinen, Eisenbahnen u. electrische Telegraphen: von Riese. — Methode d. kleinsten Quadrate; Populaire Astronomie: Argelander. — Mathematische Uebungen: Plücker. — Practisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. — Experimentalchemie: Bischof. — Analyt. Experimentalchemie: Bergemann. — Organische Chemie: Bischof u. Baumert. — Ueber Maaßanalysen: Bergemann. — Chemische Analyse; Practisch-chemische Arbeiten im Laboratorium: Baumert. — Mineralogie; Besondere Lagerstätten d. Mineralien; Geognosie: Nöggerath — Geognosie d. nordwestl. Deutschlands; Geognostische Excursionen; Versteinerungskunde; Privatissima über Crystallographie u. Mineralogie: Dr. Römer. — Botanik; Die natürl. Pflanzenfamilien: Treviranus. — Anatomie u. Physiologie d. Gewächse; Demonstrationen im botanischen Garten; Botanische Excursionen: Dr. Brandis. — Geschichte u. geographische Verbreitung d. Culturpflanzen: Dr. Wessel. — Zoologie; Vergleichende Anatomie; Naturgeschichte d. Amphibien: Troschel. — Naturwissenschaftl. Seminar: die Prof. Troschel, Treviranus, Nöggerath, Bischof u. Plücker.

Klassische Philologie.

Encyclopädie d. Philologie, mit Einschluß d. philolog. Kritik u. Hermeneutik: Ritschl. — Griechische Syntax: Dr. Schmidt. — Geschichte d. prosaischen Theils d. griechischen Literatur: Welcker. — Römische Literaturgeschichte: Dr. Bahlen. — Historische Erklärung antiker Kunstwerke mit besonderer Berücksichtigung d. Gypsabgüsse d. academischen Kunstmuseums: Dr. Brunn. — Mythus d. Argonauten, besonders nach d. Denkmälern d. alten Kunst: Jahn. — Ueber d. attische Bühnenwesen: Dr. Schmidt. — Hesiod's Theogonie im philolog Seminar: Ritschl. — Aeschylus Prometheus: Heimsoeth. — Platons Gastmahl: Ritter. — Demosthenes Olynthyische Reden: Schopen. — Lucretius im philolog. Seminar: Welcker. — Ausgewählte Oden d. Horaz: Dr. Bahlen. — Satiren d. Horaz: Ritter. — Persius' Satiren: Jahn. — Tacitus Germania: Heimsoeth. — Disputirübungen im phil. Seminar: Welcker u. Ritschl. — Phil. Unterredungen: Ritschl.

Digitized by Google

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik: Dr. Enger. — D. Propheten Joel u. Habakuk; Anfangsgründe d. arabischen Sprache; Ueber Mahommed u. d. Koran: Freitag. — Ueber den Islam; Erklärung ausgewählter arabischer Texte; Erklärung d. Boidhâvi, oder Uebungen im Lesen u Erklären arab. Handschriften: Dr. Enger. — Vergleichende Grammatik d. wichtigsten indogermanischen Sprachen: Lassen. — D. Hauptfamilien d. arab. oder indogermanischen Sprachstammes; Anfangsgründe d. Sanskrit nebst Erklärung von Benfey's Chrestomathie: Dr. Haug. — Erklär. d. Hitopadesa: Lassen. — Grammatik d. neuiranischen Sprachen (Pârsi u. Neupersisch) nebst Interpretationen: Dr. Haug. — Privatissima über Zend u. Sanskrit: Lassen. — Privatissima über Weda u. Zendavesta: Dr. Haug.

Neuere Sprachen und Litteratur.

D. Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. — Deutsche Mythologie; Erklär. ausgewählter altdeutscher Gedichte: Simrock. — Geschichte der englischen Litteratur; Shakespere's Othello; Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen: Dr. Delius. — Geschichte d. französ. Litteratur, vorzüglich Prosaiker d. neuern Zeit; Studium d. französ. Sprache mit praktischen Uebungen u. der Erklärung einiger Lustspiele Moliere's: Monnard. — Geschichte d. italienischen Nationallitteratur; Ausgewählte Gedichte Petrarka's; Praktischer Unterricht in d. italienischen Sprache: Diez.

* * *

Französ. Grammatik mit Sprachübungen; Französ. Conversatorium mit Stilübungen u. Erklär. ausgewählter Französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Geschichte d. Mittelalters: Prof. Loebell. — Ursprung und die erste Entwickelung der von den Germanen gestifteten Reich: Loebell. — Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts: Cornelius. — Geschichte von Rußland seit Peter d. Großen: Dahlmann. — Französ. Geschichte in d. Jahren 1789—1799: Cornelius. — Historische Unterredungen: Loebell. — Geographie d. Mittelmeerländer (d. ehemaligen römischen Reichs): Dr. Wessel. —

Staats- und Kameralwissenschaften.

Staatswirthschaft und Finanzen: Dahlmann. — Finanzwissenschaft: Dr. Nasse. — Encyclopädie d. kameralistischen u. landwirthschaftl. Wissenschaften mit steter Hinweisung auf die Fortschritte d. Staats-Landbaupflege in Preußen; D. Systeme d. Politik, d. Volks- u. Staatswirthschaft, nebst kritischer Beleuchtung d. Lehren d. Communismus u. Socialismus: Kaufmann. —

Digitized by Google

Kunst.

Allgem. Kunstgeschichte; Kunsthistorische Uebungen; Ueber d. Cölner Dom: Dr. Springer. — Mechanismus, Behandlung u. Geschichte d. Orgel; Gesangübungen; Practischer Unterricht im Orgelspiel: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in d. Linear- und Luftperspective; Anleitung zum Aquarell-, à gouache- und Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landschaftl. Studien nach d. Natur: academischer Zeichenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: von Schrader. — Fechtkunst: Segers. — Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse No. 1081) nach.

* * *

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1855.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium der Landwirthschaft im Anfang des Semesters: Landes-Oekonomierath Weyhe.
2. Viehzucht, zweistündig: Derselbe.
3. Technologie, einstündig: Derselbe.
4. Acker- und Wiesenbau, vierstündig: Prof. Hartstein.
5. Bodenkunde, zweistündig: Derselbe.
6. Geräthekunde, einstündig: Derselbe.
7. Forstwissenschaft, zweistündig: Dr. Bonhausen.
8. Naturwissenschaftliches Repetitorium, dreistündig: Derselbe.
9. Encyclopädie der Cameral- und landwirthschaftlichen Wissenschaften, zweistündig, Prof. Kaufmann.
10. Thierheilkunde, vierstündig: Kreisthierarzt Schell.
11. Chemie, vierstündig: Prof. Bergemann.
12. Mineralogie, dreistündig: Prof. Nöggerath.
13. Zoologie, dreistündig: Prof. Budge.
14. Botanik, vierstündig: Garten-Inspector Sinning.
15. Wein-, Obst- und Gartenbau, zweistündig: Derselbe.
16. Physik, dreistündig: Prof. Plücker.
17. Landwirthschafts-Recht, zweistündig: Dr. Anschütz.
18. Zeichnen-Unterricht, zweistündig: Baumeister Märtens.

Digitized by Google

19. Feldmessen und Nivelliren, dreistündig: Derselbe.
20. Mathematik, einstündig: Derselbe.
21. Landwirthschaftliche Baukunde, zweistündig: Derselbe.

Außerdem werden geleitet:

a) die landwirthschaftlichen Excursionen: vom Landes-Oconomierath Weyhe und Prof. Hartstein.
b) die botanischen Excursionen: vom Garten-Inspector Sinning.
c) die forstwirthschaftlichen Excursionen: vom Dr. Bonhausen.
d) die Feldmeßübungen: vom Baumeister Märtens.

N. 122. Patent-Verleihung.

Dem Rudolph Büttner zu Sorau ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 123. Personal-Chronik. B. I. I. G. 56. I. P. 431. I. D. 710. I. M. 425.

Dem Kaufmann Johannes Lessing zu Lippstadt ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Auctionator Hensel daselbst eine Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, dem Carl Willmann zu Hamm eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, dem Kaufmann E. W. Nohl zu Siegen eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S. und dem Kaufmann Isaac Wolf zu Berleburg eine Agentur zur Beförderung von Auswanderern für das Bremer Haus Carl Pokrantz & Comp. übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

262. Praes.

Der bisherige Vorsitzende der Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn, Geheimer Regierungs- und Baurath Prange, ist, seinem eigenen Antrage gemäß, zur hiesigen Regierung zurückversetzt und bei derselben wieder eingeführt worden.

I. S. E. 130.

Die fünfte neu creirte Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Warstein, landräthlichen Kreises Arnsberg, ist dem Schulamts-Candidaten Carl Bentmann provisorisch verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12. Arnsberg, den 24. März 1855.

Das 6., 7., 8. und 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 124. Gesetz-Sammlung Nro. 6, 7, 8 und 9.

(Nro. 4168.) Revidirtes Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig. Vom 15. Januar 1855.

(Nro. 4169.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

(Nro. 4170.) Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

(Nro. 4171.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Losheimer Graben.

(Nro. 4172.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1854, über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften.

(Nro. 4173.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma »Ravensberger Spinnerei« mit dem Domicil zu Bielefeld errichteten Actiengesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

(Nro. 4174.) Bekanntmachung über die unterm 14. Februar 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereins. Vom 25. Februar 1855.

Digitized by Google

(Nro. 4175.) Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamtsbezirkes Essen-Werden, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet. Vom 26. Februar 1855.

(Nro. 4176.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoberbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 29. Januar 1855.

(Nro. 4177.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 21. Februar 1855.

(Nro. 4178.) Gesetz, die Competenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommißsachen betreffend. Vom 5. März 1855.

(Nro. 4179.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns. Vom 6. März 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

N. 125 Erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle. I. H. 1406.

Die mit dem Wohnsitze in Attendorn und einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für die Kreise Altena und Olpe, ist erledigt. Thierärzte, welche dieselbe zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, des Curriculum vitae, und eines Attestes über ihre bisherige sittliche und politische Führung, binnen 8 Monaten bei uns zu melden.

Arnsberg, den 9. März 1855.

N. 126 Erledigte Kreis-Physikats-Stelle. I. H. 371.

Der Kreis-Physikus Dr. Weber hierselbst ist gestorben. Candidaten, welche die erledigte, mit dem etatsmäßigen Gehalte von jährlich 200 Thlrn. verbundene Stelle zu erhalten wünschen, haben sich mit Vorlegung ihrer ärztlichen Approbation, ihres Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle, ihres Curriculum vitae, und eines Zeugnisses über ihr sittliches und politisches Verhalten binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

N. 127. Aufruf zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmungen des Rheines beschädigten Bewohner d. Reg.-Bezirks Düsseldorf. I. H. 721.

Arnsberg, den 10. März 1855.

Nach langen zwischen Furcht und Hoffnung durchlebten Tagen sind die Bewohner der unteren Gegenden des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zu beiden Seiten des Rheines, am 1. bis 3. d. M. durch mehrfache Dammdurchbrüche und in Folge dessen durch furchtbare Ueberschwemmungen heimgesucht worden. Das Eis auf dem Rheine stand von Holland her bis Düsseldorf noch fest, als die Eismassen des Oberrheins und seiner Nebenflüsse mit dem ganzen durch das

Digitized by Google

Thauwetter eingetretenen Zuflusse derselben — immer höher und höher steigend — sich darauf warfen, bis die Dämme bei einer nie geahneten Pegelhöhe von zum Theil über 30 Fuß fast allenthalben mehrere Fuß hoch überliefen und bald daher auch ihre Durchbrüche durch keine menschliche Macht zu verbindern waren. Trotz der schon vorher gehegten Besorgnisse brach doch dieses entsetzliche Unglück zuletzt an einzelnen Stellen so plötzlich und mit solcher Gewalt und gerade während der Nachtzeit herein, daß nicht blos der Verlust zahlreichen Viehes, sondern leider sogar der Tod, nach einigen Nachrichten von 14, nach anderen von 20 Menschen in Bislich und in der Deichschau Beeck zu beklagen ist. Ein großer Theil der Kreise Rees, Geldern, Cleve, steht unter Wasser. — Der starke Strom des Rheines mit den derzeit zwischen den Durchbrüchen und Götterswickerham ebenfalls noch feststehenden Eismassen wälzt sich zerstörend über die gesegneten Fluren und reißt die schwächeren ihm entgegentretenden Häuser nieder. Noch ist die Größe des Schadens nicht zu ermitteln, aber schon die nächsten Bedürfnisse zur Verpflegung der in den zahlreichen überfluteten Ortschaften zurückgebliebenen ärmeren Bewohner sind groß.

Bei dieser schweren Heimsuchung hat der Herr Oberpräsident der Rhein-Provinz auch an uns den Aufruf nachbarlicher Hülfe ergehen lassen und vertrauungsvoll wenden wir uns an die Bewohner unseres Bezirkes mit der Bitte, durch rasche und kräftige Unterstützung den so oft bewährten Sinn für Wohlthätigkeit und Nächstenliebe von Neuem bethätigen zu wollen.

Die Herren Landräthe, Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Geistlichen, welche wir hierdurch zur Empfangnahme von Geld und anderen milden Gaben und zur Abführung des ersteren an unsere Hauptkasse durch die Steuerkassen respective zur directen Ueberweisung der letzten an die Königliche Regierung zu Düsseldorf ausdrücklich ermächtigen, werden sich dieser Mühwaltung gewiß gern unterziehen und nach Kräften mitwirken, unserer Bitte Eingang und warme Theilnahme zu verschaffen; mögen aber auch alle Diejenigen, denen Gottes Gnade die Mittel, ihrer Mitmenschen Elend und Noth zu lindern, verliehen hat, im Bewußtseyn der damit verbundenen heiligen Pflichten und der ihnen gewordenen Aufgabe würdig handeln.

Indem wir schließlich noch die Bitte hinzufügen, die Weiterbeförderung der eingehenden Gelder und milden Gaben möglichst zu beschleunigen, empfehlen wir eine Verbreitung vorstehenden Aufrufes durch die Kreisblätter.

Arnsberg, den 13. März 1855.

Digitized by Google

N. 128
Ausgeführte Culturen in den Haubergen ꝛc.

Ueber-

der in den Communalwaldungen und Haubergen des Regierungs-Bezirks

Nummer.	Namen der Communal-Oberförster-Bezirke.	Ungefährer Gesammt-Betrag der Forst-Grundstücke.		Im Jahre 1854 sind daselbst ausgeführt									
				1. Saaten.						2. Pflan-			
				Laubholz.		Nadelholz.		Summa.		Laubholz.		Nadelholz.	
										Pflanzen.	Fläche.	Pflanzen.	Fläche.
		Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Stück.	Mrg.	Rth.	Stück.	Morg.	Ruth.
	A. In den unter der Verwaltung der Communal-														
1	Brilon	40158	—	15	—	37	80	52	80	8300	5	90	523850	514	—
2	Olpe	1300	—	—	—	13	74	13	74	1500	2	—	6000	2	—
3	Winterberg	19580	—	6	—	15	—	21	—	2880	1	—	82795	79	150
4	Meschede	9868	123	—	—	45	—	45	—	16873	11	—	61700	55	109
5	Warstein	40540	—	—	—	30	45	30	45	3528	8	105	107245	106	160
6	Sundern	20504	144	—	—	31	135	31	135	22494	57	25	104126	59	178
	Summa A.	131951	67	21	—	172	154	193	154	55575	85	40	885716	818	57
	B. In den übrigen														
	Im Kreise														
1	Altena	497	134	—	—	26	—	26	—	—	—	—	6000	—	—
2	Dortmund	1034	—	—	—	—	—	—	—	23220	10	25	1450	4	—
3	Iserlohn	3782	133	—	—	43	135	43	135	—	—	—	55000	76	70
4	Olpe	1400	—	—	—	—	—	—	—	3000	10	—	—	—	—
5	Siegen	4221	163	—	—	43	15	43	15	14288	15	90	42280	22	120
6	Wittgenstein	436	115	—	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—
	Summa B.	11423	5	—	—	127	150	127	150	40508	35	115	104730	103	10

Digitized by Google

ſ i ch t

Arnsberg ausgeführten Forſt-Culturen und Verbeſſerungen für das Jahr 1854.

worden.			Summa aller Culturen.			3.	Betrag der ad 1, 2 und 3 verausgabten Koſten.			Die noch zu cultivirenden Forſt-Grundſtücke betragen	Bemerkungen.
zungen.						Schonungs-Gräben.					
Summa.			Anzahl der Pflanzen.	Anzahl der Ableger.	Beſaamte und bepflanzte Fläche.						
Pflanzen.	Fläche.										
Stück.	Morg.	Ruth.	Stück.	Stück.	Morg.	Ruth.	Ruthen.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Morgen.	
Oberförſter ſtehenden Waldungen.											
532150	519	90	532150	—	571	170	184	1416	23	2	5781	
7500	4	—	7500	—	17	74	72	79	—	—	—	ad 2. Von dem landwirthſchaftl. Vereine des Kreiſes Olpe ſind zu dieſen Culturen 115 Pfd. Nadelholzſaamen überwieſen worden.
85675	80	150	85675	—	101	150	133	225	18	—	1120	
78573	66	109	78573	—	111	109	55½	239	14	8	350	
110773	115	85	110773	—	145	130	864½	949	7	10	4399	
126620	117	23	126620	—	148	138	1275½	1157	19	3	2031	
941291	903	97	941291	—	1097	71	2584¼	4067	22	11	13681	
Gemeinde-Waldungen.											
6000	—	—	6000	—	26	—	—	69	29	6	—	
24670	14	25	24670	—	14	25	345	103	4	—	—	Waldungen der Stadt Iſerlohn.
55000	76	70	55000	—	120	25	193	474	20	6	400	Dgl. d. Stadt Attendorn.
3000	10	—	3000	—	10	—	—	15	—	—	—	
56568	38	30	56568	—	81	45	780	342	16	3	1384	Waldungen der Gemeinde Feudingen.
—	—	—	—	—	15	—	—	30	2	—	155	
145238	138	125	145238	—	266	95	1318	1035	12	3	1939	

Digitized by Google

Ueber-

der in den Communalwaldungen und Haubergen des Regierungs-Bezirks

Nummer.	Namen der Communal-Oberförster-Bezirke.	Ungefährer Gesammt-Betrag der Forst-Grundstücke.	Im Jahre 1854 sind daselbst ausgeführt											
			1. Saaten.						2. Pflan-					
			Laubholz.		Nadelholz.		Summa.		Laubholz.			Nadelholz.		
									Pflanzen.	Fläche.		Pflanzen.	Fläche.	
		Morg. Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Morg.	Ruth.	Stück.	Morg.	Rth.	Stück.	Morg.	Ruth
	C. In den unter Aufsicht stehenden privativen													
	Communal-Oberförsterei-Bezirk													
1	Olpe	146995	7	74	20	151	158	225	178	172255	185	91	121550	86	4
	Summa C.	146995	7	74	20	151	158	225	178	172255	185	91	121550	86	4
													Recapi-		
	Summa A.	131951	67	21	—	172	154	193	154	55575	85	40	885716	818	57
	Summa B.	11423	5	—	—	127	150	127	150	40508	35	115	104730	103	10
	Summa C.	146995	7	74	20	151	158	225	178	172255	185	91	121550	86	4
	Summa totalis pro 1854	290369	79	95	20	452	102	547	122	268338	306	66	1111996	1007	71

Arnsberg, den 12. März 1855.

Digitized by Google

f i ch t

Arnsberg ausgeführten Forstculturen und Verbesserungen für das Jahr 1854.

worden.			Summa aller Culturen.				3. Schonungs-Gräben.	Betrag der ad 1, 2 und 3 verausgabten Kosten.			Die noch zu cultivirenden Forst-Grundstücke betragen	Bemerkungen.
zungen.												
Summa.			Anzahl der Pflanzen.	Anzahl der Abtheil.	Besaamte und bepflanzte Fläche.							
Pflanzen.	Fläche.											
Stück.	Mrg.	Rth.	Stück.	Stück.	Morg.	Ruth.	Ruthen.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Morgen.	
Haubergs- und Interessenten-Waldungen.												
293805	271	95	293805	1200	497	93	20	462	21	9	—	
293805	271	93	293805	1200	497	93	20	462	21	9	—	
t u l a t i o n.												
941291	903	97	941291	—	1097	71	2584¼	4067	22	11	13681	
145238	138	125	145238	—	266	95	1318	1035	12	3	1939	
293805	271	95	293805	1200	497	93	20	462	21	9	—	
1380334	1313	137	1380334	1200	1861	79	3922¼	5565	26	11	—	

Digitized by Google

Liste

N. 129. Aufgerufene und als amortisirt nachgewiesene Staatspapiere. II. a. 540.

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

M.	Litt.	M.	Litt	M.	Litt.
à 1000 Thl.		**à 100 Thl.**		**à 100 Thl.**	
4,923	A.	1,664	F.	195,874	F.
9,232	"	2,731	"	195,940	"
13,657	"	10,846	"	195,941	"
20,551	"	20,37$^{4}/_{6}$	"	195,942	"
21,672	"	38,519	"	204,484	"
		49,232	"		
à 500 Thl.		56,63$^{1}/_{7}$	"	**à 50 Thl.**	
		70,267	"		
2,313	B.	78,998	"	8,5$^{20}/_{29}$	G.
		88,575	"	8,880	"
à 400 Thl.		121,907	"	11,621	"
		138,31$^{5}/_{9}$	"	11,805	"
3,073	C.	144,0$^{49}/_{61}$	"	11,806	"
		149,079	"	11,924	"
à 300 Thl.		151,70$^{5}/_{7}$	"	12,193	"
		152,09$^{4}/_{5}$	"	18,078	"
832	D.	153,344	"	19,065	"
13,224	"	180,174	"	19,576	"
		180,225	"	22,274	"
à 200 Thl.		186,43$^{2}/_{7}$	"	23,296	"
		187,367	"	25,844	"
6,67$^{2}/_{3}$	E.	189,786	"	28,466	"
6,849	"	194,115	"	29,941	"

Digitized by Google

I. Staats-Schuldscheine.

№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.
à 50 Thl.		**à 25 Thl.**		**à 25 Thl.**	
32,8$^{41}/_{54}$	G.	9,6$^{05}/_{10}$	H.	37,997	H.
33,436	"	25,093	"	38,91$^{4}/_{5}$	"
33,497	"	25,790	"	43,015	"
33,498	"	25,791	"	50,860	"
41,1$^{10}/_{20}$	"	28,869	"	50,883	"
47,645	"	28,940	"	53,717	"
		30,100	"	55,794	"
à 25 Thl.		31,545	"	58,145	"
		37,995	"	61,335	"
6,935	H.	37,996	"	61,421	"

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

à 100 Thl.		**à 100 Thl.**		**à 10 Thl.**	
1,394	C.	32,863	C.	6,675	F.
1,395	"				
20,779	"	**à 20 Thl.**			
20,780	"				
20,781	"	13,907	E.		
32,862	"	13,972	"		

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Actien.

№ 21,452 **über 100 Thl.**

Berlin, den 14. F-bruar 1855.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Digitized by Google

Vorstehende Liste der Königlichen Controlle der Staatspapiere vom 14. Februar c. über die im Rechnungs-Jahr 1854 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere, wird in Gemäßheit des §. 22, der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Seite 157) zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Arnsberg, den 15. März 1855.

N. 130. Verlegung des Wohnsitzes des Bürgermeisters des Sammt-Gem.-Bezirks Eversberg nach Velmede. I. C. 797.

Der Bürgermeister des Sammt-Gemeinde-Bezirks Eversberg hat vom 3. d. Mts. ab seinen Wohnsitz von Eversberg nach Velmede verlegt.

Arnsberg, den 19. März 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 131. Personal-Chronik.

Personal-Chronik
für den Monat Februar 1855.

1. Der Kreisgerichtsrath Michels in Dorsten ist unter Beilegung des Titels »Justizrath« zum Rechtsanwalt bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und zum Notar im Bezirk desselben ernannt worden;
2. der Kreisgerichtsrath Bölling zu Bochum ist mit Tode abgegangen;
3. der Referendar Ruhfus ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in das hiesige Departement zurückversetzt;
4. Die Auscultatoren Fiedler und Althaus sind zu Referendarien befördert.

Hamm, den 28. Februar 1855.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N 132. Wiedereinführung der 4. Wagenklasse auf der Westphälischen Eisenbahn von Paderborn nach Hamm.

Durch höhere Verfügung ist die Wiedereinführung der 4ten Wagenklasse für die Strecke Paderborn-Hamm angeordnet worden.

Die Beförderung der Reisenden dieser Wagenklasse geschieht jedoch nur mit folgenden Zügen:

Digitized by Google

1. in der Richtung von Paderborn nach Hamm
   mit den Morgens 4½ Uhr und Nachmittags 4 Uhr 15 Minuten von Paderborn abgehenden (Nro. II. und VI. des Fahrplans);
2. in der Richtung von Hamm nach Paderborn
   mit den Morgens 9 Uhr 50 Minuten und Abends 9 Uhr 30 Minuten von Hamm abgehenden (Nro. I. und V. des Fahrplans).

Der Fahrpreis der einfachen Billets dieser Wagenklasse ist pro Person und Meile auf 2 Sgr. und bei Personal-Karten auf 3 Sgr. für Hin- und Rückfahrt festgesetzt.

Den Reisenden ist die freie Mitnahme von Traglasten im Gewichte bis höchstens 70 Pfund, jedoch ohne Expedition und Garantie seitens der Bahn-Verwaltung gestattet.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem 20. d. Mts. in Wirksamkeit und werden die bezüglichen Tarife mit diesem Tage auf den Stationen zur Kenntniß des Publicums ausgehängt werden.

Paderborn, den 15. März 1855.

N. 133. Vorlesungen an der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena im Sommer-semester 1855.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Sommer-Semester am 16. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2. National-Oeconomie, Director Professor Dr. Baumstark; 3. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 4. Geschichte der Landwirthschaft. 5. Practische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6. Besondere Pflanzen- und Wiesenbaulehre. 7. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Academischer Administrator Rohde. 8. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Academischer Garten-Inspector Jühlke. 9. Forstwirthschaftliche Productionslehre, Academischer Forstmeister Wiese. 10. Allgemeine Viehzuchtslehre. 11. Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlage. 12. Lehre von den inneren Krankheiten der Haus-Säugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13. Organische Experimental-Chemie. 14. Analytische Chemie. 15. Uebungen im chemischen Laboratorium. 16. Physik. 17. Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 18. Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde. 19. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 20. Ueber Construction und Einrichtung ländlicher Gebäude, Baumeister Müller. 21. Feldmessen und Ni-

Digitized by Google

vellren, Professor Dr. Grunert. 22. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1855.

Der Director der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Oeconomie.

E. Baumstark.

N. 134 Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf im Sommer-Semester 1855.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommer-Halbjahr am 16. April cr., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn im März 1855.

Der Königl. Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Landes-Oeconomierath Weyhe.

N. 135. Offenlegung des abgeschlossenen Verzeichnisses von Fabrikzeichen zu Hagen.

Nachdem das Verzeichniß derjenigen Fabrikzeichen, welche die Anmelder schon vor dem Tage der Publikation des Erlasses vom 28. Mai 1842 bei raffinirtem Stahl in Gebrauch gehabt haben, abgeschlossen worden, wird dasselbe in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. April 1854 und der Verordnung vom 18. August 1847 §. 18, während einer zweimonatlichen präclusivischen Frist zur Anbringung etwaiger Einsprüche bei uns offengelegt.

Hagen, den 3. März 1855.

Königliches Fabrikengericht.

N. 136. Patent-Verleihung.

Dem Maschinenwärter Friedrich Westmeyer auf der Zeche „Theresia“ bei Witten a. d. Ruhr ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fördervorrichtung für denläzige Tiefbau-Schächte, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 137. Personal-Chronik. B. I

Dem Wilhelm Tourneau zu Münster ist eine Haupt-Agentur für die Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin, den nachbenannten Personen: Wilhelm Alvermann zu Hattingen, Peter Tremblau zu Menden, Heinrich Martini zu Winterberg, Kaufmann Brandenburg zu Neheim, Gemeinde-Rendanten Tremblau zu Erwitte und dem Wilhelm Brüninghaus zu Halver und zwar Jedem eine Agentur für die Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin, dem Kaufmann H. Mayer zu Camen und dem Privat-Secretair Eduard Brusis zu Arnsberg eine Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig, und dem Ferdinand Gerwin zu Werl an Stelle des verstorbenen Haupt-Agenten Overweg zu Soest eine Agentur für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu Cöln übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. P. 580. I. P. 455. I. P. 549. I. P. 586 I. 596. I. G. P. 83. I. P. 582 I. G. 78 & 79.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Wilhelm Fuchsius, ist als Kreis-Wundarzt für den Kreis Olpe angestellt und verpflichtet worden

I. H. 387.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Gustav Adolph Stricker, bisher zu Allendorf, Kreises Arnsberg, ist als Kreis-Chirurg des Kreises Dortmund angestellt worden.

I. H 360.

Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Haedenkamp ist commissarisch zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker zu Hamm ernannt worden.

I. P. E. K. 521.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Carl Beele, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Oberndorf und Weide-Rückershausen, Kreises Wittgenstein, befördert worden.

I. K. E. 304.

Der bisherige Lehrer zu Silschede, Wilhelm Klappert, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Ost-Ende, Kreises Hagen, provisorisch ernannt worden.

I. K. E. 328.

Digitized by Google

I. K. E. 290. Der bisherige Lehrer zu Immigrath bei Solingen, Georg Siedhoff, ist zum zwölften Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Dortmund ernannt worden.

I. K. E. 303. Der bisherige Lehrer zu Fischelbach, Bernhard Müller, ist als Lehrer, Küster und Vorsänger bei der evangelischen Gemeine zu Arfeld, Kreises Wittgenstein, bestätigt worden.

I. K. 346. Die neu creirte zweite Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Stucken, Kreises Hagen, ist dem bisherigen Hülfslehrer zu Nümmern, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, Georg Kötter, provisorisch verliehen worden.

I. S. E. 130. Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Wilhelm Lichterfeld, ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Stentrop, Kreises Hamm, definitiv ernannt worden.

I. P. J. 541. Der Diedrich Potthoff zu Dortmund ist aus der Stellung eines außergerichtlichen Auctionators und eines Commissionairs ausgeschieden.

I. H. 354. Als Bezirks-Hebammen sind approbirt und vereidet worden:

1. Frau Antonette Hoffmann für Grevenstein, im Kreise Arnsberg;
2. „ Sophia Wiemann für Stümmern, im Kreise Iserlohn;
3. „ Christine Petri für Zeppenfeld, im Kreise Siegen;
4. Wittwe Henriette Schöb, für Neunkirchen, im Kreise Siegen;
5. Unverehel. Catharine Altebahne für Müllingsen, im Kreise Soest;
6. Frau Gertrude Kampschulte für Oestinghausen, im Kreise Soest;
7. Unverehel. Catharine Frank für Banse, im Kreise Wittgenstein, und
8. „ Agnes Afflerbach für Rüppershausen, im Kreise Wittgenstein.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt, welches nachträglich ausgegeben wird.)

Digitized by Google

Erstes Extra-Beiblatt

zum 12. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 24. März 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 138. B. I. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. I. G. 50 & 97.

Nachstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die nachstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 17. März 1855.

Concession

zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im §. 3 Nr. 2 der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur so weit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.

Digitized by Google

2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.

3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen ꝛc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.

4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.

5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Commissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten, hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.

Digitized by Google

7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Januar 1855.

(L. S.) Der Minister des Innern. von Westphalen.

* * *

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt

durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1845.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Innern.

№ 8095.

Carlsruhe, den 19. Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungs-Rath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18. d. M., № 1371, auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1. d. M., № 7330, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix“ vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den

Digitized by Google

vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seyen.

Der Ministerial-Director: (gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

Auszugs-Protokoll

des

Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

№ 515.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungs-Raths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, de pr. 10 d., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix" betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix" verstattet.

Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

* * *

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Actien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

Digitized by Google

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Geſellſchaften übernimmt.

§. 2. Die Dauer der Geſellſchaft des Deutſchen Phönix iſt auf fünf- und zwanzig Jahre, vom Tage der Staats-Genehmigung an, beſtimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflöſung nach §. 50 früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigſten Jahres wird die Generalverſammlung über die fernere Dauer der Geſellſchaft entſcheiden.

§. 3. Der Zweck der Geſellſchaft iſt:

1) Verſicherung gegen Feuerſchaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenſtände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelſteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie verſichert auch gegen Schäden durch Gas-Exploſion;

2) Verſicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Waſſer gegen Feuer- und Waſſerſchaden.

§. 4. Aus allen Ländern können Verſicherungen angenommen werden. Es ſteht übrigens der Verwaltung der Geſellſchaft in jedem Falle frei, eine Verſicherung abzulehnen, ohne daß ſie verpflichtet iſt, demjenigen, welcher ſolche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 5. Brandſchäden, welche durch Kriegsereigniſſe, militäriſche Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entſtehen, werden von der Geſellſchaft nicht vergütet.

§. 6. Die Beſtimmungen hinſichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derſelben bei einzelnen Objecten, ſo wie die etwanige Anordnung von Rückverſicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Geſellſchaft vorbehalten und überlaſſen.

§. 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher ſein Intereſſe bei einem zur Verſicherung geeigneten Gegenſtande zu erkennen giebt, kann ſolche erwirken.

§. 8. Durch die Verſicherung wird der Erſatz des wirklich erlittenen Schadens dem Verſicherten zugeſagt, und es hat derſelbe zu dieſem Zwecke den Werth der zerſtörten, untergegangenen oder beſchädigten Gegenſtände möglichſt nachzuweiſen.

Digitized by Google

§. 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§. 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Recurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§. 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Actionäre im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II. Von dem Grund-Capital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 12. Das Grund-Capital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A.

3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B. und

3,300 viertel Actien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit C.

§. 13. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

Digitized by Google

§. 14. Die Actionäre, welche Actien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Actie zwanzig Procent des Betrags der Actie, mithin für Lit. A Zweihundert Gulden, für Lit. B Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Procent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. A über Achthundert Gulden und bei Lit. B über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionäre haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Prozent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§. 15. Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen.

§. 16. Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Actionären von der Gesellschafts-Casse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach §. 47 festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt seyn sollen.

§. 17. Die Actionäre, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungs-Rathes seyn muß) unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 18. Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem §. 17 erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Actionär wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§. 19. Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Section einreichen.

Digitized by Google

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Director contrasignirt.

§. 20. Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionäre zu bringen, auch die der Gesellschafts-Casse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§. 21. Kein einzelner Actionär darf mehr als Vierzig Actien Lit. A, beziehungsweise Achtzig Lit. B auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Actien.

§. 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn Procent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§ 14) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Actien-Besitzer ist mit der Auslage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Procent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erloß für jeden auswärtigen Actionär in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§. 14) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszulagen, und es wird der in Folge dieser Auslage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Casse gezogen.

Digitized by Google

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrath verfügt worden seyn sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§. 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Actionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Actionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actien-Summe.

§. 24. Wenn ein Nominal-Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der

Digitized by Google

vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des §. 23 hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Actionären und neun Mitglieder aus den übrigen Actionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§. 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Actien Lit. B, die übrigen Mitglieder zehn Actien Lit. A besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§. 37) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§. 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Actionäre zu wählen.

Digitized by Google

§. 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§. 33) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§. 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§. 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Directors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftszweigen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Director der Gesellschaft.

§. 32. Der Director des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Büreau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§. 33. Der Director contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeich-

Digitized by Google

net alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt seyn, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§. 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Directors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§. 35. Durch einen, mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§. 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Actionäre werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§. 11) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§. 22, 50 vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§. 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Actie auf Namen Lit. A oder zweier halber Actien auf Namen Lit B, und zwar hat der Inhaber

von 1	bis 5	ganzen	Actien	. . . . .	1 Stimme,
" 6	" 10	"	"	. . . . .	2 Stimmen,
" 11	" 15	"	"	. . . . .	3 "
" 16	" 20	"	"	. . . . .	4 "

Digitized by Google

von 21 bis 25 ganzen Actien . . . . . 5 Stimmen,
" 26 " 30 " " . . . . . 6 "
" 31 " 35 " " . . . . . 7 "
" 36 " 40 " " . . . . . 8 "

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von 2 bis 10 halben Actien . . . . . 1 Stimme,
" 12 " 20 " " . . . . . 2 Stimmen,
" 22 " 30 " " . . . . . 3 "
" 32 " 40 " " . . . . . 4 "
" 42 " 50 " " . . . . . 5 "
" 52 " 60 " " . . . . . 6 "
" 62 " 70 " " . . . . . 7 "
" 72 " 80 " " . . . . . 8 "

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Actien au porteur Lit C,

und zwar hat dieser . . . . . 1 Stimme,
der Besitzer von 21 bis 40 Actien . . . . . 2 Stimmen,
" " " 41 " 60 " . . . . . 3 "
" " " 61 " 80 " . . . . . 4 "
" " " 81 " 100 " . . . . . 5 "

und wer mehr als 100 Actien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Actien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Actionäre der Gesellschaft seyn müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 39. Jeder Actionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Büreau der Gesellschaft in Frankfurt oder auf dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Actionär durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Actien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

Digitized by Google

§. 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretäre aus der Mitte der Versammlung.

§. 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§. 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,
2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Actionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Actionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§. 37) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31. December 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4) nach §. 27 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§. 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§. 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§. 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache

Digitized by Google

gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§. 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§. 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Actionäre nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und Viertel-Actien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt oder bei der Section in Carlsruhe, und es werden die Actionaire hiervon durch die öffentlichen Blätter (§. 11) benachrichtigt.

§. 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§. 49) jemals in Anspruch genommen worden seyn, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§. 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im §. 2 erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn

Digitized by Google

2) die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§. 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§. 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30. April 1845.

Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1.

Zu §. 31. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29. April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes und Local-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§. 3, 31, 33, der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28. April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

Digitized by Google

a) zu §. 31 nach den Worten:

beſchloſſen und feſtgeſetzt: „Die aufgeſtellten General-Agenten ſind „bevollmächtigt, die Verſicherungs-Verträge abzuſchließen und die Policen „darüber auszufertigen;“

b) zu §. 33 nach den Worten:

als gültig und vollziehbar zu betrachten iſt: „Wenn in der „gedachten Form Vollmachten ausgeſtellt worden ſind, ſo bedürfen die kraft „derſelben von den Bevollmächtigten unterzeichneten Urkunden nicht weiter „einer Unterſchrift des Directors oder des Viſa eines Verwaltungsrathes, „und dabei auszuſprechen, daß dieſe Erläuterungen eines ſchon früher vor„handen geweſenen Sinnes auch anwendbar ſind auf die bisherige Ge„ſchäftsführung aller bis jetzt ernannten General-Agenten und auf alle „von denſelben ausgefertigten Policen,“

ertheilte die General-Verſammlung einſtimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewiſſe Gegenſtände, die nach §. 3 der Statuten von den Verſicherungen ausgeſchloſſen wären, ausnahmsweiſe in den beſonderen Fällen zu verſichern, in welchen das Intereſſe der Geſellſchaft oder beſondere Veranlaſſungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

Abänderung des §. 10 der Statuten von 1845.

Beſchluß der General-Verſammlung vom 14. April 1851.

Der §. 10 der Statuten vom 30. April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Beſtimmungen erſetzt:

„Die Geſellſchaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, „in welchen die Verſicherungs-Verträge abgeſchloſſen werden. — Einer be„ſonderen Verſtändigung zwiſchen der Geſellſchaft und dem Verſicherten bleibt „es vorbehalten, die Entſcheidung durch Schiedsrichterſpruch anſtatt der „durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen.“

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweites
Extra-Beiblatt
zum 12. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 24. März 1855.

N. 139. Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Großherzogthum Luxemburg.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 34), sowie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 18. December v. J. wird, nachdem die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. desselben Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im §. 1 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 17. März 1855.

Der Minister des Innern: v. Westphalen.

Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 140. Ausstellung ärztlicher Zeugnisse. l. H. 458.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt vom 4. Februar 1853, bringen wir den Medicinal-Beamten unseres Bezirks den Erlaß des Königlichen Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse betreffend, hierdurch in Erinnerung.

Arnsberg, den 21. März 1855.

Digitized by Google

N. 141. Patent-Verlängerung.

Das dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. unterm 11. April 1851, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten

ist bis zum 11. April 1859 verlängert worden.

N. 142. Patent-Zurücknahme.

Das dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin unter dem 5. December 1853 ertheilte Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen

ist erloschen.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 143. Personal-Chronik. B. I. I. P. 612. I. G. P. 67. I. D. 788. I. G. 85, 92 & 95. I. D. 850.

Dem Auctionator Stephan Göbbe zu Hovestadt ist eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Magdeburg, dem Stadtrentmeister Joseph Eickhoff zu Eversberg eine Agentur für die Leipziger Hagelschäden-Vergütungsgesellschaft zu Leipzig, dem Wilhelm Brüninghaus zu Halver eine Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft »Janus« zu Hamburg, dem Kaufmann W. Brandenburg zu Neheim an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Kaufmann Baltz zu Arnsberg eine Agentur für die Preuß. National-Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Stettin und dem Wilhelm Tourneau zu Münster eine Haupt-Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft »Janus« zu Hamburg für den Regierungs-Bezirk Arnsberg übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. H. 434

Dem Apotheker 1. Classe Friedrich Weeren zu Hattingen ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der erworbenen väterlichen Apotheke daselbst ertheilt worden.

I. P. I. 605.

Nicolaus Heine in Böingsen, Kreises Iserlohn, ist zum selbstständigen Betriebe des Mühlenbauer-Gewerbes verstattet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13. Arnsberg, den 31. März 1855.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Königlichen Regierung.

N. 144 Präclusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassen-Scheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin auf den 15. Mai 1855, hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

* * *

Digitized by Google

Der vorstehenden Bekanntmachung wird hinzugefügt, daß der Umtausch der fraglichen Darlehns-Kassenscheine außer bei der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, auch bei sämmtlichen Domainen-, Forst- und Steuer-Kassen unsers Bezirks bewirkt werden kann.

Arnsberg, den 19. October 1854.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 145. Vorlesungen auf der Academie zu Münster im Sommerhalbjahr 1855.

Vorlesungen
auf der
Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Academie zu Münster
im Sommer-Halbjahr 1855.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Fortsetzung der Erklärung der Weissagungen des Propheten Isaia: Prof. Reinke.

* Nach vorhergeschickter Einleitung die Erklärung einiger auserwählter Psalmen: Derselbe.

* Erklärung einiger schwieriger Stellen des alten Testamentes: Derselbe.

* Erklärung des Briefes Pauli an die Philipper und die beiden Briefe an die Thessalonicher: Prof. Bisping.

* Die Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach den vier Evangelisten: Derselbe.

* Der Kirchengeschichte zweiter Theil: Prof. Cappenberg.

* Christliche Alterthümer: Derselbe.

* Erklärung der Apologieen des h. Justin: Derselbe.

* Ueber die Göttlichkeit der christl. Religion und Kirche: Prof. Berlage.

* Fortsetzung der Dogmatik: Derselbe.

* Die dogmatische Lehre von der Gnade und von den letzten Dingen des Menschen: Licentiat Friedhoff.

* Der Dogmengeschichte dritter und vierter Theil: Licentiat Schwane.

* Einleitung in die christkatholische Ethik und allgemeiner Theil dieser Wissenschaft: Prof. Dieckhoff.

* Beschluß der speciellen Ethik: Derselbe.

Digitized by Google

* Fortſ. der Lehre von der Verwaltung der Bußanſtalt: Prof. Pünzel.
* Homiletik: Derſelbe.

Philoſophie.

Geſchichte der Philoſophie bei den Alten: Prof. Schlüter.
* Ueber die Unſterblichkeit der menſchlichen Seele: Derſelbe.

Mathematik.

* Mathematiſche Uebungen: Prof. Heis.
* Beſchreibende Geometrie: Derſelbe.
Differenzi l-Rechnung, erſter Theil: Derſelbe.
Kegelſchnitte nach der Methode der Alten: Derſelbe.

Naturwiſſenſchaften.

* Ueber Electromagnetismus: Prof. Hittorf.
Experimental-Phyſik: Derſelbe.
* Allgemeine Naturgeſchichte, zweiter Theil: Prof. Karſch.
* Naturhiſtoriſche Excurſionen: Derſelbe.
Allgemeine und ſpecielle Botanik: Derſelbe.

Geſchichte.

* Fortſetzung der Geſchichte des Mittelalters: Prof. Roſpatt.
Geſchichte der Colonien der Griechen: Derſelbe.
Hiſtoriſche Uebungen und Disputationen: Derſelbe.

Philologie.

* Erklärung des Platoniſchen Dialogs Phädo: Prof. Winiewski.
* Erklärung der Werke und Tage des Heſiodus im philologiſchen Seminar: Derſelbe.
* Auslegung der Tuskulaniſchen Unterhaltungen des Cicero im philologiſchen Seminar: Prof. Deycks.
Erklärung der Germania des Tacitus: Derſelbe.
Geſchichte des Studiums des klaſſiſchen Alterthums: Prof. Winiewski.

Morgenländiſche Sprachen.

Hebräiſche Grammatik und Ueberſetzung einiger Stellen der Geneſis und einiger auserwählter Pſalmen: Prof. Reinke.
Arabiſche oder Syriſche Grammatik und Ueberſetzung einiger Stellen aus Arabiſchen oder Syriſchen Schriftſtellern: Derſelbe.
* Uebungen im Ueberſetzen aus dem Arabiſchen Texte des Koran: Derſelbe.

Digitized by Google

Geschichte der Literatur.

* Neuere Geschichte der Deutschen Literatur: Prof. Deycks.

Neuere Sprachen.

Erklärung der Divina Commedia des Dante: Prof. Deycks.

* Erklärung von Shakspeare's Tragödie Macbeth: Dr. Schipper.

Englische oder Französische Grammatik nebst praktischen Uebungen: Derselbe.

* * *

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologisch-pädagogischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physicalische Kabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, sowie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, sowie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. October wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

* * *

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 16. April festgesetzt.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N 146
Vereinbarung mit dem Königreiche Belgien hinsichtlich der Aufsuchung von Waarenbestellungen ꝛc.
II. c. 1280.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Januar v. J. (Stück 5 Nro. 76) wird hierdurch zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publicums gebracht, daß unter dem 2. Januar d. J. im Namen aller Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreich Belgien eine anderweite, vom 1. Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende protokollarische Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

Digitized by Google

Hiernach sollen:

1) die Preußen oder einem anderen der bezeichneten Zollvereinsstaaten angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Belgien und

2) die dem Königreiche Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden sowie deren Reisende in Preußen und den anderen bezeichneten Zollvereins-Staaten,

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereinsstaaten höchstens 5 Thlr. 10 Sgr. jährlich, einschließlich der Steuer-Zuschläge, in Belgien 20 Francs jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, und unter oder mit Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweiset.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der vorgedachten Befugniß im Königreiche Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit dem von den Kreislandräthen oder den Bürgermeistern der größeren Städte ihrer Heimath ausgefertigten vorschriftsmäßigen Legitimations-Scheine bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreiche Belgien Behufs Erlangung eines Patents gegen Zahlung der Abgabe von 20 Francs für das Jahr zu melden.

Arnsberg, den 20. März 1855.

N. 147. Bestimmungen über die Benutzung des Königlichen Gewerbe-Instituts. I. P. B. 544.

Von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. sind in Bezug auf die Benutzung des Königlichen Gewerbe-Instituts die nachfolgenden Bestimmungen getroffen worden.

I. In Betreff der Verleihung von Staats-Stipendien.

1. Für jeden Regierungs-Bezirk besteht ein Stipendium bei dem Königlichen Gewerbe-Institut. Dasselbe beträgt 200 Thaler jährlich. Reise-Unterstützungen werden den Stipendiaten weder beim Eintritt in die Anstalt, noch für die Rückreise gewährt.

2. Bei Erledigung eines Regierungs-Stipendiums hat die betreffende Königliche Regierung einen Candidaten zu demselben in Vorschlag zu bringen. Wird das Stipendium diesem verliehen, so bleibt er vom Zeitpunkte

Digitized by Google

der Bewilligung bis zur Beendigung seines Cursus am Gewerbe-Institut im Genuß desselben, es sey denn, daß ihm dasselbe aus besonderen Gründen schon vorher entzogen würde.

3. Für die Zeit, während welcher ein von einer Regierung vorgeschlagener Candidat das ihm bewilligte Stipendium bezieht, ist von dieser ein anderer Stipendiat nicht in Vorschlag zu bringen. Die Zahl aller Regierungs-Stipendien wird also künftighin 26 nicht übersteigen.

4. Die Königliche Regierung erläßt, wenn ein Stipendium erledigt ist, eine Aufforderung zur Bewerbung in dem Amtsblatte.

5. Zur Begründung des Gesuchs um ein Regierungs-Stipendium hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts ist, der Königlichen Regierung folgende Zeugnisse einzureichen:

   a) seinen Geburtsschein;

   b) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt seyn muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze;

   c) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;

   d) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse:

   e) ein Führungs-Attest;

   f) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit;

   g) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde. Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu a, c, d und e nicht.

6. Bei der Prüfung der eingehenden Bewerbungen ist davon auszugehen, daß nur solchen jungen Leuten Stipendien verliehen werden können, welche durch ihre bisherigen Leistungen und ihr Talent die Erwartung erregen, daß sie künftig in ihrem Gewerbe Tüchtiges leisten werden und welche durch ihr sittliches Verhalten einer Unterstützung würdig und solcher nach ihren Verhältnissen durchaus bedürftig sind.

   Bewerber, die mit einem Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut genügen, haben vor anderen Bewerbern den

Digitized by Google

Vorzug. Unter Mehreren entscheidet der Grad der in ihrem Zeugnisse ausgedrückten Befähigung. Bewerber, welche ein Zeugniß der Reife nicht besitzen oder nur das Prädicat »hinreichend bestanden« bei der Prüfung erworben haben, sind nicht zu berücksichtigen.

Von früheren Gymnasiasten und Realschülern ist der Nachweis, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben haben, und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, noch besonders zu verlangen.

Für das laufende Jahr ist das Staats-Stipendium des diesseitigen Bezirks schon vergeben.

II. **In Bezug auf die Zahlung von Honorar und die Verleihung von Unterrichts-Freistellen.**

1. Für den Besuch des vollständigen Cursus einer Klasse des Gewerbe-Instituts ist vom 1. October 1856 ab ein Honorar von 40 Thalern jährlich in Quartalraten praenumerando an die Kasse des Gewerbe-Instituts zu entrichten.

2. Hospitanten zahlen für jede Vorlesung, zu welcher sie zugelassen werden, ein Honorar von $^3/_4$ Thaler pro Semester für jede wöchentliche Stunde.

3. Unentgeltlichen Unterricht im Gewerbe-Institut erhalten:
   a) Diejenigen, welche vor dem 1. October 1856 in die Anstalt aufgenommen sind;
   b) die Stipendiaten;
   c) Diejenigen, welchen auf den Antrag der Königlichen Regierungen Unterrichts-Freistellen bewilligt werden; indem jeder der Königlichen Regierungen überlassen ist, für ihren Bezirk einen Bewerber vorzuschlagen, welcher für den Unterricht im Institute kein Honorar zu zahlen hat.
   d) Diejenigen, welche der Director des Gewerbe-Instituts wegen nachgewiesener Bedürftigkeit von der Entrichtung des Honorars entbindet.

4. In Beziehung auf die Anmeldung und Begründung der Anträge auf Verleihung einer Unterrichts-Freistelle (Nro. 3, c) finden die oben in Betreff der Stipendien gegebenen Bestimmungen Nro. 2 bis 7 ebenfalls Anwendung.

Arnsberg, den 26. März 1855.

Digitized by Google

N. 148. Preis der Blutegel. L. M. 478

Zufolge Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. d. Mts. ist der Preis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis Ende September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Arnsberg, den 28. März 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 149. Errichtung einer Poststation zu Hachen.

Vom 1. Mai d. J. ab wird in dem zwischen Arnsberg und Balve gelegenen Orte Hachen eine vollständige Station eingerichtet werden, bei welcher die Gestellung von Beichaisen in den Richtungen nach Arnsberg, Balve und Allendorf nach Bedürfniß Statt finden wird.

Arnsberg, den 26. März 1855.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 150. Personal-Chronik. B. I. L. D. 672. L. P. 651. L. P. 650.

Dem Wilhelm Alvermann zu Witz bei Hattingen ist eine Agentur für die Lebens- und Pensions Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg, und den Kaufleuten Albert Bredenoll zu Geseke und Louis Koepe zu Camen, und zwar Jedem, eine Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

B. f. 587.

Die Verwaltung der Oberförsterei Glindfeld ist, während der Zeit eines dem Oberförster von der Reck anderweitig zugewiesenen Geschäfts, dem Oberförster-Candidaten von Devivere interimistisch übertragen, und hat derselbe diese Verwaltungsgeschäfte vom 15. d. Mts. ab übernommen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14. Arnsberg, den 7. April 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 151. Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 13. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers, Synodal-Assessors und Schul-Inspectors Hullmann, ist die erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Cappeln, Diöcese Tecklenburg, erledigt worden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats und wird nach Ablauf des Nachjahrs zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 22. März 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 152. Personal-Chronik.

An dem evangelischen Gymnasium zu Minden ist der zweite Oberlehrer Steinhaus vom 1. d. Mts. ab in den Ruhestand versetzt worden.

An dem Fürstlich Bentheimschen Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt ist der bisherige Gymnasiallehrer Wilhelm Rothewald zu Detmold als zweiter Oberlehrer angestellt worden.

Münster, den 2. April 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 153. Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Straßen auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk verboten ist. I. W. 857.

Auszug

aus dem Nachtrags-Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite, in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk Arnsberg.

ad Nro. 47. Wegen Zugangs der Strecke von Neheim bis Belecke erhält diese Nummer folgende Fassung:

Von Neheim über Belecke und Rüthen nach Brilon. Provinzial-Möhnestraße 7.9 Meilen.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

gez. von der Heydt.

* * *

Das vorstehende Nachtrags-Verzeichniß wird im Verfolg des Publicandums vom 23. Januar pag. 89 und folg. Stück 9 des Amtsblatts pro 1852, vom 9. Juli 1853, Amtsblatt pro 1853 pag. 237 und vom 6. April 1854, Amtsblatt pro 1854 pag. 160 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 28. März 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 154 Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1. Der bisherige Auscultator Rintelen in Brilon ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.
2. Der Kanzlei-Diätar Born daselbst ist gestorben.

Arnsberg, den 31. März 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 155. Personal-Chronik.

Personal-Chronik

für den Monat März 1855.

1. Der Referendar von Müntz ist zum Gerichts-Assessor befördert.
2. Es sind versetzt: der Referendar Bogeler an das Königliche Appella-

Digitized by Google

tionsgericht zu Breslau, der Referendar Lategahn an den Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein und der Referendar Werne an das Königliche Appellationsgericht zu Münster;

3. die Auscultatoren Heinrich von Lebebur und Asbeck sind zu Referendarien ernannt;
4. der Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor Heuer zu Soest ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Dortmund ernannt;
5. Der Kreisgerichts-Secretair Dreyer zu Meinerzhagen ist als Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Soest angestellt;
6. der Büreau-Assistent Barlen zu Hattingen ist zum Kreisgerichts-Secretair und Sportel-Kassen-Verwalter bei der zum Kreisgerichte Lüdenscheid gehörigen Gerichts-Commission in Meinerzhagen ernannt;
7. der Büreau-Assistent Lindner zu Werl ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Hattingen versetzt;
8. der Büreau-Diätar Flottmann zu Menden ist zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten und Sportel-Kassen-Verwalter bei der Gerichts-Commission in Werl ernannt;
9. der Kreisgerichtsbote und Executor Sauerborn zu Dortmund ist auf sein Ansuchen entlassen;
10. der Kreisgerichtsbote und Executor Fischer zu Dortmund ist mit Tode abgegangen.

Hamm, den 31. März 1855.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 156. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der hiesigen Stationskasse ist nach dem mit Ende d. Mts. erfolgenden Ausscheiden des Stations-Einnehmers Hauk dem seitherigen Kassenschreiber Johann Bergmann übertragen worden.

Paderborn, den 29. März 1855.

Digitized by Google

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 157. Personal-Chronik. B. I.

Dem Friedrich Schmermund zu Volmarstein ist eine Agentur für die Neue Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, dem Kreis-Copisten Hermann Harnischmacher zu Olpe eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. S. und dem Stadtrentmeister Jos. Eickhoff zu Eversberg an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Carl Genuit zu Remblinghausen eine Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. P. 658.
I. D. 885.
I. G. P. 67.

I. S. E. 148.

An die Stelle des auf seinen Wunsch als Schul-Inspector ausgeschiedenen Pfarrers Fischer zu Affeln ist dem Pfarrer Böddicker zu Stockum die Inspection für den katholischen Schul-Inspectionsbezirk Balve, landräthlichen Kreises Arnsberg, übertragen worden.

I. K. E. 427.

Der bisherige zweite Lehrer zu Eilpe, Wilhelm Banf, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Hiddinghausen, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 15. Arnsberg, den 14. April 1855.

Das 10. und 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: R. 158.

(Nro. 4180.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 12. Februar 1855. Gesetz-Sammlung Nro. 10 u. 11.

(Nro. 4181.) Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4. März 1855.

(Nro. 4182.) Privilegium wegen Emission von 600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. März 1855.

(Nro. 4183.) Bekanntmachung über die unter'm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Actien gegründeten Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft. Vom 16. März 1855.

(Nro. 4184.) Bekanntmachung über die unter'm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg. Vom 16. März 1855.

(Nro. 4185.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Obertribunal. Vom 26. März 1855.

(Nro. 4186.) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 159. Löschung des Guts Nienburg in der Ritterguts-Matrikel.

In der Ritterguts-Matrikel ist das Gut Nienburg, im Kreise Herford, wegen Zerstückelung, auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar 1835, gelöscht worden.

Münster, den 3. April 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 160. Personal-Chronik.

Der von dem Königl. Kammerherrn, Freiherrn von Bodelschwingh-Plettenberg zu Bodelschwingh, als Patron der dortigen Kirche präsentirte und berufene Pfarrer Albrecht Goebel in Birkelbach zum Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Bodelschwingh, Diöcese Dortmund, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 31. März 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 161 Berechtigung der Bauführer zum Tragen der Dienstmütze. I. B. L. 88.

Höherer Benachrichtigung zufolge sind die Bauführer, sobald sie als solche, oder aber als Feldmesser vereidigt, zum Tragen der Dienstmütze mit dem Abzeichen für die Baubeamten, und zwar mit der Krone, berechtigt.

Arnsberg, den 4. April 1855.

N. 162. Patent-Verleihung.

Dem Maschinenbauer C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 1. April 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Mechanikus Franz Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 1. April 1855 ein Patent N. 163. Patent-Verleihung.

auf eine Einrichtung am Zündnadel-Gewehre zum Laden von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegtem Modelle als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Brand-Director Scabell in Berlin ist unter dem 4. April 1855 ein Einführungs-Patent N. 164. Patent-Verleihung.

auf eine Locomotive, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau ist unter dem 2. April 1855 ein Patent N. 165. Patent-Verleihung.

auf eine Hülsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Der Vorstand der Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft beehrt sich hierdurch anzuzeigen, daß diese Gesellschaft sich am 15. vor. Monats definitiv constituirt hat. N. 166. Westphälische Flachsbau-Gesellschaft.

Deren Vorstand besteht den statutenmäßig geschehenen Wahlen gemäß aus

dem Regierungs-Präsidenten Peters hierselbst als Präsidenten,

dem Ober-Regierungsrath Freiherrn von Schlotheim hierselbst als Vice-Präsidenten,

dem Landrath von Borries zu Herford als Vorsitzenden der Flachsbau-Section,

Digitized by Google

dem Handelskammer-Präsidenten R. Delius zu Bielefeld als Vorsitzenden der Flachsbereitungs-Section,

dem Kaufmann Friedrich Clemen hierselbst als Rendanten.

Die Geschäfte des General-Secretairs werden einstweilen durch den Regierungsrath Bitter hierselbst versehen werden.

Indem die Gesellschaft sich zum Beginn ihrer mühsamen und schwierigen Aufgabe anschickt, richtet sie zugleich an Alle, denen die Wohlfahrt der Bevölkerung im Regierungs-Bezirk Minden und in der Provinz Westphalen am Herzen liegt, die Bitte, durch ihren Beitritt und ihre Unterstützung einer Sache förderlich zu seyn, welche keinen andern Zweck hat, als den, durch Hebung und Verbesserung des Anbaues und der Zubereitung der für Westphalen so wichtigen Flachspflanze eine Erhöhung, ebensowohl der Bodenrente, als des Erwerbes der nichtbesitzenden Klasse, zu schaffen und dergestalt, besonders für letztere, eine glücklichere Zukunft zu begründen.

Minden, den 2. April 1855.

Das Präsidium der Westphälischen Flachsbau-Gesellschaft.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 167. Personal-Chronik. B. I. I. D. 943.

Dem Buchhändler E. Beckmann-Flasche zu Bochum ist eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S. übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Der Candidat des höheren Schulamtes, Carl Ostermann aus Bochum, ist zum 7. Lehrer an der höheren Stadtschule in Lippstadt ernannt worden.

I. K. E. 378. Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Heinrich Weimann aus Soest, ist die Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Quärenburg, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

I. K. E. 274. Der bisherige Lehrer zu Eckesey, Ernst Päntzer, ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wetter, Kreises Hagen, und zum Organisten und Vorsänger bei der Dorf-Gemeine daselbst definitiv ernannt worden.

I. S. 183. Die neu creirte dritte Lehrerstelle bei der katholischen Schulgemeine zu Lippstadt ist dem dritten Lehrer an der Elementarschule zu Arnsberg, Wilhelm Platz, provisorisch verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16. Arnsberg, den 21. April 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 168. Prüfungs-termine für die evangelischen Lehrer-Semi-narien.

Die diesjährigen Aufnahme-, Entlassungs- und Nach- resp. Lehrer-Prüfungen in den evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. In Soest.

Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Abiturienten den 19. — 21. Juni;
die Aufnahme-Prüfung den 21. — 23. Juni;
die Nach-Prüfung provisorisch angestellter Lehrer, bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst qualificirter Lehrer, und die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar gebildeter evangelischer Schulamts-Candidaten, resp. Candidatinnen am 25. — 27. Juni;
die Prüfung pro Schola am 27. und 28. Juni.

B. In Petershagen.

Die Aufnahme-Prüfung am 10. — 12. Juli;
die Entlassungs-Prüfung am 13. — 16. Juli;
die Prüfung pro Schola den 16. und 17. Juli;
die Nach-Prüfung provisorisch angestellter Lehrer, bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst qualificirter Lehrer, und die Prüfung etwa vorhandener, nicht in einem Seminar gebildeter evangelischer Schulamts-Candidaten, resp. Candidatinnen am 17. — 19. Juli.

Die für die Aufnahme in ein Seminar zu prüfenden Aspiranten haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin bei dem

Digitized by Google

betreffenden Seminar-Director, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Eben so haben die für die Schule oder für den Orgeldienst nachzuprüfenden Lehrer, und die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Bewerber resp. Bewerberinnen ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem Seminar-Director einzureichen, und von Letzterem am Tage vor der Prüfung persönlich die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Dagegen ist die Anmeldung Derjenigen, welche sich zur Nachweisung ihrer Befähigung für Rector- oder Lehrerstellen an Stadtschulen, oder für Elementar-Lehrerstellen an Gymnasien der Prüfung pro Schola zu unterziehen haben, bis zum 10. Mai d. J. nebst Zeugnissen und Lebensläufen, unter Bezeichnung des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, dem unterzeichneten Collegium oder der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen. Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Nachmittage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine erwartet.

Noch wird bemerkt, daß fortan Seminar-Aspiranten nur unter der Verpflichtung zu einem dreijährigen Cursus zugelassen werden, daher es für Aspiranten, welche im Laufe dieses Jahres das 18te Lebensjahr vollenden, einer besondern Erlaubniß behufs ihrer Zulassung zur Prüfung nicht bedarf.

Münster, den 14. April 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 169. Verlegung der Haltestelle zwischen Soest und Hovestadt.

Vom 16. d. Mts. ab wird die zwischen Soest und Hovestadt bisher bestandene Post-Haltestelle zu Lüringsen aufgehoben und in deren Stelle von dem gedachten Termine ab eine solche beim Gastwirth Reckhard zu Rottlinde eingerichtet werden.

Die Entfernung von Rottlinde nach Soest beträgt ½ Meile und nach Hovestadt 1 Meile.

Arnsberg, den 13. April 1855.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 170. Personal-Chronik.

Der bisherige Collaborator an der lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle, Dr. Oscar Gerhard aus Strehlitz, ist zum fünften ordentlichen Lehrer an der Realschule in Siegen ernannt.

I. P. L. 738. Mathias Schmidt zu Bochum ist zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes verstattet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17. Arnsberg, den 28. April 1855.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remontewesen.

N. 171. Remonte-Ankauf pro 1855.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	9. Juli	in Warburg,	
"	11. "	" Salzkotten,	
"	12. "	" Lippstadt,	
"	13. "	" Soest,	
"	14. "	" Unna,	
"	16. "	" Dortmund,	
den	17. Juli	in Bochum,	
"	23. "	" Dülmen,	
"	31. "	" Wiedenbrück,	
"	1. August	" Beckum,	
"	2. "	" Hamm.	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer von Salzkotten, Lippstadt, Soest und Wiedenbrück werden ersucht, die erhandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mantelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 172. Veränderung eines Familien-Namens. I. J. 242.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. d. Mts. dem Gutsbesitzer Wilhelm Ludwig Carl Hueck zu Natorp, im Kreise Dortmund, die Annahme und Führung des Familien-Namens „Natorp“ zu gestatten geruht.

Arnsberg, den 18. April 1855.

N. 173. Sicherheits-Vorkehrungen bei der Anlage kleiner Dampfkessel. I. P. L. 762.

Nach §. 3. des Regulativs vom 6. September 1848 ist die Aufstellung kleinerer Dampfkessel von nicht mehr als 50 Quadrat-Fuß vom Feuer berührter Fläche unterhalb oder innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufhalten, gestattet.

Es ist gegenwärtig für nothwendig erachtet worden, bei der Anlage solcher Kessel Vorkehrungen zu treffen, durch welche bei einer etwa plötzlich eintretenden Störung in der Wirksamkeit der Speise-Vorrichtungen der Heizer in den Stand gesetzt wird, die Einwirkung des Feuers auf den Kessel möglichst schnell zu hemmen.

Zu diesem Behufe wird in den eben bezeichneten Fällen für die Folge bei Ertheilung der Concession stets die Bedingung gestellt werden, daß

1) durch irgend eine zweckdienliche Vorrichtung — etwa zum Kippen des Rostes — der Kessel sofort der Einwirkung des Feuers möglichst entzogen, und daß

2) durch Anbringung von Klappen oder Schiebern die Möglichkeit gegeben werde, in entscheidenden Momenten den Zutritt der Luft zur Feuerung abzuschließen.

Arnsberg, den 21. April 1855.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

N. 174 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Assessor von Schlebrügge hierselbst zum Regierungsrath zu ernennen geruht.

An Stelle des in Folge anderweiter Anstellung am 1. Mai cr. aus dem Collegium scheidenden Regierungsrathes Delius ist der Regierungsrath Wilhelmy zu Coblenz hierher versetzt.

Münster, den 4. April 1855.

Digitized by Google

Zufolge Verfügung des Justiz-Ministers ist mit dem 1. April d. J. die vollständige Deposital-Verwaltung aus dem Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Werl von uns an dieselbe zurückgegeben. Es wird dieses mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß die Kreisgerichts-Commission die ordentlichen Deposital-Sitzungstage auf den 1. und 3. Freitag jeden Monats, Nachmittags 2 Uhr, anberaumt hat, und der Kreisrichter Ley zum ersten, der Büreau-Vorsteher Mausen zum zweiten Curator, ferner der Sportel-Receptor Flottmann zum Rendanten des Depositums bestellt worden sind. N. 175. Rückgabe der Deposital-Verwaltung an die Kreisgerichts-Commission zu Werl.

Soest, den 14. April 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Dem Werkmeister Wilhelm Carduck zu Crefeld ist unter dem 15. April 1855 ein Patent N. 176. Patent-Verleihung.

auf ein intermittirend wirkendes Hülfshebezeug bei Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Conrad Haferland zu Finsterwalde ist unter dem 15. April 1855 ein Patent N 177 Patent-Verleihung.

auf einen Apparat zur Centrolirung der Droschkenkutscher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Chemiker Wilh. Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 18. April 1855 ein Patent N. 178. Patent-Verleihung.

auf eine kontinuirlich arbeitende Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

N. 179. Patent-Verleihung.

Dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn, B. Neesen zu Dortmund, ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 180 Personal-Chronik. B. 1. I. D. 945. I. P. 731. I. P. 764. I. P. 833 I. D. 1102. I. P. 778

Dem Buchhändler August Staats zu Lippstadt ist eine Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg, dem Wilhelm Behrens zu Camen eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, dem Theodor Alberts zu Herscheid und dem Auctionator Anton Tigges zu Berlingsen, und zwar Jedem, eine Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, dem Apotheker E. Müller zu Arnsberg eine Agentur für die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin und dem C. Th. Liebermeister zu Unna eine Agentur für die Neue Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. P. 832.

Der Kaufmann Eduard Holzwart zu Soest hat die General-Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg niedergelegt.

II. f. 838.

Der versorgungsberechtigte Corps-Jäger Dalchow ist an die Stelle des versetzten Försters Behse zu Eremitage, in der Oberförsterei Bilstein, vom 1. April ab als Förster angestellt.

II. f. 777.

Der Reserve-Corpsjäger Gottlieb Ziegenfuß ist vom 1. April cr. ab an die Stelle des versetzten Försters Dalchow interimistisch als Forst-Aufseher für den Bezirk Siegen, der Oberförsterei Siegen, angestellt.

I.K.S.506&513

Der bisherige Lehrer zu Rönsahl, Ernst Pohlmann, ist zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Kierspe, Kreises Altena, ernannt worden.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt.)

Digitized by Google

Extra-Beiblatt

zum 17. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 28. April 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Vorschriften

für die

Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

N. 181. Vorschriften für die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königl. Bau-Academie zu Berlin. l. B. L. W. 113.

Stufen der Ausbildung.

§ 1.

Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

a) die Bauführer-Prüfung,

und

b) die Baumeister-Prüfung.

Die letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamtenstelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspectors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet eine Prüfung für Privat-Baumeister statt.

Prüfungs-Behörde.

§. 2.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Digitized by Google

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Candidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

§. 3.

1. Prüfungen für den Staatsdienst.

Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln.

§. 4.

a) Bauführer-Prüfung.

Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Candidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden.

§. 5.

Nachweise, welche dafür erforderlich.

Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige, Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges zur Universität;

b) über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch mitgemacht hat. Wenn der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert;

c) über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Candidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erfordernisse dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königlichen Bau-Academie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau,

sowie

Digitized by Google

d) eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a., b. und d. bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Candidaten bei dem Directorium der Bau-Academie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königliche Bau-Academie §. 12), werden nach erfolgter Immatriculation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungsakten der Candidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Candidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Candidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die letztere muß getuscht seyn;

c) vier Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischlerarbeiten;

d) zwei Blätter Bauzeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größern Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;

e) sechs Blätter Architektur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyls, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht seyn müssen;

f) eine perspectivische, im großen Maaßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Candidat mit den Regeln der Linearperspective und der perspectivischen Schatten-Construction sich vertraut gemacht habe;

Digitized by Google

g) zwei Blätter-Maschinen-Zeichnungen, von denen eins Maschinen-Details, das andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen enthalten muß;

h) drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in §. 8 erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detail-Zeichnungen ausgearbeitet seyn. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{120}$,
„ Ansichten und Durchschnitte „ „ „ $\frac{1}{96}$,
„ Detail-Zeichnungen „ „ „ $\frac{1}{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten;

i) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Candidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c. d. e. f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit seyn; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuschten Zeichnenarbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Candidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königlichen Bau-Academie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 7.

Meldung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Directorium der Bau-Academie früher eingereichten

Digitized by Google

Nachweise (§. 5 a. b. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Academie (§. 5 c.) und der Arbeiten (§. 6) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter practischer Lehrzeit (§. 5 b.), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Academie bis zum 1. October, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1. April, bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Candidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs-Periode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1. October oder 1. April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

§. 8.

Clausur-Arbeiten.

Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:

a) Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdiensthäuser nebst Zubehör;
b) Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Capellen;
c) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;
d) Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufaktur- und Fabrikarbeitern;
e) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhnerhäuser für größere Landwirthschaften;
f) Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;
g) Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben ꝛc.;

Digitized by Google

h) Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;

i) Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnenarbeiten, welche nicht auf bloße Characterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausur-Aufgabe hat der Candidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Candidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

§. 9.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen Technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a) die einfachen Constructionen der wichtigern Baugewerbe;

b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe ꝛc., sowie der Schatten-Construction und Perspective;

c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;

d) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

e) die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der

Digitized by Google

Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;

b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasserableitungen, sowie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;

b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;

c) Beschreibende Geometrie;

d) ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Candidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;

b) die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Candidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

Digitized by Google

§. 10.

Prüfungs-Zeugniß.

Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädikate

1. vorzüglich gut,
2. sehr gut,
3. gut,
4. ziemlich gut (hinreichend),
5. mittelmäßig oder
6. ungenügend,

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Candidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragstages entweder:

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sey, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung“ beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht bestanden sey.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

§. 11.

Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 12.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

Wenn der Candidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat

Digitized by Google

er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungs-Termin vor dem Schlusse von dem Candidaten verlassen wird, und sich zugleich ergibt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11).

§. 13.

Prämien.

Am Schlusse der mit dem 1. October beginnenden Prüfungs-Periode werden Diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 Thalern zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweiset, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

§. 14.

b) Baumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über eine zweijährige practische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet seyn; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesserarbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet seyn;

Digitized by Google

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesserarbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen;

c) über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeitabschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Academie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preußischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Candidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt seyn. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Academie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der practischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15 erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

§. 15.

Probe-Aufgaben.

Werden diese Nachweise (§. 14) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Candidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probearbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probearbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probearbeiten müssen mit der von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen seyn.

Digitized by Google

§. 16.

Clausur-Arbeiten.

Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probearbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7 gedachten Prüfungsperioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt.

Wenn die Probearbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Candidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probearbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probearbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Candidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8 angegebene Verfahren statt.

§. 17.

Mündliche Prüfung.

Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maaß der von dem Candidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und practischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

a) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;

b) Bau-Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bauanlagen;

c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, und von Städteanlagen;

d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau.

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

Digitized by Google

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Locomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien ꝛc. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der electrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Curvenlehre, Functionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

§. 18.

Prüfungs-Zeugniß.

In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maaßgabe des §. 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sey:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamtenstelle

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspector-Stelle,

und zwar

a) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,

oder

b) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Das Zeugniß

zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei beson-

Digitized by Google

ders hervorragenden in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern;

zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreisbaumeisterstelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für Diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungsprüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet seyn kann, gestattet.

Candidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

§. 19.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeisterprüfung sind die Bestimmungen ad §. 12 maaßgebend.

§. 20.

Prämien.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Candidaten, welche bei Ablegung der Baumeisterprüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeisterprüfung ausgeführt werden muß.

§. 21.

2. Privat-Baumeister.

Prüfung.

Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

a) darüber, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) practisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Digitized by Google

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugniſſes über die beſtandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeiſter geführt, welches dem Candidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit iſt der Nachweis zu b. in derſelben Art zu führen, wie dies für die Baumeiſterprüfung beſtimmt iſt.

§. 22.

Probe-Aufgabe.

Werden jene Nachweiſe ausreichend befunden, ſo wird dem Candidaten eine ausgedehnte Probeaufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derſelbe ſpäteſtens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geſchriebenen Verſicherung an Eidesſtatt, daß er ſolche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat.

§. 23.

Clauſur-Arbeit.

Wird die mit dem Anmeldungsgeſuche einzureichende Probearbeit genügend befunden, ſo erfolgt die Anſetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Clauſur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieſer Zeit ſind die von dem Candidaten eingereichten Probearbeiten zur Anſicht auszulegen.

Hinſichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clauſur-Aufgabe Seitens des Candidaten, und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schluſſe des §. 8 angegebene Verfahren ſtatt.

§. 24.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeiſter erſtreckt ſich auf die in §. 17 zu 1. für die Baumeiſter geſtellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie ſolche für die Verwaltung einer Kreis-Baumeiſterſtelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Conſtructionen des Landbaues.

Hierbei wird auf die dieſen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntniſſe, welche anderweitig bei der Bauführerprüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeiſter dauert in der Regel zwei Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeiſterprüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, ſofern die Prüfungsbehörde dies für angemeſſen erachtet.

Digitized by Google

§. 25.

Prüfungs-Zeugniß.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als »Privat-Baumeister« befähigt sey, wobei unter geeigneten Umständen das Prädicat »ausgezeichnet« beigelegt werden kann.

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§. 11 und 12 maaßgebend.

§. 26.

Prüfungs-Gebühren.

Die Candidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privat-Baumeisterprüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von zehn Thalern bei dem Rendanten der Bau-Academiekasse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Wenn ein Candidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in §. 18 ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27.

Diejenigen, welche schon vor Publication dieser Vorschriften behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Academie und die Bauführerprüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königliche Bau-Academie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 28.

Transitorische Bestimmungen.

Denjenigen, welche bis einschließlich October 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Academie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführerprüfung entweder nach dem

Digitized by Google

bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5 und 6 gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Academie erforderliche practische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

§. 29.

Solche, welche die bisherige Bauführerprüfung bereits abgelegt haben, bedürfen behufs der Zulassung zur Baumeisterprüfung nur der im §. 14 geforderten Nachweise.

§. 30.

Bauführer, welchen die Probearbeiten zur Baumeisterprüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeisterprüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31.

Wird die Prüfung nur in der einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32.

Diejenigen, welche die Probearbeiten zur Baumeisterprüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

§. 33.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff:

der Bauführer.

Nach bestandener Bauführerprüfung wird der Candidat auf Grund des von der Prüfungsbehörde vorzulegenden Prüfungszeugnisses (§. 10) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

§. 34.

Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speciellen Leitung von Bauausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

Digitized by Google

§. 35.

der Baumeister.

Nach Ablegung der Baumeisterprüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungsbehörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§. 36.

Die Baumeister (§. 35) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamtenstellen nach Maaßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualifikation, so wie zur Anstellung im Communal-Baudienste befähigt.

§. 37.

der Privat-Baumeister.

Diejenigen, welche die Privat-Baumeisterprüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungszeugniß (§. 25) die Befugniß, das Prädicat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbaugeschäften verbunden ist.

§. 38.

der Feldmesser-Arbeiten.

Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesserarbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 39.

des Betriebs von Bauhandwerken.

Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privat-Baumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meisterprüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

von der Heydt.

Digitized by Google

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Academie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.
§. 1.

Die Königliche Bau-Academie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Directorium.
§. 2.

Die Bau-Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Dem Directorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspector untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Secretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

Curatorium.
§. 3.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Academie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.
§. 4.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht

Digitized by Google

zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Directoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 5.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Academie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 6.

Die Bau-Academie umfaßt zwei Lehrgänge je zu zwei Jahren, von denen der erste für die Ausbildung zum Bauführer, der zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 9 und 17) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speciellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

§. 7.

Erster Lehrgang:

1. Landbaukunst nebst Linear-Architektur und Ornament-Zeichnen.

Der I. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;

b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);

c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);

Digitized by Google

d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;

e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);

f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Voranschlagen, — Bauführung ꝛc.;

g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Bauplätzen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, sowie im Gebrauch der Logarithmen).

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Baumaterialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im practischen Rechnen);

b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);

6. Naturwissenschaften.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;

b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind.

Digitized by Google

§. 8.

Zweiter Lehrgang:

1. Landbaukunst nebst Architektur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.

Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt.:

a) Bau-Constructionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen;
b) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;
c) die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städteanlagen (mit Uebungen im Zeichnen und Entwerfen);
d) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
e) Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tectonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
f) freies Handzeichnen.

2. Wasser- und Eisenbahnbau.

a) Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken);
b) Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).

3. Maschinenbau.

Maschinenlehre und Maschinenbau (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).

4. Höhere Geodäsie.

Vortrag mit Excursionen.

5. Telegraphie.

Anlage und Betrieb der electromagnetischen Telegraphen.

6 Mathematik.

a) Differenzial- und Integral-Rechnung;
b) Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;
c) Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

7. Naturwissenschaften und Technologie.

a) Orytognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung;

Digitized by Google

b) bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9.

Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

Ferien.

§. 10.

Ferien treten ein: vom 20. März bis zum 1. April und vom 15. August bis zum 8. October; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

Aufnahme der Studirenden.

§. 11.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, in der Regel bis zum 8. October jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatriculirt werden.

Bedingungen der Aufnahme.

§. 12.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;

b) der Nachweis über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnenarbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesserarbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesserarbeiten ist nachzuweisen, daß der Candidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch mitgemacht hat. — Wenn der Candidat die Feldmesserprüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

Digitized by Google

c) Eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der practischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Baudeputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatriculation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

der Nachweis, daß der Candidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinhauers) practisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatriculation wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmung.

§. 13.

Diejenigen, welche schon vor Publication dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Academie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Academie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

Zulassung von Ausländern.

§. 14.

Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 12. I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Academie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Digitized by Google

Matrikel.

§. 15.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 16.

Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Thaler eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17.

Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Academiekasse.

Anmeldebogen.

§. 18.

Der Immatriculirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Columne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Academiekasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Columne, und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Columne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichtes erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichtes zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

Digitized by Google

§. 20.

In die fünfte Columne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22.

Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 26 bis 28) oder Zeugnissen (§. 34) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Academie zur Folge.

§. 23.

Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Beneficien von dem Director der Academie benutzt.

Honorar.

§. 24.

Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Academie beträgt halbjährlich drei viertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden $4\frac{1}{2}$ Thaler.)

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Directors fest, wovon der Letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Procent ausgezahlt.

§. 26.

Stundung des Honorars.

Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Procent unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27 folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Academie immatriculirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

Digitized by Google

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder

b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Academie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thalern pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 27.

bis zu sechs Wochen,

Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 26 zu a.) nachweiset, so ist der Director der Academie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Academie in Berlin,

Herrn .....

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

sind mir 75 Procent des Honorars mit ..... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf. geschrieben ..... gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum .....ten ..... dieses Jahres an die Bau-Academiekasse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, sowie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin, den .....ten ..... 18 . .

Der Studirende .....

aus .....

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Columne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

Digitized by Google

§. 28.

auf längere Zeit.

Bei nachgewiesener Armuth (§. 26. zu b.) ist der Director der Academie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1. eines Armuths-Zeugnisses,
2. eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt seyn.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten seyn:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;

b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;

c) Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seyen;

d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch seyn möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;

e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben seyn.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Digitized by Google

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königl Bau-Academie in Berlin,

Herrn .....

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 Procent des Honorars mit Thlr. Sgr. Pf, geschrieben ..... gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögens-Umstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach 6 Jahren, also bis zum ..... ten ..... 18 ..... an den Rendanten der Bau-Academiekasse zu zahlen.

Berlin, den ..... ten ..... 18 .....

Der Studirende .....

aus .....

In der sechsten Columne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29.

Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Academie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung gestundeten Honorars.

§. 30.

Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Academiekasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 31.

Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 26 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen, auf Antrag des Directoriums der Academie, von dem Minister erlassen werden.

Digitized by Google

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Academie immatriculirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 32.

Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen andern, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33.

Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Academie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 34.

Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

von der Heydt.

* * *

Digitized by Google

Vorstehende Vorschriften, welche in Folge eingetretener anderweiter Organisation der Bau-Verwaltung an die Stelle der bisher für die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Baufach widmen, und für die Königliche Bau-Academie bestandenen Vorschriften vom 1. August 1849 (Seite 255 unseres Amtsblattes pro 1849) in Gültigkeit treten, werden, höherer Verordnung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 19. April 1855.

N. 182. Allgemeine Haus Collecte für die Wasserbeschädigten in den Provinzen Rheinland und Preußen. I. c. 1094.

In den Tagen vom 27. bis zum 31. v. Mts. ist unsere Provinz durch das Eis und die Wasserfluthen der Weichsel von einem Unglück betroffen, welches alle Verheerungen der Art, von denen unsere Geschichte so vielfach Zeugniß gibt, weit übertrifft. Der Eisgang, den man erst nach einer Reihe von Tagen erwartete, kam urplötzlich und mit nie gesehener Gewalt. Große Tafeln Eis von zwei und mehr Fuß Stärke wurden von der Gewalt des Stromes gegen die Deiche geschleudert und 20, 30, ja 60 Fuß aufgethürmt. Das Wasser erreichte eine Höhe, die alle bekannten Wasserstände weit hinter sich läßt. Bei einer Höhe von 27½, ja an vielen Stellen von 28 bis 30 Fuß überfluthete und durchbrach das Wasser die höchsten und stärksten Dämme.

Die Verheerungen treffen die gesegneten Fluren der Weichsel- und Negatniederungen, mit Ausnahme des im vorigen Jahre verwüsteten Danziger und des kleinen Marienburger Werders.

In den Niederungen der Stadt Thorn, des Amts und der Stadt Culm, in der kleinen Schwetzer und in der Schwetz-Neuenburger Niederung, in der Marienwerder, Rudnerweider und Falkenauer Niederung zählt man nahe an vierzig Deichdurchbrüche. In der Stadt Schwetz ist die aus der Ordenszeit herrührende starke Stadtmauer, seit Jahrhunderten der Schutz der Stadt gegen die Weichsel, niedergeworfen; die uneingedeichte Offaniederung bei Graudenz, die Eichwalder Niederung, Kurzebrack gegenüber, sind verheert.

Der große Marienburger Werder, eine Fläche von nahe an 10 Quadratmeilen, ist durch drei Durchbrüche, zwei bei Gr. Montau und einer bei Cloffowo, gänzlich unter Wasser gesetzt.

Grauenvoll sind die angerichteten Verwüstungen, namentlich in dem Regierungsbezirk Marienwerder.

Eine sehr große Zahl theils ganzer Gehöfte, theils einzelner Wohn- und Wirthschaftsgebäude ist fortgerissen; einige Ortschaften sind fast spurlos verschwunden. Sehr viele Wohn- und Wirthschaftsgelasse sind auf lange hin zerstört. Das werthvollste Eigenthum an Vieh und Vorräthen ist vernichtet.

Digitized by Google

In der Stadt Schwetz sind wenige Wohnungen vom Wasser verschont geblieben, an der äußeren Seite der Stadt sind fast alle Häuser in Trümmer gelegt.

Am Meisten zu beklagen ist aber der Verlust von Menschenleben, deren Rettung in früheren Wassersnöthen noch immer geglückt war. Das ansehnliche Dorf Gr. Montau ist zu zwei Drittheilen den Fluthen unterlegen und noch ist die Gefahr nicht vorüber. Auch hier sind viele Menschen ertrunken, da die Gewalt der Strömung, aller Anstrengung ungeachtet, die Rettungsboote nicht herankommen ließ. Eins dieser Rettungsböte ist im Durchbruch bei Montau umgeschlagen und es haben drei Schiffer ihren Tod gefunden.

Tausende von Menschen, die aus den Fluthen nur das nackte Leben gerettet, suchen Obdach und Nahrung.

Die große Noth bedarf großer Hilfe.

Die Opferfreudigkeit der Provinz, Unglücklichen beizustehen, hat sich vielfach, kürzlich noch bei der großen Ueberschwemmung in Schlesien bewährt.

Hier flehen die Angehörigen der eigenen Provinz um Rettung und Hilfe. In den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig haben sich bereits Unterstützungsvereine gebildet. Aber die Kräfte dieser Landestheile sind allein nicht ausreichend, um so großem Elende zu steuern.

Ich wende mich deshalb vertrauensvoll zunächst an die Bewohner der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, die Gott in dem verflossenen Jahre reich gesegnet hat in ihren ländlichen und städtischen Gewerben. Mögen sie von ihrem Ueberflusse, aber auch von ihrer Nothdurft mittheilen. Denn das Scherflein der armen Wittwe wird gesegnet.

Aber ich hoffe auch, daß unsere Mitbrüder in den anderen Provinzen, an die ich hiermit meine Bitte um Hülfe mit gleichem Vertrauen richte, nicht zurückbleiben werden, wo es gilt, die namenlose Noth vieler Tausende unserer Mitbrüder zu mildern.

An die Herren Landräthe und die Communalbehörden in den größeren Städten der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen wende ich mich mit dem dringenden Ersuchen, sich der Einsammlung von milden Gaben in ihren Kreises zu unterziehen und auf die Bildung von Hilfscomités hinzuwirken.

Auch die Zeitungs-Expeditionen werden ersucht, sich der Sammlung von Beiträgen anzunehmen.

Digitized by Google

Die Beiträge bitte ich, sobald als thunlich, zur Bewahrung einer einheitlichen Verwendung an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abzusenden.

Königsberg, den 3. April 1855.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath,

Eichmann.

* * *

Der vorstehende Aufruf gibt in kurzen Umrissen ein getreues Bild der entsetzlichen Noth, welche in Folge der Deichdurchbrüche und Ueberschwemmungen der Provinz Preußen herrscht und reiht sich unmittelbar den Hülferufen an, welche aus gleich beklagenswerther Veranlassung aus den Niederungen des Regierungsbezirkes Düsseldorf erschollen sind und zu unserer Bekanntmachung vom 13. v. M. (Amtsblatt Stück 12 Nro. 127) Veranlassung gegeben haben.

In Anerkennung der Nothwendigkeit umfassender Hülfe zur Steuerung der Noth, welche durch solche außerordentliche Unglücksfälle über weite Districte des Vaterlandes hereingebrochen ist, hat der Herr Oberpräsident von Westphalen durch Verfügung vom 14. d. M. die Abhaltung einer allgemeinen Hauscollecte zu Gunsten der Wasserbeschädigten in den Provinzen Rheinland und Preußen angeordnet, welche in den Monaten Mai und Juni laufenden Jahres abgehalten werden wird.

Zu dem Wohlthätigkeitssinne der Eingesessenen unseres Bezirkes, welcher sich stets und namentlich in der neuesten Zeit durch den ca. 23,925 Thlr. betragenden Ertrag der Collecte zu Gunsten der Wasserbeschädigten in der Provinz Schlesien so glänzend bewährt hat, hegen wir das feste Vertrauen, daß sie dem leider zu sehr gerechtfertigten, wiederholten Hülferufe bedrängter Landsleute nochmals ihre volle Theilnahme zuwenden und nach Kräften zur Linderung der durch die Fluthen des Rheines und der Weichsel veranlaßten Noth beisteuern werden.

Indem wir den sämmtlichen Behörden und der Pfarr-Geistlichkeit dringend empfehlen, sich die Förderung der angeordneten Collecte angelegen seyn zu lassen, bestimmen wir hierdurch, daß diese Collecte in der bisherigen Art abzuhalten und deren Ertrag bis zum 15. August cr. an die Steuerkassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse einzusenden, gleichzeitig aber uns eine vollständige Nachweisung über den Ertrag einzureichen ist.

Arnsberg, den 24. April 1855.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18. Arnsberg, den 5. Mai 1855.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: R. 183. Gesetz-Sammlung Nro. 12.

(Nro. 4187.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel, vom 24. Mai 1844. Vom 4. September 1854.

(Nro. 4188.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes.

(Nro. 4189.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise, und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise.

(Nro. 4190.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier.

(Nro. 4191.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen.

(Nro. 4192.) Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6. Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. Vom 23. März 1855.

Digitized by Google

(Nro. 4193.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1855, betreffend die Aufhebung des §. 6 des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. December 1848.

(Nro. 4194.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld“ errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 2. April 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 184 Ergebniß der Collecten für die Taubstummen-Anstalten der Provinz im Jahre 1854.

Die vorigjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat eingetragen:

Nummer.	Benennung der Kreise.	Betrag für 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	I. Regierungs-Bezirk Münster.				
1	Stadt Münster	87	19	1	
2	Kreis Münster	115	8	6	
3	„ Warendorf	87	26	8	
4	„ Recklinghausen . . .	169	14	9	
5	„ Tecklenburg	117	14	2	
6	„ Lüdinghausen	170	22	11	
7	„ Beckum	114	23	4	
8	„ Borken	88	18	7	
9	„ Ahaus	93	—	10	
10	„ Coesfeld	91	6	—	
11	„ Steinfurt	165	19	9	
	Summa I.	1301	24	7	
	II. Regierungs-Bezirk Minden.				
1	Kreis Minden	98	24	3	
2	„ Bielefeld	80	—	11	

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der Kreise.	Betrag für 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
3	Kreis Halle	63	2	10	
4	" Warburg	46	23	—	
5	" Paderborn	53	6	8	
6	" Herford	118	5	1	
7	" Wiedenbrück	47	21	10	
8	" Büren	54	11	7	
9	" Lübbecke	71	12	1	
10	" Höxter	73	2	11	
	Summa II.	706	21	2	
	III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.				
1	Kreis Altena	108	7	1	
2	" Arnsberg	95	26	7	
3	" Bochum	165	17	9	
4	" Brilon	57	19	1	
5	" Dortmund	250	—	3	
6	" Hagen	217	26	7	
7	" Hamm	173	28	4	
8	" Iserlohn	161	5	9	
9	" Lippstadt	83	4	1	
10	" Meschede	36	15	1	
11	" Olpe	79	1	9	
12	" Siegen	167	6	—	
13	" Soest	201	14	2	
14	" Wittgenstein	16	9	7	
	Summa III.	1814	2	1	
	Zusammenstellung.				
I.	Regierungs-Bezirk Münster	1301	24	7	
II.	" Minden	706	21	2	
III.	" Arnsberg	1814	2	1	
	Summa //	3822	17	10	

Digitized by Google

Hiernach ist gegen den Collecten-Ertrag von 1853 eingegangen:

im Regierungs-Bezirk	Münster mehr	=	127	Thlr.	8	Sgr.	— Pf.
„ „	Minden mehr	=	49	„	20	„	10 „
„ „	Arnsberg mehr	=	241	„	13	„	4 „
	im Ganzen also . . . mehr	=	418	Thlr.	12	Sgr.	2 Pf.

als in dem vorhergehenden Jahre, und ich finde durch dies in hohem Grade erfreuliche Ergebniß in vollem Maaße das Vertrauen gerechtfertigt, welches meine Bekanntmachung vom 13. April v. J. in den menschenfreundlich wohlthätigen Sinn der Bewohner dieser Provinz gesetzt hat.

Bei diesen reichlichen, dem Provinzial-Taubstummenfonds zugeflossenen und ungeachtet des vielfach drückenden, die Mildthätigkeit des Landes nach vielen Seiten hin in Anspruch nehmenden Nothstandes fast von allen Kreisen

(einen Minder-Ertrag gegen 1853 haben nur die Kreise Warendorf, Ahaus, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Hagen und Wittgenstein ergeben, während besonders die Kreise Dortmund, Hamm, Iserlohn, Olpe, Siegen, Soest, Recklinghausen, Lüdinghausen, Höxter sich durch eine bedeutende Steigerung ihrer zum Theil schon früher sehr erheblichen Leistungen ausgezeichnet haben),

der Provinz dargebrachten Gaben, ist es, ungeachtet jener Kostspieligkeit der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, möglich geworden, nicht allein den bisherigen Bestand der Zöglinge in den verschiedenen Anstalten unverringert beizubehalten, sondern auch die Lage ihrer Pflegeeltern durch außerordentliche Theurungszuschüsse zu den Kostgeldern zu erleichtern, und auch die übrigen laufenden Bedürfnisse der Anstalten selbst zu bestreiten. Ich gebe daher gern der Hoffnung Raum, daß die theilnehmende Aufmerksamkeit aller Theile der Provinz sich auch fernerhin diesen wichtigen Instituten zuwenden, und, wie deren Fortbestehen sichern, so auch durch fernere reichliche Beiträge diejenige Vervollkommnung derselben ermöglichen werde, durch welche allein für den Unterricht und die Ausbildung der leider! noch in sehr großer Anzahl auf die endliche Aufnahme in die Taubstummen-Anstalten harrenden taubstummen Kinder dem Bedürfnisse entsprechend gesorgt werden kann.

Der Zustand der vier mit den Lehrer-Seminarien der Provinz verbundenen Taubstummen-Anstalten ist auch während des verflossenen Jahres ein durchaus befriedigender gewesen, indem die Zöglinge sich durchweg durch Fleiß, Fortschritte und gute Führung der empfangenen Wohlthaten würdig erwiesen haben. In gleicher Weise befriedigen die Nachrichten, welche über das Verhalten der aus den Anstalten entlassenen Zöglinge zu meiner und des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums Kenntniß gelangt sind. Die Sorge für diese aus den Anstalten nach vollendeter Ausbildung entlassenen und in bürger-

Digitized by Google

liche Verhältnisse übergegangenen Zöglinge empfehle ich Geistlichen und Ortsbehörden, wie Allen, welche für das Fortkommen ferner zu wirken im Stande sind, auf das Angelegentlichste, wobei ich zugleich allen Denen, welche bisher schon für die Förderung dieses Fortkommens bemüht gewesen sind, gern meine Anerkennung dieser Bemühungen ausspreche.

Die Anzahl der in den Provinzial-Taubstummen-Anstalten unterrichteten Kinder betrug am 31. December v. J.

in Büren	42
in Soest	42
in Langenhorst . . .	18
in Petershagen . . .	20
zusammen //	122.

außer denen noch zwei Ausländer (in Büren und Petershagen je einer) auf eigene Kosten zur Theilnahme an dem Unterrichte zugelassen worden sind. Außerdem sind auch während des verflossenen Jahres durch einen dazu befähigten Lehrer an der Stadt- und Reckertschen Schule zu Minden fünf taubstumme Kinder vorbereitend unterrichtet, und die desfallsigen Kosten theils aus dem Provinzial-Taubstummenfonds gewährt, theils von dem dortigen Magistrate übernommen worden.

Von den vorgedachten 122 Zöglingen gehören 58 der katholischen, 61 der evangelischen Confession, 3 der jüdischen Religion an. Gebürtig sind von ihnen

aus dem Regierungs-Bezirk	Münster	17
" " "	Minden	61
" " "	Arnsberg	44
	// 122	wie oben.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war während des ganzen Jahres ein im Allgemeinen recht erfreulicher.

Von den Zöglingen der Anstalten wurden im Laufe des Jahres 1854 nach vorausgegangener Vorbereitung 13 zum Genusse des heil. Abendmahls, beziehlich zur Confirmation zugelassen und demnächst, nachdem ihre Ausbildung ihren Kräften und Anlagen entsprechend vollendet worden, in's bürgerliche Leben entlassen. An deren Stelle sind von den am Schlusse des Jahres 1853 verbliebenen 42 Exspectanten 17 wieder aufgenommen; dagegen ist die Anzahl der letzteren bis zum 31. December v. J. schon wieder bis auf 50 (20 Katholische und 30 Evangelische) gestiegen, von denen im Laufe dieses Jahres höchstens die Hälfte zur Aufnahme gelangen kann. Allerdings aber würde eine Fortdauer des in seltener Weise günstigen Ertrages, den die vorjährige Collecte ergeben, die Mittel gewähren, schon in den nächsten Jahren die Anzahl der Frei-

Digitized by Google

stellen in den Anstalten zu erhöhen, und damit wenigstens den drückendsten Bedürfnissen der meist sehr bedürftigen Familien angehörenden hülflosen taubstummen Kinder abzuhelfen, und ich empfehle deshalb diese Anstalten auch fernerhin dem seit Jahren bethätigten menschenfreundlich-christlichen Wohlthätigkeitssinn der Bewohner dieser Provinz zur angelegentlichsten Berücksichtigung, indem ich zugleich für die in dem abgewichenen Jahre dem Provinzial-Taubstummenfonds zugeflossenen Wohlthaten meine dankbare Anerkennung ausspreche.

Münster, den 23. April 1855.

N. 185. Erledigte Pfarrstelle.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Durch Versetzung des Pfarrers Goebel wird am 21. Mai d. J. die Pfarrei Birkelbach in der Diöcese Wittgenstein erledigt.

Die Stelle steht unter dem Patronat des Herrn Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg und wird baldmöglichst wieder besetzt werden.

Münster, den 20. April 1855.

N. 186. Verwendung des Hebammen-Unterstützungs-Fonds pro 1854. I. H. 614.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Einschließlich des nach unserer Bekanntmachung vom 24. April v. Mts. (Amtsblatt pro 1854 St. 18 S. 184) verbliebenen Bestandes von 1055 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf. sind im hiesigen Regierungs-Bezirke während des Jahres 1854 an Beiträgen von Trauungen und Geburtsfällen zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Hebammen auf dem Lande und in den kleinen Städten im Ganzen aufgekommen . . . . . 2972 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf.

Von dieser Summe ist ausgegeben worden:

1. an die von den Landräthen und Kreisphysikern gemeinschaftlich vorgeschlagenen Hebammen in Beträgen von 12 Thlr., 10 Thlr., 8 Thlr., 7 Thlr., 6 Thlr. u. 5 Thlr., zusammen 1693 Thlr. — Sgr. — Pf.
2. zur Beförderung des Hebammenwesens im Allgemeinen, namentlich für die Provinzial-Hebammen-Lehr- u. Entbindungs-Anstalt zu Paderborn . . . 302 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.

1995 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.

mithin sind im Bestande verblieben . . . . . 977 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.

Digitized by Google

Wir bringen dieses Resultat mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestandssumme, je nach dem Bedürfnisse, zu den unter 2. bemerkten Zwecken, besonders aber zu außergewöhnlichen Unterstützungen an verdiente und würdige Hebammen, die sich durch treue Erfüllung ihrer Berufspflichten, durch den günstigen Ausfall der Nachprüfungen und durch sorgfältige Führung ihrer Tagebücher auszeichnen, noch verwendet werden wird.

Arnsberg, den 30. April 1855.

R. 187. Sparkassen. I. C. 1101.

Die Thätigkeit der Sparkassen in unserm Verwaltungs-Bezirk hat sich auch im Jahre 1854 in sehr erfreulicher Weise vermehrt, wie die nachstehenden Resultate zeigen:

		Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1853.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1854.
		Thaler.	Thaler.
1.	im Kreise Altena	29,077	29,185
2.	" " Arnsberg	312,893	372,762
3.	" " Bochum	68,376	94,721
4.	" " Brilon	135,266	163,889
5.	" " Dortmund	435,901	584,446
6.	" " Hagen	265,658	284,768
7.	" " Hamm	367,666	421,234
8.	" " Iserlohn	230,805	259,975
9.	" " Lippstadt	229,360	280,024
10.	" " Meschede	73,820	76,445
11.	" " Olpe	89,704	127,399
12.	" " Siegen	43,002	45,653
13.	" " Soest	681,255	752,826
14.	" " Wittgenstein	13,004	20,082
	Summa	2,975,792	3,513,415

Arnsberg, den 19. April 1855.

Digitized by Google

N. 188. Patent Zurücknahme.

Das dem Mechaniker Lambert Herlitschka zu Berlin unter dem 26. Juni 1854 ertheilte Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen

ist erloschen.

N. 189. Patent-Zurücknahme.

Das dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker Wilhelm Gurlt hierselbst unterm 24. Juli 1854 ertheilte Patent auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat ist erloschen.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 190 Personal-Chronik.

Dem Peter Tremblau zu Menden ist eine Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg, dem Adolph Weyerbrock zu Menden und dem Friedrich Bösenhagen zu Hoerde eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S., dem D. Hellermann zu Unna eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und dem Adolph Weyerbrock zu Menden eine Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

B. I. I. D. 1153. I. D. 1231. I. D. 1219. I. P. 878. I. P. 879

Die Wahrnehme der durch die Beförderung des Pfarrers Föhrer zu Brunscappel zum Pfarrer in Rüthen erledigten Stelle eines Schul-Inspectors für den Bezirk Winterberg, Kreises Brilon, ist dem Schul-Inspector und Pfarrer Grimme zu Düdinghausen einstweilen übertragen worden.

I. S. 200.

Der bisherige Lehrer zu Anholt, Regierungs-Bezirk Münster, August Schürmann, ist zum elften Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Dortmund ernannt worden.

I. K. E. 531.

Dem bisherigen Verwalter der fünften Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, Schulamts-Candidaten Moritz Hermessen, ist die vierte Lehrerstelle daselbst definitiv verliehen worden.

I. K. E. 515.

Die bisherige Lehrerin zu Laasphe, Louise Döring, ist zur Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Arnsberg ernannt worden.

I. K. 567.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19. Arnsberg, den 12. Mai **1855.**

Das 13. und 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 191 Gesetz-Sammlung Nro. 13 u. 14.

(Nro. 4195.) Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt. Vom 5. Februar 1855.

(Nro. 4196.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Zulassung Großbritannischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

(Nro. 4197) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen.

(Nro. 4198.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 1. September 1852.

(Nro. 4199.) Bekanntmachung über die unterm 26. März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen. Vom 11. April 1855.

(Nro. 4200.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Acti n-Gesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik“ mit dem Domicil zu Breslau. Vom 14. April 1855.

Digitized by Google

(Nro. 4201.) Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 gilt. Vom 18. April 1855.

(Nro. 4202.) Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850 die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war. Vom 18. April 1855.

(Nro. 4203.) Statut des Grünberger Deichverbandes. Vom 26. März 1855.

(Nro. 4204.) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf, im Kreise Saarlouis, über Wadgassen und Wehrden nach Völklingen, im Kreise Saarbrück.

(Nro. 4205.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838.

(Nro. 4206.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zins-Garantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz. Vom 18. April 1855.

N. 192. Bienen- und Seidenzucht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Die Lehrer Feldhege zu Benninghausen, Nordhoff zu Derne und Blöbaum zu Wellinghoven haben sich durch erfolgreiche Bemühungen um die Cultur der Bienen- und Seidenzucht besonders verdient gemacht, was ich hierdurch öffentlich anerkenne.

Münster, den 21. April 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Nr. 193. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Proebsting in Opherdicke ist als berufener zweiter Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeine zu Camen, Diöcese Unna, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. April 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Nr. 194. Personal-Chronik.

Der Oberlehrer Dr. Friedrich Grüter, früher Lehrer am Gymnasium zu Coesfeld, der Oberlehrer Dr. Johann Offenberg, früher Rector des Progymnasiums zu Vreden und der Schulamts-Candidat Dr. Heinrich Salzmann sind zu ordentlichen Lehrern am hiesigen Gymnasium ernannt worden.

Der Zeichnenlehrer Heinrich Auling ist zum Lehrer für den Zeichnen- und Schreib-Unterricht an demselben Gymnasium angestellt worden.

Münster, den 30. April 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 195. Empfangnahme der Quittungen über die im IV. Quartal v. J. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien. II. d. 689.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Hauptkasse im IV. Quartal v. J. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Diese haben sich daher bei den betreffenden Rentbeamten zur Empfangnahme zu melden und zugleich die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Arnsberg, den 28. April 1855.

Nr. 196. Ertrag der Collecten und Privatsammlungen für die Wasserbeschädigten in der Provinz Schlesien. I. C. 1172.

Für die Wasser-Beschädigten der Provinz Schlesien sind an freiwilligen Gaben im Regierungs-Bezirke Arnsberg aufgekommen, und zwar:

	durch die Haus-Collecte				durch besondere Comité's gesammelt und direct nach Schlesien abgeschickt		
	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Im Kreise Arnsberg	1320	16	2	—	—	—	—
2. " " Altena	1755	3	4	—	28	17	—
3. " " Bochum	1409	—	7	—	1228	26	9

Digitized by Google

		durch die Haus-Collecte			durch besondere Comité's gesammelt und direct nach Schlesien abgeschickt		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
4.	im Kreise Brilon	641	7	2	—	—	—
5.	„ „ Dortmund	2970	14	—	—	1405	9	—
6.	„ „ Hagen	2107	18	3	—	509	8	5
7.	„ „ Hamm	3204	24	11	—	559	5	11
8.	„ „ Iserlohn	863	13	9	—	976	19	5
9.	„ „ Lippstadt	1400	28	1	—	—	—	—
10.	„ „ Meschede	1059	28	9	—	—	—	—
11.	„ „ Olpe	632	27	11	—	—	—	—
12.	„ „ Siegen	2373	24	2	—	—	—	—
13.	„ „ Soest	3705	4	10	—	145	10	3
14.	„ „ Wittgenstein	453	1	7	—	—	—	—
	Ferner durch die evangel. Kirchen-Collecte	515	22	4				
	im Ganzen	24,413	25	10	—	4853	6	9

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir in besonderm Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien allen Bewohnern unseres Bezirks, welche durch ihre reichlichen Beiträge zur Linderung der Noth der durch das Hochwasser unglücklich gewordenen Schlesier menschenfreundlich beigetragen haben, den angelegentlichsten Dank aus.

Arnsberg, den 30. April 1855.

N. 197. Wegegeld-Erhebung auf der früheren Staatsstraßenstrecke von Bredelar über Giershagen bis in die Nähe von Leitmar. I. W. B. 1025.

Der nachstehende Allerhöchste Erlaß:

Nachdem in Folge des Baues der Straße von Niedermarsberg nach Leitmar die Strecke der Bredelar-Arolser Straße von Bredelar über Giershagen bis in die Nähe von Leitmar aus der Reihe der Staatsstraßen ausgeschieden und als Gemeinde-Chaussee auf die Gemeinden Borntosten, Giershagen und Leitmar übergegangen ist, will Ich den Letzteren gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße innerhalb ihrer Gemeinde-Grenzen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für zusammen $1\frac{1}{2}$ Meile nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die

Digitized by Google

dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 22. Januar 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das den genannten Gemeinden bewilligte Wegegeld an der zu diesem Zwecke in dem Dorfe Gierskagen eingerichteten Hebestelle von dem 1. k. Mts. ab erhoben werden wird.

Arnsberg, den 4. Mai 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 198. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1. Der bisherige Auscultator Ashölter ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt;
2. der Auscultator Theodor Arndts ist behufs seines Uebergangs zur Königlichen Militair-Intendantur aus dem Justizdienste entlassen;
3. die Rechts-Candidaten Laymann und Pescatore sind als Auscultatoren zugelassen;
4. dem Kreisgerichts-Secretair Berns aus Kirchhundem ist die von ihm bisher verwaltete Salarien- und Depositalkassen-Rendantenstelle bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Altenkirchen — Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein — definitiv verliehen;
5. der Rechtsanwalt Th. Plange zu Attendorn und
6. der Kreisgerichtsbote Lorenz hier sind gestorben. Die Stelle des ersteren wird nicht wieder besetzt.

Arnsberg, den 30. April 1855.

Digitized by Google

N. 199. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik

für den Monat April 1855.

1. Der Gerichts-Assessor Rintelen zu Dierdorf, im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, ist als Hülfsrichter an das Kreisgericht zu Dortmund abgeordnet, dagegen
2. der Gerichts-Assessor Keller hierselbst als Hülfsrichter an die Gerichts-Commission zu Dierdorf versetzt;
3. der Referendar Christ ist zum Gerichts-Assessor befördert;
4. der Referendar Billmann ist mit Tode abgegangen;
5. der Referendar Schmieding ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau versetzt;
6. die Auscultatoren Rosendahl und Oldermann sind zu Referendarien ernannt;
7. der Rechts-Candidat Ley ist als Auscultator zugelassen;
8. der Referendar Grimberg ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte in Hagen ernannt.
9. Es sind in gleicher Eigenschaft versetzt:
   der Büreau-Assistent Gröne zu Wesel an das Kreisgericht zu Soest,
   der Büreau-Assistent Heierhoff zu Iserlohn an das Kreisgericht in Dortmund,
   der Büreau-Assistent Welters zu Wesel an das Kreisgericht in Hagen;
10. der Kanzlist Winter zu Hagen und der Gerichtsbote Fleer zu Soest sind mit Tode abgegangen;
11. der bisherige Hülfsbote, frühere Vice-Feldwebel Cramer zu Wesel, ist zum Gerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Hamm, den 30. April 1855.

N. 200. Personal-Chronik.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

Personal-Veränderungen.

Im ersten Quartale cr. sind im Bezirke der Ober-Post-Direction gestorben: der Post-Expediteur Dickhoff in Hachen, der Conducteur Kubach in Arnsberg;

Digitized by Google

pensionirt: der Postverwalter Wilmsmann in Unna;
ausgeschieden: der Post-Expediteur Ludwig in Rüthen, der Post-Expediteur Peter Anton Hellwig in Medebach, der Büreaudiener Maaß in Dortmund;
versetzt: der Post-Secretair Grall von Hamm nach Königsberg in Preußen, der Conducteur Brachmann von Hagen nach Arnsberg;
angestellt: als Post-Expediteur in Dahlbruch der Kaufmann und Gastwirth Ernst Friedrich Setzer, als Post-Expediteur in Rüthen der bisherige Post-Expeditions-Gehülfe Caspar Ignatz Wrede, als Post-Expediteur in Medebach der bisherige Post-Expeditions-Gehülfe Franz Hellwig, als Post-Expediteur in Hachen der Gastwirth Franz Potthoff, als Packbote beim Postamte in Hagen der Militair-Invalide Brand, als Büreaudiener beim Postamte in Dortmund der Militair-Invalide Ostendodt;
ernannt: zum Conducteur der Packbote Seydel in Hagen;
bestätigt: als Post-Expediteur in Camen der bisherige Post-Expeditions-Gehülfe Wilhelm Schmitz, als Briefträger und Wagenmeister-Gehülfe bei der Post-Expedition in Altena der invalide Unterofficier Wilhelm Eisengarten.

Arnsberg, den 30. April 1855.

Bekanntmachung des Königl. Rheinischen Ober-Bergamts.

N. 201.

Polizei-Verordnung für den Bezirk des Bergamts zu Siegen, das Tragen eng anschließender Kleidung in der Nähe umgehender Maschinentheile betreffend.

Da in jüngster Zeit wiederholt Arbeiter dadurch zu Tode gekommen sind, daß ihre Kleidung durch umgehende Maschinentheile ergriffen wurde, so verordnet das vorbezeichnete Königliche Ober-Bergamt auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für den Bezirk des Königlichen Bergamtes zu Siegen, was folgt:

Art. 1.

Alle Arbeiter auf Königlichen oder Privat-Berg-Aufbereitungs- und Hüttenwerken, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleidungsstücke tragen, deren Theile ohne Ausnahme dem Körper enge anliegen. Demnach ist das Tragen von Röcken, Kitteln, Schürzen ꝛc. untersagt.

Art. 2.

Zur Beschaffung der erforderlichen Kleidungsstücke wird den betreffenden Arbeitern eine Frist von zwei Monaten, von der erfolgten Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch das Amtsblatt an, gestattet.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Arbeiter, welche auf den Berg- und Hüttenwerken in der Nähe umgehender Maschinen beschäftigt werden, sind zu der Arbeit nicht zuzulassen, wenn sie in anderen als enge anliegenden Kleidern erscheinen, und die Besitzer resp. Repräsentanten der Werke sowie die technischen Gruben- resp. Aufsichtsbeamten für deren Ausschließung im letztern Falle verantwortlich.

Art. 4.

Gegenwärtige Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und ist das Königliche Bergamt zu Siegen mit der Ausführung derselben beauftragt.

Bonn, den 26. April 1855.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 202. Personal-Chronik. B. I. I. D. 1243. I. P. 886 I. P. 942. I. P. 941. I. P. 895

Dem Heinrich Martini zu Winterberg ist eine Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg, dem Auctionator Carl Lennings zu Schwerte und dem Commissionair Joseph Bartscherer zu Werl eine Agentur für die Neue Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, dem Auctionator H. B. Kissing zu Plettenberg eine Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln und dem Rendanten Bernard Henke zu Bigge eine Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. H. 599. Der Arzt Dr. Schantz zu Plettenberg ist unterm 24. April cr. als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidet worden.

I. H 585. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. med. Christian Hagen hat sich zu Nieder-Bergstraße, Kreises Soest, niedergelassen.

I. K. E. 431. Der bisherige Lehrer zu Berken, Wilhelm Vogelsang, ist zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule und zum Organisten zu Valbert, Kreises Altena, ernannt worden.

I. K. E. 551. Der bisherige dritte Lehrer zu Gevelsberg, Wilhelm Kemmer, ist zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Stucken, Kreises Hagen, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20. Arnsberg, den 19. Mai **1855.**

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

N. 203. Gesetz-Sammlung Nro. 15.

(Nro. 4207.) Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwirz.

(Nro. 4208.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel.

(Nro. 4209.) Statut des Deichverbandes für das Golmer Bruch. Vom 18. April 1855.

(Nro. 4210.) Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat. Vom 30. April 1855.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 204. Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Cassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Cassenscheine vom 15. April 1848, eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassen-Scheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Cassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem

Digitized by Google

Umtausch beauftragten Special-Cassen zum Umtausch gegen neue Cassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Cassen-Anweisungen oder Darlehns-Cassenscheine, welche den betreffenden Cassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Cassen dürfen aber die Cassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Cassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Cassen-Anweisungen gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 205. Personal-Chronik. Der bisherige Pfarramts-Candidat Rudolph Nonne ist als vom Gemeine-Vorstande zu Hattingen erwählter und berufener Vicarius an der Vicarie St. Stephani bei der größeren evangelischen Gemeine daselbst von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. April 1855.

N. 206. Erledigte Pfarrstelle. Durch freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Schelp zu Uemmingen, Diöcese Bochum, wird die Pfarrstelle daselbst am 29. d. Mts. erledigt.

Die Wiederbesetzung derselben wird möglichst bald durch Wahl der Gemeine-Vertretung erfolgen.

Münster, den 4. Mai 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 207. Prüfungstermine für die kathol. Lehrer- ꝛc. Seminarien der Provinz.

Die diesjährigen Prüfungen in den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz werden stattfinden:

I. In Büren.

1. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge den 9. — 11. Juli;
2. die Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer und die Prüfung für den Orgeldienst den 11. und 12. Juli;
3. die Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten den 12. und 13. Juli;
4. die Prüfung etwa vorhandener Candidaten des Lehramts an Rectoratschulen den 13. und 14. Juli.

II. In Münster.

1. Die Entlassungs-Prüfung der Zöglinge des Lehrerinnen-Seminars den 20. und 21. August;
2. die Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrerinnen und die Prüfung nicht in einem Seminar gebildeter Schulamts-Candidatinnen den 21. und 22. August;
3. die Aufnahme-Prüfung den 23. — 25. August.

III. In Langenhorst.

1. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge den 27. und 28. August;
2. Nachprüfung provisorisch angestellter und im Seminar zu Langenhorst gebildeter Lehrer den 28. und 29. August;
3. Aufnahme-Prüfung den 29. und 30. August.

Diejenigen, welche sich den unter I. ad 2, 3 und 4, unter II. und III. ad 2 und 3 erwähnten Prüfungen unterziehen wollen, haben sich bei dem betreffenden Seminar-Director spätestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine, unter Einreichung ihres Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse, schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden, um weitere Anweisungen zu erhalten.

Münster, den 7. Mai 1855.

N. 208. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer am Seminar zu Büren, Wilhelm Schrage, ist als Musiklehrer an der genannten Anstalt angestellt worden.

Münster, den 7. Mai 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 209. Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen. I. M. 873.

Nachdem in der unterm 3. März d. J. für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erlassenen, im National-Intelligencer vom 24. März d. J. abgedruckten Akte zur Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und anderen Fahrzeugen Bestimmungen getroffen worden sind, welche geeignet erscheinen, eine humane Behandlung der Auswanderer Seitens der Capitaine und der Schiffsmannschaft, sowie eine zureichende Verpflegung derselben während der Seereise sicher zu stellen, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Vorschrift im §. 2 des durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung Stück 5 Nro. 48 veröffentlichten Nachtrages vom 19. Januar d. J. zu dem Reglement vom 6. September 1853 durch Verfügung vom 23. April d. J. bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Arnsberg, den 7. Mai 1855.

N. 210 Erledigte Kreis-Thierarztstelle. I. K. 636.

Thierärzte, welche die erledigte, mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern und mit dem Wohnsitze in Hilchenbach verbundene Kreis-Thierarztstelle des Bezirkes Siegen-Wittgenstein zu erhalten wünschen, wollen sich, unter Beifügung des Curriculum vitae und der Zeugnisse über ihre Befähigung zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle, sowie über ihren sittlichen und politischen Ruf, binnen zehn Wochen bei uns melden.

Arnsberg, den 10. Mai 1855.

N. 211. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Mai 1855 ein Einführungs-Patent

auf ein im Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 212. Patent-Verleihung.

Dem Lehrer Weidmann zu Hückelhoven ist unter dem 7. Mai 1855 ein Patent

auf eine mechanische, durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21. Arnsberg, den 26. Mai 1855.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

N 213. Gesetz-Sammlung Nro. 16.

(Nro. 4211.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 28. März 1855.

(Nro. 4212.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Strehlen.

(Nro. 4213.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Bestätigung der revidirten Statuten der Preußischen See-Assecuranz-Compagnie in Stettin.

(Nro. 4214.) Gesetz wegen Bewilligung einer Nachfrist zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen, präcludirten Kassenanweisungen und der Darlehns-Kassenscheine. Vom 7. Mai 1855

(Nro. 4215.) Gesetz in Betreff der Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Publications-Patent vom 15. November 1816 eingeführt worden ist. Vom 10. Mai 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 214. Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassen-Scheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Special-Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

Nr. 215. Verhängung kirchlicher Ordnungsstrafen.

Nachdem durch den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Juni v. J. mittelst Bescheides vom 25. August 1853 genehmigten Zusatz 38 zur Kirchenordnung vom 5. März 1835, den Superintendenten die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen innerhalb eines zu bestätigenden Regulativs verliehen worden ist, bestimme ich nunmehr im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath für die Provinz Westphalen, auf den im Beschlusse 251 der sechsten Provinzial-Synode enthaltenen Antrag Folgendes:

I. Die Superintendenten sind ermächtigt, die nachstehend bezeichneten Ordnungsstrafen festzusetzen.

A. gegen Pfarrer und Hülfsgeistliche:

1. wegen nachlässiger oder unterlassener Besorgung der ihnen als Pfarrern oder Pfarrverwesern, beziehentlich Vorsitzenden des Presbyteriums, kirchenordnungsmäßig obliegenden äußeren Geschäfte, sowie wegen Verletzung der vorschriftsmäßig bestehenden Geschäftsordnung, für jeden nach wiederholter Erinnerung vorkommenden Contraventionsfall 20 Sgr. — 5 Thlr.,
2. wegen Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anzeige bei dem Presbyterium bei einer mehr als achttägigen Abwesenheit aus ihren Gemeinen, wegen unterlassener Nachsuchung des erforderlichen Urlaubs bei einer mehr als vierzehntägigen Abwesenheit und wegen nicht gehörig besorgter Vertretung in Abwesenheitsfällen . . . . . 1 — 5 Thlr.,
3. wegen nachlässiger oder ohne hinreichende Entschuldigung unterlassener Bedienung erledigter Pfarrstellen ohne vollständige Vertretung 2 — 5 Thlr.

B. gegen untere Kirchenbeamte:

wegen unregelmäßiger oder unterlassener Wahrnehmung der nach ihrer Vocation beziehentlich Instruction ihnen obliegenden Geschäfte 5 Sgr. — 1 Thlr.

C. gegen die Mitglieder der Presbyterien und Gemeinevertretungen:

1. wegen Ausbleibens aus den gehörig einberufenen Versammlungen ohne begründete, möglichst zeitige Verhinderungsanzeige, wiederholten Zuspätkommens zu denselben, willkürlicher Entfernung vor dem Schlusse derselben, beziehentlich vor Vollziehung des Protocolls . . 5 — 20 Sgr.
2. wegen nachlässiger oder saumseliger Wahrnehmung derjenigen äußeren Amtsgeschäfte, welche sie nach den Vorschriften der Kirchenordnung zu verrichten und bei ihrer Einführung übernommen haben . . 15 Sgr. — 1 Thlr.

Dieselben Ordnungsstrafen treten für die Kirchenkassen-Rendanten ein.

Digitized by Google

Bei Predigerwahlen, Kirchenvisitationen und anderen von den Superintendenten zu leitenden Verhandlungen findet in allen diesen Fällen (C. 1, 2) Verdoppelung der Strafe statt.

II. Von der eine Ordnungsstrafe festsetzenden Verfügung des Superintendenten findet innerhalb der in derselben bezeichneten und mindestens auf acht Tage zu bestimmenden Frist Recurs an das Königliche Consistorium oder, nach Unterschied des Ressorts, an die betreffende Königliche Regierung statt.

III. Die Ordnungsstrafen fließen in die kirchliche Orts-Armenkasse, oder, wenn eine solche nicht vorhanden, nach dem Ermessen des Presbyteriums in die Kirchen- oder Wittwenkasse der betreffenden Gemeine.

IV. Der Antrag auf Einziehung einer vollstreckbar gewordenen Ordnungsstrafe ist erforderlichen Falls durch den Superintendenten an die betreffende Königliche Regierung zu richten.

Berlin, den 17. April 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Raumer.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird höherer Anordnung zufolge hiermit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Münster, den 3. Mai 1855.

N. 216. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarramts-Candidat August Friedrich Georg Disselhoff aus Arnsberg ist als berufener dritter Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeine, lutherischen Bekenntnisses, zu Schwerte, Diöcese Iserlohn, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 11. Mai 1855.

N. 217 Erledigte Pfarrstelle.

Durch Versetzung des Pfarrers Pröbsting ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Opherdicke, Diöcese Unna, erledigt.

Dieselbe wird baldmöglichst durch Wahl der Gemeindevertretung wieder besetzt werden.

Münster, den 12. Mai 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

R 218 Form und Größe der Mauer- und Dachziegel, welche zu Königl. Bauten angewendet werden sollen. L. P. L. 792.

Es ist darüber Klage geführt worden, daß in neuerer Zeit die Ziegelsteine weit kleiner angefertigt werden, als es dem herkömmlichen und vorgeschriebenen Maaße entspricht, wodurch für die Bauausführungen mancherlei erhebliche Nachtheile entstehen.

In Folge dessen finden wir uns veranlaßt, die durch die Amtsblatts-Verordnungen vom 7. November 1835 und 9. Januar 1836 ergangenen Bestimmungen über die Größe der Ziegelsteine für öffentliche Bauten nachfolgend in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung allen betheiligten Beamten zur Pflicht zu machen.

1. Es sollen keine andere Mauer- und Dachziegel angekauft oder verwendet werden, als solche, welche in gebranntem Zustande nachstehende Abmessungen haben:

   a) Mauerziegel:
   große Form 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2⅛ Zoll dick;
   mittlere Form 10 Zoll lang, 4⅝ Zoll breit, 2½ Zoll dick;
   kleine Form 9⅛ Zoll lang, 4½ Zoll breit, 2⅛ Zoll dick.

   b) Dachziegel oder Biberschwänze:
   15 Zoll, einschließlich der Nase, lang, 6 Zoll breit und ½ Zoll stark.

2. Wenn außergewöhnliche Constructionen andere Verhältnisse nöthig machen, so werden diese von uns in jedem einzelnen Falle festgesetzt, und es wird demgemäß eine schriftliche Bestellung für die Anfertigung gemacht werden.

Arnsberg, den 14. Mai 1855.

R. 219. Tarife der Abgaben an Lagergeld, Werft- und Krahngeld für den Packhof zu Lippstadt. L. P. C. 1023.

Der Allerhöchst vollzogene Tarif vom 2. April d. J., nach welchem bei Benutzung der Werfteinrichtungen und des Krahnes beim Packhofe zu Lippstadt das Werft- und Krahngeld vom Magistrat der Stadt Lippstadt zu erheben ist, sowie der von dem Königlichen Finanz-Ministerium vollzogene Tarif vom 5. d. Mts. über das bei Benutzung dieses Packhofes zu entrichtende Lagergeld, werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 16. Mai 1855.

Tarif,

nach welchem bei Benutzung der Werfteinrichtungen und des Krahnes beim Packhofe zu Lippstadt das Werft- und Krahngeld von dem Magistrat der Stadt Lippstadt zu erheben ist.

Digitized by Google

A. Werftgeld.

Es wird entrichtet:

von den unter Begleitschein-Controle oder Raumverschluß auf dem Lippeflusse ankommenden zollpflichtigen Waaren, sofern sie nicht zur Niederlage, sondern, unter Benutzung des Werfts, nur zur Zollabfertigung gelangen, für den Zoll-Centner ein Werftgeld von fünf Pfennigen.

B. Krahngeld.

Es ist zu entrichten, wenn der am Ausladeplatze befindliche Krahn gebraucht wird:

für den Zoll-Centner der mit dem Krahn aus- oder eingeladenen Güter ein Krahngeld von einem Pfennige.

Allgemeine Bestimmung.

Bei der Berechnung der Abgaben zu A. und B. werden überschießende Bruchtheile eines Centners, wenn sie die Hälfte desselben und mehr betragen, für voll gerechnet, sonst aber außer Ansatz gelassen.

Beträgt das Gewicht der zu einem Frachtbriefe oder einer Declaration gehörigen Gegenstände weniger als ein Zoll-Centner, so werden die Abgaben nach dem vollen Centner berechnet.

Charlottenburg, den 2. April 1855.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegz. von der Heydt. v. Bodelschwingh.

Abschrift. B.

Tarif,

nach welchem bei Benutzung der öffentlichen Niederlage zu Lippstadt das Lagergeld von der genannten Stadt zu erheben ist.

Es wird an Lagergeld entrichtet:

von allen Waaren, welche zur öffentlichen Niederlage gelangen, vom Zoll-Centner

a) für den ersten Monat . . . . . acht Pfennige,
b) für den zweiten Monat . . . . . vier Pfennige,
c) für den dritten und jeden folgenden Monat . . zwei Pfennige,

Allgemeine Bestimmungen.

Der Monat wird zu dreißig Tagen und jeder angefangene Monat für voll gerechnet.

Digitized by Google

Bei Berechnung des Lagergeldes werden überschießende Bruchtheile eines Centners, wenn sie die Hälfte desselben oder mehr betragen, für voll gerechnet, sonst aber außer Ansatz gelassen.

Beträgt das Gewicht der zu einem Frachtbriefe oder einer Declaration gehörigen Gegenstände weniger als einen Zoll-Centner, so wird die Abgabe nach dem vollen Centner berechnet.

Berlin, den 5. Mai 1855.

L. S.

Der Finanz-Minister:

gez. von Bodelschwingh.

R. 220 Umtausch der präcludirten Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheine. II. a. 852.

In Beziehung auf die im Amtsblatt Stück 20 abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11. d. Mts., betreffend den nachträglichen Umtausch der präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848, wird den sämmtlichen Ortsbehörden noch besonders zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß diese Bekanntmachung in zweckmäßiger Weise zur Kenntniß aller Ortseinwohner gelange.

Mit dem Umtausch der gedachten Kassenanweisungen resp. Darlehnsscheine werden, außer der Regierungs-Hauptkasse, sämmtliche Domainen-, Forst- und Steuerkassen des Regierungs-Bezirks beauftragt.

Wenn nach Ablauf des Präclusiv-Termins vom 1. Juli cr. alte Kassenanweisungen oder Darlehns-Kassenscheine bei den bezeichneten Königlichen Kassen präsentirt werden, so sind sie als ungültig anzuhalten und vorschriftsmäßig abzuliefern.

Sämmtliche im Regierungs-Bezirke befindliche Königliche Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 30. Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf, und senden solchen, getrennt von anderen Zahlungsmitteln, nebst einer Declaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30. Juni d. J. bei der betreffenden Kasse eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Sollten den Königlichen Kassen noch am Sonntag den 1. Juli cr. Kassenanweisungen oder Darlehns-Kassenscheine durch die Postanstalten zum

Digitized by Google

vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Cassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Cassen-Anweisungen gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 233. Personal-Chronik.

An dem evangelischen Gymnasium zu Soest ist der bisherige Gymnasiallehrer Carl Wilhelm Lorenz zu Schleswig als zweiter Oberlehrer angestellt worden.

Münster, den 27. Mai 1855.

N. 234 Personal-Chronik.

An dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist der Gymnasiallehrer E. J. Schöttler als erster Oberlehrer, der Schulamts-Candidat A. L. W. H. Scholz als zweiter Oberlehrer, der Schulamts-Candidat W. A. Dietlein als dritter Oberlehrer, der Schulamts-Candidat Dr. H. R. Petermann als erster ordentlicher Lehrer, und der Elementarlehrer Th. Goeker als Gymnasial-Elementarlehrer angestellt worden.

Münster, den 29. Mai 1855.

N. 235. Auslosung von Rentenbriefen.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

Digitized by Google

I. Rentenbriefe litr. A. von 1000 Thalern.

Nro. 12. 62. 67. 422. 651. 1093. 1416. 1570. 1728. 1739. 1979. 2064. 2511. 2871. 3000. 3047. 3182. 3205. 3403. 3522.

II. Rentenbriefe litr. B. von 500 Thalern.

Nro. 10. 498. 830. 914. 1073. 1271.

III. Rentenbriefe litr. C. von 100 Thalern.

Nro. 23. 53. 674. 734. 1003. 1253. 1273. 1614. 1665. 1725. 1925. 2101. 2228. 2382. 2477. 2566 2680. 2886. 3018. 3253. 3655. 3679. 3912. 4541. 4697. 5011. 5084. 5138. 5918. 6089. 6090. 6346. 6658. 6672. 6910.

IV. Rentenbriefe litr. D. von 25 Thalern.

Nro. 211. 263. 699. 733. 990. 1022. 1147. 1168. 1433. 1451. 1452. 1467. 1480. 1579. 1638. 1997. 2016. 2110. 2196. 2206. 2262. 2786. 2919. 3236. 3389. 3597. 3891. 3964. 4038. 4244. 4245. 4376. 4804. 4880. 4886. 4911.

V. Rentenbriefe litr. E. von 10 Thalern.

Nro. 311. 694. 768. 1187. 1240. 1401. 1431. 1456. 1725. 1871. 1892. 1930. 2042. 2168. 2399. 2452. 2561. 2863. 2885. 3058. 3109. 3124. 3145. 3387. 3425. 3426. 3545. 3562. 3589. 3863. 3907. 4074. 4397. 4458. 5089. 5413. 6481. 6530. 6580. 6842. 6917. 7206. 7500. 7776. 7777. 7901. 7927. 7928. 7981.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. October dieses Jahres im Geschäfts-Locale der Rentenbankkasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Vom 1. October d. J. ab findet eine Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die am 11. November 1852 ausgelooften Rentenbriefe

Litr. C. von 100 Thalern Nro. 771,
Litr. D. von 25 Thalern Nro. 1589 und 2274,
Litr. E. von 10 Thalern Nro. 278

bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden sind.

Münster, den 14. Mai 1855.

Digitized by Google

N. 236. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Kasse der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen des hiesigen Regierungs-Bezirks vom Jahre 1827 bis 1854 einschließlich. I. E. K. S. 1398.

Uebersicht der Ein-

bei der Kasse der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen-

Ein-

Jahrgang.	An Zinsen.			An Collectengeldern.			An Beiträgen.			An Antrittsgeld.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme und Ausgabe vom Jahre 1827 bis 1853 einschließlich ergibt sich aus der unterm 24. August 1854 (Amtsblatt Stück 35 Nro. 460) veröffentlichten Uebersicht zu . .	20,257	13	11	3935	12	6	26,906	—	—	2140	—	—
Hierzu nach der Rechnung pro 1854	1709	19	8	164	19	7	1518	—	—	78	—	—
Zusammen	21,967	3	7	4100	2	1	28,424	—	—	2218	—	—

Digitized by Google

Königlichen Regierung.

nahmen und Ausgaben

und Waisen des hiesigen Regierungs-Bezirks, vom Jahre 1827 bis 1854 einschl.

n a h m e.

An Versetzungsgeld.			An nachgezahlten Beiträgen.			An Schenkungen und Vermächtnissen.			An Strafgeldern.			An abgelegten Kapitalien.			An sonstigen außerordentlichen Einnahmen.			Summa der ganzen Einnahme.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
691	—	—	327	17	5	1243	20	—	56	8	—	23,355	8	—	918	16	3	79,831	6	1
54	—	—	—	—	—	—	—	—	4	25	—	110	—	—	300	—	—	3939	4	3
745	—	—	327	17	5	1243	20	—	61	3	—	23,465	8	—	1218	16	3	83,770	10	4

Digitized by Google

Uebersicht der Ein-

bei der Kasse der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen-

Aus-

Jahrgang.	An Pensionen.			An Administrationskosten.			An zurückbezahlten Antrittsgeldern und Beiträgen.			An rentbar gemachten Kapitalien.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme und Ausgabe vom Jahre 1827 bis 1853 einschließlich ergibt sich aus der unterm 24. August 1854 (Amtsblatt Stück 35 Nro. 460) veröffentlichten Uebersicht zu . .	13,162	—	—	1897	12	3	70	—	—	63,221	13	3
Hierzu nach der Rechnung pro 1854	1314	—	—	116	16	9	—	—	—	2165	29	11
Zusammen	14,476	—	—	2013	29	—	70	—	—	65,387	13	2

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt vom Jahre 1827 bis 1854 einschließlich	**83,770**	**Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.**	
Die Ausgabe	**83,190**	**" 20 " 7 "**	
Der Bestand von	**579**	**Thlr. 19 Sgr. 9 Pf.**	

ist zum Ankauf von inländischen Staatspapieren verwendet worden.

Digitized by Google

nahmen und Ausgaben

und Waisen des hiesigen Regierungs-Bezirks, vom Jahre 1827 bis 1854 einschl.

gabe.

An außerordentlichen Ausgaben. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa der ganzen Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
						Unter den außerordentlichen Ausgaben sind diejenigen 100 Thlr. mit begriffen, welche den Hinterbliebenen des Rendanten Schönhals auf die von demselben in baar gestellte Caution von 300 Thalern zurückbezahlt worden sind.
1106	17	1	79,457	12	7	Der nunmehr zum Rendanten ernannte Lehrer Fildhaut hat den Betrag der von ihm in inländischen Staatspapieren bestellten Caution von 300 Thalern bei den außerordentlichen Einnahmen und bei den rentbar gemachten Kapitalien durchlaufend berechnet.
136	21	4	3733	8	—	
1243	8	5	83,190	20	7	

Die Einnahme-Reste betrugen pro 1854 . . 26 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
Die Ausgabe-Reste " " " . . 207 " — " — "
Beim Schlusse des Jahres 1854 betrug:
a) die Zahl der Mitglieder 762,
b) " " " Pensionaire . . . . 78 Wittwen, 12 Waisen-Familien.

Arnsberg, den 19. Mai 1855.

Digitized by Google

N a ch

N. 237. Resultat der zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 1854 ausgeschriebenen und geschlossenen Collecten. I. C. E. K. 1424.

über das Ergebniß der im Regierungs-Bezirk Arnsberg abgehaltenen und im Jahre 1854

Nummer.	Benennung der landräthlichen Kreise.	A. Ständige											
		Allgemeine Kirchencollekte für würdige und dürftige Studirende der Universität zu Bonn.			Allgemeine Kirchencollekte für den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonds des Regierungs-Bez.-Arnsberg.			Evangelische Kirchencollekte zur Verbreitung der Bibel.			Evangelische Kirchencollekte zum Besten des Schullehrer-Seminars in Soest.		
		Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
1	Arnsberg	17	27	7	8	11	9	3	28	8	2	—	—
2	Altena	25	10	7	11	6	7	23	19	10	14	14	9
3	Bochum	31	26	7	17	6	9	22	17	4	14	29	4
4	Brilon	10	6	5	7	—	4	—	17	6	—	12	—
5	Dortmund . . .	34	11	6	20	—	10	33	27	1	19	27	8
6	Hagen	43	10	7	22	2	10	40	22	9	27	—	6
7	Hamm	34	4	8	15	8	2	33	21	11	12	23	4
8	Iserlohn	37	3	3	13	24	4	23	9	3	18	4	3
9	Lippstadt	24	13	10	13	8	6	4	25	8	2	12	—
10	Meschede	12	14	2	6	27	6	1	10	—	—	15	7
11	Olpe	12	3	1	6	23	3	1	7	—	—	11	—
12	Siegen	24	2	11	10	23	9	32	11	10	13	12	5
13	Soest	29	11	—	13	2	9	20	4	4	9	—	6
14	Wittgenstein. . .	3	27	2	2	3	1	8	11	11	3	5	2
15	Im Regierungs-Bezirk Arnsberg sind ferner durch Deputirte eingesammelt worden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	in anderen Regierungs-Bezirken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		340	23	4	168	—	5	250	25	1	138	18	6

Digitized by Google

weisung

in Gemäßheit höherer Bewilligung zu kirchlichen und Schulzwecken abgeschlossenen Collekten.

Collekten.

Evangelische Kirchencollekte für den evangelischen Schul-Verbesserungs-Fonds.			Katholische Kirchencollekte für den katholischen Schul-Verbesserungs-Fonds.			Evangelische Kirchen- und Hauscollekte für die Rettungs- und Erziehungs-Anstalt verwahrloster Kinder in Düsselthal.			Evangelische Kirchen- und Hauscollekte zum Besten der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth.			Summa A. an ständigen Collecten.		
Thlr	Sgr.	Pf	Thlr	Sgr.	Pf	Thlr	Sgr.	Pf	Thlr	Sgr.	Pf	Thlr	Sgr.	Pf
2	9	10	5	4	11	5	21	9	3	12	4	48	26	10
13	21	10	—	24	11	25	5	4	26	13	7	140	27	5
15	17	8	3	7	8	26	20	3	45	21	—	177	26	7
—	3	—	4	27	6	1	2	4	3	21	1	28	—	2
17	10	10	3	17	10	30	27	7	63	14	1	223	17	5
24	14	1	5	12	—	34	14	5	63	28	11	261	16	1
14	11	4	3	17	7	20	28	—	36	3	1	170	28	1
14	13	4	4	23	3	39	22	2	38	6	7	189	16	5
1	28	2	8	20	4	2	7	7	9	2	1	66	28	2
—	12	—	5	15	1	1	4	6	2	28	4	31	7	2
—	19	6	6	14	4	3	27	—	2	13	9	33	28	11
11	25	2	2	13	1	20	14	2	54	25	4	170	8	8
8	29	4	4	21	8	29	5	6	18	1	10	132	16	11
2	12	3	—	1	4	7	6	7	5	28	4	33	6	10
—	—	—	—	—	—	1240	14	4	798	11	1	2038	25	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
128	18	4	59	11	6	1489	11	6	1172	21	5	3748	10	1

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der landräthlichen Kreise.	B. Außergewöhnliche: Evangelische Haus-Collecte zum Neubau einer evangel. Kirche zu Rüdinghausen, Kreises Dortmund			Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Calle, Kreises Meschede.			Haus-Collecte zum Neubau eines evangelischen Schulhauses zu Berghofen, Kreises Dortmund.			Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Besten der v. Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf.
1	Arnsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	19	7
2	Altena	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	25	10
3	Bochum	—	—	—	5	27	—	—	—	—	103	2	7
4	Brilon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9	6
5	Dortmund	—	—	—	2	5	8	—	—	—	146	17	—
6	Hagen	—	—	—	1	5	—	—	—	—	133	25	7
7	Hamm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	26	8
8	Iserlohn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	10	9
9	Lippstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	18	11
10	Meschede	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6
11	Olpe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	6
12	Siegen	—	—	—	5	4	—	—	—	—	113	17	—
13	Soest	—	—	—	—	7	6	—	—	—	124	16	6
14	Wittgenstein . . .	—	—	—	1	6	—	—	—	—	11	6	5
15	Im Regierungs-Bezirk Arnsberg sind ferner durch Deputirte eingesammelt worden	— / — / — / — / 1762	— / — / — / — / 13	— / — / — / — / 9	1707	2	4	908	28	—	—	—	—
16	in anderen Regierungs-Bezirken	—	—	—	3877	22	1	—	—	—	—	—	—
		1762	13	9	5600	19	7	908	28	—	926	7	4

Digitized by Google

Collecten.

Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Niederwenigern, Kreises Bochum.			Evangelische Haus-Collecte zum Bau gottesdienstlicher Locale für die Evangelischen zu Dülmen und Haltern, Reg.-Bezirk Münster.			Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Sandebeck, Reg.-Bezirk Minden.			Evangelische Haus-Collecte zum Bau eines Kirchen-Locals für die evangelische Gemeine zu Rheine, Reg.-Bezirk Münster.			Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer Schule zu Benolpe, Kreises Olpe.			Evangelische Haus-Collecte zum Bau eines zweiten Schul-Locals u. Anstellung eines zweiten Lehrers zu Wingeshausen, Kr. Wittgenstein.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	13	—	3	14	4	1	23	—	3	11	6	—	—	—	—	—	—
3	27	6	7	16	—	—	—	—	17	17	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	13	—	—	—	—	15	4	—	—	—	—	—	—	—
1	15	6	4	13	—	8	29	3	2	27	6	—	—	—	—	—	—
—	18	—	—	20	—	—	8	4	10	9	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	16	—	—	24	6	9	25	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	27	6	—	—	—	—	—	—
6	3	5	17	14	—	—	—	—	23	28	6	—	—	—	—	—	—
10	15	—	—	23	4	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	10	7	17	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—
3	14	5	2	3	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
—	7	—	23	2	6	—	4	6	20	2	4	—	—	—	—	—	—
—	6	—	9	22	7	—	6	—	13	15	2	—	—	—	—	—	—
—	15	3	—	12	3	—	12	9	2	5	—	—	—	—	—	—	—
2098	29	10	1625	6	3	730	29	7	383	20	—	552	3	2	753	22	11
8667	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10794	22	2	1697	27	1	751	4	11	510	28	3	552	3	2	753	22	11

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der landräthlichen Kreise.	B. Außergewöhnliche											
		Katholische Haus-Collecte zum Bau eines Schul- und Küsterhauses zu Altenbüren, Kreises Brilon.			Katholische Haus-Collecte zum Bau einer katholischen Kirche zu Velbert, Regierungs-Bez. Düsseldorf.			Evangelische Kirchen-Collecte zum Neubau einer Kirche für die kleinere lutherische Gemeine zu Kronenberg, Diöcese Elberfeld.			Katholische Haus-Collecte zum Besten der Paderbornschen Abtheilung der v. Vincke'schen Provinzial-Blindenanstalt.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Arnsberg	—	—	—	—	—	—	2	—	1	81	15	9
2	Altena	—	—	—	—	18	—	17	28	10	2	27	9
3	Bochum	—	—	—	—	—	—	19	15	2	34	—	9
4	Brilon	—	—	—	2	18	3	—	15	—	40	7	—
5	Dortmund	—	—	—	1	22	11	19	9	4	42	28	2
6	Hagen	—	—	—	9	29	—	39	14	3	19	5	6
7	Hamm	—	—	—	—	—	—	16	23	—	39	20	5
8	Iserlohn	—	—	—	3	14	6	18	7	10	46	29	3
9	Lippstadt	—	—	—	—	—	—	7	11	11	54	17	4
10	Meschede	—	—	—	—	—	—	—	15	—	38	15	4
11	Olpe	—	—	—	—	—	—	—	21	1	49	4	7
12	Siegen	—	—	—	—	23	—	17	5	6	16	5	3
13	Soest	—	—	—	—	—	—	14	16	9	70	27	1
14	Wittgenstein . . .	—	—	—	1	1	—	4	22	—	1	21	8
15	Im Regierungs-Bezirk Arnsberg sind ferner durch Deputirte eingesammelt worden	543	15	9	1350	13	8	—	—	—	—	—	—
16	in anderen Regierungs-Bezirken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		543	15	9	1370	20	4	178	25	9	538	15	10

Digitized by Google

Collecten.

Evangelische Kirchen-Collecte zum Bau einer evangelischen Kirche zu Rheine, Regierungs-Bezirks Münster.			Allgemeine Evangelische Kirchen-Collecte für das evangelische Prediger-Seminar zu Marthasville in Nord-Amerika.			Katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln.			Summa B. an außergewöhnlichen Collecten.			Total ad A. und B.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
3	12	10	4	2	7	9	29	9	125	22	5	174	19	3
19	16	5	34	19	11	—	16	2	156	3	8	297	1	1
24	20	8	36	10	1	10	14	—	249	17	3	427	13	10
—	10	1	—	10	8	5	26	9	73	2	6	101	2	8
29	20	9	37	16	4	3	9	—	295	5	—	518	22	5
27	1	5	48	5	8	10	11	6	301	13	11	563	—	—
18	23	11	34	13	9	7	21	—	230	6	3	401	4	4
21	15	3	23	5	2	4	18	—	260	26	8	450	13	1
5	4	7	10	3	6	17	8	5	123	5	6	190	3	8
—	20	—	—	26	3	3	2	3	55	22	2	86	29	4
—	7	8	2	17	3	2	16	—	62	21	6	96	20	5
17	12	8	35	2	8	3	14	6	252	10	11	422	19	7
14	7	1	18	4	7	17	12	4	283	21	7	416	8	6
3	—	5	13	4	5	1	—	6	40	17	8	73	23	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,417	5	3	14,456	—	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,544	29	4	12,544	29	4
185	23	9	298	22	10	97	20	2	27,472	21	7	31,221	1	8

Digitized by Google

Bemerkungen.

Das Ergebniß der nachbenannten, früher ausgeschriebenen, aber im Laufe dieses Jahres noch nicht geschlossenen Collecten, wird in der Nachweisung für das Jahr 1855 zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Haus-Collecte in den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Düsseldorf zur Errichtung einer Schule in der Winzer-Mark, Kreises Bochum.
2. Haus-Collecte zur Errichtung eines Schulhauses zu Silbach, Kreises Brilon.
3. Evangelische Haus-Collecte zum Neubau einer Pfarrwohnung zu Niederwenigern, Kreises Bochum
4. Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer kathol. Kirche zu Schwerte, Kreises Dortmund.

Arnsberg, den 24. Mai 1855.

N. 238. Verleihung der Erinnerungs-Medaille d. D. 1466.

Am 28. Februar d. J. hat der Schüler Wilhelm Mertin zu Camen die Knaben Carl Breitländer und Fritz Buschmann mit eigner Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Das Königliche Ministerium des Innern hat dem ꝛc. Mertin als Anerkennung dieser lobenswerthen That die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Arnsberg, den 23. Mai 1855.

N. 239. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

1. Der Appellationsgerichts-Referendarius Heidmann ist aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts in das hiesige versetzt;
2. die Auscultatoren von Schilgen und Marcelli sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt;
3. der Rechts-Candidat Röder ist als Auscultator angenommen;
4. der Kreisgerichtsbote Schindler in Burbach ist zum Appellationsgerichtsboten ernannt;
5. der Gerichts-Assessor Diesterweg in Kirchhundem ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Olpe, unter Uebertragung der Function als Gerichts-Commissar in Kirchhundem, ernannt;

Digitized by Google

6. der Büreau-Assistent Fischer in Laasphe ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte in Brilon ernannt und der Gerichts-Deputation zu Medebach zur Beschäftigung überwiesen;

7. der Büreau-Assistent Richter in Bilstein ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte in Olpe und

8. die Büreau-Assistenten Biegener in Warstein und Müll in Lippstadt sind zu Kreisgerichts-Secretairen bei dem Kreisgerichte in Lippstadt ernannt;

9. der Büreau-Diätar Bartsch in Olpe ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt;

10. der Botenmeister Meermann hier und der Gerichtsbote Meltzow in Siegen sind zu Kanzlisten, ersterer bei dem Kreisgerichte zu Arnsberg, letzterer bei dem Kreisgerichte in Siegen ernannt;

11. der Kanzlei-Diätar Thiele in Arnsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Brilon versetzt;

12. der Gerichtsbote Jauer hier ist zum Gefängniß-Oberaufseher bei dem Kreisgerichte in Arnsberg ernannt;

13. der bisherige Hülfsbote Ehrling zu Attendorn ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte in Siegen ernannt und der Gerichts-Commission in Burbach zur Beschäftigung überwiesen;

14. der invalide Unterofficier Rohe ist als Hülfsbote angenommen und der Gerichts-Commission zu Attendorn zur Beschäftigung überwiesen.

Arnsberg, den 31. Mai 1855.

N. 240 Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Schwurgerichts-Sitzung im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das IIIte Quartal 1855 ist auf den 3. Juli cr. festgesetzt und ist der Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden desselben ernannt

Hamm, den 30. Mai 1855.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

Digitized by Google

N. 241. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Schwurgerichts-Sitzungen im Bezirk des Schwurgerichts zu Hagen für das IIIte Quartal 1855 ist auf den 3. Juli cr. festgesetzt und der Kreisgerichts-Director Hübener daselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 30. Mai 1855.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

N. 242. Patent-Verleihung.

Dem Professor Th. Schönemann und dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus zu Brandenburg a. d. Havel ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Brückenwaage, soweit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 243. Patent-Verleihung.

Dem Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 244 Personal-Chronik.

Dem Königlichen Kreis-Bauinspector Stöpel zu Hagen ist mittelst Allerhöchsten Patents vom 21. Mai cr. der Character als Baurath verliehen worden.

I. H. 700.

Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. Johannes Contze hat sich zu Pasel bei Plettenberg, Kreises Altena, niedergelassen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24. Arnsberg, den 16. Juni 1855.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

R 245 Gesetz-Sammlung Nro. 19.

(Nro. 4222.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kempen über Baranow, Slupia, Opatow und Siemianice bis zur Schlesischen Grenze bei Costan, von Kempen über Podzamcze bis zur Russisch-Polnischen Grenze und von Grabow über Schildberg bis zur Grenze des Wartenberger Kreises bei Märzdorf.

(Nro. 4223.) Gesetz, betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn und zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze und von Rheine nach Osnabrück. Vom 21. Mai 1855.

(Nro. 4224.) Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. December 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 21. Mai 1855.

(Nro. 4225.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der ersten Kammer. Vom 30. Mai 1855.

Digitized by Google

N 246 Fortsetzung des Zuschlags zur klassificirten Einkommensteuer, Klassensteuer ꝛc.

In Folge der durch das Gesetz vom 14. Mai d. J. Nro. 4220 (Gesetzsammlung Seite 307) ertheilten Ermächtigung wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Nro. 4027 Gesetzsammlung Seite 314) am 1. August desselben Jahres in Hebung gesetzte Zuschlag von fünf und zwanzig Procent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1. April 1856 fort erhoben werden soll.

Berlin, den 4. Juni 1855.

Der Finanz-Minister:
von Bodelschwingh.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N 247. Nachtrag zum Umtausch der präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassen-Scheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Special-Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen. In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen

Digitized by Google

vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Cassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Cassen-Anweisungen gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1835.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 248 Wählfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten.

Auf Grund der am 23. und 24. April a. c. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1. Carl Hermann Eduard Erdsieck aus Hartum,
2. Florenz Jacob Rudolph Kriege aus Lienen,
3. Wilhelm Arnold Kriege aus Lienen

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden

Münster, den 18. Mai 1835.

N. 249 Ertheilte Erlaubniß zum Predigen.

Dem Ergebnisse der am 19., 20. und 21. April d. J. stattgefundenen Prüfung zufolge ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1. Gustav Carl Wollenweber aus Bommern,
2. Heinrich Ludwig Voß aus Eisbergen,
3. Johann Friedrich Wilhelm Patze aus Beverungen,
4. Carl Niepmann aus Schwerte,
5. Immanuel Lohoff aus Rüggeberg und
6. Friedrich Wilhelm Gravemann aus Schwerte

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 18. Mai 1835.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 250. Personal-Chronik.

Der Pfarrer Witte zu Langenhorst ist zum Director des Schullehrer-Seminars daselbst ernannt worden.

Münster, den 5. Juni 1855.

N. 251. Personal-Chronik.

Der Candidat des höheren Schulamts, Ferdinand Friedrich Gottlieb Klostermann, ist als ordentlicher Lehrer an dem evangelischen Fürstlich-Bentheimschen Gymnasio zu Burgsteinfurt angestellt worden.

Münster, den 5. Juni 1855.

N. 252 Erledigte Physikatsstelle. I. H. 735.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Durch Versetzung des Dr. Schwartz als Oberamts-Physicus nach Sigmaringen ist die Kreis-Physicatsstelle zu Altena erledigt worden. Candidaten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, wollen sich binnen acht Wochen, unter Einreichung ihres Physicats-Fähigkeitszeugnisses, ihrer ärztlichen Approbationen, ihres Curriculum vitae und eines Sittenzeugnisses aus neuester Zeit, bei uns melden.

Arnsberg, den 11. Juni 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 253. Personal-Chronik.

Personal-Chronik

für den Monat Mai 1855.

1. Der Kreisrichter Schulz zu Lüdenscheid ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Duisburg versetzt;
2. der Gerichts-Assessor von Forcade ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bochum ernannt;
3. der Kreisrichter Zeppenfeldt zu Duisburg ist seines Amtes entlassen;
4. die Rechtsanwalte und Notarien Wegener in Hattingen und von Pöppinghausen hierselbst sind mit Tode abgegangen;

Digitized by Google

5. der Referendar Lührmann ist an das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. versetzt;

6. der Auscultator Ferdinand Willhelmi ist zum Referendar ernannt;

7. die Rechts-Candidaten Falkenberg und Otto Willhelmi sind als Auscultatoren zugelassen;

8. die Kreisgerichts-Secretaire Carl Lehrhoff zu Dortmund und Mausen zu Hagen sind zugleich zu Deposital-Rendanten bei den Kreisgerichten daselbst bestellt;

9. der Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor Utermann ist behufs Uebertritts zur Eisenbahn-Verwaltung auf seinen Antrag entlassen.

10. Zu Kreisgerichts-Secretarien sind befördert:
die bisherigen Büreau-Assistenten Kampmann und Bonnenberg bei dem Kreisgerichte zu Dortmund, letzterer zugleich zum Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor; Wissing bei dem Kreisgericht zu Wesel; Kloeder bei dem Kreisgericht zu Essen; Rademann und Hinze bei dem Kreisgericht zu Duisburg; Emme bei dem Kreisgericht zu Hagen;

11. die Büreau-Assistenten Hanssen zu Dinslacken und Rentrop zu Lüdenscheid sind an die Kreisgerichts-Commission zu Broich versetzt;

12. der Kanzleigehülfe, frühere Unterofficier Kern, ist zum Gefängniß-Ober-Aufseher bei dem Kreisgericht zu Wesel ernannt;

13. der Kanzleigehülfe, frühere Feldwebel Pante, ist als erster Gerichtsdiener bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellt;

14. der Kreisgerichtsbote Hildebrandt in Dortmund ist auf sein Ansuchen entlassen;

15. der Kreisgerichtsbote Sauerborn zu Iserlohn ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Dortmund versetzt;

16. die interimistischen Gefangenwärter Haake, Schlickau und Herberg sind als solche bei dem hiesigen Kreisgerichte definitiv angestellt.

Hamm, den 31. Mai 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 254. Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem heutigen Tage die Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn auf die vorbezeichnete Königliche Direction übergegangen ist. Im Uebrigen wird die Verwaltung bis auf Weiteres unter den bisherigen Formen fortgeführt.

Paderborn, den 5. Juni 1855.

N 255 Durchexpedition der Reisenden auf der Bahnstrecke von Warburg über Hamm nach Münster.

Wir setzen das reisende Publicum hierdurch in Kenntniß, daß mit dem 15. d. Mts. von sämmtlichen, auf der Bahnstrecke von Warburg nach Hamm befindlichen Stationen nach den Stationen Münster und Drensteinfurt sowie in umgekehrter Richtung eine Durch-Expedition der Reisenden und deren Gepäckstücke auf Grund eines Billets und Garantiescheins stattfinden wird.

Zu diesem Zwecke werden von dem erwähnten Tage ab für sämmtliche Wagenklassen:

1. einfache Fahr-Billets von und nach sämmtlichen genannten Stationen,
2. Tages-Retour-Billets aber nur zwischen den innerhalb der Strecke von Paderborn bis Münster belegenen Stationen

ausgegeben werden.

Die bezüglichen Tarife sind in den Wartesälen der Stationen zur Kenntniß des Publikums ausgehängt. Die Expedition der Reisenden von und nach den Stationen Dickeweis, Rinkerode und Ermelinghoff findet bis auf Weiteres noch unter den auf der früheren Münster-Hammer Bahn üblichen Formen statt.

Paderborn, den 12. Juni 1855.

N. 256 Personal-Chronik.

Der bisherige Hauptkassen-Buchhalter Rubow ist an Stelle des mit dem 1. d. Mts. auf seinen Antrag entlassenen Secretairs Belz zum Secretair und Calculator ernannt worden.

Elberfeld, den 8. Juni 1855.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

Dem Orgelbauer B. Grüneberg zu Stettin ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent N. 257. Patent-Verleihung.

auf eine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Windlade für Kirchenorgeln, ohne die anderweitige Anwendung des zum Grunde liegenden Princips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1855 ein Einführungs-Patent N. 258. Patent-Verleihung.

auf eine Maschine zum Waschen von Hauswäsche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Wilhelm und Ferdinand Heinrich zu Luckenwalde ist unter dem 9 Juni 1855 ein Patent N. 259. Patent-Verleihung.

auf eine Längenscheer-Maschine zur Erzeugung von Figuren auf der Tuchfläche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg unter dem 5. Februar 1854 ertheilte Patent N. 260. Patent-Zurücknahme.

auf ein Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz)

ist erloschen.

Digitized by Google

§. 13.

Diese Commissarien (§. 12) haben sich über die Ansetzung des Local-Termins zu verständigen, zu welchem dann das Bergamt den Erlaubnißsucher und die Opponenten einladet, die letzteren mit der Verwarnung, daß, im Falle des Nichterscheinens, dieselben mit ihren gegen die Anlage erhobenen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

In dem Termine wird unter vollständiger Vernehmung der Erschienenen über die oben (§. 9) bezeichneten Gegenstände verhandelt. Das Protocoll geht an das Bergamt, welches, wenn Bedenken nicht obwalten, nach §. 11 verfährt.

§. 14.

Das Ober-Bergamt sendet die instruirten Akten an die Regierung. Erklärt sich letztere mit den in dem Entwurfe zur Erlaubniß-Urkunde aufgenommenen Bedingungen einverstanden, so überreicht das Ober-Bergamt den Entwurf nebst Akten dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Vollziehung.

Sollten die Regierung und das Ober-Bergamt über die Zulässigkeit der Anlage, oder über die in der Erlaubniß-Urkunde vorzuschreibenden Bedingungen verschiedener Ansicht seyn, so hat das Ober-Bergamt über die Differenzpunkte zu berichten und die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

§. 15.

In Betreff aller Einrichtungen, welche zum Schutze des Eigenthums dienen sollen (§. 9), bleibt der Bergbehörde, beziehungsweise der Polizeibehörde vorbehalten, zur Abwendung von Nachtheilen, welche weder von Privaten vorher geltend gemacht worden sind, noch von der Behörde vorausgesehen werden konnten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch in solchem Falle eine Ableitung verunreinigten Wassers in fließende Gewässer ganz zu untersagen. Dieser Vorbehalt ist in die Erlaubniß-Urkunde aufzunehmen.

§. 16.

Wer die Lage oder Einrichtung einer bereits bestehenden Aufbereitungs-Anstalt verändern will, hat davon dem Bergamte Anzeige zu machen, die beabsichtigte Veränderung deutlich und vollständig zu beschreiben und die zum Verständniß nöthigen Zeichnungen beizufügen. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine wesentliche an, so tritt das in den §§. 5—15 vorgeschriebene Verfahren ein, nach dessen Ergebniß die Behörde die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen hat. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine un-

Digitized by Google

wesentliche an, so hat dasselbe den Unternehmer davon in Kenntniß zu setzen, daß der den gemachten Vorlagen entsprechenden Ausführung nichts entgegenstehe.

Das Königliche Ober-Bergamt hat hiernach die Bergämter seines Ressorts mit der erforderlichen Instruction zu versehen und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung durch die Amtsblätter der betreffenden Königlichen Regierungen, welchen ich dieselbe dato abschriftlich zugefertigt habe, zu veranlassen.

Berlin, den 1. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

von der Heydt.

An

das Königliche Ober-Bergamt zu Bonn,
Dortmund, Halle und Breslau.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 227. Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präcludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848, eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassen-Scheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Special-Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli e. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Digitized by Google

vom 2. Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehns-Cassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Cassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Cassen-Anweisungen gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Controlle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Casse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11. Mai 1855.

Nr. 263 Einweisung der Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn, behufs ihrer Abstempelung auf die fest. Zinsrente von 4 Procent, sowie Ausreichung von 4%igen Zins-Coupons zu denselben.

In Folge und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. April 1855 (Gesetzsammlung Seite 251), betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat, soll die von den Stamm-Actien vom 1. Januar 1855 ab vom Staate zu gewährende feste Zinsrente von vier Procent auf denselben mittelst Abstempelung vermerkt werden, und gleichzeitig die Ausreichung der zu denselben für den Zeitraum vom 1. Januar 1855 bis ultimo December 1858 neu ausgefertigten 4procentigen Zins-Coupons Series I. Nro. 1 bis 8, gegen Ablieferung der Dividendenscheine von 1855 ab, erfolgen.

Die Königliche Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 und 93, parterre rechts, wird sich diesen Geschäften vom 20. d. Mts. ab in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, unterziehen. Doch wird auch die Königliche Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster dergleichen Stamm-Actien zur Beförderung an die Controle der Staatspapiere annehmen und — nachdem ihre Abstempelung und die Beifügung der neuen Zins-Coupons bewirkt seyn wird — an die Einreicher zurückgeben. Es sind daher die gedachten Actien und die mit abzuliefernden vier Dividendenscheine für die Jahre 1855 bis einschließlich 1858, welche als werthlos von der Controle der Staatspapiere zurückbehalten werden sollen, mit einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse vom 20. d. Mts. ab entweder an die Königliche Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster, oder unmittelbar an die Königliche Controle der Staatspapiere, unter dem portofreien Vermerk: „Mün-

Digitized by Google

ſter-Hammer Eiſenbahn-Stamm-Actien zur Beifügung von Coupons«, einzureichen. An beiden erwähnten Stellen können Formulare zu den gedachten Verzeichniſſen unentgeltlich in Empfang genommen werden. Diejenigen Stamm-Actien, zu welchen keine Dividendenſcheine für das Jahr 1855 ausgegeben worden ſind, und welche daher nur mit den drei Dividendenſcheinen für die Jahre 1856 bis 1858 einſchließlich einzureichen ſind, werden nur die Zins-Coupons Ser. I. Nro. 3 — 8 über die Zinſen vom 1. Januar 1856 bis ultimo December 1858 beigefügt. Die von denſelben für das Jahr 1855 zahlbaren Stückzinſen à 4 Procent von dem Kapital-Einzahlungstage ab ſind zu ſeiner Zeit bei der vorerwähnten Eiſenbahnkaſſe zu Münſter zu erheben.

Berlin, den 14. Juni 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 264. Evangeliſche Haus-Collecte zum Bau einer evangeliſchen Kirche für die Gemeine zu Böhle. I. D. 1711.

Das Königl. Ober-Präſidium zu Münſter hat durch Erlaß vom 9. d. Mts. eine zweimonatliche Verlängerung des Termins für die zum Bau einer evangeliſchen Kirche zu Böhle in der Provinz Weſtphalen abzuhaltende Haus-Collecte mit der Maaßgabe bewilligt, daß die Collecte nur in denjenigen Ortſchaften während des bis zum 31. October cr. verlängerten Zeitraums vorgenommen werden darf, wo bisher für den vorliegenden Zweck noch nicht collectirt worden iſt.

Indem wir dieſes im Verfolge unſerer Bekanntmachung vom 19. Februar cr. (Amtsblatt Stück 9 Nro. 95) zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlaſſen wir die Ortsbehörden des hieſigen Regierungs-Bezirks, ſich danach zu achten.

Arnsberg, den 16. Juni 1855.

N. 265 Zuſammentritt der Departements-Erſatz-Commiſſion. I. M. 1233.

Die von der Departements-Erſatz-Commiſſion auszuführenden Geſchäfte der diesjährigen Erſatz-Aushebung für das ſtehende Heer und der Super-Reviſion werden an nachbenannten Tagen und Orten ſtattfinden:

am 4. und 5. Juli cr. zu Soeſt für den Kreis Soeſt,
" 6. " 7. " " " Hamm " " " Hamm,
" 9., 10. und 11. Juli cr. zu Dortmund für den Kreis Dortmund,
" 12., 13. " 14. " " " Bochum " " " Bochum,
" 16., 17., 18. u. 19. " " " Hagen " " " Hagen,
" 20. und 21. Juli cr. zu Iſerlohn für den Kreis Iſerlohn,
" 23. " 24. " " " Lüdenſcheid für den Kreis Altena,

Digitized by Google

am 26. und 27. Juli cr. zu Olpe für den Kreis Olpe,
„ 28. „ 30. „ „ „ Siegen „ „ „ Siegen,
„ 31. Juli u. 1. August cr. zu Berleburg für den Kreis Wittgenstein,
„ 3. August cr. zu Arnsberg für den Kreis Arnsberg,
„ 4. „ „ „ Meschede „ „ „ Meschede,
„ 6. und 7. August cr. zu Brilon für den Kreis Brilon,
„ 9. „ 10. „ „ „ Lippstadt für den Kreis Lippstadt.

Arnsberg, den 20. Juni 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

N. 266. Aufhebung der Barriere Broegel.

Da die Strecke der Tonnisheider-Langenberger Straße von Nro. 1,26 bis 2,04 aus der Reihe der Staatsstraßen ausscheidet, so wird zum 1. Juli d. J. die auf derselben befindliche Chausseegeld-Empfangsstelle Broegel aufgehoben.

Münster, den 15. Juni 1855.

N. 267 Neuer Tarif für die Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Für die Bergisch-Märkische Eisenbahn tritt mit dem 1. Juli cr. ein neuer Tarif in Kraft.

Exemplare desselben sind bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 5 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Elberfeld, den 15. Juni 1855.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

N 268 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe litr. A. von 1000 Thalern.

Nro. 12. 62. 67. 422. 651. 1093 1416. 1570. 1728. 1739. 1979. 2064. 2511. 2871. 3000. 3047. 3182. 3205. 3403. 3522.

II. Rentenbriefe litr. B. von 500 Thalern.

Nro. 10. 498. 880. 914. 1078. 1271.

Digitized by Google

III. Rentenbriefe litr. C. von 100 Thalern.

Nro. 23. 53. 674. 734. 1003. 1253. 1273. 1614. 1665. 1725. 1925. 2101. 2228. 2382. 2477. 2566 2680. 2886. 3018. 3253. 3655. 3679. 3912. 4541. 4697. 5011. 5084. 5138. 5918. 6089. 6090. 6346. 6658. 6672. 6910.

IV. Rentenbriefe litr. D. von 25 Thalern.

Nro. 211. 263. 699. 733. 990. 1022. 1147. 1168. 1433. 1451. 1452. 1467. 1480. 1579. 1618. 1997. 2016. 2110. 2196. 2206. 2262. 2786. 2919. 3236. 3389. 3597. 3891. 3964. 4038. 4244. 4245. 4376. 4804. 4880 4886. 4911.

V. Rentenbriefe litr. E. von 10 Thalern.

Nro. 311. 694. 768. 1187. 1240. 1401. 1431. 1456. 1725. 1871. 1892. 1930. 2042. 2168. 2399. 2452. 2561. 2863. 2885. 3058. 3109. 3124. 3145. 3387. 3425. 3426. 3545. 3562. 3589. 3863. 3907. 4074. 4397. 4458. 5089. 5413. 6481. 6530. 6580. 6842. 6917. 7206. 7500. 7776. 7777. 7901. 7927. 7928. 7981.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. October dieses Jahres im Geschäfts-Locale der Rentenbankkasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Vom 1. October d. J. ab findet eine Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die am 11. November 1852 ausgelooften Rentenbriefe

Litr. C. von 100 Thalern Nro. 771,
Litr. D. von 25 Thalern Nro. 1589 und 2274,
Litr. E. von 10 Thalern Nro. 278

bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden sind.

Münster, den 14. Mai 1855.

N. 269. Patent-Verleihung.

Dem Conditor Carl Müller zu Magdeburg ist unter dem 12. Juni 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Bereitung von Kessel-Dragées in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

N. 270. Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1855 ein Patent

auf eine Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 271. Patent-Verleihung.

Dem Fabrikanten Friedrich Lohmann zu Witten ist unter dem 15. Juni 1855 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zahnen von Sägeblättern, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 272. Personal-Chronik I. A 412.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Bestallung vom 19. März d. J. den seitherigen Regierungs-Assessor Freiherrn Albert von Dörnberg zum Landrathe des Kreises Siegen zu ernennen geruht.

II. f. 1179.

Der Oberförster Graf Westarp hat vom 1. Juni cr. ab den Dienst als Oberförster zu Bredelar angetreten.

II. f. 1176.

Die durch Versetzung des Försters Dockhorn zu Hoherod erledigte Förstersstelle für den Bezirk Rauholz in der Oberförsterei Hainchen ist vom 1. Juni cr. ab dem Reserve-Corpsjäger Fleischfresser interimistisch übertragen worden.

II. f. 1146.

An die Stelle des in die Oberförsterei Hainchen versetzten Corpsjägers Fleischfresser ist der Corpsjäger Julius Ziegenfuß zu Medebach eingetreten, welchem vom 1. Juni cr. ab die Forstaufseherstelle zu Glindfeld in der Oberförsterei gleichen Namens mit dem Schutz über die Mark Bilden und einem Theil der Mark Eckeringhausen interimistisch übertragen worden ist.

I. K. E. 772.

Dem bisherigen vierten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Gevelsberg, Kreises Hagen, Heinrich Hoesch, ist die dritte Lehrerstelle daselbst provisorisch verliehen worden.

I, D. G. 1609.

Der Kanzlei-Director Fuhrmann zu Marsberg hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Berlin niedergelegt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26. Arnsberg, den 30. Juni 1855.

Das 20., 21., 22., 23. und 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 273.

(Nro. 4226.) Gesetz, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben Vom 8. Mai 1855. Gesetz-Sammlung Nro. 20, 21, 22, 23 u. 24.

(Nro. 4227.) Concurs-Ordnung. Vom 8. Mai 1855.

(Nro. 4228.) Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses, für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 9. Mai 1855.

(Nro. 4229.) Verordnung, betreffend die im Concurse und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 4. Juni 1855.

(Nro. 4230.) Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll.

(Nro. 4231.) Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Mai 1855.

(Nro. 4232.) Statut für die Meliorations-Genossenschaft des Alfbachthales, Kreis Wittlich. Vom 30. April 1855.

(Nro. 4233.) Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches. Vom 30. April 1855.

Digitized by Google

(Nro. 4234.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

(Nro. 4235.) Statut des Döbern-Riebniger Deichverbandes. Vom 7. Mai 1855.

(Nro. 4236.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschlusse an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

R 274 Erhebung des Werft-, Krahn-, Arbeits-, Lager- und Hafenschutz-Geldes im Rheinhafen zu Ruhrort.

Auf Ihren Bericht vom 5. Mai d. J. habe Ich den anliegenden Tarif der im Rheinhafen bei Ruhrort zu erhebenden Abgaben genehmigt und vollzogen. Die in §. 5 und in §. 6 sub 1 festgesetzten Erhebungen und die Erhebung von zwei Drittheilen des in §. 4 aufgeführten Krahngeldes erfolgen für Rechnung der Stadt Ruhrort, alle übrigen in dem Tarif gestatteten Erhebungen, einschließlich eines Drittheils des Krahngeldes — §. 4 —, erfolgen für Rechnung der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Die Abänderung des Tarifs bleibt vorbehalten.

Potsdam, den 14. Mai 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

* * *

Tarif,

nach

welchem das Werft-, Krahn-, Arbeits-, Lager- und Hafenschutz-Geld im Rheinhafen zu Ruhrort zu erheben ist.

---

§. 1.

Von allen Gegenständen, welche im Bereiche des von der Cöln-Mindener-Eisenbahn-Gesellschaft angelegten Rheinhafens bei Ruhrort aus- oder eingeladen werden, sei es vom Ufer in das Schiff, beziehungsweise vom Schiff auf das Ufer, oder unmittelbar von Schiff zu Schiff, im letzteren Falle jedoch nur, wenn eins der Schiffe an das Werft oder Ufer angelegt hat, wird ein Werft-

Digitized by Google

geld erhoben. Dasselbe beträgt, soweit nicht für besondere Gegenstände ein anderes bestimmt ist (2), bei Benutzung des gemauerten Werftes 4 Pfennige, sonst aber 2 Pfennige für den Zoll-Centner.

§. 2.

Das Werftgeld beträgt von nachstehenden Gegenständen und zwar:

von Balken (von Holz) für den Zoll-Centner	1	Pf.
" Brettern für 100 Stück	20	"
" 16schühigen Dielen für 100 Stück	40	"
" Dachschiefer für das Rieß	15	"
" Dachziegeln für den Zoll-Centner	1	"
" Dünger " " "	1	"
" Eisen, rohem in Masseln, altem Guß, altem Eisen für den Zoll-Centner	¾	"
" Eisenbahnschienen, Rädern, Bandagen, großen Maschinentheilen, überhaupt von schweren massiven Eisenfabrikaten für den Zoll-Centner	1½	"
" Erden (excl. Thonerde) für den Zoll-Centner	1	"
" Fässern, leeren, von mehr als 4 Ohm Gehalt, für das Stück	4	"
" Fässern, leeren, von weniger als 4 und bis zu ½ Ohm Gehalt, für das Stück	3	"
" Gemüsen, Kartoffeln, weißen und gelben Rüben, Runkelrüben, Cichorienwurzeln für den Zoll-Centner	1	"
" Glasscherben für den Zoll-Centner	1	"
" Heu und Stroh für den Zoll-Centner	1	"
" Holz (excl. Farb- und ausländischem Tischlerholz) für den Zoll-Centner	1	"
" Holzkohlen für den Zoll-Centner	1	"
" Kalk " " "	1	"
" Knochen " " "	1	"
" Kastanien " " "	8	"
" Lohkuchen " " "	1	"
" Mineralwasser für 100 Krüge	4	"
" Nüssen (excl. Gallusnüssen) für den Zoll-Centner	3	"
" Roherzen für den Zoll-Centner	½	"
" Steinen (rohen) für den Zoll-Centner	½	"
" Steinkohlen, Braunkohlen, Torf für den Zoll-Centner	½	"
" Thonerde für den Zoll-Centner	½	"
" Tuffsteinen, Traß für den Zoll-Centner	1	"
" Zink für den Zoll-Centner	1	"

Digitized by Google

Sollte jedoch die Ein- und Ausladung dieser Gegenstände unter Benutzung des gemauerten Werftes erfolgen, so ist von denselben außerdem noch 2 Pfennige für den Zoll-Centner zu entrichten.

§. 3.

Werftgeld (§§. 1 und 2) kommt nicht zur Erhebung:

a) wenn die Ein- und Ausladung zur Ueberführung der Gegenstände von einer der am Rheine mündenden Eisenbahnen zur andern erfolgt;

b) wenn Schiffer, die mit Ladung eingelaufen sind, in Folge zwischenzeitlich eingetretenen niedrigen Wasserstandes im Hafen dort zu leichtern genöthigt sind.

§. 4.

Erfolgt die Ein- oder Ausladung mittelst des Krahnens auf dem gemauerten Werfte, so ist dafür, einschließlich der Arbeitskraft, ein Krahnengeld von 3 Pfennigen für den Zoll-Centner zu entrichten.

§. 5.

Zur weiteren Behandlung derjenigen ausgebrachten Gegenstände, welche einer steuerlichen Abfertigung unterliegen, werden besondere Arbeiter angestellt, bei deren Verwendung ein Arbeitsgeld zu entrichten ist und zwar:

a) für den Transport der Güter in den Revisionsschuppen, sowie zu und von der Waage und für das Decken der im Freien lagernden Güter 6 Pfennige;

b) falls die Güter zur Niederlage kommen, für den Transport aus dem Revisionsschuppen in die Niederlage und aus dieser zur Ausladestelle noch 5 Pfennige für den Zoll-Centner. Es steht den Schiffern, Waaren-Empfängern oder Versendern frei, sich zu diesen Zwecken anderer als der angestellten Arbeiter zu bedienen.

§. 6.

An Lagergeld wird erhoben:

1. von dem Zoll-Centner der zur öffentlichen Niederlage gelangenden Güter im ersten Monat $\frac{1}{3}$ Pfennig, in dem folgenden Monat $\frac{1}{6}$ Pfennig für den Tag, wobei jedoch der Tag der Aufnahme in die Niederlage und der Tag der Abnahme von derselben außer Berechnung bleiben;

2. von den auf dem Ufer des Hafens niedergelegten Gegenständen des freien Verkehrs für jeden Quadratfuß Lagerraum 1 Pfennig für den Tag, wobei indessen die ersten sechs Tage lagergeldfrei bleiben.

Digitized by Google

§. 7.

Bei der Berechnung der vorerwähnten Abgaben werden überschießende Bruchtheile eines Centners, wenn sie die Hälfte deſſelben oder mehr betragen, für voll gerechnet, ſonſt aber außer Anſatz gelaſſen. Beträgt das Gewicht der zu einem Frachtbriefe oder einer Declaration gehörigen Gegenſtände weniger als ein Zoll-Centner, ſo werden die Abgaben nach dem vollen Centner berechnet.

§. 8.

Von denjenigen Schiffen, welche in den Hafen eingelaufen ſind, um Schutz in demſelben zum Winteraufenthalt oder zu einem andern Zwecke zu finden, wird ein Hafen-Schutzgeld entrichtet.

Daſſelbe beträgt:

A. für die Segelſchiffe und Schleppkähne bei einer Tragfähigkeit bis zu 2 Laſten (von je 4000 Pfund) einſchließlich . . . . . — Thlr. 10 Sgr.
von mehr als 2 bis zu 5 Laſten einſchließlich . . — „ 20 „
„ „ „ 5 bis zu 10 Laſten „ . . 1 „ — „
„ „ „ 10 bis zu 20 Laſten „ . . 2 „ — „
u. ſ. w. je 1 Thaler mehr für jede ferneren 10 Laſten Tragfähigkeit.

Der zu einem größeren Schiff gehörige, demſelben leer anhängende Flieger iſt ſchutzgeldfrei;

B. für Dampfſchiffe bei einer Länge (von Steven zu Steven) bis zu 120 Fuß rheiniſch . . . . . 18 Thlr. — Sgr.
von mehr als 120 bis zu 130 Fuß rhein. einſchl. 19 „ 15 „
„ „ „ 130 bis zu 140 Fuß „ „ 21 „ — „
„ „ „ 140 bis zu 150 Fuß „ „ 22 „ 15 „
u. ſ. w. je 1½ Thaler mehr für jede ferneren 10 Fuß Länge.

Dampfſchiffe, deren größte Breite, einſchließlich der Burghölzer, weniger als ⅓ ihrer Länge beträgt, genießen eine Ermäßigung von 10 Procent, und ſolche, welche nach Abnahme ihrer Radkaſten und Räder keine über die Seiten des Schiffs hervorragenden Theile haben, eine Ermäßigung von ⅓ der vorſtehenden Beträge;

C. für Badeſchiffe und ähnliche Fahrzeuge (z. B. Bagger-Nachen und Maſchinen, Brückenpontons, Fähren, Schalden ꝛc.) werden 20 Sgr. für die Quadratruthe der von ihnen benutzten oder der Benutzung durch andere Fahrzeuge entzogenen Fläche entrichtet.

Für den Winteraufenthalt in der Zeit vom November bis Ende März wird, und zwar ohne Rückſicht auf die Dauer des Winterlagers, ſtets das volle

Digitized by Google

Schutzgeld erhoben, und berechtigt dessen Zahlung zum Aufenthalte während eines Zeitraums von zwölf Monaten. Für die Benutzung des Hafens zum Schutze in den übrigen Monaten des Jahres wird bei einem Aufenthalte in demselben von länger als zwei Monaten die Hälfte, bei einem kürzern Aufenthalte aber nur der vierte Theil des Schutzgeldes entrichtet.

Wenn bei offener Schifffahrt leer einlaufende Schiffe nicht innerhalb 14 Tagen, und beladene Schiffe, falls sie im Hafen löschen oder beladen, nicht binnen zehn Tagen nach erfolgter Aus- oder Beiladung, sonst aber nicht innerhalb derselben Zeit nach dem Einlaufen den Hafen wieder verlassen, so ist davon das Schutzgeld zu entrichten.

Gegeben Potsdam, den 14. Mai 1855.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums.

N. 275.

Verwaltung des Grundsteuer-Catasters in den beiden westlichen Provinzen.

Mit Rücksicht auf das seit längerer Zeit hervorgetretene Bedürfniß einer durchgreifenden Umgestaltung der in Betreff der Verwaltung des Grundsteuer-Catasters in den beiden westlichen Provinzen seither bestandenen Einrichtung, sowie im Hinblick auf den binnen Kurzem bevorstehenden Beginn der Special-Revisionen des Grundsteuer-Catasters nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. October 1844 (Gesetzsammlung für 1844 Seite 596) haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß die Leitung der Cataster-Verwaltung, die Sorge für die Erhaltung des Catasters und den regelmäßigen Betrieb des Fortschreibungs-Geschäfts, sowie die Aufsicht und Disciplin über das Fortschreibungs-Personal von dem Geschäftskreise der Königlichen Regierungen abgetrennt und unter der Aufsicht des Finanz-Ministers für den Umfang der beiden westlichen Provinzen einem der Ober-Präsidenten derselben als General-Director des Catasters übertragen; diesem auch zur Erfüllung seiner diesfälligen Obliegenheiten

1. ein vortragender Rath unter dem Titel: „General-Inspector des Catasters“, welcher den General-Director in Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen zu vertreten und die dem General-Inspector nach der Verordnung vom 14. October 1844 obliegenden Functionen auszuüben hat;
2. für den geometrischen Theil des Geschäfts ein mit dem practischen Betriebe der Cataster-Vermessungen vertrauter Beamter als Vermessungs-Inspector;
3. eine nach dem Bedürfniß abzumessende Zahl von Unterbeamten

Digitized by Google

beigeordnet; den Königlichen Regierungen dagegen eine Mitwirkung beziehungsweise die selbstständige Verfügung in Cataster-Angelegenheiten nur soweit verbleiben soll, als dieselbe durch die bestehende Gesetzgebung und den innern Zusammenhang der Cataster-Verwaltung mit anderen, von den Königlichen Regierungen ressortirenden Verwaltungszweigen bedingt wird.

Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen, Staats-Minister von Düesberg zu Münster ist durch fernere Allerhöchste Bestimmung vom 29. Januar d. J., für jetzt zum General-Director des Catasters für die beiden westlichen Provinzen ernannt und auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Stellung eines General-Inspectors bei der General-Direction des Catasters dem bisherigen Regierungsrath bei der Königlichen General-Commission zu Münster, Delius, die Wahrnehmung der Functionen eines Vermessungs-Inspectors bei der Direction einstweilen dem Geheimen Calculator beim Finanz-Ministerium, Müller, von mir übertragen worden. — Mit dem 1. d. Mts. hat die General-Direction, welche ihren Sitz zu Münster hat, ihre amtliche Wirksamkeit begonnen.

Indem ich das Vorstehende zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß der seitherige General-Inspector des Catasters, Ober-Regierungsrath Rolshausen zu Cöln, auf eigenes Ansuchen und unter ehrenvoller Anerkennung der von ihm dem Grundsteuer-Cataster während eines Zeitraums von sechs und dreißig Jahren geleisteten erfolgreichen Dienste, von seiner bisherigen Stellung zum Cataster enthunden worden ist.

Berlin, den 8. Juni 1855.

Der Finanz-Minister:
von Bodelschwingh.

* * *

Bekanntmachung

des Königlichen Ober-Präsidenten von Westphalen und General-Directors des Catasters.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8. d. Mts. bemerke ich, daß die Amts-Functionen des General-Directors des Catasters und der Königlichen Regierungen, sowie die Geschäftsbeziehungen des Ersteren zu Letzteren in Bezug auf die Verwaltung des Grundsteuer-Catasters in den beiden westlichen Provinzen durch eine besondere, von dem Herrn Finanz-Minister unterm 8. d. Mts. erlassene Geschäfts-Anweisung näher festgestellt worden sind, aus welcher die im nachstehenden

Digitized by Google

Auszuge enthaltenen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Münster, den 14. Juni 1855.

Der Ober-Präsident von Westphalen, General-Director des Catasters:

von Düesberg.

* * *

Auszug

aus

der von dem Herrn Finanz-Minister unterm 8. Juni 1855 erlassenen Geschäftsanweisung für den General-Director des Catasters und die Königlichen Regierungen der beiden westlichen Provinzen in Bezug auf die Verwaltung des Grundsteuer-Catasters.

I. Die Verwaltung des General-Directors des Catasters umfaßt unter der Aufsicht des Finanz-Ministers alle, den technischen Betrieb des Grundsteuer-Catasters betreffende Angelegenheiten, in demselben Umfange, in welchem diese Verwaltung bisher den Königlichen Regierungen zugestanden hat.

Der General-Director führt die ihm übertragene Verwaltung mit den ihm zugeordneten Beamten selbstständig und auf eigene Verantwortung.

II. Dem General-Director des Catasters sind beigeordnet:

1. ein Regierungsrath mit dem Titel: „General-Inspector des Catasters", welcher den General-Director in Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen vertritt und die dem General-Inspector nach der Verordnung vom 14. October 1844 bei den Cataster-Revisionen obliegenden Functionen ausübt;
2. für den geometrischen Theil des Geschäfts ein mit dem practischen Betriebe der Cataster-Vermessungen vertrauter Beamter unter dem Titel „Vermessungs-Inspector";
3. eine nach dem Bedürfniß sich bestimmende Zahl von Büreau-Arbeitern und sonstigen Unterbeamten.

III. Die Organe des General-Directors für die Cataster-Verwaltung und demselben untergeordnet, sind:

1. die an die Stelle des Cataster-Büreaus bei den Regierungen tretenden Cataster-Inspectionen, denen ein Cataster-Inspector vorsteht;
2. das Fortschreibungs- und Geometer-Personal.

Digitized by Google

IV. Bei den Cataſter-Inſpectionen werden mit Hülfe der dabei angeſtellten Secretaire, Aſſiſtenten und Supernumerare für den Umfang des Regierungsbezirks alle Geſchäfte bearbeitet, welche die Erhaltung des Cataſters, insbeſondere die Controle über die Aufnahme und Fortſchreibung des Güterwechſels, die Nachtragung der durch Gemeinheits- und Privattheilungen, durch Wege-, Waſſer- und andere Bauanlagen, Ueberſchwemmungen, Feuersbrünſte, Errichtung neuer und Eingehen beſtehender Etabliſſements u. ſ. w. eintretenden Veränderungen, ſowie die Unterſuchung und Berichtigung materieller Irrthümer, die Wiederherſtellung und Erneuerung ſchadhaft gewordener Cataſter-Documente, die Anfertigung der Heberollen und überhaupt die Veranlagung und Vertheilung der Grundſteuer, ſowie die Unterſuchung und Bearbeitung von Grundſteuerbeſchwerden betreffen.

Mit der Cataſter-Inſpection iſt das Cataſter-Archiv verbunden, in welchem die bei der Aufnahme des Cataſters entſtandenen Elementar-Aktenſtücke und die darnach angefertigten Karten und Bücher, nicht minder die neu hinzutretenden Grundakten, Supplementkarten und Bücher aufbewahrt werden.

V. Der Cataſter-Inſpector hat innerhalb des Regierungsbezirks alle auf das Cataſterweſen bezüglichen Geſchäfte nach Vorſchrift der beſtehenden und noch zu erlaſſenden Anweiſungen ſelbſtſtändig zu bearbeiten. Derſelbe iſt für die Erhaltung des Cataſters bei der Gegenwart, für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Beſorgung der Fortſchreibungsarbeiten und die Anfertigung der Grundſteuer-Heberollen, ſowie der darauf bezüglichen Vorarbeiten vorzugsweiſe verantwortlich, auch verpflichtet, die Arbeiten der Fortſchreibungs-Beamten des Bezirks fleißig an Ort und Stelle zu revidiren, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verſchaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geſchäfte geeigneten Maaßregeln zu treffen, beziehungsweiſe bei dem General-Director in Antrag zu bringen.

Der Cataſter-Inſpector hat die Protocolle über ſubſtanzielle Veränderungen zu prüfen, feſtzuſtellen und zu vollziehen; im Falle etwaiger Beſchwerden dieſerhalb Seitens der Grundeigenthümer aber die betreffenden Verhandlungen zuvor unter Beifügung ſeines Gutachtens der Königlichen Regierung einzureichen und deren Entſcheidung einzuholen. Ihm gebührt ferner die Reviſion und Feſtſtellung der vergleichenden Nachweiſungen über die Veränderungen im Cataſtral-Ertrage und Steuerkapitale der einzelnen Controlebezirke, nicht minder die Führung des Hauptbuchs über die Ab- und Zugänge im Flächeninhalte und im Cataſtralertrage der Grundſtücke und Gebäude, für deſſen Richtigkeit er allein verantwortlich iſt.

Digitized by Google

Alle das Catasterwesen betreffenden Verfügungen und Anschreiben erläßt der Cataster-Inspector in eigenem Namen.

VI. Die Local-Fortschreibungs-Beamten (Steuer- und Cataster-Controleure) haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, die Fortschreibungs-Vermessungen zu besorgen, beziehungsweise, wenn diese durch Cataster-Geometer ausgeführt werden, zu controliren und zu prüfen; ferner die ordnungsmäßige Erhaltung der Cataster-Documente bei den Gemeinden zu überwachen, die Local-Untersuchungen und Vernehmungen der Betheiligten behufs Berichtigung materieller Irrthümer zu bewirken, die Grundsteuer-Heberollen anzufertigen ꝛc.

Eine für dieselben zu erlassende Geschäftsanweisung wird ihre Verpflichtungen des Näheren feststellen.

VII. Dem General-Director sind sämmtliche zur Catasterverwaltung gehörige Beamte untergeordnet. Von ihm gehen alle Beförderungen, Versetzungen und Gehalts-Verbesserungen dieser Beamten, beziehungsweise die Vorschläge dazu, sowie alle Anordnungen einstweiliger Stellvertretungen innerhalb der durch die Etats festgesetzten Grenzen und nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften aus.

VIII. Dem General-Director liegt die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der für das Cataster etatsmäßig bestimmten Fonds, sowie des Fonds zur Revision und Erneuerung des Catasters und des Central-Zuschußfonds für das Fortschreibungswesen ob. Die Verwaltung der zuletzt gedachten beiden Fonds wird der Regierungs-Hauptkasse desjenigen Bezirks, in welchem der jedesmalige General-Director seinen Sitz hat, überwiesen.

IX. Der General-Director des Catasters führt die obere Leitung der nach der Verordnung vom 14. October 1844 zu bewirkenden Revision und Berichtigung des Grundsteuer-Catasters. Dem General-Inspector des Catasters und den Königlichen Regierungen verbleibt hierbei der ihnen nach jener Verordnung zugewiesene Wirkungskreis selbstständig. Die Berichte derselben an den Finanz-Minister sind jedoch dem General-Director zur Weiterbeförderung zu übersenden; auch steht es diesem frei, den Verhandlungen der ständischen Revisions-Commission, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

X. Den Königlichen Regierungen verbleibt die Verwaltung des Grundsteuer-Deckungsfonds und die Verfügung über dessen Verwendung, mithin auch die Prüfung der eingehenden Grundsteuer-Nachlaßanträge wegen Unglücksfälle oder Unbeibringlichkeit der Steuer, sowie die Feststellung und Anweisung der bewilligten Beträge, nach Maaßgabe der Anweisung vom 21. Januar 1889 selbst-

Digitized by Google

ständig. Den Fortschreibungs-Beamten liegen hierbei nach wie vor alle diejenigen Functionen und Pflichten ob, welche ihnen durch die erwähnte Anweisung übertragen worden sind.

XI. Den Königlichen Regierungen verbleibt ferner:

1. die Prüfung und Feststellung der Anträge auf Berichtigung des Catasters wegen eingetretener Veränderungen im Flächeninhalte und Reinertrage der Grundstücke
   a) bei Berichtigung oder Verlegung von Gemeinde- oder Landesgrenzen (§. 32a des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839) und
   b) beim Uebergange bisher steuerfreier Grundstücke und Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt; desgleichen bei Entstehung besteuerungsfähiger Grundflächen durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes, sowie beim Untergange oder beim Eintritt dauernder Ertragsunfähigkeit eines Grundstücks, durch Abspülung, Ueberschwemmung, totale Versandung ꝛc.

   (§§. 8 — 11 und §. 27 zu a des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. April 1844);
3. die Leitung des Reclamations-Verfahrens bei Berichtigung materieller Irrthümer und bei Einschätzung neu entstandener Grundstücke, sowie die Entscheidung hierüber.

XII. Ebenso verbleibt den Regierungen:

1. Nach Maaßgabe der von dem Finanz-Minister für den Regierungsbezirk festgestellten Hauptsumme an Grundsteuer und Provinzial-Beischlägen, die Aufstellung der Nachweisung des Soll-Aufkommens an Prinzipalsteuer und Beischlägen nach Gemeinden und Empfangsbezirken und die Mittheilung der Auszüge aus dieser Nachweisung an die Fortschreibungs-Beamten;
2. die Publication der Resultate jener Nachweisung durch das Amtsblatt;
3. die Revision, Feststellung und Vollziehung der von den Fortschreibungs-Beamten anzufertigenden Grundsteuer-Heberollen, deren Vorrevision dem Cataster-Inspector obliegt;
4. die Erhebung der Steuern auf Grund der von den Regierungen vollzogenen und für executivisch erklärten Heberollen, die Stundung und Remission der Steuerbeträge ꝛc., sowie überhaupt der ganze Verkehr mit den

Digitized by Google

Steuer-Empfängern, die Beaufsichtigung derselben, die Revision ihrer Kassen ꝛc.;

5. die Feststellung der Kosten für Anfertigung der Heberollen und Anweisung derselben auf den Heberollen-Fonds;
6. die Disposition über das Extraordinarium der Verwaltung der directen Steuern innerhalb der durch die Circular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 18. Juni 1851 gezogenen Grenzen;
7. die Vollziehung und Vollstreckbarkeits-Erklärung der Hebelisten der von dem Cataster-Inspector in calculo und nach den Sätzen zu prüfenden Fortschreibungs-Gebühren, sowie die Veranlassung der Einziehung derselben zu den Cataster-Fonds. Die Fortschreibungs-Vermessungs-Gebühren und die Kosten für Untersuchung unbegründeter Reclamationen, welche gleichfalls von dem Cataster-Inspector in calculo und nach den Sätzen zu prüfen sind, werden wie bisher aus der Regierungs-Hauptkasse vorschußweise gezahlt und von der Königlichen Regierung zu letzterer wieder eingezogen.

XIII. Den Königlichen Regierungen steht eine Mitwirkung in allen Angelegenheiten zu, welche

1. die anderweite Begrenzung der Catastral-Gemeinden;
2. die anderweite Eintheilung der Fortschreibungs-Bezirke;
3. die Veränderung in den Bestimmungen über die Aufbewahrung und Erhaltung der Cataster-Documente in den Gemeinde- resp. Bürgermeisterei-Archiven; endlich
4. die Obliegenheiten der Bürgermeister oder anderer Verwaltungs-Beamten bei dem Fortschreibungs-Geschäft, sowie Veränderungen in den dieserhalb bestehenden Anordnungen

betreffend.

XIV. Die in Cataster-Angelegenheiten nöthigen öffentlichen Bekanntmachungen erläßt der General-Director durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen.

N. 276. Remonte-Ankauf pro 1855.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remontewesen.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung

Digitized by Google

zu Arnsberg und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	9. Juli in Warburg,	den	17. Juli in Bochum,
„	11. „ „ Salzkotten,	„	26. „ „ Dülmen,
„	12. „ „ Lippstadt,	„	31. „ „ Wiedenbrück,
„	13. „ „ Soest,	„	1. August „ Beckum,
„	14. „ „ Unna,	„	2. „ „ Hamm.
„	16. „ „ Dortmund,		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer von Salzkotten, Lippstadt, Soest und Wiedenbrück werden ersucht, die erhandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Mentzelsfelde auf eigene Kosten selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

N. 277. Beförderung von Päckereien nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, via Bremen.

Die Beförderung von Päckereien nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, via Bremen findet gegenwärtig in Folge neuerer Vereinbarungen unter folgenden Bedingungen statt:

Die Päckereien können unfrancirt, oder bis Bremen francirt, oder auch bis New-York francirt abgesandt werden.

Für die Beförderung vom Absendungsorte bis Bremen kommt das Porto bis Bremen nach dem Vereins-Fahrpost-Tarife in Ansatz. Die Fracht von Bremen bis New-York beträgt für Packete

	mit Segelschiffen:	mit Dampfschiffen:
bis 1 Pfund . .	10 Sgr.	20 Sgr.
über 1 — 3 „ . .	20 „	40 „
„ 3 — 5 „ . .	30 „	60 „
und für je fünf Pfund mehr . .	20 „	40 „ mehr.

Digitized by Google

In diesen Frachtsätzen ist die Assecuranz gegen Seegefahr (nicht aber auch Kriegsgefahr) mitbegriffen, wenn der declarirte Werth nicht über 1 Thaler pro Pfund beträgt; andernfalls sind $1\frac{1}{2}$ Procent des declarirten Werthbetrages neben der Fracht zu entrichten und zwar auch wenn die See-Assecuranz nicht ausdrücklich verlangt ist.

Briefe oder Packete mit Schriften oder Documenten, imgleichen mit Papiergeld können mit der Packetpost nicht befördert werden; die Versendung von baarem Gelde nach Amerika ist vorerst ebenfalls unstatthaft.

Den Päckereien dürfen Briefe weder beigegeben, noch beigepackt werden. Sie müssen von einem offenen Frachtbriefe begleitet seyn, dessen Adresse den Empfänger, den Bestimmungsort und die County genau bezeichnet und dessen innere Seite Namen und Wohnort des Absenders enthält. Auf dem Packete muß als Signatur die vollständige Adresse des Frachtbriefes angegeben und dauerhaft befestigt seyn.

Eine Inhalts-Erklärung oder sonstiger Nachweispapiere bedarf es nicht, außer wenn die Päckereien Gegenstände enthalten, welche im Zollvereine einem Ausgangszolle unterworfen sind.

Das Publicum wird hiervon mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. October pr. in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 19. Juni 1855.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 278.

Einreichung der Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn, behufs ihrer Abstempelung auf die feste Zinsrente von 4 Procent, sowie Ausreichung von 4%tigen Zins-Coupons zu denselben.

In Folge und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. April 1855 (Gesetzsammlung Seite 251), betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat, soll die von den Stamm-Actien vom 1. Januar 1855 ab vom Staate zu gewährende feste Zinsrente von vier Procent auf denselben mittelst Abstempelung vermerkt werden, und gleichzeitig die Ausreichung der zu denselben für den Zeitraum von 1. Januar 1855 bis ultimo December 1858 neu ausgefertigten 4procentigen Zins-Coupons Series I. Nro. 1 bis 8, gegen Ablieferung der Dividendenscheine von 1855 ab, erfolgen.

Die Königliche Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 und 93, parterre rechts, wird sich diesen Geschäften vom 20. d. Mts. ab in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, unterziehen. Doch wird auch die Königliche Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster dergleichen Stamm-

Digitized by Google

Actien zur Beförderung an die Controle der Staatspapiere annehmen und — nachdem ihre Abstempelung und die Beifügung der neuen Zins-Coupons bewirkt seyn wird — an die Einreicher zurückgeben. Es sind daher die gedachten Actien und die mit abzuliefernden vier Dividendenscheine für die Jahre 1855 bis einschließlich 1858, welche als werthlos von der Controle der Staatspapiere zurückbehalten werden sollen, mit einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse vom 20. d. Mts. ab entweder an die Königliche Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster, oder unmittelbar an die Königliche Controle der Staatspapiere, unter dem portofreien Vermerk: „Münster-Hammer Eisenbahn-Stamm-Actien zur Beifügung von Coupons", einzureichen. An beiden erwähnten Stellen können Formulare zu den gedachten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden. Denjenigen Stamm-Actien, zu welchen keine Dividendenscheine für das Jahr 1855 ausgegeben worden sind, und welche daher nur mit den drei Dividendenscheinen für die Jahre 1856 bis 1858 einschließlich einzureichen sind, werden nur die Zins-Coupons Ser. I. Nro. 3 — 8 über die Zinsen vom 1. Januar 1856 bis ultimo December 1858 beigefügt. Die von denselben für das Jahr 1855 zahlbaren Stückzinsen à 4 Procent von dem Kapital-Einzahlungstage ab sind zu seiner Zeit bei der vorerwähnten Eisenbahnkasse zu Münster zu erheben.

Berlin, den 14. Juni 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

R. 279.

Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver. L. D. 1761.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet die unterzeichnete Königliche Regierung in Erläuterung und Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 28. Juli 1854, den Verkehr mit Schießpulver betreffend, und unter Aufhebung der bezüglichen entgegenstehenden Bestimmungen der gedachten Polizei-Verordnung:

§. 1.

Zusatz zu §. 5 der Verordnung vom 28. Juli 1854.

Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

§. 2.

Zusatz zu §. 6.

Die Verpflichtung der Absender von Pulver-Versendungen über einen Centner in einem und demselben Transporte jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transporte berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben. — Die

Digitized by Google

vorgeschriebene Anzeige an die Kreis-Landräthe erfolgt fortan nur dann, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt, den Absendern bleibt indessen überlassen, solche Anzeigen auch bei geringeren Sendungen im eignen Interesse den Kreis-Landräthen zu machen. — Die Anzeigen können auch durch die Transportführer erfolgen, müssen aber mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

§. 3.

Zusatz zu §§. 7 und 21.

Die Vorschriften des §. 7 der Verordnung vom 28. Juli 1854 finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transportes bestellt wird. — Die Vorschrift wegen Begleitung des Transportes durch eine zweite Person findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren, zu einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

§. 4.

Zusatz zu §. 8.

Zur Umwickelung der Pulvertonnen dürfen statt der Strohseile auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen festliegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

§. 5.

Zusatz zu §. 9.

Pulver-Quantitäten über fünf Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren, geringere Quantitäten dürfen mit einer Beiladung befördert werden.

Die Pulverladung eines Frachtwagens darf bis sechszig Centner, die eines Landwagens bis zwanzig Centner betragen.

§. 6.

Zusatz zu §. 20.

Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Ladung dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäu-

Digitized by Google

den, in der Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Orts-Polizeibehörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. — Bei einer Befrachtung mit fünf Centner und darunter genügt die Entfernung von zweihundert Schritt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften unterliegen den im §. 34 der Verordnung vom 28. Juli 1854 angedrohten Strafen.

Arnsberg, den 20. Juni 1855.

Der nachstehende Allerhöchste Erlaß: N. 280.

Anwendung des fiscalischen Rechts, wegen Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien auf die Gemeinde-Chaussee von Oelde über Sünninghausen, Diestedde, Herzfeld und Hovestadt nach Soest. I. W. 1580.

Auf Ihren Bericht vom 24. Mai d. J. bestimme ich hierdurch, daß das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf die durch Meinen Erlaß vom 20. Februar 1846 genehmigte Gemeinde-Chaussee von Oelde über Sünninghausen, Diestedde, Herzfeld und Hovestadt nach Soest zur Anwendung kommen soll. Der gegenwärtige Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierungen zu Münster und zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 4. Juni 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 25. Juni 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 281.

Gerichtsferien im Bezirke des Appell.-Gerichts zu Hamm.

Die Gerichtsferien während der Erndtezeit sind bei dem vorbezeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements auf den Zeitraum vom 21. Juli bis 1. September dieses Jahres bestimmt.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Partheien und Rechtsanwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche bei den Gerichten zu enthalten und diese auf

Digitized by Google

diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch als »Feriensachen« zu bezeichnen.

Hamm, den 19. Juni 1855.

N. 282. Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben geruht, den Staatsanwalts-Gehülfen Hengstenberg zu Essen und Melchior zu Dortmund den Character als Staatsanwalt mittelst Allerhöchster Bestallung vom 13. d. Mts. zu verleihen.

Hamm, den 25. Juni 1855.

Der Ober-Staatsanwalt.

N. 283. Verlegung der Direction der Westphälischen Eisenbahn nach Münster und Verbindung der Münster-Hammer- mit der Westphäl. Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 7. Mai d. J. der Sitz der vorbezeichneten Königlichen Direction mit dem 1. Juli d. J. nach Münster verlegt wird.

Mit dem genannten Tage hört die besondere Verwaltung der bisherigen Münster-Hammer Eisenbahn dergestalt auf, daß die letztere fortan nur einen integrirenden Theil der Westphälischen Eisenbahn bildet. Die für diese geltenden Bestimmungen, namentlich das Betriebs-Reglement vom 18. Juli 1853 und die Tarife finden daher vom 1. Juli d. J. ab auch für den Verkehr auf der Bahnstrecke von Münster nach Hamm Anwendung und treten die für diese Bahn bisher gültigen besonderen Reglements und Tarife, mit jenem Tage, mit Ausnahme des Bahn-Polizei-Reglements, worüber besondere Bekanntmachung ergehen wird, außer Kraft.

Wegen des Eintritts der Münster-Hammer Bahnstrecke in die zwischen der Westphälischen Eisenbahn und anderen Bahn-Verwaltungen bestehenden vertragsmäßigen Verkehrs-Verhältnisse wird auf die noch zu erlassenden besonderen Bekanntmachungen verwiesen.

Paderborn, den 26. Juni 1855.

N. 284. Patent-Verleihung.

Dem Lehrer an der Königlichen Bau-Academie, Dr. H. Corßen in Berlin, ist unter dem 19. Juni 1855 ein Patent

auf ein Kreiselrad, welches in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Nr. 285. Aufgerufene Paderborn'sche Tilgungs-Kassen-Obligationen.

Bei der in Gemäßheit des §. 6 des Reglements der Paderborn'schen Tilgungskasse vom 8. August 1836 und des §. 58 des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderborn'schen Tilgungs-Kassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

zu 500 Thlr. Nro.	zu 400 Thlr. Nro.	zu 300 Thlr. Nro.	zu 200 Thlr. Nro.	zu 100 Thlr. Nro.	zu 50 Thlr. Nro.	zu 25 Thlr. Nro.
355	415	1778	2073	115	1355	2527
356	2180	4146	2121	2697	2744	6069
1138	4179	4189	3641	3963	5877	6359
1195	4873	4972	4150	4542	5898	6546
1285	5276	6834	4395	4565	6532	7202
1672	8328	6841	5163	5369	7116	7594
3511			5381	7095	7348	7806
4299			6425	7105	7968	8751
6289				7747		
				8203		
				8620		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Kassen-Obligationen auf, die Kapitalbeträge derselben spätestens bis zum 1. Januar k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons, bei uns in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar k. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Paderborn, den 20. Juni 1855.

Königliche Direction der Paderborn'schen Tilgungskasse.

Digitized by Google

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 286. Personal-Chronik. B. I.

I. D. G. 1609. I. D. 1670. I. P. 1186. I. P. 1342 I. P. 1355. I. P. 1327. I. P. 1259. I. P. 1243. I. P. 1325. I. P. 1259. I. P. 1262. I. P. 1243. I. P. 1343. I. P. II. 1339. I. P. 1325.

Dem Kanzlei-Director Fuhrmann zu Marsberg ist eine Agentur für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ zu Cöln, dem Schenkwirth Louis Heinrich zu Altena eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S., dem Privat-Secretair Diedrich Schneider zu Hörde, dem Kaufmann Friedrich Staas zu Soest, dem Buchbinder Johann Meyer zu Brilon und dem Auctionator Moritz Döller zu Gesecke eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, dem Cigarren-Fabrikanten J. P. Thoholte zu Gesecke, dem Gerichts-Taxator Conrad Sachtleben zu Lippstadt und dem Wilhelm Kühne zu Plettenberg eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg, dem Cigarren-Fabrikanten J. P. Thoholte zu Gesecke, dem Gemeinde-Empfänger Carl Stehmann zu Hamm, dem Gerichts-Taxator Conrad Sachtleben zu Lippstadt, dem Kaufmann Friedrich Staas zu Soest, dem Thierarzt L. Börner zu Brilon und dem Wilhelm Kühne zu Plettenberg eine Agentur für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. K. 634.

Bei der evangelischen Elementarschule zu Lüdenscheid, Kreises Altena, ist

1. der bisherige sechste Lehrer, Ludwig Cornelius, zum fünften Lehrer, und
2. der bisherige Lehrer zu Saffendorf, Heinrich Schneider, zum sechsten Lehrer

definitiv ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 27. Arnsberg, den 7. Juli 1855.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N 287. Gesetz-Sammlung Nro. 25.

(Nro. 4237.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 Thalern. Vom 30. April 1855.

(Nro. 4238.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. Mai 1855.

(Nro. 4239.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direction der Westphälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster.

(Nro. 4240.) Privilegium wegen Convertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises. Vom 21. Mai 1855.

(Nro. 4241.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Mai 1855.

N 288 Einreichung der Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn, behufs ihrer Abstempelung auf die feste Zinsrente von 4 Procent, sowie Ausreichung von 4%tigen Zins-Coupons zu denselben.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

In Folge und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. April 1855 (Gesetzsammlung Seite 251), betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat, soll die von den Stamm-Actien vom 1. Januar 1855 ab vom Staate zu gewährende feste Zinsrente von vier Procent auf denselben mittelst Abstempelung vermerkt werden, und gleichzeitig die Ausreichung der zu

Digitized by Google

denselben für den Zeitraum vom 1. Januar 1855 bis ultimo December 1858 neu ausgefertigten 4procentigen Zins-Coupons Series I. Nro. 1 bis 8, gegen Ablieferung der Dividendenscheine von 1855 ab, erfolgen.

Die Königliche Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 und 93, parterre rechts, wird sich diesen Geschäften vom 20. d. Mts. ab in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, unterziehen. Doch wird auch die Königliche Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster dergleichen Stamm-Actien zur Beförderung an die Controle der Staatspapiere annehmen und — nachdem ihre Abstempelung und die Beifügung der neuen Zins-Coupons bewirkt seyn wird — an die Einreicher zurückgeben. Es sind daher die gedachten Actien und die mit abzuliefernden vier Dividendenscheine für die Jahre 1855 bis einschließlich 1858, welche als werthlos von der Controle der Staatspapiere zurückbehalten werden sollen, mit einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse vom 20. d. Mts. ab entweder an die Königliche Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster, oder unmittelbar an die Königliche Controle der Staatspapiere, unter dem portofreien Vermerk: „Münster-Hammer Eisenbahn-Stamm-Actien zur Beifügung von Coupons", einzureichen. An beiden erwähnten Stellen können Formulare zu den gedachten Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden. Derjenigen Stamm-Actien, zu welchen keine Dividendenscheine für das Jahr 1855 ausgegeben worden sind, und welche daher nur mit den drei Dividendenscheinen für die Jahre 1856 bis 1858 einschließlich einzureichen sind, werden nur die Zins-Coupons Ser. I. Nro. 3 — 8 über die Zinsen vom 1. Januar 1856 bis ultimo December 1858 beigefügt. Die von denselben für das Jahr 1855 zahlbaren Stückzinsen à 4 Procent von dem Kapital-Einzahlungstage ab sind zu seiner Zeit bei der vorerwähnten Eisenbahnkasse zu Münster zu erheben.

Berlin, den 14. Juni 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 289. Personal-Chronik.

Zur Verleihung der durch den Tod des Vicars Carl Ludwig Zimmermann erledigten Vicarienstelle bei der evangelischen obersten Stadt-Gemeine zu Iserlohn an den dazu vom Patronats-Inhaber, Kaufmann Heinrich Theodor Thomée zu Antwerpen, als Vicar präsentirten Pfarramts-Candidaten Otto Barnhagen zu Corbach ist von uns die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Münster, den 19. Juni 1855.

Digitized by Google

Der bisherige Pfarrverweser Carl Brachmann in Driburg ist als berufener Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Werdohl, Diöcese Lüdenscheid, von uns landesherrlich bestätigt worden. N. 290. Personal-Chronik.

Münster, den 22. Juni 1855.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums. N. 291.

Errichtung einer Bank-Commandite zu Dortmund.

In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 15. Juni d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Dortmund am 10. Juli d. J. ihre Wirksamkeit beginnen wird. Die von ihr zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. Discontirung von Wechseln auf Dortmund und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2. Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf den Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verkäuflichen Waaren, Bergwerks-Erzeugnissen und Landesprodukten;
3. Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4. Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6. Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Münster bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Commandite in Dortmund ist den Buchhalterei-Assistenten Fahle und Schayer gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 26. Juni 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 292. Mit Holz bepflanzte Ackergrundstücke. II. K. 503.

In Gemäßheit des §. 29 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. März 1839 (Stück 13 des Amtsblatts vom Jahr 1839) werden die Grundbesitzer, welche eine Ackerfläche von mindestens einem Morgen mit Holz bepflanzt oder angesäet haben und auf entsprechende Ermäßigung des Catastral-Ertrages Anspruch machen, hierdurch aufgefordert, diese Cultur-Veränderung möglichst bald bei dem betreffenden Fortschreibungs-Beamten anzumelden, damit die vorgeschriebene Ermittelung noch im Laufe dieses Jahres vorgenommen werden kann.

Es wird bemerkt, daß derartige Anmeldungen erst im Jahre 1860 wieder gemacht werden können.

Arnsberg, den 25. Juni 1855.

N. 293. Erledigte Kreisthierarzt-Stelle. I. M. 1406.

Die mit dem Wohnsitze zu Attendorn und einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe ist erledigt. Thierärzte, welche dieselbe zu erlangen wünschen, haben sich, unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, des Curriculum vitae und eines Attestes über ihr bisheriges sittliches Verhalten, binnen drei Monaten bei uns zu melden.

Arnsberg, den 28. Juni 1855.

N 294 Polizei-Verordnung, das Viehhüten durch schulpflichtige Kinder betr. I. D. S. K. 1398.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den gesammten Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes und unter Aufhebung aller früheren diesen Gegenstand betreffenden Polizeivorschriften, insbesondere der Verordnung der General-Forst-Administration zu Düsseldorf vom 8. März 1808, des Generale vom 26. Februar 1814, sowie der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 23. April 1820 und 10. December 1841:

§. 1.

Das Viehhüten durch schulpflichtige Kinder ist nur ausnahmsweise da gestattet, wo die betreffenden Schul-Inspectoren und Kreis-Landräthe die specielle und ausdrückliche Genehmigung dazu ertheilt haben.

§. 2.

Eltern und Vormünder verfallen bei Contraventionen ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen gegen vorstehende Bestimmung in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.

Digitized by Google

§. 8.

Eine gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche fremde schulpflichtige Kinder, denen die nach §. 1 erforderliche ausdrückliche Erlaubniß Seitens der Schul-Inspectoren und Kreis-Landräthe nicht ertheilt ist, zum Viehhüten annehmen.

Arnsberg, den 29. Juni 1855.

N. 295. Genehmigung des kirchlichen Feuer-Versicherungs-Verbandes des Bisthums Münster.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem unter der Leitung des hiesigen Herrn Bischofs stehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden kirchlichen Feuer-Versicherungs-Verbande des Bisthums Münster zum Behufe der Versicherung kirchlicher Gebäude und Zubehör gegen Feuersgefahr als einer erlaubten Privatgesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1853, den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten betreffend, Seitens der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern die Genehmigung auf Widerruf ertheilt worden ist.

Münster, den 21. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 296. Anwendung des Bahnpolizei-Reglements für die Bergisch-Märkische Eisenbahn auf die Eisenbahnstrecke von Dortmund nach Soest.

Mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Strecke der Bergisch-Märkischen Eisenbahn von Dortmund nach Soest tritt das unter'm 15. März 1854 erlassene, im 12ten Stücke Seite 111 und folgende des Amtsblatts von 1854 publicirte Bahnpolizei-Reglement für die Bergisch-Märkische Eisenbahn auch für genannte neue Eisenbahnstrecke in Kraft.

Arnsberg, den 5. Juli 1855. Elberfeld, den 1. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. **Königliche Eisenbahn-Direction.**

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 297. Die von den Postanstalten des Lippstädter Kreises einzuhaltenden Dienststunden.

In Ausführung der im §. 15 des Reglements vom 31. Juli 1852 gegebenen Bestimmungen sind bei den im Lippstädter Kreise belegenen Post-Anstalten die für den Verkehr mit dem Publicum am Schalterfenster und den damit zusammenhängenden Annahme- und Ausgabestellen bestimmten Zeiten (Dienststunden) in nachstehender Weise festgestellt worden.

Digitized by Google

Bei der Post-Anstalt in	an Wochentagen von	bis
Anroechte	7 (i. W. 8) Uhr Vorm.	1 Uhr Nachm.
	3 Uhr Nachm.	7 Uhr Abds.
Erwitte	8 Uhr Vorm.	1 Uhr Nachm.
	2 Uhr Nachm.	8 Uhr Abds.
Geseke	7 (i. W. 8) Uhr Vorm.	1 Uhr Nachm.
	2 Uhr Nachm.	8 Uhr Abds.
Lippstadt	7 (i. W. 8) Uhr Vorm.	1 Uhr Nachm.
	2 Uhr Nachm.	8 Uhr Abds.
Rüthen	7 (i. W. 8) Uhr Vorm.	12 Uhr Mtgs.
	3 Uhr Nachm.	8 Uhr Abds.

Die für das Winter-Halbjahr getroffenen und durch den Vermerk „(i. W.)“ bezeichneten Bestimmungen gelten für die Zeit vom 1. October bis ultimo März.

Die für Festtage getroffenen Bestimmungen finden nur auf den Neujahrstag, den Charfreitag, den Ostermontag, den allgemeinen Buß- und Bettag, den Himmelfahrtstag, den Pfingstmontag, den Geburtstag Sr. Majestät des Königs und den ersten und zweiten Weihnachtstag Anwendung, wogegen an allen anderen, auf einen Sonntag nicht fallenden Festtagen die für die Wochentage vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten sind.

Arnsberg, den 20. Juni 1855.

Digitized by Google

an Sonntagen			an Festtagen		
von		bis	von		bis
7 (i. W. 8) U. Vorm.	—	9 U. Vorm.	7 (i. W. 8) U. Vorm.	—	10 U. Vorm.
5 U. Nachm.	—	7 U. Abds	12 U. Mittgs.	—	2 U. Nachm.
			4 U. Nachm.	—	7 U. Abds.
8 U. Vorm.	—	9 U. Vorm.	8 U. Vorm.	—	9 U. Vorm.
5 U. Nachm.	—	8 U. Abds	11 U. Vorm.	—	1 U Nachm.
			4 U Nachm.	—	8 U. Abds.
7 (i. W. 8) U. Vorm.	—	9 U. Vorm.	7 (i. W. 8) U. Vorm.	—	9 U Vorm.
5 U. Nachm.	—	8 U. Abds.	11 U. Vorm.	—	1 U. Nachm.
			4 U. Nachm.	—	8 U. Abds.
7 (i. W. 8) U. Vorm.	—	9 U. Vorm.	7 (i W 8) U. Vorm.	—	9 (i. W. 10) U. Vorm.
5 U. Nachm.	—	8 U. Abds.	11 U. Vorm. (i. W. 12 U. Mittgs.)	—	1 (i. W. 2) U. Nachm.
			3 (i. W. 4) U. Nachm.	—	8 U. Abds.
7 (i. W. 8) U. Vorm.	—	9 U. Vorm.	7 (i. W. 8) U. Vorm.	—	10 U. Vorm.
5 U. Nachm.	—	8 U. Abds.	12 U. Mittgs.	—	2 U. Nachm.
			4 U. Nachm.	—	8 U. Abds.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 298. Personal-Chronik.

Personal-Chronik

für den Monat Juni 1855.

1. Der Kreisgerichtsrath Falkenberg zu Essen ist mit Tode abgegangen;
2. der Kreisgerichtsrath Bormann zu Hattingen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Bochum und zum Notar im hiesigen Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hattingen und unter Beilegung des Titels »Justizrath«, ernannt;

Digitized by Google

3. den Rechtsanwalten und Notaren Tendering in Wesel und Goecke in Duisburg ist der Character als „Justizrath“, dem Kreisgerichts-Secretair, Calculator und Salarienkassen-Rendanten Krüger zu Hagen der Character als „Rechnungsrath“ und dem Kreisgerichts-Secretair Hahn zu Essen der Charactar als „Kanzleirath“ Allerhöchst verliehen;
4. der Gerichts-Assessor Dohm ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid ernannt;
5. der Kreisgerichts-Secretair Wolff zu Dortmund ist mit Pension entlassen;
6. der Kanzlei-Diätar Broemer zu Lüdenscheid ist als Gefängniß-Ober-Aufseher bei dem Kreisgericht zu Hagen angestellt.

Hamm, den 30. Juni 1855.

N. 299. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

1. Der Apellationsgerichts-Referendarius von Drenkhahn ist auf seinen Antrag aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.
2. Die Rechts-Candidaten Lex und Weber sind als Auscultatoren angenommen.
3. Der Kreisgerichts-Secretair Dierickx hier ist vom 1. October cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.
4. Der frühere Unterofficier und bisherige Hülfsbote Backhaus zu Warstein ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Brilon ernannt.

Arnsberg, den 30. Juni 1855.

N. 300. Patent-Ertheilung.

Dem Seidenwirkermeister Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 22. Juni 1855 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

N. 301. Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg unter dem 25. Mai 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln,

ist erloschen.

N. 302 Patent Zurücknahme.

Das dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin unter dem 18. Februar 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Locomotive

ist erloschen.

N. 303 Anwendung des Betriebs-Reglements der Bergisch-Märkischen Eisenbahn auf die Bahnstrecke von Dortmund nach Soest.

Das Seitens des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 18. Juli 1853 für die Staats- und unter Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen erlassene Betriebs-Reglement tritt mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Strecke der Bergisch-Märkischen Eisenbahn von Dortmund nach Soest — den 9. d. Mts. — auch für diese Bahnstrecke in Kraft.

Druck-Exemplare dieses Reglements sind zum Preise von 2½ Sgr. auf unseren sämmlichen Stationen käuflich zu haben.

Elberfeld, den 5. Juli 1855.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

N. 304. Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie von Rüben-Zucker-Steuer und den für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen im Jahre 18⁵⁴/₅₅.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird nachfolgend eine vom Central-Büreau des Zollvereins aufgestellte Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 2. Juli 1855.

* * *

Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme:

Digitized by Google

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops.							
	Brod- u. Hut-Kandis- u. s. w Zucker à Ctr. 10 Thlr		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.	
	Pr.	G.	Pr.	G.	Pr.	G.	Pr.	G.
1. Preußen .	440	$61^{7}/_{10}$	127	$23^{4}/_{10}$	642,050	$74^{3}/_{10}$	1,666	$52^{17}/_{30}$
							a. 18,641	$64^{7}/_{10}$
Außerdem Luxemburg	—	$21^{3}/_{10}$	—	—	—	—	—	3
							a. —	$53^{4}/_{10}$
2. Baiern .	354	7	18	50	6,160	45	577	4
							a. 276	76
3. Sachsen .	141	$64^{2}/_{10}$	9	$7^{4}/_{10}$	1,107	$8^{9}/_{10}$	2,547	96
							a. 1,963	28
4. Hannover	573	$84^{7}/_{10}$	72	$86^{9}/_{10}$	97,236	$31^{5}/_{10}$	22,496	$29^{9}/_{10}$
							a. 8,008	$50^{7}/_{10}$
5. Württemberg	8	$79^{9}/_{10}$	—	—	—	—	9	$7^{\times 1}/_{10}$
							a. 17	$38^{1}/_{10}$
6. Baden .	158	33	11	9	11,812	75	3	82
							a. 2	53
7. Kurf. Hessen	12	—	—	—	5,500	—	12	—
8. Großh. Hessen	54	88	29	71	—	—	3	40
9. Thüringen	3	$56^{4}/_{10}$	—	$96^{9}/_{10}$	—	—	46	$15^{9}/_{10}$
							a. 261	$30^{9}/_{10}$
10. Braunschweig	11	19	3	14	5,751	9	755	69
							a. 103	47
11. Oldenburg	84	$40^{6}/_{10}$	5	$21^{1}/_{10}$	—	—	331	$64^{25}/_{10}$
							a. 1,630	$31^{7}/_{10}$
12. Nassau .	—	59	—	—	—	—	—	$1^{6}/_{10}$
13. Freie Stadt Frankfurt	23	36	3	7	—	—	—	—
Zusammen	1,867	$50^{8}/_{10}$	280	$86^{7}/_{10}$	769,618	$43^{7}/_{10}$	28,450	$56^{17}/_{30}$
							a. 30,905	$73^{3}/_{10}$
							a. zu 4 Thlr. pro Ctr.	

Digitized by Google

Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.			Berechnung.
Ctr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
16,354,417	20	605,254	29	—	I. des Einnahme-Solls.
					1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:
—	—	—	—	—	a. Nach Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokolle der eilften General-Conferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom December 1852 für:
246,281	—	—	—	—	1. Preußen . . 17,286,484 Köpfe.
132,577	4	—	—	—	Außerdem:
					Luxemburg . 192,632 "
—	—	15,503	13	11	2. Baiern . . 4,565,256 "
					3. Sachsen . . 1,987,612 "
590,783	50	—	—	—	4. Hannover . . 1,840,932 "
					5. Württemberg . 1,733,263 "
1,029,114	—	26,763	29	2	6. Baden . . . 1,354,768 "
					7. Kurf. Hessen . 727,323 "
59,137	—	—	—	—	8. Großh. Hessen 865,480 "
—	—	—	—	—	9. Thüringen . 1,024,929 "
122,966	30	—	—	—	10. Braunschweig . 247,461 "
					11. Oldenburg . 229,106 "
634,496	50	—	—	—	12. Nassau . . 429,060 "
					13. Freie Stadt Frankfurt . 74.867 "
—	—	—	—	—	Zusammen 32,559,173 "
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
19,169,772	54	647,522	12	1	

Digitized by Google

Berechnung.

b) Hierzu tritt, nach demſelben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im December 1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um $1\frac{1}{2}$ Procent, mit 488,387 Köpfe.

Summa . . . 33,047,560 Köpfe.

2. Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. pro Kopf, beträgt ſomit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme . . . . 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

II. der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

				Thlr.	Sgr.	Pf.
1. von	1,867 Ctr.	$50^{8}/_{10}$	Pfd. Brod-, Hut-, Candiszucker ꝛc. à 10 Thlr.	18,675	2	4
2. „	280 „	$86^{7}/_{10}$	„ Farin ꝛc. à 8 „	2,246	28	—
3. „	769,618 „	$43^{7}/_{10}$	„ Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3,848,092	5	6
4. „	28,450 „	$56^{17}/_{30}$	„ Syrop à 2 „	56,901	3	11
5. „	30,905 „	$73^{5}/_{10}$	„ desgl. à 4 „	123,622	28	2
6. „	19,169,772 „	54	„ Runkelrüben à 6 Sgr.	3,833,954	15	3
			Zuſammen . . .	7,883,492	23	2

b) Hiervon geht ab: der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten reſp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit 647,522 12 1

Bleiben . . 7,235,970 11 1

III. des Verhältniſſes von Soll- und Iſt-Einnahme.

1. Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt . . . . . Thlr. Sgr. Pf. 6,693,452 24 —

2. Die wirkliche Einnahme hat daher das Soll überſtiegen um 542,517 17 1

und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuerſatzes für die bevorſtehende zweijährige Periode vom 1. September 1855 bis 31. Auguſt 1857 nicht einzutreten haben.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgeſtellt.

Berlin, den 5. Mai 1855.

Das Central-Büreau des Zollvereins.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28. Arnsberg, den 14. Juli **1855.**

Das 26. und 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten:

N. 305. Gesetz-Sammlung Nro. 26 u. 27.

(Nro. 4242.) Tarif, nach welchem das Brückgeld an der Kettenbrücke zu Mülheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4. Juni 1855.

(Nro. 4243.) Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857. Vom 28. Juni 1855.

(Nro. 4244.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt Boyn und von Kawczyn nach Czempin.

(Nro. 4245.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich.

(Nro. 4246.) Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen. Vom 11. Juni 1855.

N. 306 Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nro. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vom 2. Juli d. J. ab, wird die Serie V. Nro. 1 bis 8 der, den Zeitraum vom 1. Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden, Zins-Coupons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen, bei der Controlle der Staats-Papiere

Digitized by Google

(Oranienstraße Nro. 92 und 93, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appoints-Gattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Controle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons,

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 30. Juni 1855.

N. 307. Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. v. M. bringen wir nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der zum 3. Pfarrer an der größeren evangelischen (lutherischen) Gemeinde und zum Rector an der Rectoratschule zu Schwerte, Diöcese Iserlohn, erwählte Candidat Aug. Friedr. Georg Dilselhoff von uns und der Königlichen Regierung zu Arnsberg in obgedachter beider Eigenschaft bestätigt worden ist.

Münster, den 30. Juni 1855.

N. 308. Evangelische Kirchencollecte zum Besten der evangelischen Abtheilung der Blindenanstalt in Soest. I. E. 1390.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf neue fünf Jahre von 1856 ab, eine jährliche Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westphalen zum Besten der evangelischen Abtheilung der von Vincke'schen Provinzial-Blinden-Anstalt in Soest bewilligt.

Mit Bezugnahme auf die von dem Königl. Ober-Präsidium unter dem 15. Mai 1852 (Amtsblatt der hiesigen Regierung, Stück 22, Nro. 254 de 1852) veröffentlichte nähere Darstellung des diese Bewilligung motivirenden Sachverhältnisses bemerken wir, daß nach einer Mittheilung des Königl. Consistoriums zu Münster die erwähnte Kirchen-Collecte auf den jedesmaligen Sonn-

Digitized by Google

tag Estomihi oder, wenn auf diesen die Collecte für die dürftigen Gemeinden der Provinz fallen wird, wie 1859 der Fall, auf den folgenden Sonntag abgehalten werden soll.

Wir veranlassen hierdurch die Steuer-Kassen des hiesigen Regierungs-Bezirks die beregten Collectengelder von den betreffenden Geistlichen einzuziehen und bis zum 20. März, durch die Steuer-Kasse des Kreis-Ortes an unsere Hauptkasse einzusenden.

Arnsberg, den 5. Juli 1855.

N. 309. Polizei-Verordnung bezüglich der Ausübung des Trödlergewerbes. I. P. D. J. 1384 u. 1426.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird in Betreff der Ausübung des Trödlergewerbes die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1.

Der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe des Trödlergewerbes bedarf nach §. 49 der allgemeinen GewerbeOrdnung vom 17. Januar 1845 Jedermann, welcher als Haupt- oder Nebengeschäft einen Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräthe treibt.

§. 2.

Der Trödler darf nur von bekannten Personen Sachen kaufen. Wenn der Verkäufer ihm nicht persönlich bekannt ist, so muß er sich diesen zunächst durch eine ihm bekannte Person als denjenigen, wofür derselbe sich ausgibt, bezeichnen lassen.

§ 3.

Der Trödler ist verpflichtet, die Bekanntmachungen im Kreisblatte und im Regierungs-Amtsblatte — sowie die ihm hierüber besonders zugehenden obrigkeitlichen Warnungen oder glaubwürdige Privatanzeigen (über gestohlene oder verlorene Sachen) zu beachten. Werden ihm solche, hiernach erkennbare Gegenstände zum Kaufe angeboten, so muß er sie anhalten und sofort der Polizeibehörde davon Anzeige machen.

§. 4.

Der Trödler hat in jedem Falle zu prüfen, ob der Verkäufer wahrscheinlicher Weise über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt ist und, wenn dies nach der Person des Verkäufers und dem Werthe der Sache nicht unbedenklich erscheint, den Ankauf abzulehnen und der Ortsbehörde davon Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Von unerwachsenen oder unselbstständigen Personen darf der Trödler keine Sachen kaufen, ohne vorher bei dem Hausvater darüber Erkundigung eingezogen zu haben, daß dem Verkaufe kein Hinderniß entgegenstehe.

§. 5.

Gegenstände, welche mit Personen oder Sachen solcher Personen in Berührung gekommen sind, die an ansteckenden Krankheiten litten, darf der Trödler nur ankaufen, nachdem er sich von deren vorschriftsmäßig erfolgter Desinfection (s. Regulativ vom 8. August 1835) vollständig überzeugt hat.

§. 6.

Der Trödler ist verpflichtet, ein nach dem hier beigefügten Entwurfe angelegtes, von der Ortspolizei-Behörde solirtes und gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die darnach erforderlichen Nachrichten gewissenhaft, vollständig und deutlich einzutragen. Er hat dasselbe der Ortspolizeibehörde halbjährlich zur Einsicht vorzulegen.

Wenn der Trödler sich den ihm unbekannten Verkäufer in Gemäßheit des §. 1. durch eine ihm bekannte Person hat bezeichnen lassen, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen einzutragen.

§. 7.

Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, sowie nach Umständen mit Entziehung der Concession (§. 71. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung) geahndet werden.

§. 8.

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach dem Tage der Verkündigung durch das Amtsblatt in Kraft.

Arnsberg, den 5. Juli 1855.

* * *

Entwurf

zu dem von dem Trödler zu führenden Ein- und Verkaufs-Buche.

Laufende №	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers.	Einkaufs-Preis. Rtl.	Sgr	Pf	Bemerkungen.	Tag des Verkaufs	Verkaufs-Preis. Rtl.	Sgr	Pf

Digitized by Google

N. 310. Eintritt in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. I. K. 956.

Am 6. Oktober d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden können.

Die Einrichtung des Seminars, als einer im Bekenntniß und Leben ernst evangelisch christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett- und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von nur 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom 2. Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12. August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6. October nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

Digitized by Google

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen, sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögensverhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October v. J. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königl. Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hieraus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Dropsitz und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im October d. J. wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

* * *

Digitized by Google

Mit Beziehung auf vorstehendes Ministerial-Rescript machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droysig, von dem Herrn Regierungs-, evangelisch geistlichen und Schulrathe Buschmann dahier am 22. und 23. August l. J. wird abgehalten werden.

Es sind die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung, unter Beifügung der in vorstehendem Rescripte bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse, unfehlbar bis zum 29. dieses Monats an den genannten Examinator portofrei einzusenden, und haben sich die zugelassenen Bewerberinnen demselben am Tage vor der Prüfung persönlich vorzustellen.

Arnsberg, den 9. Juli 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 311. Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte.

Das Publikum wird höherer Anweisung gemäß, darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Deposital-Kassen zu bewirkende Geldzahlung, so wie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und andern, auf den Inhaber lautenden Documenten in Gegenwart der drei, zur Deposital-Verwaltung gehörigen, Gerichts-Personen, welche aus einer in jedem Gerichtslocale aushängenden Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden muß. Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden.

Arnsberg, am 7. Juli 1855.

N. 312. Patent-Verleihung.

Dem Techniker Friedrich Kuntze zu Berlin ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Locomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, so wie des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

№ 313
Fahrplan der Westphälischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Direction

Fahr-Plan vom

Tägliche Fahrten in der Richtung

Stationen.	II. Gem. Zug mit Pers. II. u. III. Klasse.		IV. Personen-Zug.		VI. Personen-Zug.		VIII. Personen-Zug.		X. Güterzug mit Pers. II. u. III. Klasse.		XII. Gem. Zug.	
	Morgens						Nachm.		Abends			
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Warburg Abfahrt	—	—	—	—	7	18	3	10	6	19	—	—
Bonenburg . .	—	—	—	—	7	36	3	28	7	6	—	—
Willebadessen . .	—	—	—	—	7	50	3	42	7	39	—	—
Buke	—	—	—	—	8	12	4	5	8 Ankunft	22	—	—
Paderborn . . .	4	15	—	—	8	46	4	37	9	—	—	—
Salzkotten . . .	4	40	—	—	9	4	4	54	—	—	—	—
Gesecke	4	57	—	—	9	15	5	5	—	—	—	—
Lippstadt . . .	5	18	—	—	9	35	5	23	—	—	—	—
Benninghausen .	5	32	—	—	9	46	5	34	—	—	—	—
Sassendorf . .	5	50	—	—	9 Ank. 10 Abfahrt	u. 6	5 Ank. 5 Abfahrt.	u. 57	—	—	—	—
Soest	6	2	—	—	10	16	6	7	—	—	—	—
Welver	6 Ankunft	23	—	—	10	34	6	24	—	—	—	—
Hamm	6	45	7	15	10	58	7	—	—	—	9	25
Drensteinfurt . .	—	—	7	45	11	22	7	31	—	—	10	3
Rinkerode . . .	—	—	7	56	11	33	7	42	—	—	—	—
Münster Ankunft	—	—	8	19	11	49	8	5	—	—	10	42

Die Züge Nro. IV. V. VII. und VIII. halten auch bei Ermelinghof

Digitized by Google

der Westphälischen Eisenbahn.

9. Juli 1855 ab.

von Warburg nach Münster.

Zug №	Eisenbahn-Anschlüsse	Zug №	Post-Anschlüsse.
	A. In Warburg.		**A. In Warburg.**
VI.	Schnellzug von Cassel und Thüringen Ank. 7 U. 8 Min. Morgens.	VI.	Pers.-Post von Arolsen.
VIII.	Personenzug von Cassel u. Frankfurt a. M. Ank. 2 Uhr 50 Min. Nachmittags.	VIII.	Pers.-Post von Borgholz.
			Pers.-Post von Brilon Ank. 1 U. 25 M. M.
	B. In Soest.		**B. In Bonenburg.**
II.	Nach Elberfeld.	VI.	Pers.-Post v. Stadtberge Ank. 7 U. 10 M. M.
VI.	Nach Elberfeld, Düsseldorf und Cöln.	VIII.	Pers.-Post v. Arolsen Ank. 2 U. 20 M. M.
VIII.	Nach Elberfeld.		Pers.-Post nach Pyrmont Ab. 8 U. 20 M. M.
	C. In Hamm.		**C. In Buke.**
II.	Von Dortmund.	VI.	Pers.-Post von Hörter (Driburg, Steinheim), Ank. 7 U. 50 M. M.
	Nach Minden und Cöln.	VIII.	Pers.-Post von Höxter Ank. 3 U. 35 M. M.
IV.	Von Cöln.		**D. In Paderborn.**
	Nach Minden und Cöln.	VI.	Pers.-Post von Lichtenau Ank. 8 U. 30 M. M.
VIII.	Von Berlin.		Pers.-Post nach Neuenheerse Abf. 9 U. 15 M. M.
XII.	Von Cöln und Minden.	VIII.	Pers.-Post von Pyrmont Ank. 3 U. 35 M. M.
			E. In Geseke.
		VI.	Pers.-Post von Büren Ank. 8 U. 45 M. Mrg.
		VIII.	Pers.-Post nach Büren Abf. 6 U. 20 M. Abds.
			F. In Lippstadt.
		VIII.	Pers.-Post von Meschede Ank. 3 U. 45 M. M.
			Pers.-Post nach Meschede Abf. 6 U. 15 M. M.
			Pers.-Post n. Wadersloh Ab. 6 U. 15 M. M.
			G. In Soest.
		VI.	Pers.-Post von Soest n. Ankunft 8 U. Mrgn.
			Pers.-Post von Arnsberg Ank. 9 U. 55 M. M.
		VIII.	Pers.-Post von Arnsberg Ank. 4 U. 25 M. M.
			Pers.-Post nach Arnsberg Abf. 6 U. 15 M. M.
			Pers.-Post nach Soestadt Abf. 6 U. 35 M. M.
			H. In Hamm.
		VI.	Pers.-Post n. Unna berg Abf. 12 U. 15 M. Mtg.
			I. In Drensteinfurt.
		IV.	Pers.-Post n. Werne
			Pers.-Post n. Sendenhorst Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends.
			K. In Münster.
		IV.	Pers.-Post nach Coesfeld, Recklenburg (Lingen), Osnabrück.
		VI.	Pers.-Post nach Enschede, Lübbinghausen, Emmerich, Burgsteinfurt, Isbenbüren, Warendorf.

und Dickeweib an, wenn Reisende dort aus- oder einsteigen wollen.

Digitized by Google

Fahr-Plan vom

Tägliche Fahrten in der Richtung

Stationen.	I. Güterzug mit Pers. II. u. III. Klasse.		III. Gem. Lokalzug.		V. Personen-Zug.		VII. Personen-Zug.		IX. Lokal-Personen-Zug.		XI. Gem. Zug mit Pers. II. u. III. Klasse.	
	Morgens.						Nachm.		Abends.			
	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Münster Abfahrt	—	—	5	30	8	50	1	50	7	—	—	—
Rinkerode . . .	—	—	5	58	—	—	2	14	7	21	—	—
Drensteinfurt . .	—	—	6	15	9	21	2	25	7	32	—	—
			Ankunft		Ank. 9 U. 45 Abfahrt		Ank. 2 U. 50 Abfahrt		Ankunft			
Hamm	—	—	6	45	10	10	4	28	7	55	9	25
Welver	—	—	—	—	10	33	4	49	—	—	9	50
					Ank. 10 U. 50 Abfahrt		Ank. 5 U. 5 Abfahrt					
Soest	—	—	—	—	11	—	5	15	—	—	10	15
Sassendorf . . .	—	—	—	—	11	9	5	23	—	—	10	28
Benningshausen . .	—	—	—	—	11	23	5	35	—	—	10	45
Lippstadt . . .	—	—	—	—	11	36	5	49	—	—	11	3
Geseke	—	—	—	—	11	53	6	6	—	—	11	25
Salzkotten . . .	—	—	—	—	12	4	6	18	—	—	11	42
											Ankunft	
Paderborn . . .	5	30	—	—	12	26	6	40	—	—	12	—
Buke	6	32	—	—	12	59	7	16	—	—	—	—
Willebadessen . .	7	17	—	—	1	20	7	39	—	—	—	—
Bonenburg . . .	7	50	—	—	1	33	7	52	—	—	—	—
Warburg Ankunft	8	20	—	—	1	50	8	10	—	—	—	—

Digitized by Google

9. Juli 1855 ab.

von Münster nach Warburg.

Zug №	Eisenbahn-Anschlüsse.	Zug №	Post-Anschlüsse.
	A. In Hamm.		**A. In Münster.**
III.	Nach Minden, Elberfeld und Cöln.	III.	Pers.-Post von Oelde früh.
V.	Nach Minden, Cassel und Frankfurt a. M. Von Elberfeld und Cöln.	V.	Pers.-Post von Ibbenbüren (Lingen).
			Pers.-Post von Enschede.
VII.	Nach Cöln, Cassel, Thüringen und Leipzig.	VII.	Pers.-Posten v. Tecklenburg und Burgsteinfurt.
IX.	Nach Minden und Berlin.		**B. In Dreusteinfurt.**
XI.	Von Minden und Cöln.	III.	Pers.-Post von Sendenhorst, Montags und Donnerstags.
	B. In Soest.		**C. In Hamm.**
V.	Von Elberfeld.	VII.	Pers.-Post von Arnsberg Ank. 2 U. 35 M. N.
VII.	Von Cöln, Düsseldorf und Elberfeld.		**D. In Soest.**
XI.	Von Elberfeld.	V.	Pers.-Post von Hovestadt Ank. 8 U. Morgens.
	C. In Warburg.		Pers.-Post von Arnsberg Ank. 9 U. 55 M. M.
V.	Nach Cassel und Frankfurt a. M.	VII.	Pers.-Post von Arnsberg Ank. 4 U 25 M. N.
VII.	Nach Cassel, Thüringen und Leipzig.		Pers.-Post nach Arnsberg Abf. 6 U. 15 M. A.
			Pers.-Post nach Hovestadt Abf. 6 U. 35 M. A.
			E. In Lippstadt.
V.			Pers.-Post nach Meschede Abf. 12 U. Mts.
VII.			Pers.-Post von Meschede Ank. 3 U. 45 M. N.
VII.			Pers.-Post n. Wadersloh Abf. 6 U. 15 M. A.
			F. In Geseke.
VII.			Pers.-Post nach Büren Abf. 6 U. 40 M. A.
			G. In Paderborn.
V.			Pers. Post n. Pyrmont Abf. 1 U. 15 M. Mtg.
VII.			Pers.-Post von Nieda Ank. 6 U. 45 M. N.
			Pers.-Post n. Lichtenau Abf. 7 U. 30 M. A.
			H. In Buke.
V.			Post.-Post nach Höxter (Driburg, Steinheim), Abf. 1 U. 35 M. Mtgs.
VII.			Pers.-Post nach Höxter Abf. 8 U. — M. Abd.
			I. In Bonenburg.
VII.			Pers.-Post von Pyrmont Ank. 6 U. 50 M. A.
			Pers.-Post nach Arolsen Abf. 8 U 20 M. A.
			Pers.-Post n. Stadtberge Abf. 8 U. 30 M. A.
			K. In Warburg.
V.			Pers.-Post n. Borgholz Abf. 3 U. 30 M. N.
VII.			Pers.-Post nach Arolsen Abf. 8 U. 15 M. M.
			Pers.-Post nach Briton Abf. 30 M. nach Ank. des II. Eisenbahn-Zuges aus Cassel.

Digitized by Google

N. 314. Patent-Verleihung.

Dem Uhrmacher J. Brinckmann zu Potsdam, ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent

auf eine Kontrol- oder Wächter-Uhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 315. Personal-Chronik. B. I.

Dem Lehrer Heinrich Ostermann zu Rhynern und dem Friedrich Wilhelm Sturmfels zu Schwelm, ist eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg, dem Gemeinde Empfänger
I. P. K. 1380. Karl Stehmann zu Hamm eine Agentur für die Lebens-, Pensions- und
I. P. 1475. Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S., dem Heinrich Adolph
I. D. 1786. Kunz zu Westhofen eine Agentur für die Cölnische Lebens-Versicherungs-Ge-
I. D. 1820. sellschaft „Concordia“ zu Cöln, dem Buchbinder Ernst Neubauer zu Castrop
I. P. 1389. eine Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg,
I. G. 263 dem Kaufmann A. Sondermann zu Hörde an Stelle des ausgeschiedenen
I. G. 264. Agenten C. Wormstall daselbst eine Agentur für die Preußische National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin und dem Friedrich Weydekamp jun. zu Iserlohn eine Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

685. Praes. Der Regierungs-Assessor Roos ist von der Königlichen Regierung zu Trier zu der hiesigen versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

676. Praes. Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Johann Julius Carl Kalisky ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und als solcher bei der hiesigen Regierung eingeführt worden.

I. H. 790. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Drees zu Fredeburg ist, unter vorläufiger Belassung seines Wohnorts daselbst, als Kreischirurg des Kreises Meschede bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

I. H. 804. Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte und vereidete Dr. Hermann A. H. Weinert hat sich in Lippstadt niedergelassen.

I. H. 847. Dem als Apotheker erster Klasse approbirten und vereideten Diedrich Carl Funcke ist die Verwaltung der den Erben Belli gehörigen Apotheke zu Hagen übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29. Arnsberg, den 21. Juli **1855.**

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

N 316 Gesetz-Sammlung Nro. 28.

(Nro. 4247.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitrags-Catasters für die Nieder-Oderbruchs-Melioration und die Einziehung der Meliorations-Beiträge. Vom 7. Mai 1855.

(Nro. 4248.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thalern. Vom 6. Juni 1855.

(Nro. 4249.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin“ daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1855.

(Nro. 4250.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin“ daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 317. Personal-Chronik.

An die Stelle des Pfarrverwesers Brachmann, der einem anderweiten Berufe gefolgt ist, ist der bisherige Pfarramts-Candidat Ludwig Bosse als Pfarrverweser an der evangelischen Gemeine zu Driburg, Diöcese Paderborn, angeordnet worden.

Münster, den 30. Juni 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 318
Festsetzung der Ferien in den Elementarschulen.
I. K. D. 844.

Es ist wiederholt zu unserer Kenntniß gekommen, daß unsere im Amtsblatte für das Jahr 1840 Stück 18 Nro. 206 abgedruckte Verfügung vom 15. April 1840, über die Festsetzung der Ferien in den Elementarschulen, nicht überall vorschriftsmäßig befolgt wird.

Indem wir die gedachte Verfügung mit dem darauf Bezug habenden Erlasse vom 9. December 1853, abgedruckt im Amtsblatte vom Jahre 1853 Stück 51 Nro. 588, hierdurch in Erinnerung bringen, verpflichten wir die Schulvorstände, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen keine ferneren Abweichungen von diesen Vorschriften zu gestatten.

Arnsberg, den 5. Juli 1855.

N. 319.
Warnung vor der Auswanderung nach Nordamerika zur Winterszeit.
I. M. 1175.

In dem in Nro. 22 des Handels-Archivs abgedruckten Jahresbericht des Königlichen General-Consuls zu New-York für das Jahr 1854 wird auf die erfahrungsmäßigen Nachtheile hingewiesen, denen die nach Nordamerika Auswandernden ausgesetzt sind, welche später als am 1. bis 15. October und früher als den 15. Februar oder 1. März aus Continentalhäfen befördert werden.

Nach dem erwähnten Berichte ist es in Nordamerika während der Winterwonate sehr schwer, ja fast unmöglich, Arbeit auf dem Lande oder in den Fabriken zu finden, wodurch denn die Einwanderer, welche auf den Arbeitsverdienst hingewiesen sind, in Noth und Elend gerathen. Manche Familien, selbst arbeitsfähige und arbeitslustige, haben dadurch arg gelitten und mußten nothgedrungen die öffentliche Unterstützung der Behörden in Anspruch nehmen. Dazu kommt noch, daß die Reise in's Innere während des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher ist.

Wir erachten uns verpflichtet, dieses, zur Warnung für die Auswanderungslustigen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Arnsberg, den 7. Juli 1855.

N. 320
Belobung.
I. D. 1600.

Im Monat December v. J. haben der Freiherr Friedrich Ferdinand Theodor von Dücker und der Schachtmeister Gottlieb Muschter zu Ramsbeck den Hüttenarbeiter Johann Spitzer, welcher in den hochangeschwollenen Valmebach gefallen war, mit muthvoller Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe That machen wir hiermit öffentlich bekannt.

Arnsberg, den 14. Juli 1855.

Digitized by Google

Nr. 321. Aufgehobene Jahrmärkte zu Rhynern. I. P. 1533.

Das gewerbetreibende Publicum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß die bisher in Rhynern, Kreises Hamm, auf Frohnleichnam und auf Sonntag vor Regina abgehaltenen Jahrmärkte aufgehoben sind.

Arnsberg, den 16. Juli 1855.

Nr. 322. Verzeichniß der bis zum 5. Juli 1855 noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine. II. a. 1145.

Von den bis zum 5. Juli d. J. noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämienscheine haben wir Verzeichnisse bei unserer Hauptkasse, den Landraths-Aemtern zu Altena, Berleburg, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Siegen und Soest niedergelegt, wo diese Verzeichnisse von den Besitzern der Seehandlungs-Prämienscheine behufs Vergleichung mit den ihnen gehörigen Scheinen eingesehen werden können.

Arnsberg, den 18. Juli 1855.

Nr. 323 Katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln. I. C. 1774.

In Folge höherer Bestimmung soll auch in dem laufenden Jahre eine katholische Haus-Collecte zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln in dem hiesigen Regierungs-Bezirke abgehalten werden.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 27. Juli 1830 und 23. März 1832 (Beilage zum Amtsblatt Stück 31 Nro. 443 vom Jahre 1830 und Stück 14 Nro. 202 vom Jahre 1832) fordern wir sämmtliche Ortsbehörden des hiesigen Regierungs-Bezirks auf, die erwähnte Haus-Collecte in dem Zeitraume vom 1. August bis zum 1. October l. J. in vorschriftsmäßiger Weise abzuhalten und die aufgekommenen Gaben event. die Bacat-Bescheinigung bis zum 10. October cr. an die Steuerkasse des Kreisortes zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Die vollständige Nachweisung über den Ertrag der beregten Haus-Collecte ist bis zum 15. October cr. an uns einzureichen event. von dem etwaigen Anstande uns Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 18. Juli 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Nr. 324. Erndteferien im Departement des Appell-Gerichts zu Arnsberg.

Die diesjährigen Erndteferien werden bei sämmtlichen Gerichtsbehörden des hiesigen Departements mit dem 21. Juli beginnen und mit dem 1. September aufhören, was mit dem Bemerken, daß während der Ferien nur schleunige Angelegenheiten erledigt werden und schleunige Gesuche als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden müssen und mit der Aufforderung hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird, während derselben Anträge und Gesuche auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Arnsberg, den 11. Juli 1855.

Digitized by Google

N. 325 Ausgelooste 106 Serien von Seehand ungarischen Scheinen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämienscheinen die Einhundert und Sechs Serien:

2. 18. 27. 31. 35. 92. 123. 124. 195. 215. 218. 239. 257. 315. 337. 356. 381. 388. 511. 546. 553. 561. 603. 609. 671. 685. 707. 725. 728. 737. 796. 799. 804. 846. 847. 862. 894. 952. 973. 975. 1033. 1035. 1048. 1078. 1080. 1120. 1152. 1162. 1173. 1189. 1220. 1252. 1276. 1295. 1310. 1345. 1363. 1414. 1455. 1464. 1474. 1516. 1533. 1557. 1559. 1561. 1572. 1601. 1604. 1681. 1684. 1694. 1700. 1716. 1761. 1763. 1789. 1850. 1883. 1894. 1975. 2002. 2036. 2050. 2067. 2113. 2114. 2123. 2143. 2206. 2223. 2234. 2267. 2285. 2302. 2326. 2334. 2370. 2413. 2431. 2438. 2442. 2469. 2501. 2517. 2520.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 10,600 Nummern, welche in diesen 106 Serien enthalten sind, wird am 15. October d. J. und an den darauf folgenden Tagen stattfinden.

Berlin, den 2. Juli 1855.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

N. 326. Erhöhung der Kurkostensätze in dem Königl. Charité-Krankenhause zu Berlin.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königlichen Charité-Krankenhauses hierselbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung der Kranken gegen früher unverhältnißmäßige Mehrausgaben erwachsen sind, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden, eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königliche Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direction hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1. August d. J. ab die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskosten von 8 Sgr. 9 Pf. auf 10 Sgr. und von 11 Sgr. 3 Pf. auf 12 Sgr. 6 Pf., die letzteren wie bisher neben besonderer Bezahlung der Arzneien, täglich hierdurch erhöht und festgesetzt.

Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1855.

Königliche Charité-Direction.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30. Arnsberg, den 28. Juli 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 327. Personal-Chronik.

Der Candidat des höhern Schulamtes, Friedrich Wilhelm Bachmann, ist als dritter ordentlicher Lehrer an dem evangelischen Gymnasium zu Herford angestellt worden.

Münster, den 21. Juli 1855.

N. 328. Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer Friedrich Wilhelm Schroeter zu Halle ist als Schreib-, Zeichnen- und Rechnenlehrer an dem evangelischen Gymnasium zu Bielefeld angestellt worden.

Münster, den 21. Juli 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 329. Empfangnahme der Quittungen über die im I. Quartal cur. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien. II. d. 1056.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Hauptkasse im I. Quartale cr. eingegangenen Domainen-Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Diese haben sich daher bei dem betreffenden Rentbeamten zur Empfangnahme zu melden und zugleich die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Arnsberg, den 19. Juli 1855.

Digitized by Google

N. 330. Unstatthaftigkeit der Verlängerung des Termins zu Physikats-Prüfungs-Arbeiten. L. H. 896.

Ja neuerer Zeit häufig eingegangene Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich-medicinischen Probearbeiten für die Physicats-Prüfung haben das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt, durch Verfügung vom 6. d. Mts. darauf hinzuweisen, daß, nachdem die früher üblich gewesene achtmonatliche Frist zur Bearbeitung der **Themata medico-legalia** auf ein volles Jahr festgesetzt worden, hierbei schon auf mögliche Unterbrechungen bei Anfertigung der Probearbeiten in ausgedehntem Maaße billige Rücksicht genommen ist und demnach eine Verlängerung dieser Frist nur in ganz besonderen Fällen eintreten kann. Dergleichen Anträge werden daher, wenn sie nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan ohne Weiteres zurückgewiesen und direct bei dem Königlichen Ministerium eingehende Gesuche zu den Akten genommen und somit als abgelehnt betrachtet werden.

Die Physicats-Prüfungs-Aspiranten haben sich hiernach zu achten.

Arnsberg, den 23. Juli 1855.

N. 331. Termin zur Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich anmeldenden jungen Leute zu Minden.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 10. September cr. festgesetzt, zu welchem sich die Aspiranten Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die Anmeldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen und mit folgenden Zeugnissen versehen seyn:

1. dem Geburtsschein,
2. dem Schulzeugnisse,
3. der Einwilligung der Eltern resp. des Vormundes, mit Uebernahme der Verpflichtung zur Bestreitung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres,
4. der Bescheinigung der Ortsbehörde über die diesseitige Staatsangehörigkeit.

Minden, den 12. Juli 1855.

Königliche Departements-Commission

zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Digitized by Google

N. 332. Aufgerufene Paderborn'sche Tilgungs-Kassen-Obligationen.

Bei der in Gemäßheit des §. 6 des Reglements der Paderborn'schen Tilgungskasse vom 8. August 1836 und des §. 58 des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderborn'schen Tilgungs-Kassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

à 500 Thlr. Nro.	à 400 Thlr. Nro.	à 300 Thlr. Nro.	à 200 Thlr. Nro.	à 100 Thlr. Nro.	à 50 Thlr. Nro.	à 25 Thlr. Nro.
355	415	1778	2073	115	1355	2527
356	2180	4146	2121	2697	2744	6069
1138	4179	4189	3641	3963	5877	6359
1195	4873	4972	4150	4542	5898	6546
1285	5276	6834	4395	4565	6532	7202
1672	8328	6841	5163	5369	7116	7594
3511			5381	7095	7348	7806
4299			6425	7105	7968	8751
6289				7747		
				8203		
				8620		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Kassen-Obligationen auf, die Kapitalbeträge derselben spätestens bis zum 1. Januar k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons, bei uns in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar k. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Paderborn, den 20. Juni 1855.

Königliche Direction der Paderborn'schen Tilgungskasse.

Digitized by Google

N. 333. Personal-Chronik. Se. Majestät der König haben geruht, dem Staats-Anwalt Bergholtz hier bei seiner Ernennung als Rechts-Anwalt und Notar den Character „Justizrath“ zu verleihen.

Hamm, den 19. Juli 1855.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Bekanntmachung der Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 334 Personal-Chronik. Nach Uebernahme der Münster-Hammer Eisenbahn Seitens des Staates ist der Stations-Vorsteher von Kalkreuth in gleicher Eigenschaft mit dem 1. d. Mts. von Soest nach Münster versetzt und für dieses Amt ernannt worden.

Gleichzeitig wurde dem seitherigen Bahnhofs-Inspector der Münster-Hammer Bahn van Hees zu Hamm die Verwaltung der Stelle des Stations-Vorstehers zu Soest übertragen.

In die Stelle des mit dem 24. März d. J. ausgeschiedenen Stations-Vorstehers Ulfert zu Paderborn ist der Haltestellen-Vorsteher Neumann zu Buke versetzt und die Verwaltung dieser Stelle dem Lieutenat a. D. Oske übertragen.

Die Stelle des Ende Juni d. J. ausgetretenen Stations-Vorstehers Schulze ist dem Stations-Vorsteher Rolle zu Bonenburg und dessen Posten dem seitherigen Haltestellen-Vorsteher Schellschmidt zu Saffendorf verliehen, während letzterer durch den Bahnmeister Hensel zu Welver und dieser durch den Stations-Aufseher Heinemann zu Paderborn ersetzt wurde.

An die Stelle des ꝛc. Heinemann trat der bisherige Bau-Aufseher Sieberg.

Münster, den 16. Juli 1855.

N. 335. Personal-Chronik. Dem Königlichen Eisenbahn-Baumeister Spielhagen zu Dortmund sind die Functionen des Eisenbahn-Baumeisters für die Dortmund-Soester Eisenbahn übertragen.

Der Stations-Vorsteher Löhr in Dortmund ist zum Stations-Vorsteher in Unna; der Büreau-Assistent Poeck zu Dortmund zum Stations-Aufseher in Hoerde; der Bau-Aufseher Braune daselbst zum Stations-Aufseher in Aplerbeck; der Stations-Vorsteher Foersch in Schwelm zum Güter-Expedienten in Unna; der Calculatur-Assistent Roersch hier zum Güter-Expedienten in Soest; der Stations-Einnehmer Klüting in Rittershausen zum Stations-Einnehmer in Unna; der Gepäck-Expedient Leske hier zum Stations-Einnehmer in Rittershausen; der Portier Schramm in Wetter zum Gepäck-

Digitized by Google

Expedienten hier; der Packmeister Stein in Dortmund zum Zugführer; die Schaffner v. d. Way hier, Stöber und Rosenberger in Dortmund zu Packmeistern; die Bau-Aufseher Rodewald in Hoerde, Timmers in Unna, Schilling in Werl und Semmelmann in Soest zu Bahnmeistern ernannt worden.

Elberfeld, den 16. Juli 1855.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 336. Personal-Chronik.

Im II. Quartal cr. sind im Bezirke der Ober-Post-Direction

ausgeschieden: der Post-Expediteur Anton Richter in Fredeburg, der Post-Expediteur Wilhelm Möllmann in Aplerbeck, der Conducteur Kühlewind in Lippstadt, der Wagenmeister Schulte in Meschede:

versetzt: der Post-Expedient Buchwald von Arnsberg nach Unna, der Conducteur Grumbach von Arnsberg nach Hagen, der Conducteur Strüwer von Arnsberg nach Lippstadt, der Wagenmeister Koellen von Dortmund nach Lippstadt, der Wagenmeister Buschmeier von Lippstadt nach Dortmund;

angestellt: der Post-Assistent Grottke als Post-Secretair bei dem Post-Speditionsamt Nro. 9, der Post-Assistent Krosek als Post-Secretair bei dem Postamte in Dortmund, als Post-Expediteur in Fredeburg der Tabacks-Fabrikant Albrecht Mues;

ernannt: zum Wagenmeister der invalide Postillon Humpert bei der Post-Expedition in Meschede.

Arnsberg, den 19. Juli 1855.

N. 337. Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadelgewehre zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 338 Patent-Verleihung.

Dem Dr. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 14. Juli 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flammofen zum

Digitized by Google

Röſten von Blende und anderen Schwefelmetallen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile deſſelben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

N. 339. Patent-Zurücknahme

Das dem Dr. Stolle zu Berlin unterm 15. December 1853 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maſchine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe iſt erloſchen.

N. 340. Perſonal-Chronik. B. I.

Perſonal-Chronik der Königl. Regierung.

Dem Kaufmann Diedrich Utermann zu Witten iſt eine Agentur für die Berlinſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Berlin, dem Gerichts-Taxator Heinrich Wilhelm Beckhaus zu Schwerte eine Agentur für die Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft „Ceres“ zu Magdeburg, dem Hofverwalter Krämer zu Berleburg eine Agentur für die Cölniſche Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Cöln, dem Friedrich Wilhelm Sturmfels zu Schwelm und dem Gerichts-Taxator Heinrich Wilhelm Beckhaus zu Schwerte eine Agentur für die Magdeburger Vieh-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Magdeburg übertragen, und iſt denſelben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. D. 2001.
I. P. 1551.
I. P. 1500.
I. P. 1476.
I. P. 1551.

Der bisherige dritte Lehrer an der evangeliſchen Schule auf dem Pfarrhofe in Cöln, Julius Berghaus, iſt zum erſten Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Rönſahl, Kreiſes Altena, definitiv ernannt worden.

I. K. 1000.

Der bisherige Lehrer zu Wattenſcheid, Joh. Eberh. Zur-Nedden iſt zum Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Gelſenkirchen, Kreiſes Bochum ernannt und demſelben zugleich die Küſter- und Organiſtenſtelle daſelbſt verliehen worden.

I. K. 937.

Der bisherige Lehrer zu Berge, Guſtav Hardt, iſt zum zweiten Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Eilpe, Kreiſes Hagen, ernannt worden.

I. K. E. 967.

Die Schulamts-Candidatin Emilie Graf aus Merſeburg iſt als proviſoriſche Lehrerin an der evangeliſchen Elementarſchule zu Laaſphe, Kreiſes Wittgenſtein, beſtätigt worden.

I. K. 959.

Der Philipp Schencke zu Sundern, Kreiſes Arnsberg, iſt zum ſelbſtſtändigen Betriebe des Zimmergewerbes befugt.

I. P. B. 1166.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31. Arnsberg, den 4. August **1855.**

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N 341 Personal-Chronik.

Nachdem das Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung am 11. v. Mts. von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogen worden ist, (Gesetz-Sammlung Nro. 27) hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, den Landrath Bessel zu Wiedenbrück, zufolge §. 28 des Statuts, zum Königl. Commissarius für die Societät ernannt.

Münster, den 16. Juli 1855.

N. 342. Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz.

Bei dem Herannahen des Termins der diesjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die vier Taubstummen-Anstalten der Provinz finde ich mich, unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. April d. J., den Ertrag der vorjährigen Collecte betreffend, dringend veranlaßt, auch jetzt wieder die Förderung dieser wichtigen Angelegenheit den Herren Landräthen, Pfarrern, Bürgermeistern und Amtmännern zu besonderer Aufmerksamkeit an's Herz zu legen.

Der ungeachtet der vielfach mißlichen Lebens-Verhältnisse reichlich ausgefallene Ertrag der vorjährigen Collecte, hat in von mir dankbar anerkannter Weise einen öffentlichen Beweis der Theilnahme gegeben, welche der menschenfreundlich-wohlwollende Sinn der Bewohner unserer Provinz dem Schicksale der hülflosen und beklagenswerthen taubstummen Zöglinge unserer Anstalten ununterbrochen bewährt hat; und mit Zuversicht darf ich erwarten, daß das Ergebniß der diesjährigen Collecte ein nicht minder reiches seyn werde, wodurch allein es möglich wird, auch die mit den gesteigerten Preisen aller Lebensbedürfnisse sich steigernden Verpflegungskosten jener meist armen Zöglinge fernerhin zu bestreiten

Digitized by Google

und die allmählige Aufnahme der stets in wachsender Zahl vorhandenen Exspectanten in die Anstalten zu sichern.

Münster, den 26. Juli 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 343. Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz Westphalen hat im Winterhalbjahre 1854—55 betragen:

A. Auf den Gymnasien.

1.	zu Arnsberg	195	Schüler,
2.	„ Bielefeld	135	„
3.	„ Coesfeld	182	„
4.	„ Dortmund	151	„
5.	„ Hamm	122	„
6.	„ Herford	142	„
7.	„ Minden	193	„
8.	„ Münster	652	„
9.	„ Paderborn	563	„
10.	„ Recklinghausen	132	„
11.	„ Soest	197	„
12.	„ Steinfurt (Burg)	39	„
	Summa	2703	Schüler.

B. Auf den Progymnasien.

1.	zu Warendorf	114	Schüler,
2.	„ Doisten	44	„
3.	„ Breden	27	„
4.	„ Rheine	71	„
5.	„ Warburg	110	„
6.	„ Rietberg	65	„
7.	„ Attendorn	37	„
8.	„ Brilon	120	„
	Summa	588	Schüler.

C. Auf den höheren Bürger- und Realschulen.

1.	zu Minden	62	Schüler.
2.	„ Bielefeld	34	„
3.	„ Dortmund	11	„

Digitized by Google

4. zu Warendorf	18	Schüler,
5. „ Münster	158	„
6. „ Siegen	172	„
Summa	455	Schüler.

Von den Gymnasien sind im Winterhalbjahr 1854—55 neu aufgenommen 519 — abgegangen 143 — darunter 15 zur Universität; von den Progymnasien sind neu aufgenommen 132 — abgegangen 47; von den Realschulen wurden neu aufgenommen 88 und gingen ab 72 — worunter 13 den Cursus in der Prima absolvirt haben.

Münster, den 5. Juli 1855.

R. 344. Ergebniß der Prüfung der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest ausgebildeten Schulamts-Aspiranten.

Nach dem Ergebniß der am 19., 20. und 21. v. Mts. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest abgehaltenen Prüfung sind die nachfolgenden Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1. Wilhelm Balster	aus	Brackel,	Kreis	Dortmund,
2. Friedrich Braun	„	Müßen,	„	Siegen,
3. Heinrich Brusis	„	Soest,	„	Soest,
4. Wilhelm Faubel	„	Kirchhoerde,	„	Dortmund,
5. Carl Grimm	„	Hilchenbach,	„	Siegen,
6. Carl Hahn	„	Arnsberg,	„	Arnsberg,
7. Wilhelm Hövelmann	„	Westhofen,	„	Dortmund,
8. Alexander Knoche	„	Feudingen,	„	Wittgenstein,
9. Theodor Lienkämper	„	Clame,	„	Altena,
10. Friedrich Lockert	„	Fröndenberg,	„	Hamm,
11. Friedrich Lüsebrinck	„	Bönen,	„	„
12. Heinrich Pake	„	Soest,	„	Soest,
13. Ludwig Spies	„	Wingeshausen,	„	Wittgenstein,
14. Wilhelm Stamm	„	Soest,	„	Soest,

und haben insbesondere die Seminaristen Brusis (3), Hövelmann (7), Pake (12), Spies (13) und Stamm (14) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Außer diesen sind bei der am 25. und 26. v. Mts. stattgehabten Nachprüfung folgende Hülfslehrer:

1. Ludwig Eickert aus Hesselbach, Kreis Wittgenstein,
2. Andreas Gerke „ Soest, „ Soest, und

der nicht in einem Seminar vorgebildete Schulamtsbewerber,

3. Adolph Hoof aus Flammersbach, Kreis Siegen,

zur commissarischen Verwaltung einer kleinen Landschule, sowie

Digitized by Google

4. der Lehrer Nölle zu Heßler, Kreis Bochum, zur Uebernahme eines Organistendienstes für Kirchen auf dem Lande befähigt erachtet worden.

Endlich wurden zufolge des Resultats der am 26. und 27. v. Mts. stattgefundenen Prüfung pro Schola die Candidaten und Rectorats-Verweser:

a) Wilhelm Reimann aus Münster,
b) Johann Wilhelm Fischer aus Hilchenbach,

zum Unterrichte an einer Rectoratschule in der deutschen, französischen und lateinischen Sprache, sowie in der Geschichte, Geographie und Naturkunde in den verschiedenen Klassen bis zum Standpunkte einer Gymnasial-Quarta einschließlich und zur Leitung einer solchen Anstalt,

c) der Privatlehrer, Seminarist Eduard Knipping zu Neusalzwerk bei Rehme, außer in den durch sein Seminar-Zeugniß bezeichneten Lehrfächern, auch zum Unterrichte in den ersten Anfangsgründen der französischen Sprache, der Mathematik und Physik,
d) die Friederike Keil aus Münster zum Unterrichte in der Religionslehre, der deutschen, französischen und englischen Sprache, der Geschichte, Geographie und Pflanzenkunde,
e) die Elmire Vollmann aus Dortmund zum Unterrichte in der französischen und englischen Sprache,

befähigt erklärt.

Mit den Zeugnissen sind den zuerst Geprüften Auszüge aus den Prüfungs-Verhandlungen ausgehändigt, woraus die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu ersehen sind.

Münster, den 25. Juli 1855.

N. 345. Patent-Verleihung.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 21. Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 346. Personal-Chronik. L. G. 307.

Die dem Kassengehülfen Carl Möhring zu Soest unterm 27. October 1851, Amtsblatt de 1851 Seite 603, ertheilte polizeiliche Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland ist erloschen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32. Arnsberg, den 11. Auguſt 1855.

Das 29. Stück der Geſetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4251.) Allerhöchſter Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Neuſtadt a. d. W. über Murzynowo nach Kurnik und nach Wreſchen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neuſtadt, ferner einer Chauſſee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek. N. 347. Geſetz-Sammlung Nro. 29.

(Nro. 4252.) Allerhöchſter Erlaß vom 30. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſee von Memel bis zur Ruſſiſchen Grenze in der Richtung auf Crottingen.

(Nro. 4253.) Allerhöchſter Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Oſiek über Wirſitz und Lobſens bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Preußiſch Friedland und von Miaſteczko nach Grabowo.

(Nro. 4254.) Allerhöchſter Erlaß vom 14. Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienſtzeit der bei mobilen Truppen angeſtellten und dieſen in's Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung.

(Nro. 4255.) Allerhöchſter Erlaß vom 20. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chauſſee von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Liſſa-Glogauer Kunſtſtraße in der Richtung auf Schlichtingsheim.

Digitized by Google

(Nro. 4256.) Gesetz wegen Declaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 25. Juni 1855.

(Nro. 4257.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen.

(Nro. 4258.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Actien-Gesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße. Vom 8. Juli 1855.

(Nro. 4259.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg.

(Nro. 4260.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der General-Versammlung der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §§. 1, 2, 10, 11 und 26 des Gesellschafts-Statuts. Vom 20. Juli 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

N. 348. Eröffnung eines evangelischen Pensionates für Töchter höherer Stände in Droyßig.

In Verbindung mit der zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, im October d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyßig bestehende vereinigte Königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Digitized by Google

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, sowie mit den Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Dropßig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, sowie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebens-Ordnung und Bespeisung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche seyn, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, sowie die letztere selbst kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Personal, sowie durch die Gouvernanten Statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchter-Schule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familien-Lebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernsten gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Clavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, sowie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Thalern jährlich zu zahlen.

Digitized by Google

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres Statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8. October stattfindende Aufnahme sind an den Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

N. 349. Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyßig.

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig, Kreis Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, werden vom October d. J. ab eine Bildungsanstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußeren Einrichtungen und Erfordernisse in seltener Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6. October d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die diesfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest.

Der Cursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institut ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königlichen Prüfungs-Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letztern Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend

Digitized by Google

mitbeschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlseyn frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im October d. J. zu eröffnenden ersten Cursus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können;
2. ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen;
3. ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu seyn.
4. eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thalern jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll;

Digitized by Google

5. ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Berufe zu schließen ist;
6. die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse;
7. außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director, oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichtsanstalt oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, sowie in den Real-Gegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Dropßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Berlin, den 22. Juli 1855.

N. 350. Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Am 1. October d. J. wird ein neuer Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst beginnen. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und der in ihr zu erreichenden Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. (Nro. 14,885), abgedruckt in Nro. 169 des Staats-Anzeigers, enthalten.

Auch in dem neuen Cursus muß die Zahl der aufzunehmenden Civil-Eleven auf höchstens achtzehn beschränkt werden. Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann. Dieselben können, nach den bisher gemachten Erfahrungen, ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maaße, auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mitbenutzen. Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit

Digitized by Google

einer ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, bin ich bereit, ihnen eine solche zu gewähren.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Königlichen Central-Turnanstalt bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Königlichen Regierungen sind zu beschleunigen.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

N. 351. Beförderung recommandirter Briefe aus Preußen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und vice versa.

Vom 1. k. Mts. ab ist es gestattet, Briefe aus Preußen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika et vice versa sowohl bei der Beförderung mit den geschlossenen Preußischen Post-Packeten, als bei der Spedition über Bremen, bis zum Bestimmungsorte recommandirt abzusenden. Dergleichen Briefe werden namentlich in die Postkarten eingetragen und den Adressaten gegen Empfangs-Bescheinigung zugestellt. Eine weitere Garantie für die sichere Beförderung oder eine Ersatzverbindlichkeit in Verlustfällen wird jedoch Seitens der Nordamerikanischen Post-Verwaltung dabei nicht übernommen.

Die Briefe der gedachten Art, welche stets bis zum Bestimmungsorte francirt abgesandt werden müssen, unterliegen

1. dem gewöhnlichen Brief-Porto;
2. der Amerikanischen Registrirungs-Gebühr von 5 Cents oder 2 Sgr. für jeden Brief;
3. der Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. pro Brief.

Für recommandirte Briefe aus Preußen nach den Vereinigten Staaten hat der Absender das Porto und die sub 2 und 3 genannten Gebühren gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

Für derartige Briefe aus Amerika wird vorerst das Porto und die Registrirungs-Gebühr ebenfalls vom Absender, die diesseitige Recommandations-Gebühr aber vom Empfänger eingezogen.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 352. Erhebung des Gutes Helbecke zu einem landtagsfähigen Rittergute.

Des Königs Majestät haben dem im Kreise Altena belegenen Gute Helbecke für die Dauer der Besitzzeit des Landraths Ludwig von Holzbrink

und deſſen ehelichen Descendenz die Eigenſchaft eines landtagsfähigen Rittergutes Allergnädigſt zu verleihen geruht.

Münſter, den 31. Juli 1855.

N. 353. Perſonal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Perſonal-Chronik.

1. Der Appellationsgerichts-Referendarius Eickenbuſch iſt zum Gerichts-Aſſeſſor ernannt;
2. der Appellationsgerichts-Referendarius Stiefel iſt auf ſeinen Antrag an den Juſtiz-Senat in Ehrenbreitſtein verſetzt;
3. der Kreisgerichtsbote Haak in Siegen iſt ſeines Amtes entſetzt;
4. der bisherige Hülfsbote — frühere Unterofficier — Steffens in Erwitte iſt zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte zu Lippſtadt ernannt und der Gerichts-Commiſſion in Erwitte zur Beſchäftigung überwieſen.

Arnsberg, den 31. Juli 1855.

N. 354. Perſonal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Perſonal-Chronik
für den Monat Juli 1855.

1. Der Staatsanwalt Bergholtz hierſelbſt iſt zum Rechtsanwalt bei dem hieſigen Kreisgericht und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts ernannt und ihm der Character als Juſtizrath beigelegt;
2. der Kreisrichter Caſtringius zu Hagen iſt an die zum Kreisgericht Bochum gehörige Gerichts-Deputation in Hattingen verſetzt und ihm der Vorſitz bei derſelben übertragen;
3. der Gerichts-Aſſeſſor Röder zu Bochum iſt als Hülfsrichter an die Gerichts-Commiſſion II. zu Braunfels im Bezirk des Juſtiz-Senats zu Ehrenbreitſtein abgeordnet;
4. der Referendar Gerdes iſt aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau in das hieſige zurückverſetzt;

Digitized by Google

5. der Referendar Friedrich Holle ist an das Königliche Apellationsgericht zu Glogau und der Auscultator von Müntz in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster versetzt;
6. die Auscultatoren Boerster, von Hövel und Schmitz sind zu Referendarien befördert.

Hamm, den 31. Juli 1855.

N. 355. Verlängerte Befugniß der Oesterreichischen Nebenzollämter I. Klasse zur Eingangs-Abfertigung des Roheisens.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 28. September 1854 benachrichtigen wir hierdurch die Hüttenwerksbesitzer hiesigen Bezirks, daß nach einer Mittheilung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministerii an den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die, sämmtlichen an der Preußischen Gränze belegenen Oesterreichischen Nebenzollämtern I. Klasse ertheilte Ermächtigung, das mit Ursprungszeugnissen eingehende Roheisen abzufertigen, bis Ende Juni 1856 ausgedehnt worden ist.

Siegen, den 3. August 1855.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

N. 356. Patent-Ertheilung.

Dem Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unterm 28. Juli 1855 ein Patent

auf mehrere Vorrichtungen an Rauhmaschinen, welche in ihrer Zusammensetzung nach Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 357. Personal-Chronik. B. I. I. P. 1693.

Dem Friedrich Saatmann zu Camen ist eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg und eine Agentur für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. D. 2130.

Der Wilhelm Tourneau zu Münster hat die Haupt-Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg für den Regierungs-Bezirk Arnsberg niedergelegt.

Digitized by Google

I. P. 1639. I. P. 1446. Zur Vermeidung vor Zweifel bringen wir hierdurch mit Beziehung auf die Personal-Chronik im 26. Stück Nro. 286 unsers diesjährigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Friedrich Staas in Soest und der Buchbinder Johann Meyer in Brilon als Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg bestätigt worden sind.

I. H. 999. Seine Majestät der König haben dem praktischen Arzte Dr. Eickenbusch zu Rüthen, bei Gelegenheit seines 50jährigen Doctor-Jubiläums, den Character als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

I. H. 987. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Liese hierselbst ist zum Kreis-Physicus des Kreises Arnsberg ernannt und als solcher vereidet worden.

I. H. 998. Der am 18. April cr. als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Gabriel Fürth hat sich in Elspe, Kreises Olpe, niedergelassen.

U. f. 1445. Dem Oberförster-Candidaten v. Wrede ist vom 1. Juli cr. ab die Verwaltung der Oberförsterei Siegen interimistisch übertragen.

I. K. 1007. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Sassendorf, Kreises Soest, ist dem Schulamts-Candidaten Heinrich Pake provisorisch verliehen worden.

I. K. E. 1012. Der bisherige Lehrer zu Höchsten, Hermann Teelen, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Drüpplingsen, Kreises Iserlohn, ernannt worden.

I. S. 380. Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Candidaten Friedrich Eugen Kaltenbach, ist die zweite Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Lendringsen, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Als Bezirks-Hebammen sind approbirt und vereidet worden:

I. H. 963.
1. Frau Henriette Klauke für Valbert im Kreise Altena;
2. „ Wilhelmine Biefhaus für Wellinghofen im Kreise Dortmund;
3. „ Wilhelmine Kleff „ Hörde „ „ „
4. „ Elisabeth Ising „ Altenrüthen „ „ Lippstadt;
5. „ Catharina Hatzig „ Salchendorf „ „ Siegen;
6. „ Albertine Burgus „ Soest „ „ Soest;
7. Wittwe Wilhelmine Illing „ Werl „ „ „
8. Unverehel. Sophia Menneke s für Erndtebrück im Kreise Wittgenstein und
9. „ Wilhelmine Spies „ Alertshausen im „ „

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33. Arnsberg, den 18. August 1855.

Das 30. und 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 358. Gesetz-Sammlung Nro. 30 u. 31.

(Nro. 4261.) Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 18. April 1855.

(Nro. 4262.) Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 11. Mai 1855.

(Nro. 4263.) Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 27. Juli 1855.

N. 359. Studium der Thierheilkunde.

Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehr-Cursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Digitized by Google

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 2. August 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Raumer.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 360. Nordamerikanisches Consulat zu Aachen. I. P. 1716.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des bisherigen Nordamerikanischen Consuls Hebbe in Aachen Herr Abel French, Bürger der Vereinigten Staaten, zum dortseitigen Consul in Aachen ernannt ist und daß zum Geschäftsbereiche desselben auch die Provinz Westphalen gehört.

Arnsberg, den 8. August 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 361. Geldzahlungen ꝛc. an die Gerichts-Deposital-Kasse und an die Salarien-Kassen.

Das Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Depositalkasse zu bewirkende Geldzahlung, sowie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und anderen auf den Inhaber lautenden Documenten, in Gegenwart von drei zur Depositat-Verwaltung gehörigen Gerichtspersonen, welche aus einer in jedem Gerichtslocale aushängenden Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden muß. Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden.

Bei Zahlungen an die Salarienkassen der Kreisgerichte und an die Sportelkassen der Gerichts-Deputationen liberirt nach §. 42 der Instruction zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 nur eine von dem Rendanten und Controleur gemeinschaftlich vollzogene Quittung.

Hamm, den 2. August 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts für die Westphälischen Provinzen.

N. 362. Personal-Chronik.

Der Salinen-Director Bischof I. zu Königsborn ist in gleicher Eigenschaft nach Dürrenberg versetzt und die Verwaltung seiner Stelle dem Gradir-Inspector Grund commissarisch übertragen.

Digitized by Google

Der Berggeschworne Barth zu Fürstenwalde im Bergamts-Bezirk Rüdersdorf ist in gleicher Eigenschaft nach Essen versetzt, und der im Bergamts-Bezirk Essen angestellt gewesene Berggeschworne Enke gestorben.

Der Bergamts-Kanzlist Milde beim Märkischen Bergamte zu Bochum ist gestorben und dessen Stelle dem Militair-Anwärter Musculus verliehen.

Die Bergwerks-Expectanten von Belsen, Buff, von Dücker und Berger sind zu Ober-Bergamts-Referendarien ernannt.

Von diesen ist der ꝛc. von Belsen auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen und als Gruben-Director in gewerkschaftliche Dienste getreten.

Dortmund, den 10. August 1855.

N. 363 Personal-Chronik.

Der seitherige Kreisgerichts-Salarienkassen-Controleur Utermann zu Dortmund ist zum Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen-Buchhalter hierselbst ernannt worden.

Elberfeld, den 6. August 1855.

Königliche Eisenbahn-Direction.

N. 364. Lections-Plan der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Winter-Semester 1855–56.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Winter-Semester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre, zweiter oder practischer Theil; 3. Verfassung und Behörden-Organisation des Preußischen Staats, Director Prof. Dr. Baumstark; 4. Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5. Landwirthschaftliche Statistik; 6. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Prof. Dr. Segnitz; 7. Rindvieh- und Schaafzucht; 8. Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst Anleitung zum practischen Wirthschaftsbetriebe; 9. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde; 10. Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke; 11. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forst-Meister Wiese; 12. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13. Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14. Anorganische Experimental-Chemie; 15. Analytische Chemie; 16. Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik, Prof. Dr. Trommer; 17. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 18. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19. Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen; 20. Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller; 21. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne

Digitized by Google

Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 22. Mechanik und Maschinenlehre, Prof. Dr. Grunert; 23. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Geheimer Justizrath Dr. Beseler.

Eldena im August 1855.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Dr. E. Baumstark.

N. 365. Patent-Verleihung.

Den Gebrüdern Finkensieper zu Dahlhausen bei Lennep ist unter dem 6. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webestühlen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 366. Patent-Verleihung.

Dem Civil-Ingenieur J. O. Kuers zu Berlin ist unter dem 7. August 1855 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch Andere zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 367. Personal-Chronik.

B. I. 1. G. P. D. 349. 1. G. P. D. 349. 1. G. P. D. 349. 1. P. 1766. 1. P. 1763. 1. P. 1758. 1. P. 1757. 1. D. 2165.

Dem Gerichts-Taxator M. Knipping zu Breckerfeld ist an Stelle des mit Tode abgegangenen Agenten Dan. Behling zu Korthauser Heide eine Agentur für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft »Colonia« zu Cöln, ferner eine Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft »Concordia« zu Cöln und eine Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, dem Louis Rumpf zu Niederschelden ebenfalls eine Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, dem Privat-Secretair A. J. Schmeltzer zu Kückelhausen an Stelle des mit Tode abgegangenen Agenten Behling zu Boerde eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, dem Friedrich Weydekamp jun. zu Iserlohn eine Haupt-Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft »Ceres« zu Magdeburg und eine Haupt-Agentur für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg, dem Heinrich Pannhorst zu Münster eine Haupt-Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft »Janus« zu Hamburg für den diesseitigen Bezirk übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34. Arnsberg, den 25. August 1855.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

N. 368. Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Mit Bezug auf unser Publicandum vom 30. Juni d. J., betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu Neumärkischen Schuldverschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königlichen Regierungs-Hauptkassen nur bis zum 31. Januar 1856 die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schuld-Documente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons unmittelbar an die Controle der Staatspapiere hierselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Documente nebst den Coupons ein.

Berlin, den 10. August 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 369. Anwendung des Bahn-Polizei-Reglements für die Westphälische Eisenbahn auf die Münster-Hammer Eisenbahn. I.P.D.B, 1751.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird

das Bahn-Polizei-Reglement für die Westphälische Eisenbahn von 3/5 October 1850,

welches durch das Amtsblatt für 1850 Nro. 547 veröffentlicht ist, auf die Münster-Hammer Eisenbahn, soweit dieselbe dem diesseitigen Regierungs-Bezirke angehört, hierdurch ausgedehnt.

Arnsberg, den 17. August 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

N. 370. Chauſſeegeld-Erhebung zu Langeneicken, Saſſendorf und Oſtönnen.

Mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern wird vom 1. September cr. ab nach der mit dieſem Tage erfolgenden Aufhebung der Chauſſeegeld-Empfangsſtellen zu Geſecke und Berenbrock auf der Cöln-Berliner Straße an den Chauſſeegeld-Empfangsſtellen zu Langeneicken, Saſſendorf und Oſtönnen ſtatt des bisherigen 1- reſp. 1½meiligen Chauſſeegeldes ein ſolches für zwei Meilen erhoben werden.

Münſter, den 15. Auguſt 1855.

N. 371. Vorleſungen auf der Univerſität zu Bonn im Winterhalbjahr 1855–56.

Vorleſungen
auf der
Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn
im Winterhalbjahr 1855/56.

Katholiſche Theologie.

Religionswiſſenſchaft für katholiſche Studirende aller Facultäten; Encyclopädie d. chriſtkatholiſchen Theologie: Hilgers. — Dieſelbe: Floß. — Einleitung in d. Bücher d. alten Teſtaments: Dr. Overbeck u. Lic. Reuſch. — Meſſianiſche Weiſſagungen: Dr. Overbeck. — Deuteronomium; Buch der Weisheit: Lic. Reuſch. — Einleit. in d. N. T.: Martin. — Evangel. des h. Matthäus: Vogelſang. — Evangel. Johannis: Floß. — Brief an d. Römer; Brief Jacobi: Vogelſang. — Kirchengeſchichte I. Theil: Hilgers u. Floß. — Kirchengeſchichte III. Theil: Floß. — Tertullian's Apologetikus: Dr. Overbeck. — Bibliſche Theologie: Martin. — Dogmatik I. Theil; Lehre von den Sacramenten: Dieringer. — Moral II. Theil: Martin. — Homiletik; Homiletiſche Uebungen: Dieringer. — Katechetiſche Uebungen: Martin. — (Die Prof. Achterfeldt u. Braun halten keine Vorleſungen.)

Evangeliſche Theologie.

Theologiſche Encyclopädie; Allgem. Religionswiſſenſchaft für Studirende aller Facultäten: Lange. — Jeſaias: Lic. Dieſtel. — Hiob: Bleek. — Hebräiſche Antiquitäten; Hebräiſche Uebungen: Lic. Dieſtel. — Die drei erſten Evangelien ſynoptiſch; Bergpredigt: Bleek. — Parabeln: Steinmeyer. — Römerbrief: Ritſchl. — Kirchengeſchichte I. Theil: Haſſe u. Krafft. — Geſchichte d. Aufklärung: Haſſe. — Neueſte Kirchengeſch. ſeit 1814: Krafft. — Apoſtoliſche Väter; Symbolik: Ritſchl. — Dogmatik: Lange. — Ethik;

Digitized by Google

Homiletik: Steinmeyer. — Die Uebungen d. theologischen Seminars werden d. Prof. Bleek, Hasse u. Lange leiten; die des homiletisch-katechetischen Seminars: Prof. Steinmeyer.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. — Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. — Institutionen u. Quellenkunde d. röm. Rechts: Sell. — Institutionen: Dr. Beckhaus. — Exegese d. zwei ersten Bücher d. Commentarien des Gaius: Sell. — Röm. Rechtsgeschichte: Walter. — Pandekten; Röm. Familiengüter- u. Erbrecht: Böcking. — Röm. Erbrecht: Sell. — Exegetische Uebungen: Böcking. — Erklärung ausgewählter Stellen d. Corpus iuris civilis: Dr. Beckhaus. — Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters. — Rechtsalterthümer im Gedichte „Reineke Vos"; Deutsches Privatrecht: Walter. — Dasselbe: Dr. Anschütz. — Deutsch-privatrechtliches Disputatorium: Deiters. — Repetitorium d. deut. Rechts: Hälschner. — Wechselrecht: Dr. Anschütz. — Lehnrecht; Preußisches Landrecht: Deiters. — Rheinisches Civilrecht; Eherecht nach d. Rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband. — Deutsches Staatsrecht; Ausgewählte Theile d. öffentl. Rechtes: Perthes. — Ausgewählte Theile d. Preuß. Staatsrechts; Europäisches Völkerrecht: Nicolovius. — Strafrecht: Hälschner. — Kath. u. evang. Kirchenrecht; Geschichte d. röm. Civilprozesses; gemeiner deutsch. u. preuß. Civilprozeß: Bluhme. — Denselben: Sell. — Deutsch. u. franz. Criminalprozeß: Bauerband.

Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie: Raumann u. Dr. Schaaffhausen. — Allgemeine Anatomie, Myologie, Splanchnologie u. Anatomie d. Sinnesorgane: Helmholtz. — Knochen-Bänder-, Gefäß- u. Nervenlehre d. Menschen: Weber. — Vergleichende Osteologie: Budge. — Secir-Uebungen: Helmholtz u. Weber gemeinsch. — Mikroskopische Untersuchungen: Mayer. — Experimental-Physiologie: Budge. — Specielle Physiologie mit Beobachtungen und Versuchen: Dr. Schaaffhausen. — Physiologie der Sinnesorgane: Helmholtz. — Anatomie des Gehirns der Menschen u. der Thiere; Phrenologie: Mayer. — Anthropologie: Dr. Schaaffhausen. — Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. — Allgem. Arzneimittellehre: Bischoff. — Allg. Pharmakologie u. Formulare: Dr. Böcker. — Allg. u. specielle Arzneimittellehre: Albers. — Gesammte specielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. — Pharmakologische Demonstrationen: Bischoff. — Formulare: Albers. — Pharmakognosie u. d. Lehre von den Apotheken-Visitationen: Dr. Böcker. — Specielle Pathologie u. Therapie; Specielle Pathologie u. Therapie der psychischen Krankheiten: Albers. — Krankheiten der Wöchnerinnen: Kilian. —

Digitized by Google

Ueber syphilitische Krankheiten; Chirurgische Operationslehre: Wutzer. — Allg. u. specielle Chirurgie: Dr. Schauenburg. — Ueber Eingeweidebrüche: Weber. — Augenheilkunde: Dr. O. Weber u. Dr. Schauenburg. — Gesammte Geburtshülfe; Phantomübungen; Gerichtliche Medicin: Kilian. — Gerichtl. Medicin für Mediciner u. Juristen: Dr. Böcker. — Medicinisch-gerichtliche Lehre d. Untersuchung d. Geisteskrankheiten: Bischoff. — Propädeutische Klinik; Medicinisch-therapeutische Klinik und Poliklinik: Naumann. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. — Augenoperations-Cursus: Dr. O. Weber u. Dr. Schauenburg. — Geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Philosophie.

Encyclopädie der Philosophie: van Calker. — Logik: Derselbe, Knoodt, Dr. Clemens, Dr. Fischer, Dr. Schaarschmidt, Dr. Ueberweg. — Psychologie: van Calker, Knoodt, Dr. Clemens. — Religionsphilosophie u. Anfangsgründe der Metaphysik: Brandis. — Aesthetik: Dr. Springer. — Vergleichende Geschichte der philosophischen Systeme des Alterthums u. der christl. Zeit, bis auf Kant: Brandis. — Geschichte d. Philosophie d. Alterthums: Dr. Fischer. — Kritische Einleitung in Plato's Schriften u. Philosophie: Dr. Schaarschmidt. — Geschichte d. neuern Philosophie von Kant bis auf unsere Tage: Knoodt. — Darlegung u. Kritik d. Cartesischen Philosophie: Dr. Clemens. — Philosophisch-historische Uebungen: Brandis.

Mathematik.

Encyclopädie d. Mathematik; Ebene u. körperliche (sphärische) Trigonometrie: v. Riese. — Algebra u. Analysis: Radicke. — Ausgewählte Kapitel d. Mathematik; Zahlenlehre; Bestimmte Integrale u. trigonometrische Reihen: Heine. — Differential- u. Integral-Rechnung: Mathematisch-physikalische Gegenstände: Beer. — Analytische Geometrie; Analytische Uebungen: Plücker. — Analytische Mechanik; Optik: Radicke. — Wahrscheinlichkeitsrechnung nebst deren Anwendung auf Lebens- u. andere Versicherungen u. auf Naturwissenschaften: v. Riese. — Elemente d. Astronomie; Ueber d. Kreismikrometer: Argelander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. — Allgemeine Experimentalchemie; Auserlesene Kapitel d. Chemie: Bergemann. — Analytische Experimentalchemie: Bischof. — Chemische Analyse; Zoochemie; Practische Uebungen im chemisch. Laboratorio: Baumert. — Geologie: Roeggerath. — Auserlesene Kapitel d. Geologie: Bischof. — Populäre allg. Naturgeschichte: Troschel. —

Digitized by Google

Physiologie d. Gewächse; Kryptogamische Gewächse: Treviranus. — Pharmaceutische Botanik; Die natürl. Familie d. Gräser: Dr. D. Brandis. — Naturgeschichte d. Säugethiere: Troschel. — Naturwissenschaftliches Seminar: d. Prof. Troschel, Treviranus, Noeggerath, Bischof u. Plücker.

Classische Philologie.

Metrik d. Griechen u. Römer: Ritter. — Geschichte d. röm. Literatur: Jahn. — Griechische Mythologie: Welcker. — Kunstmythologie: Dr. Brunn. — Geschichte d. homerischen Gesänge u. Erklär. d. Ilias: Ritschl. — Pindar: Heimsoeth. — Theokrit im philologischen Seminar: Welcker. — Thucydides: Dr. J. Brandis. — Plato's Phädon: Heimsoeth. — Hyperides Rede für Euxenippos: Dr. Schmidt. — Aristoteles Rhetorik: Dr. Bahlen. — Ausgewählte Kapitel d. Pausanias: Dr. Brunn. — Terenz Brüder im philolog. Seminar: Ritschl. — Catull's Gedichte: Dr. Schmidt. — Juvenal's Satiren: Schopen. — Cicero's Rede für Sestius: Dr. Bahlen. — Tacitus' Germania: Ritter. — Apulejus Amor u. Psyche, u. Erläuterung d. Mythus aus d. Kunstwerken: Jahn. — Disputirübungen im philolog. Seminar: Welcker u. Ritschl. — Philologisches Conversatorium: Ritschl. — Philologische Disputirübungen: Dr. Schmidt.

Orientalische Philologie.

Hebräische Grammatik mit Uebungen: Freytag. — Aelteste Gedichte d. Hebräer; Syrische Grammatik nebst Erklärung der Rödigerschen Chrestomathie: Dr. Enger. — Anfangsgründe d. arabischen Sprache: Freytag. — Arabische Grammatik: Dr. Enger. — Gedichte d. Hamasa: Freytag. — Erklärung d. Rosengartens von Sâdi oder arabischer Schriftsteller: Dr. Enger. — Erklärung d. Lieder d. Häfis oder eines andern persischen Dichters: Dr. Haug. — Erklärung des Rigveda oder der Sanskrit-Chrestomathie von Th. Benfey: Lassen. — Erklärung von Manus Gesetzen oder des Atharvaveda: Dr. Haug. — Alterthümer d. hinterasiatischen Völker, besonders der Inder; Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen. — Privatissima über Sanskrit oder Zend u. Pehlewi; Anfangsgründe d. Chinesischen: Dr. Haug.

Neuere Sprachen und Literatur.

Geschichte d. deutschen Sprache u. Literatur: Simrock. — Uebersicht d. Geschichte d. deutschen National-Literatur seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts: Loebell. — Gothische Grammatik; Elemente der althochdeutschen Sprache: Diez. — Erklär. auszewählter altdeutscher Gedichte: Simrock. — Englische Literaturgeschichte, Shakespeare's Merchant of Venice: Delius. — Ueber provenzalische Sprache u. Poesie: Diez. — Provenzalische Grammatik: Delius. — Geschichte d. franz. Literatur, vom Anfang an bis zum

Digitized by Google

Ende d. 17. Jahrhunderts; Studium u. Geschichte d. franz. Sprache mit practischen Uebungen u. d. Erklär. einiger Schauspiele P. Corneille's: Monnard. — Die vier ersten Gesänge d. Lusiaden; Practischer Unterricht in der italienischen Sprache: Diez.

* * *

Boileau's Lutrin; französische Sprech- und Stillübungen mit Repetitorien und Examinatorien verbunden: Lector Nadaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte: Dr. Muys. — Kritische Geschichte Roms: Dr. J. Brandis. — Grundzüge der vorderasiat. Religionsgeschichte: Dr. Muys. — Geschichte d. christl. Zeit: Cornelius. — Geschichte d. Mittelalters. Dr. Hopf. — Deutsche Geschichte seit Carl V.: Dahlmann. — Geschichte d. dreißigjährigen Krieges: Cornelius. — Engl. Geschichte von 1689 bis 1760: Dahlmann. — Geschichte d. Republik Venedig: Dr. Hopf. — Politische Geographie von Europa; Ueber Großbritannien: Mendelssohn. — Diplomatik mit pract. Uebungen an Handschriften und Urkunden: Dr. Hopf. — Historische Unterredungen: Loebell.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Dahlmann. — Nationalöconomie: Kaufmann und Dr. Nasse. — Lehre vom Credit u. von d. Creditanstalten: Dr. Nasse. — Polizeiwissenschaft: Kaufmann. — Technologie: Bischof. — Bergwerksverwaltung: Noeggerath.

Kunst.

Archäologie d. christl. Kunst; Geschichte der deutschen und niederländ. Kunst: Dr. Springer. — Harmonielehre mit pract. Uebungen; Geschichte d. Musik, besonders d. Kirchenmusik, verbunden mit Gesangübungen; Unterricht im Orgelspiel: Breidenstein.

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective; Anleitung zum Aquarell-, Gouache- und Oelmalen: der academische Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: v. Schrader. — Fechtkunst: Segers. — Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. October.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nro. 1081) nach.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1855/56.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium der Landwirthschaft: Landes-Oeconomie-Rath Weyhe.
2. Viehzucht: Derselbe.
3. Betriebslehre: Derselbe.
4. Ackerbau: Professor Hartstein.
5. Landwirthschaftliche Abschätzungslehre: Derselbe.
6. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Märtens.
7. Mathematische Wissenschaften: Derselbe.
8. Unterricht im Zeichnen: Derselbe.
9. Thierheilkunde: Kreisthierarzt Schell.
10. Chemie: Professor Bergemann.
11. Botanik: Garten-Inspector Sinning.
12. Wein-, Obst- und Gartenbau: Derselbe.
13. Physik: Professor Plücker.
14. Zoologie: Professor Budge.
15. Landwirthschaftsrecht: Dr. Anschütz.
16. National-Oeconomie: Professor Kaufmann.
17. Forstwissenschaft: Dr. Bonhausen.
18. Jagd- und Fischereiwesen: Derselbe.
19. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Derselbe.
20. Geologie: Professor Noeggerath.

Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 13. August 1855 ein Patent

N. 372 Patent-Ertheilung.

auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und anderen dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Kaufmann G. Noack in Berlin unter dem 20. October 1854 ertheilte Patent:

N. 373. Patent-Zurücknahme

auf eine Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre,

ist erloschen.

Digitized by Google

N. 374. Aufgerufene Paderborn'sche Tilgungs-Kassen-Obligationen.

Bei der in Gemäßheit des §. 6 des Reglements der Paderborn'schen Tilgungskasse vom 8. August 1836 und des §. 58 des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderborn'schen Tilgungs-Kassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

à 500 Thlr. Nro.	à 400 Thlr. Nro.	à 300 Thlr. Nro.	à 200 Thlr. Nro.	à 100 Thlr. Nro.	à 50 Thlr. Nro.	à 25 Thlr. Nro.
355	415	1778	2073	115	1355	2527
356	2180	4146	2121	2697	2744	6069
1138	4179	4189	3641	3963	5877	6359
1195	4873	4972	4150	4542	5898	6546
1285	5276	6834	4895	4565	6532	7202
1672	8328	6841	5163	5369	7116	7594
3511			5381	7095	7348	7806
4299			6425	7105	7968	8751
6289				7747		
				8203		
				8620		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Kassen-Obligationen auf, die Kapitalbeträge derselben spätestens bis zum 1. Januar k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons, bei uns in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Januar k. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Paderborn, den 20. Juni 1855.

Königliche Direction der Paderborn'schen Tilgungskasse.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35. Arnsberg, den 1. September **1855.**

Das 32. und 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthalten: N. 375. Gesetz-Sammlung Nro. 32 u. 33.

(Nro. 4264.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Stettiner Portland-Cement-Fabrik“ gebildeten Actien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 6. August 1855.

(Nro. 4265.) Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 11. August 1855.

(Nro. 4266.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg, im Kreise gleichen Namens, nach Landsberg, im Kreise Preußisch Eylau.

(Nro. 4267.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1855.

(Nro. 4268.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Gesammtbetrage von 20,000,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 26. Juli 1855.

Digitized by Google

(Nro. 4269.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dantzschen-Schützberger Deichverbandes vom Prettiner Hundeheeger-Deich bis zum Axiener Mehlstücken-Deiche.

R. 376. Kulturveränderungen im Reinertrag und deren Einfluß auf die Besteuerung.

Nach §. 29 des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 haben Veränderungen im Rein-Ertrage der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Kulturverbesserung u. s. w., oder Verödung, Kulturverschlechterung u. s. w. eintreten, nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als bis die im §. 26 l. c. vorbehaltenen periodischen Revisionen der Catastral-Erträge der Grundstücke eintreten.

Nur in den Fällen, wo an die Stelle der Wein-Erbauung eine andere Benutzungsart des Bodens oder an die Stelle des Ackerbaues Holzzucht getreten ist, soll ausnahmsweise auch außer den periodischen Revisionen eine anderweite Ermittelung des Catastral-Ertrages stattfinden und das Resultat dieser Ermittelung bei der Grundsteuer-Veranlagung des nächsten Jahres zum Grunde gelegt werden.

Bei nachstehenden Urbarmachungen und Kulturverbesserungen dagegen, nämlich:

a) bei Holzanpflanzungen oder Ansäungen auf wüsten Ländereien,

b) bei Austrocknung von Sümpfen,

c) bei Wein- und Obstpflanzungen, die auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker oder auf Wild- und Oedeländereien angelegt, sowie endlich

d) bei Gärten, Aeckern, Wiesen und Weiden, in welche Ländereien der letztgedachten Art umgewandelt worden,

erfolgt die Abschätzung zwar wie bei allen übrigen Kulturveränderungen, bei Gelegenheit der periodischen Revisionen. Wenn aber die beabsichtigte Kulturverbesserung vor dem Beginn derselben dem Bezirks-Steuer-Controleur direct oder durch Vermittelung der Ortsbehörden angezeigt und die Ausführung nachgewiesen worden ist, darüber auch bei der Revision der Catastral-Erträge eine von dem Bezirks-Steuer-Controleur unentgeltlich auszustellende Bescheinigung beigebracht werden kann und seit der bewirkten Verbesserung bis zu dieser Revision

Digitized by Google

in dem Falle zu a. 30 Jahre,
" " " " b. 25 "
" " " " c. 20 "
" " " " d. 10 "

noch nicht verflossen sind, so muß der frühere Catastral-Ertrag auch nach bewirkter Revision so lange bei der Besteuerung zum Grunde gelegt werden, bis der vorgedachte Zeitraum abgelaufen ist. — Ist die vorschriftsmäßige Anzeige der Kulturverbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Catastral-Erträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kommt, angenommen, daß dieselbe im ersten Jahre nach der Catastrirung oder nach der letzten Revision der Grundstücke ausgeführt worden.

Unter Hinweisung auf den nunmehr bevorstehenden Beginn der durch das Gesetz vom 14. October 1844 angeordneten Cataster-Revision mache ich die Grundbesitzer der beiden westlichen Provinzen auf vorstehende Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß sie nur durch deren Beobachtung sich von jetzt ab gegen etwaige Nachtheile sicher stellen können.

Münster, den 17. August 1855.

Der Ober-Präsident von Westphalen:
General-Director des Catasters.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 377. Vorlesungen an der Academie zu Münster im Wintersemester 1855—56.

Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Academie zu Münster im Winterhalbjahr 1855/56.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Biblische Alterthümer: Prof. Reinke.
* Erklärung der messianischen Weissagungen des A. T.: Derselbe.
* Allgemeine und specielle Einleitung in das N. T.: Prof. Bisping.
* Erklärung des Evangeliums des h. Lucas: Derselbe.
* Philosophie der Offenbarung: Prof. Berlage.
* Zweiter Theil der katholischen Dogmatik: Derselbe.

Digitized by Google

* Erster Theil der katholischen Dogmatik, oder die Lehre von dem Wesen Gottes und den drei göttlichen Personen: Lic. Friedhoff.

* Aelteste Kirchengeschichte: Prof. Cappenberg.

* Neuere Kirchengeschichte seit dem 16. Jahrhundert: Derselbe.

* Kanonisches Recht: Derselbe.

* Zweiter Zeitraum der Kirchengeschichte: Lic. Schwane.

* Ueber den Beruf und die Vorbereitung zum geistlichen Stande: Prof. Dieckhoff.

* Allgemeiner Theil der christkatholischen Ethik: Derselbe.

* Ueber Familie, Staat und Kirche in christlich ethischer Beziehung: Derselbe.

* Ueber die Pflichten bei der Verwaltung und bei dem Empfange der heil. Sacramente: Lic. Schwane.

* Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt: Prof. Püngel.

* Katechetik: Derselbe.

Philosophie.

Logik: Prof. Clemens.

Psychologie: Derselbe.

* Ueber Wissen und Glauben: Prof. Schlüter.

* Ueber die Philosophie des heil. Thomas von Aquino: Prof. Clemens.

Geschichte der neueren Philosophie von Baco und Cartesius bis auf unsere Zeiten: Prof. Schlüter.

Mathematik.

* Elementar-Algebra nebst Uebungen: Prof. Heis.

Differential- und Integral-Rechnung: Derselbe.

Analytische Geometrie: Derselbe.

Naturwissenschaften.

* Populäre Astronomie: Prof. Heis.

* Die Lehre von der Wärme: Prof. Hittorf.

Experimental-Chemie: Derselbe.

* Erklärung der vier Bücher des Aristoteles über die Theile der Thiere: Prof. Karsch.

Anthropologie: Derselbe.

Zoologie: Derselbe.

Digitized by Google

Geschichte und Geographie.

* Allgemeine neuere Geschichte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts: Prof. Rospatt.

Geschichte der Griechen bis auf den Tod Alexanders: Derselbe.

* Historische Uebungen und Disputationen: Derselbe.

Philologie.

* Erklärung auserlesener Siegesgesänge Pindars: Prof. Winiewski.

* Erklärung des Panegyrikus des Isokrates, im philologischen Seminar, nebst schriftlichen Arbeiten und Disputationen: Derselbe.

* Erklärung der Andria und der Adelphie des Terentius: Prof. Deycks.

* Erlesene Oden des Horatius, im philologischen Seminar, sammt Disputationen und schriftlichen Arbeiten: Derselbe.

Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Prof. Winiewski.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung einiger Kapitel der Genesis und einiger ausgewählter Psalmen: Prof. Reinke.

Arabische oder Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung der Fabeln des Lokman oder syrischer Schriftsteller: Derselbe.

* Erklärung arabischer Schriftsteller: Derselbe.

Redekünste.

Rhetorik: Prof. Deycks.

Neuere Sprachen.

* Erklärung von Shakspeare's Othello, oder Englische oder Französische Grammatik nebst practischen Uebungen und Anleitung zum Englisch- oder Französisch-Sprechen: Dr. Schipper.

Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dienstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Die Uebungen des philologisch-pädagogischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das naturhistorische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenem, nach mit dem Director desselben genommener Rücksprache, offen. Ebenso das chemische Labo-

Digitized by Google

ratorium, das physicalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. October festgesetzt.

N. 378. Ergebnisse der Wirksamkeit der Gefängniß-Vereine in den Jahren 1852 bis 1854.

Nach den vorliegenden Nachweisungen sind in den Jahren 1852, 1853 und 1854 aus den Strafanstalten hier und zu Herford, sowie aus dem Land-Armenhause zu Benninghausen im Ganzen 1454 Individuen entlassen worden. Von diesen sind 44 gestorben, 771 haben sich gut geführt, dagegen 528 sich einer fortgesetzt schlechten Führung schuldig oder verdächtig gemacht und sind daher zum Theil wieder zur Untersuchung gezogen resp. in die betreffende Anstalt zurückgebracht worden; von 111 fehlen die näheren Nachrichten, weil sie die Provinz verlassen oder sich der Controle zu entziehen gewußt haben. — Dieses Ergebniß, wornach ein großer Theil der entlassenen Strafgefangenen und Corrigenden zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückgekehrt ist, kann als ein günstiges bezeichnet werden und liefert den Beweis, daß die fortgesetzten Bemühungen der Einzelnen und der Vereine, sowie der betreffenden Behörden, für die Besserung der entlassenen Strafgefangenen nicht ohne Erfolg gewesen sind.

Ich finde mich hiernach gern veranlaßt, allen Denen, welche zu diesen Erfolgen mitgewirkt haben, meinen Dank erneuert auszusprechen und darf die Hoffnung hegen, daß sie in ihrem rühmlichen Streben verharren und auch fernerhin ihre sorgsame Theilnahme den entlassenen Gefangenen widmen werden.

Münster, den 14. August 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 379. Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 26. Juli erfolgten Tod des Pfarrers Adolph Müller bei der evangelischen Gemeine in Unna ist die dritte Pfarrstelle daselbst erledigt, und wird durch Wahl der Gemeine-Vertretung nach Ablauf des Nachjahrs wieder besetzt werden.

Münster, den 13. August 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 380. Einsammlung milder Gaben durch die Rheinisch-Westphäl. Pastorat-Hülfsgesellschaft zu Duisburg. I. C. E. 2027.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westphalen hat durch Verfügung vom 9. d. Mts. genehmigt, daß die Rheinisch-Westphälische Pastorat-Hülfsgesellschaft durch Vereinsmitglieder, welche mit einer von dem Vorstande des

Digitized by Google

Vereins auszustellenden Legitimation versehen sind, sowohl am Wohnorte der Vereinsmitglieder als auch außerhalb desselben, milde Liebesgaben von Freunden der Gesellschaft in der Provinz Westphalen vorläufig für den Zeitraum der drei Jahre 1855 bis 1857 einsammeln lassen.

Arnsberg, den 15. August 1855.

Nr. 381. Empfehlung der Schrift „Dresdener Album." L. C. 2011.

Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt, ein von ihr im Jahre 1847 mit gutem Erfolge zum Besten der Nothleidenden im sächsischen Erzgebirge herausgegebenes sogenanntes „Dresdener Album" gegenwärtig mit einigen sachgemäßen Veränderungen in zweiter Auflage zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten zu veröffentlichen.

Mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck des Unternehmens machen wir auf die Herausgabe dieses Buches mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Landraths-Aemter unseres Bezirks veranlaßt worden sind, die Sammlung von Subscriptionen durch die betreffenden Magistrate und Bürgermeister bewirken zu lassen.

Arnsberg, den 17. August 1855.

Nr. 382. Hengste-Körung. L. P. 1782.

Die Pferdebesitzer des hiesigen Regierungs-Bezirks setzen wir hierdurch davon in Kenntniß, daß die Termine zur Körung der Privat-Beschäler für das laufende Jahr in nachfolgender Weise werden abgehalten werden:

1. für den Kreis Brilon in Brilon am 14. September von 9 bis 11 Uhr Morgens,
2. „ die Kreise Arnsberg und Meschede: in Arnsberg am 17. September von 9 bis 11 Uhr Morgens,
3. „ die Kreise Iserlohn und Hagen: in Iserlohn am 19. September von 9 bis 11 Uhr Morgens,
4. „ den Kreis Bochum in Bochum am 21. September von 9 bis 11 Uhr Morgens,
5. „ „ „ Dortmund in Dortmund am 22. Sept. von 9 bis 11 Uhr Morgens,
6. „ „ „ Hamm in Hamm am 24. Sept. von 9 bis 11 Uhr Morgens.

Digitized by Google

7. für die Kreise Soest und Lippstadt:
in Soest am 25. Sept. von 9 bis 11 Uhr Morgens.

Während des Termins werden gleichzeitig die Fohlen, welche von Beschälern des Westphälischen Landgestüts zu Warendorf abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden.

Arnsberg, den 16. August 1855.

N. 383. Erledigte Kreis-Thierarztst lle. I. H. 636.

Thierärzte, welche die erledigte, mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern und mit dem Wohnsitze in Hilchenbach verbundene Kreis-Thierarztstelle des Bezirkes Siegen-Wittgenstein zu erhalten wünschen, wollen sich, unter Beifügung des curriculum vitae und der Zeugnisse über ihre Befähigung zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle, sowie über ihren sittlichen und politischen Ruf, binnen zehn Wochen bei uns melden.

Arnsberg, den 21. August 1855.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

N. 384. Personal-Chronik.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben den Ober-Steuer-Controleur Sprickmann-Kerkerink zu Beckum mittelst Patents vom 18. d. Mts. zum »Steuer-Inspector« ernannt.

Münster, den 22. August 1855.

N. 385. Einschätzung der Kreise der Provinz Westphalen zur Tabacksteuer für das laufende Jahr.

Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 21. d. Mts. III. 19,673 ist im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Einschätzung der Kreise der Provinz Westphalen zur Tabacksteuer für das laufende Jahr dahin bestimmt worden, daß die Kreise

1. Ahaus, Borken, Recklinghausen, Lüdinghausen, Münster, Minden und Lippstadt zur III. Klasse,
2. Coesfeld, Warendorf, Steinfurt, Dortmund, Hagen, Soest, Lübbecke, Herford und Höxter zur IV. Klasse

gehören, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht wird.

Münster, den 23. August 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 386. Eröffnung der niedern Jagd. l. D. III. P. 2259.

Die Eröffnung der niedern Jagd wird in dem hiesigen Regierungs-Bezirke für das laufende Jahr auf den 8. September festgesetzt.

Es sind indessen die Königlichen Landräthe befugt, wenn eine durch berücksichtigungswerthe Verhältnisse herbeigeführte Verzögerung der Erndte es erfordern sollte, die Eröffnung der niedern Jagd in einzelnen Gemeinden oder Bürgermeistereien noch um acht Tage hinauszuschieben. Die Jagdberechtigten sind eintretenden Falles hiervon durch die Kreisblätter und durch öffentliche Bekanntmachung in den einzelnen betreffenden Gemeinden rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Arnsberg, den 25. August 1855.

N. 387. Polizei-Verordnung in Bezug auf die Schonung der Feldfrüchte bei Ausübung der Jagd. l. D. F. P. 2259.

Nachstehende Polizei-Verordnung vom 23. August 1854 (Amtsblatt Seite 404 Nro. 451) wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

„Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

Jagdberechtigte, welche bei Ausübung der Jagd, nach erfolgter Eröffnung derselben, ohne Erlaubniß des Eigenthümers die noch in der Reife befindlichen, nicht eingeerndteten Halm- oder Oelfrüchte beschädigen, verfallen, insofern nicht der Thatbestand einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Vermögens-Beschädigung (§. 281 des Strafgesetzbuches) vorliegt, in eine Geldstrafe bis zu zwei Thalern. Arnsberg, den 23. August 1854.“

Arnsberg, den 25. August 1855.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

N. 388. Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Behörde des Kreises Lippstadt.

An Stelle des verstorbenen Oeconomen Mues gnt. Hahne zu Berge und zur Herstellung der gesetzlich erforderlichen Anzahl der Mitglieder der Kreis-Vermittelungsbehörde des Kreises Lippstadt sind zu Mitgliedern dieser Behörde gewählt:

1. der Oeconom Lenze zu Effeln.
2. der Oeconom Schulte-Westhoff zu Benninghausen,
3. der Freiherr von Schorlemmer zu Overhagen und
4. der Bürgermeister Carthaus zu Anröchte,

und ist diese Wahl heute von uns bestätigt worden, und wird bemerkt, daß außerdem der Justizrath Kreilmann zu Erwitte und der Taxator Ludwig zu Rüthen Mitglieder der Kreis-Vermittelungsbehörde sind.

Münster, den 17. August 1855.

Digitized by Google

N. 389. Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf im Winter-Semester 1855—56.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 15. October cr. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1855.

Der Königl. Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Landes-Oeconomierath Weyhe.

N. 390. Patent-Verleihung.

Den Schlossermeistern F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 24. August 1855 ein Patent

auf einen Thürverschluß für eiserne Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 391. Patent-Zurücknahme.

Das dem Oeconomen Rudolph Sack zu Loeben unter dem 14. October 1853 ertheilte Patent

auf ein Instrument zum Ausnehmen von Rüben

ist erloschen.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 392. Personal-Chronik. I. M. 1038.

Dem Apotheker erster Klasse, Carl Moritz Berhoeff, ist die Concession zum selbstständigen Betriebe der von seinem Vater übernommenen Apotheke zu Soest ertheilt worden.

I. K. 1083. Der bisherige zweite Lehrer zu Brackel, Ludwig Bohwinkel, ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Mengede, Kreises Dortmund, ernannt worden.

I. S. E. 415. Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Anton Mönig, ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Schmallenberg, Kreises Brilon, definitiv ernannt worden.

I. K. E. 1061. Der Schulamts-Candidat Carl Grimm aus Hilchenbach ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Olpe provisorisch ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36. Arnsberg, den 8. September 1855.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

N. 393 Gesetz-Sammlung Nro. 34.

(Nro. 4270.) Gesetz, betreffend die Entbindung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Criminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichtslocalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1. August 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N 394 Ergebniß der Prüfung der im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen ausgebildeten Schulamts-Aspiranten.

Auf Grund des Ergebnisses der am 13. bis 16. Juli d. J. im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Petershagen abgehaltenen Prüfung sind die nachfolgenden Seminaristen für wählbar zum Schulamte erklärt worden:

1.	Friedr. Wilh. Carl Hoppe	aus	Petershagen,	Kreis Minden,
2.	Friedrich Schulz	"	Herne,	" Bochum,
3.	Wilhelm Heiner	"	Förde,	" Olpe,
4.	Ernst Rudolph Bischof	"	Lienen,	" Warendorf,
5.	Joh. Hermann Wittenberg	"	Dörnberg,	" Bielefeld,
6.	August Dieckmann	"	Grimberg,	" Bochum,
7.	August Hermann Duftmann	"	Kleinenaschen,	" Herford,
8.	Diedrich Wilhelm Heine	"	Hävern,	" Minden,

Digitized by Google

9. Caspar Friedr. Jerrentrup aus Schröffinghausen, Kreis Halle,
10. Heinr. Friedr. August Nolte „ Salzkotten, „ Büren,
11. Carl Kottmann „ Eichlinghofen, „ Dortmund,
12. Friedrich Wilhelm Schwick „ Ovenstedt, „ Minden,
13. Carl Fr. Ludw. Hohmeyer „ Oberbauerschaft, „ Lübbecke,
14. Heinr. Ferd. Theod. Meyer „ Minderheide, „ Minden,
15. Heinr. Ludw Ed. Schmidt „ Petershagen, „ „
16. Heinr. Christoph Sogemeyer „ Hesselteich, „ Halle,

und haben insbesondere die Seminaristen Hoppe (1), Schulz (2), Heiner (3), Wittenberg (5), Dieckmann (6), Dustmann (7), Heine (8), Herrentrup (9), Nolte (10), Kottmann (11), Schwick (12) und Sogemeier (16) die Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Ferner wurde der am 16. Juli cr. geprüfte jüdische Seminar-Abiturient Seelig Ruben aus Labischin, Kreis Schuben, in der Provinz Posen, für qualificirt zur Verwaltung eines jüdischen Elementar-Schulamts resp. zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts erklärt.

Demnächst wurde zufolge des Resultats der am 17. Juli stattgefundenen Prüfung pro Schola

der commissarische Gymnasial-Elementarlehrer Wilhelm Brenken aus Hamm für technisch und methodisch befähigt erkannt, den Unterricht im Turnen, Zeichnen, Schreiben und Gesange in einem Gymnasium zu übernehmen.

Endlich wurde am 18. Juli für das Elementar-Schulamt noch geprüft:

a) die Frau Wittwe Elisabeth Arendt aus Hüllhorst, Kreis Lübbecke, und dieselbe zur Leitung einer der Unterklasse einer zweiklassigen Elementarschule gleichstehenden Schule, sowie

b) die Johanna Arendt aus Hüllhorst, Kreis Lübbecke, als Lehrgehülfin in einer der Unterklasse einer zweiklassigen Elementarschule gleichstehenden Privatschule und zur Ertheilung von Privatunterricht in den Anfangsgründen der französischen Sprache

befähigt erklärt.

Digitized by Google

Mit den Zeugnissen sind den zuerst Geprüften Auszüge aus den Prüfungs-Verhandlungen ausgehändigt, woraus die Leistungen derselben in den einzelnen Lehrfächern zu ersehen sind.

Münster, den 24. August 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 395. Vorbereitung junger Leute für das evangelische Elementarschulfach außerhalb der Seminarien. I. K. 1088.

Um bei dem hervortretenden Mangel an Elementarlehrern die Vorbildung von Schulamts-Candidaten außerhalb der Seminarien ernstlich anzuregen, fordern wir hierdurch die jungen Leute, welche ihre Vorbereitung für das evangelische Elementarschulfach außerhalb der Seminarien zu erhalten wünschen müssen, auf, sich bis zum 20. k. Mts. bei den Herren evangelischen Schul-Inspectoren ihrer Wohnorte zu melden.

Von den Herren Schul-Inspectoren erwarten wir dann spätestens bis zum 1. October l. J. die Anzeigen über die Namen, das Alter und die bisherige Vorbereitung der angemeldeten Aspiranten, verbunden mit motivirten Angaben der Schullehrer in ihren Aufsichtskreisen, welche sich besonders zur Vorbildung angehender Lehrer eignen.

Wir werden demnächst, je nach den erfolgenden Anmeldungen, die Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen lassen, und bezüglich der für tüchtig befundenen die Weiterbildung derselben zu vermitteln suchen, wobei wir, nach einer Ermächtigung des Herrn Unterrichts-Ministers, auf die nächste Zeit einzelnen Schullehrern, die sich der Ausbildung unbemittelter Präparanden mit Erfolg unterziehen, für ihre Mühewaltungen außerordentliche Unterstützungen in Aussicht stellen können.

Arnsberg, den 28. August 1855.

N. 396. Chausseegeld-erhebung auf der Sieg-Lahn-Straße. L. W. B. 2018.

Nachdem nunmehr auch der Ausbau des auf dem forstfiscalischen Gebiete befindlichen Theiles der Sieg-Lahnstraße in der Gemeinde Walpersdorf beendigt und dem Verkehre eröffnet ist, so wird von dem 10. k. Mts. ab das durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852 (Gesetzs. Seite 286) den betheiligten Gemeinden bewilligte, nach den um die Hälfte der Sätze des gewöhnlichen Tarifs erhöhete Wegegeld und zwar wie bisher in dem Orte Nenkersdorf, jedoch statt für $\frac{1}{2}$ Meile, für $1\frac{1}{2}$ Meilen erhoben werden, was in Verfolg des Publicandums vom 26. Mai v. J. (Amtsblatt Seite 219 Nro. 303) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 31. August 1855.

Digitized by Google

N. 397. Markt-Veränderungen in den Städten Unna und Camen. I. P. 961 & 1536.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) für die Stadt Unna die Abhaltung eines Kram- und Viehmarktes am 4. Mai,
eines desgl. am 14. October und
eines Krammarktes am 27. November;

2) für die Stadt Camen die Errichtung zweier Viehmärkte auf den 27. April und 16. October

genehmigt worden ist.

Für das laufende Jahr wird jedoch der in Unna auf den 14. October festgesetzte Kram- und Viehmarkt, wegen des auf diesen Tag fallenden Sonntags, auf Montag den 15. October verlegt.

Arnsberg, den 3. September 1855.

N. 398. Belobung. I. D. 2320.

Am 11. Juli cr. hat der Wilhelm Drevermann zu Eilpe die unverehelichte Helene Fobbe, am 13. Juli der Polizeidiener Bettermann zu Hagen ein dreijähriges Mädchen und am 25. desselben Monats der Schmied Ruhencolk zu Eilpe einen kleinen Knaben vom Tode des Ertrinkens gerettet. Anerkennend bringen wir diese lobenswerthen Handlungen zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 5. September 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 399. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1. Der Appellationsgerichts-Auscultator Röder ist auf seinen Antrag in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt;
2. der Gerichtsbote Homrich zu Hilchenbach ist vom 1. December d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt;
3. der bisherige Hülfsbote Friedrich Schulte zu Fredeburg ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgerichte in Olpe ernannt und der Gerichts-Commission zur Fredeburg zur Beschäftigung überwiesen.

Arnsberg, den 31. August 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 400. Personal-Chronik.

Personal-Chronik für den Monat August.

1. Der Kreisrichter Humperdink zu Hattingen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Dortmund und zum Notar im Departement des hiesigen Appellationsgerichts ernannt;
2. der Kreisrichter Buehl zu Hagen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Paderborn ernannt;
3. der Kreisrichter von Bruchhausen in Duisburg ist an das Kreisgericht zu Warendorf, beziehungsweise an die Gerichts-Commission zu Oelde, im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster; dagegen der Kreisrichter te Peerdt zu Tecklenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Duisburg versetzt;
4. der Rechtsanwalt und Notar Funke zu Bochum ist mit Tode abgegangen;
5. der Kreisrichter Schulz zu Duisburg ist an die Stelle des nach Oelde versetzten Kreisrichters von Bruchhausen zum Rheinzollrichter bei dem Rheinzollgericht zu Duisburg bestellt;
6. der Referendar Paul Florschütz ist zum Gerichts-Assessor befördert;
7. der Referendar Hagemeister ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg und der Auscultator Röder aus dem Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige Departement versetzt.

Hamm, den 1. September 1855.

N. 401. Personal-Chronik.

1. An die Stelle des zum Rechtsanwalt ernannten Staatsanwalts Bergholtz ist der Staatsanwalt von Basse zu Colberg als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Hamm versetzt;
2. der Staatsanwalt Sack zu Soest ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Colberg versetzt und die Stelle in Soest dem Staatsanwalt-Gehülfen Rocholl zu Duisburg verliehen;

Digitized by Google

3. der bisher bei der Staatsanwaltschaft zu Altenkirchen beschäftigte Gerichts-Assessor Loerbrocks ist zum Staatsanwalt-Gehülfen bei dem Kreisgerichte zu Duisburg ernannt.

Die Personal-Veränderungen treten mit dem 1. October d. J. ein.

Hamm, den 6. September 1855.

Der Ober-Staatsanwalt.

N. 402. Personal-Chronik.

Der Intendantur-Secretair Stenzel ist in gleicher Eigenschaft von der unterzeichneten zu der Intendantur des 8ten Armee-Corps versetzt.

Die Secretariats-Applicanten Hartmann und Kopstadt sind zu Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt, und ist der Letztere gleichzeitig zur Intendantur des 5ten Armee-Corps versetzt worden.

Der Casernen-Inspector Goll zu Paderborn ist zur Garnison-Verwaltung in Berlin versetzt, und die Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung zu Paderborn dem zur Anstellung notirten Major a. D., Freiherrn von Lützow, vorläufig interimistisch übertragen.

Der Premier-Lieutenant Gallwitz, zweiter Officier des Train-Depots 2ten Armee-Corps, ist in gleicher Eigenschaft zum 7ten Armee-Corps und dagegen der Seconde-Lieutenant von Czernicki, zweiter Officier des hiesigen Depots, in gleicher Eigenschaft zum 2ten Armee-Corps versetzt.

Der Montirungs-Depot-Controleur Burkhard in Breslau ist nach Düsseldorf, und der controlführende Assistent Krüger von dem letztern Orte in gleicher Eigenschaft nach Breslau versetzt.

Münster, den 20. August 1855.

Königliche Intendantur des 7ten Armee-Corps.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 403 Post-Cours-Veränderungen.

1. Zwischen Herscheid und Plettenberg ist außer der wöchentlich dreimaligen Personenpost eine wöchentlich dreimalige Botenpost eingerichtet worden, welche

aus Herscheid Montags, Mittwochs und Freitags um 7 Uhr 45 Minuten früh,

Digitized by Google

aus Plettenberg an denselben Tagen um 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags

abgefertigt und hin- wie herwärts in 2¼ Stunden befördert wird.

2. Die Botenpost zwischen Heedfeld und Lüdenscheid geht aus Heedfeld um 1 Uhr Nachmittags, aus Lüdenscheid 7 Uhr 45 Minuten früh ab. Beförderungszeit 1¼ Stunde.
3. Die Local-Personenpost zwischen Brügge und Lüdenscheid geht aus Brügge täglich 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags, aus Lüdenscheid 11 Uhr 45 Minuten Vormittags ab. Beförderungsfrist 40 Minuten.
4. Die zweite Personenpost aus Siegen nach Cöln wird um ½ Stunde früher als bisher, als um 6 Uhr 15 Minuten Abends abgelassen, geht aus Creuzthal um 7 Uhr 40 Minuten Abends, trifft in Olpe um 10 Uhr 5 Minuten Abends ein und geht von dort, wie bisher, um 11 Uhr 5 Minuten weiter.

Arnsberg, den 5. September 1855.

Nr. 404. Patent-Verleihung.

Dem Fabrikbesitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 24. August 1855 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Einlegen und Befestigen von Rauhstäben auf den vorwärts und rückwärts rauhenden Trommeln der Rauhmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Nr. 405. Patent-Verleihung.

Dem Schlossermeister A. Mannory zu Berlin ist unter dem 26. August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controlirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

N. 406. Patent-Verleihung.

Dem W. Herzog in Berlin ist unter dem 27. August 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung von Zimmern, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 407. Personal-Chronik. B. I.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Dem Privat-Secretair Conrad Duden zu Soest ist eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, dem Carl August Breckerfeld zu Balbert eine Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln, dem Privat-Secretair Friedrich Stock zu Breckerfeld und dem Lehrer Wilhelm Pollmann zu Hohenplanken, Kreis Altena, eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, dem Communalförster P. Seelbach zu Rüthen eine Agentur für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg, ferner dem Kaufmann Hubert Ruegenberg zu Olpe, nachdem derselbe als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ ausgeschieden, eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. G. P. 354. I. P. 1806. I. P. 1841. I. P. K. 1889. I. P. 1840. I. P. 1840. I. G. 899.

Der Auctionator Wilhelm Sethe zu Unna hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig niedergelegt.

I. G 398.

Der unterm 27. Juli d. J. als Bürgermeister der Sammtgemeinde Meschede gewählte und unterm 13. d. Mts. bestätigte Bürgermeister Joseph Esser von Altenrüthen ist am 30. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

I. G. 2224.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37. Arnsberg, den 15. September 1855.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 408. Gesetz-Sammlung Nro. 35.

(Nro. 4271.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ führenden Gesellschaft zu Cöln. Vom 13. August 1855.

(Nro. 4272.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. December 1842, in den neu erworbenen Jade-Gebieten. Vom 20. August 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 409. Erledigte Pfarrstelle.

Durch Abgang des Pfarrers Wilsing, welcher einem anderweitigen Rufe folgt, wird die Pfarrstelle bei der evangelisch reformirten Gemeine in Altena, Diöcese Iserlohn, am 16. September erledigt werden. Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle wird durch die Gemeine-Vertretung baldmöglichst erfolgen.

Münster, den 21. August 1855.

Digitized by Google

Uebersicht

der Resultate der Rechnungen der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societätskasse für die Jahre 1849 bis einschließlich 1852.

Jahrgang.	Soll-Ein-																	
	Bestand aus voriger Rechnung.			Einnahme-Reste aus den Vorjahren.			Ordentliche Beiträge, einschließlich der Nachtragsbeiträge.						Außerordentliche Beiträge, welche erst im folgenden Jahre zur Erhebung kommen.				Nachtrags- und Straf-Beiträge.		
							Klasse.	Versicherungs-Kapital.	Beiträge.				Quote.	Betrag.					
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thaler.	Thlr.	Sgr.	Pf.			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1849	1135	24	4	223,320	10	9	I.	549,650	183	6	1		1⅓	244,849	23	2	1	20	9
							II.	10,034,280	5017	4	—								
							III.	32,415,000	27,012	—	6								
							IV.	63,130,250	84,178	10	4								
							V.	29,049,350	62,943	2	11								
							VI.	1,649,780	4124	13	6								
							VII.	66,760	178	1	1								
							Sa.	136,895,070	183,636	8	5								
1850	4516	28	7	273,930	13	7	I.	546,540	182	5	—		¾	131,187	15	7	7	6	2
							II.	10,037,520	5018	22	3								
							III.	31,015,610	25,846	10	3								
							IV.	59,991,340	79,992	15	5								
							V.	27,737,390	60,100	9	5								
							VI.	1,455,770	3639	12	9								
							VII.	50,670	135	3	9								
							Sa.	130,834,840	174,914	18	10								

Digitized by Google

nahme.																					
Erstattungen geleisteter Zahlungen und sonstige extraordinaire Einnahme.			Zinsen von belegten Geldern.			Angeliehene Gelder zur Deckung der laufenden Ausgaben	Summa.			Hierauf ist im Laufe des Rechnungs-Jahres eingegangen			Gegen das Soll bleibt Rest			Hiervon wird noch eingehen			Hiervon ist Ausfall		
Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.
49	19	—				122000	774,993	16	5	500991	21	4	274001	25	1	273930	13	7	71	11	6
216	10	5	186	25		6000	590,959	28	2	436930	10	10	154029	17	4	153921	17	3	108	—	1

Digitized by Google

Jahrgang.	Bestand aus voriger Rechnung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme-Reste aus den Vorjahren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Klasse.	Ordentliche Beiträge, einschließlich der Nachtragsbeiträge. Versicherungs-Kapital. Thaler.	Beiträge. Thlr.	Sgr	Pf.	Außerordentliche Beiträge, welche erst im folgenden Jahre zur Erhebung kommen. Betrag. Quote.	Thlr.	Sgr.	Pf	Nachtrags- und Straf-Beiträge. Thl.	Sgr.	Pf.
1851	3419	21	5	153,921	17	3	I.	410,630	136	25	11	2/3	61,601	12	5	29	22	—
							II.	7,699,570	3849	22	7							
							III.	26,780,760	22,317	9	—							
							IV.	52,540,260	70,056	24	10							
							V.	25,241,200	54,691	25	—							
							VI.	1,140,710	2851	23	3							
							VII.	36,300	96	24	2							
							Sa.	113,849,430	154,001	4	9							
1852	53,855	28	11	84,711	11	8	I.	383,760	127	27	3	19/20	138,130	10	6	94	19	8
							II.	7,033,050	3516	14	10							
							III.	25,914,110	21,595	2	9							
							IV.	49,809,450	66,415	6	11							
							V.	23,536,300	50,997	20	—							
							VI.	1,062,050	2655	3	9							
							VII.	33,530	89	12	6							
							Sa.	107,772,250	145,396	28	—							

Digitized by Google

n a h m e.										Hierauf ist im Laufe des Rechnungs-Jahres eingegangen			Gegen das Soll bleibt R e s t			Hiervon					
Erstattungen geleisteter Zahlungen und sonstige extraordinaire Einnahme.			Zinsen von belegten Geldern.			Angeliehene Gelder zur Deckung der laufenden Ausgaben	S u m m a.									wird noch eingehen			ist Ausfall		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
71	23	7	473	16	—		373518	27	5	287905	24	7	85613	2	10	84711	11	8	901	21	2
																			hauptsächlich Beiträge von Gebäuden, welche von den Eigenthümern pro 1851 rechtzeitig abgemeldet worden.		
1171	10	11	1417	27	6	8000	432778	17	2	284349	6	6	148429	10	8	147781	10	8	648	—	—
																			wie vor.		

Soll-Aus-

Jahrgang.	Ausgabe-Reste aus den Vorjahren.			Klasse.	Brand-Entschädigungsgelder im Einzelnen.			Brand-Entschädigungsgelder überhaupt.			Prämien, Reparaturkosten und Entschädigungen.			Taxations-Gebühren.			Gehälter	Büreaukosten, einschließlich der Druckkosten.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1849	236,557	3	1	I.	—	—	—	390,500	5	2	3281	—	3	7578	16	11	2200	4531	15	6
				II.	1778	15	—													
				III.	59,907	10	8													
				IV.	168,527	—	4													
				V.	154,222	21	2													
				VI.	6064	18	—													
				VII	—	—	—													
1850	285,586	23	10	I.	—			251,453	25	3	2203	5	1	7768	10	11	2200	3940	1	9
	worunter 1468	2	2	II.	897	—	—													
				III.	38,309	17	8													
	nachträgl. Brandvergütungen und Zinsen pro 1849			IV.	97,834	20	4													
				V.	110,539	17	3													
				VI.	3873	—	—													
				VII.	—	—	—													

Digitized by Google

gabe.													Hierauf											
Hebegebühren der Steuer-Empfänger.			Remuneration für die Ortsbehörden.			Zurückgezahlte Anleihen nebst Zinsen.			Insgemein einschließlich erstatteter indebite gezahlter Beiträge.			Summa.			ist ausgegeben			wird noch ausgegeben			Daher erspart		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
6427	7	11	5652	14	6	123642	21	–	373	18	4	780744	12	8	496474	22	9	284118	21	8	150	28	3
4591	16	10	6329	28	10	6000	—	–	664	15	8	570738	8	2	433510	19	5	136865	—	7	362	18	2

Jahrgang.	Ausgabe-Reste aus den Vorjahren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Klasse.	Brand-Entschädigungsgelder im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Brand-Entschädigungsgelder überhaupt. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prämien, Reparaturkosten und Entschädigungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Taxations-Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gehälter Thlr.	Büreaukosten, einschließlich der Druckkosten. Thlr.	Sgr.	Pf.
1851	137,773	26	7	I.	—	—	—	208,700	11	10	1365	16	8	7982	17	11	2200	3716	15	9
	worunter																			
	908	26	—	II.	1392	26	2													
	nachträgl.			III.	38,237	13	3													
	Brandver-			IV.	65,895	4	9													
	gütungen			V.	99,422	15	3													
	pro 1850.			VI.	3307	29	1													
				VII.	444	13	4													
1852																				
	135,648	26	10	I.	—	—	—	261,911	8	4	2162	3	1	6777	23	6	2200	3974	3	7
	worunter																			
	997	—	—	II.	1609	12	10													
	nachträgl.			III.	49,555	7	5													
	pro 1851			IV.	86,230	16	6													
	gezahlte			V.	121,117	26	4													
	Brandver-			VI.	3398	5	3													
	gütungen.			VII.	—	—	—													

Digitized by Google

gabe.															Hierauf								
Hebegebühren der Steuer-Empfänger.			Remuneration für die Ortsbehörden.			Zurückgezahlte Anleihen nebst Zinsen.			Insgemein einschließlich erstatteter indebite gezahlter Beiträge.			Summa.			ist ausgegeben			wird noch ausgegeben			Daher erspart		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
3234	1	—	3824	27	10	—	—	—	538	19	8	369336	17	3	234049	25	8	134651	26	10	634	24	9
4252	26	10	3208	23	11	8000	—	—	542	17	3	428678	13	4	279512	22	8	143234	15	11	5931	4	9

hauptsächlich seit Errichtung der Provinzial-Feuer-Societät verjährter Brandvergütungen, wovon jedoch in Folge nachträglich begründeten Anspruchs resp. Bewilligung des Provinzial-Landtages 636 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. im vorigen und l. J. verausgabt sind.

Digitized by Google

Vorstehende Rechnungen sind von dem im vorigen Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Landtage dechargirt worden, und wird das Resultat derselben in Gemäßheit des §. 97 des Reglements hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 7. September 1855.

Westphälische Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 411.
Verleihung der Impfmedaille. L. M. 1066

Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist auf unsern Antrag dem practischen Arzte Dr. Straube zu Herbede, Kreises Bochum, für seine mehrjährigen verdienstlichen Bemühungen um Förderung der Schutzpocken-Impfung die silberne Impf-Medaille verliehen worden.

Arnsberg, den 4. September 1855.

N. 412.
Verleihung der Erinnerungs-Medaille. L. D. 2326.

Im Monat Juni d. J. hat der Gymnasiast Fritz Metzler von Breitenbruch seinen Mitschüler Anton Schulte mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem ꝛc. Metzler als Anerkennung dieser lobenswerthen That die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Arnsberg, den 8. September 1855.

N. 413
Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Schwurgerichts-Sitzung im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das IV. Quartal 1855 ist auf den 8. October d. Jahres festgesetzt, und ist der Herr Kreisgerichts-Director Jacobi hierselbst zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Hamm, den 4. September 1855.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

Digitized by Google

N. 414. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Schwurgerichts-Sitzungen im Bezirk des Schwurgerichts zu Hagen für das IV. Quartal 1855 ist auf den 8. October d. J. festgesetzt und der Herr Appellationsgerichtsrath von Goldbeck hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Hamm, den 4. September 1855.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

N. 415. Erhöhung des Personengeldes bei verschiedenen Personenposten.

In Folge einer von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen allgemeinen Anordnung ist bei den Personenposten

zwischen Iserlohn und Altena,
" Arnsberg und Grevenbrück,
" Herne und Bochum,
" Dortmund und Bork,
" Gesecke und Büren,
" Castrop und Witten,
" Crenzthal und Grevenbrück,
" Dortmund und Lünen,
" Grevenbrück und Hilchenbach,
" Lippstadt und Waderloh,
" Mengede und Lüdinghausen,

vom 10. d. Mts. ab das Personengeld von 5. Sgr. auf 6 Sgr. pro Person und Meile erhöhet worden.

Arnsberg, den 10. September 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

N. 416. Vorkehrung zur Sicherheit markscheidender Gruben.

Auf den Bericht vom 15. d. Mts. bestimme ich, daß überall, wo nach dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 24. Februar 1839 an den Markscheiden von Steinkohlen-Bergwerken Sicherheitspfeiler unangetastet stehen bleiben müssen, dies auch an einer vom freiem Felde umgebenen Markscheide, und zwar in der Weise geschehen muß, daß die eine Hälfte der Pfeilerbreite in das Feld des betreffenden Bergwerks zu liegen kommt, während die andere Hälfte des Pfeilers in das freie Feld fällt.

Digitized by Google

Hiernach hat das Königliche Oberbergamt die Bergämter seines Ressorts mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, auch den gegenwärtigen Erlaß durch die Amtsblätter zu publiciren.

Berlin, den 25. August 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

(gez) v. d. Heydt.

An das Königl. Ober-Bergamt in Dortmund. V. 5671.

* * *

Vorstehende Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5. September 1855.

Königl. Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 417. Personal-Chronik. B. I. I. G. 422 I. P. 1946.

Dem Max Besing zu Schwerte ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Gravemann dortselbst eine Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg und dem Heinrich Hidding zu Brackel eine Agentur für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. A. 642. Der bisherige Civil-Supernumerar bei hiesiger Regierung, Carl Friedrich Walther, ist zum Kreis-Secretair des Kreises Arnsberg ernannt worden.

I. D. 2363. Der Lieutenant a. D., August Albert Bom, ist provisorisch als Polizei-Commissarius in der Stadt Iserlohn angestellt.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt.)

Digitized by Google

Extra-Beiblatt

zum 37. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 15. September 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

R. 418.
Wahlen zum Hause der Abgeordneten I. A 659.

Nachdem von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die vierte Legislatur-Periode gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§. 17 und 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetzs. von 1849 Nro. 19) durch Rescript vom 8. d. Mts. bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am Donnerstag den 27. (sieben und zwanzigsten) dieses Monats September, und die Wahl der Abgeordneten am Montag den 8. (achten) des kommenden Monats October abzuhalten.

Unter Bezugnahme auf vorgedachte Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und das Wahl-Reglement vom 31. Mai ej. a., nach welchem in Gemäßheit des Art. 115 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Wahlen auszuführen sind und welche beide nachfolgend von Neuem veröffentlicht werden, bringen wir die vorgedachten Termine, sowie die für den diesseitigen Regierungs-Bezirk in Gemäßheit der darüber stattgefundenen Verhandlungen, von uns festgestellten Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten, nebst den für dieselben bestimmten Wahlorten, der Zahl der zu wählenden Abgeordneten und den Wahl-Commissarien, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 11. September 1855.

* * *

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen
2c. 2c.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74, und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

Digitized by Google

§. 8.

Jeder sebstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber, zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§. 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§ 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer, die in der Gemeinde zur Hebung kommende, directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Digitized by Google

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiung in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

Digitized by Google

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen, und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protocollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

Digitized by Google

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protocoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlcommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahlcommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahlcommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört.

Digitized by Google

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

* * *

Digitized by Google

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

---

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16 der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung eines vorgeschriebenen Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Digitized by Google

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben seyn.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach einem Formular, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Digitized by Google

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13 des Reglements.)

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

Diese §§. sind

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

Digitized by Google

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13 der Verordnung oder §. 13 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

Digitized by Google

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach einem Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

Digitized by Google

§. 21.

Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise, wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg, von Ladenberg.

von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe.

Simons.

Nachweisung

Digitized by Google

Nachweisung

der Wahlbezirke zur Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

Nr. des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Bevölkerung nach der Zählung von 1852. Im Einzelnen.	Im Ganzen.	Wahl-Commissar.	Wahlort.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Arnsberg .	34,615		Landrath, Frhr. von Lilien zu Arnsberg.	Arnsberg.	2
	Soest . .	45,021				
	Lippstadt .	32,907				
		"	112,543			
2	Brilon .	37,504		Landrath von Devivere zu Meschede.	Fredeburg.	2
	Meschede .	29,352				
	Wittgenstein	21,525				
		"	88,381			
3	Siegen .	46,038		Landrath, Reg.-Rath Freusberg zu Olpe.	Olpe.	3
	Olpe . .	26,304				
	Altena .	44,397				
		"	116,739			
4	Hamm .	45,602		Landrath, Frhr. von Vincke zu Hamm.	Unna.	3
	Iserlohn .	41,220				
	Dortmund	60,386				
		"	147,208			
5	Bochum .	59,466		Landrath Pilgrim zu Bochum.	Witten.	2
	Hagen .	77,051				
		"	136,517			
	Summa .		601,388			12.

Digitized by Google

N. 419. Anlegung einer Zweigbahn von den Steinkohlen-Bergwerken bei Dorstfeld und Dortmund zum Anschluß an die Bergisch-Märkische Eisenbahn. I. P. 1952.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 12. September 1855.

„Auf den Bericht vom 15. August d. J. will Ich zu der von den Gewerkschaften der Steinkohlen-Bergwerke „Dorstfeld“ und „Vereinigte Karlsglück“ bei Dortmund beabsichtigten Anlage von Zweigbahnen von den genannten Bergwerken aus zum Anschluß an die Bergisch-Märkische Eisenbahn hierdurch unter der Bedingung Meine Genehmigung ertheilen, daß 1) den Besitzern benachbarter Gruben und Werke sowohl der Anschluß an die in Rede stehenden Anlagen mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren, gegen eine verhältnißmäßige Kapital-Entschädigung oder gegen die zu vereinbarenden, eventuell von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzenden Fracht- beziehungsweise Bahngeld-Sätze vorbehalten bleibt, daß ferner 2) das Anlagekapital von 123,000 Thalern vor Beginn der Bauausführung als gesichert nachzuweisen ist, und daß 3) die Ausführung innerhalb zwei Jahren, von der gegenwärtigen Concession an gerechnet, erfolgen muß. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Sanssouci, den 20. August 1855.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.“

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38. Arnsberg, den 22. September **1855.**

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

N. 420. Verloosung von Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1852 und 1854.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schuldverschreibungen

1) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
2) der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
3) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,

über 1,170,000 Thlr., 100,000 Thlr. und 80,000 Thlr. gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den verschriebenen Capital-Betrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst (Oranienstraße Nr. 94), oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Cassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher die erst nach dem 1. April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unentgeltlich mitabgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Da diese Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 6. September 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 421. Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1854.

Das Ergebniß der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen für das Jahr 1854 in wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen pro 1854.

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Einnahme.						
1	Bestand aus der vorigen Rechnung . .	—	—	—	—	—	—
2	Zinsen vom Capital-Vermögen	—	—	—	815	11	10
3	Ertrag der Grundstücke						
	a. durch eigene Bewirthschaftung . .	4399	10	4			
	b. durch Verpachtung	2322	19	—	6721	29	4
4	Kostgeld						
	a. für aus Armen-, Gemeinde- ꝛc. Kassen verpflegte Häuslinge . . . . . (außerdem sind von den Kreisen für 1574 Thlr. Freimonate benutzt.)	6114	28	5			
	b. für Landarme und Landstreicher (durchlaufend in Einnahme und Ausgabe berechnet)	3119	18	—			
	c. für erstattete Landarmenkosten . .	560	3	10	9794	20	3
5	Arbeitsverdienst	—	—	—	6364	4	4
6	Erlös für verkaufte Fabrikate	—	—	—	7434	18	—
7	Provinzial-Beiträge aus den Regierungs-Bezirken						
	a. Münster . . .	8213	29	9			
	b. Minden . . .	9014	10	—			
	c. Arnsberg . . .	11576	21	7	28805	1	4
8	Zuschüsse: a. aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg . . .	1654	—	—			
	b. aus Provinzialständischen Fonds	4000	—	—	5654	—	—
9	Anleihen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	—	—	—	29000	—	—
10	Abgelegte Capitalien und Steuer-Restitutionen	—	—	—	976	27	—
11	Verschiedene Einnahmen	—	—	—	89	21	5
	Summa . .	—	—	—	95656	13	6

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	B. Ausgabe.						
1	Vorschuß aus der Rechnung pro 1853 .	—	—	—	19715	22	11
2	Besoldungen, Gesindelohn, Arbeitslohn und Pensionen	—	—	—	6823	10	10
3	Beköstigung	—	—	—	20308	25	1
4	Bekleidung	—	—	—	2345	20	7
5	Feuerung	—	—	—	1235	1	—
6	Beleuchtung	—	—	—	646	23	3
7	Wäsche und Reinigung	—	—	—	893	18	11
8	Medicamente	—	—	—	777	13	8
9	Bauliche Unterhaltung	—	—	—	937	4	2
10	Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	—	—	—	1473	15	2
11	Behufs der Fabrikation						
	a. für den Ankauf roher Arbeitsstoffe .	6942	28	4			
	b. Arbeitslohn der Häuslinge . . .	2446	7	—	9389	5	4
12	Behufs der Ackerwirthschaft						
	a. für die Unterhaltung des Viehes .	1975	29	—			
	b. Düngungs-, Besaamungs- und Bepflanzungskosten	230	15	7			
	c. Arbeitslohn der Häuslinge . . .	1570	25	6	3777	10	1
13	Transportkosten und Zehrgelder an entlassene Häuslinge	—	—	—	849	7	—
14	Landarmenkosten						
	a. Kostgeld in der Anstalt, für Landarme und Landstreicher	3119	18	—			
	b. für Landarme in den Anstalten zu Marsberg und Gesecke	1202	5	—			
	c. für die in den Gemeinden verpflegten Landarmen	13553	20	—			
	d. für in der Gefangen-Anstalt Sparenberg verpflegte Corrigenden pro 1851 und 1852	1235	4	8			
	e. Unterstützungen armer Gemeinden .	1906	22	6	21017	10	2
15	Zuschüsse für die Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke	—	—	—	10185	19	3

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
16	Steuern, Gemeindelasten und Feuer-Societäts-Beiträge	—	—	—	538	13	1
17	Schreibmaterialien, Botenlohn, Reisekosten ꝛc	—	—	—	303	22	3
18	Gratifikationen der Offizianten und des Gesindes, Prämien der Häuslinge ꝛc. . .	—	—	—	369	17	—
19	Für erstattete Darlehen (conf. pos. 9 der Einnahme)	—	—	—	29000	—	—
20	Zinsen für Anleihen	—	—	—	144	23	—
21	Für belegte Capitalien	—	—	—	861	10	6
22	Verschiedene Ausgaben	—	—	—	38	—	—
	Summa . . .			„	131031	23	3
	Die Einnahme beträgt			„	95656	13	6
	Mithin Vorschuß			„	35375	9	9

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse.

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge.	Schulkinder in den Erziehungs-Anstalten.	Summa.
Bestand am 31. December 1853	251	61	—	100	412
Im Jahre 1854 kamen hinzu					
a. Inländische Vagabonden .	78	8	—	—	86
b. Land- und Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse .	230	100	—	—	330
c. zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes deklinirt . . .	1	1	—	—	2
d. verwahrloſete Kinder in den Erziehungsanstalten . . .	—	—	—	25	25
Summa .	560	170	—	125	855

Digitized by Google

	Männer.	Weiber.	Kinder der Häuslinge.	Schulkinder in den Erziehungs-Anstalten.	Summa.
Davon sind:					
a. in ihre Heimath entlassen . .	287	93	—	25	405
b. als Gesinde untergebracht . .	1	—	—	—	1
c. andern Anstalten überwiesen .	1	—	—	—	1
d. gestorben	10	2	—	6	18
e. entwichen	4	—	—	—	4
Summa .	303	95	—	31	429
Bestand am 31. December 1854	257	75	—	94	426

Durchschnittlich waren in 1854 . . . 400 Personen in der Anstalt und ausschließlich der Kranken und Kinder 239 Arbeitsfähige, welche mit verschiedenen Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt worden sind.

Münster, den 28. August 1855.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

N. 422. Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 folgende funfzehn Nummern

29, 366, 420, 517, 607, 612, 908, 924, 1099, 1279, 1328, 1356, 1418, 1441 und 1496,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1,500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 423. Personal-Chronik.

Der bisherige Kreis-Vicar und Pfarrgehülfe Otto Köhne ist als Reise-Prediger auf der Eisenbahn-Baustrecke Münster-Rheine mit Anweisung seines Wohnorts in Rheine, und an seine Stelle der bisherige Pfarrverweser in Camen, Bossart, als Kreis-Vicar und Pfarrgehülfe in der Diöcese Tecklenburg angeordnet worden.

Münster, den 6. September 1855.

N. 424. Personal-Chronik.

Der Candidat Th. Schmalenbach ist von uns als Hülfsprediger an der St. Simons-Gemeinde zu Minden abgeordnet worden.

Münster, den 10. September 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 425. Personal-Chronik.

An dem evangelischen Gymnasium zu Bielefeld ist dem ersten ordentlichen Lehrer Dr. Schütz und dem zweiten ordentlichen Lehrer Collmann das Prädikat „Oberlehrer“ verliehen worden.

Münster, den 14. September 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 426. Haus-Collecte für die Hagel-Beschädigten des Regierungs-Bezirks Arnsberg. I. P. 2031.

Nachdem in der Nacht vom 2. zum 3. v. Mts. viele Gemeinden der Bezirke Thülen und Niedermarsberg in dem, während der letzten Jahre wiederholentlich von Unwettern heimgesuchten, Kreise Brilon durch einen heftigen Hagelschlag betroffen worden, und in Folge dessen in den Feldfluren derselben beträchtliche Verwüstungen angerichtet waren, ist ein noch schwereres Unglück am 24. v. Mts. über die Kreise Altena, Hagen, Iserlohn und Meschede und am 25. v. Mts. über den Kreis Wittgenstein heraufgezogen.

Im Kreise Altena sind durch dieselbe Kette von Gewittern, welche die benachbarten Gegenden der Rheinprovinz betroffen haben, mehr als 7000 Morgen Feld- und Gartenfrüchte größtentheils vollständig zerstört worden, und dieser Schaden wird, — abgesehen von den empfindlichen Nachtheilen auf den geringer beschädigten Feldern, sowie an Waldungen und Gebäuden, — bis auf 150,000 Thaler angeschlagen.

Digitized by Google

Gleichzeitig sind im Kreise Iserlohn die westlichen Gemeinden der Bürgermeisterei Hemer, welche schon im Jahre 1853 bedeutenden Hagelschaden erlitten hatten, diesmal in noch viel höherem Maaße — (man schätzt den Schaden auf mehr als 30,000 Thlr.) — betroffen worden.

In dem Kreise Hagen hat dies verderbliche Naturereigniß sich zwar auf die Gemeinden Schwelinghausen und Ober-Oelkinghausen beschränkt, indessen auf einem Theile ihrer Fluren die Feldfrüchte fast ganz vernichtet. Die beschädigte Fläche in der Gemeinde Schwelinghausen beträgt 500 Morgen und der Schaden mindestens 13,000 Thaler, die Fläche in der Gemeinde Oelkinghausen 270 Morgen und der Schaden über 4100 Thaler.

Im Kreise Meschede haben die Bürgermeistereien Schmallenberg, Fredeburg und Eversberg die Folgen desselben Unwetters und eines am nächsten Tage, den 25. v. Mts. stattgefundenen zerstörenden Hagelschadens, anscheinend in sehr ausgedehntem, doch noch nicht in Zahlen überschlagenem Umfange, zu beklagen.

An dem zuletztgedachten Tage haben sich ferner 2 furchtbare Gewitter in dem Kreise Wittgenstein entladen und den nordöstlichen Theil desselben, namentlich die Feldmarken der Gemeinde Berleburg und der Amtsbezirke Berghausen und Girkhausen verheert. Man schätzt dort die Verluste lediglich an den Feldfrüchten auf 25,000 Thaler.

Die von dem Hagelschaden heimgesuchten Gemeinden liegen meistens in rauhen Gebirgsstrichen und gehören vielfach zu den unbemittelten Theilen unsers Bezirks, — ja, was namentlich den Kreis Wittgenstein betrifft, zu den dürftigsten Gegenden der ganzen Provinz. In den meisten derselben lebte man der Hoffnung, nach mehrjährigen Mißerndten und Theuerung endlich durch eine verhältnißmäßig gesegnete Erndte von drückenden Nahrungssorgen befreit zu werden; um so schmerzlicher wird jetzt das Unheil empfunden!

Die ungewöhnliche Verspätung der Erndte in diesem Jahre hat noch dazu beitragen müssen, den Unwettern eine um so reichere Beute darzubieten.

Je schwerer das Mißgeschick ist, von welchem die heimgesuchten Gegenden betroffen sind, desto sicherer glauben wir darauf rechnen zu dürfen, daß Diejenigen unserer Mitbürger, welche für die Verschonung von solchem Leide ihren Dank gen Himmel senden können und einer reichen oder befriedigenden Erndte entgegen schauen, gern geneigt seyn werden, ihren bedrängten Mitbrüdern nach Kräften zu Hülfe zu kommen und durch willige Mildthätigkeit einen Zoll ihrer Dankbarkeit darzubringen.

Es ist deshalb auf unsern Antrag von dem Königlichen Ober-Präsidium eine allgemeine Hauscollecte in der Provinz Westphalen bewilligt worden, und

Digitized by Google

es soll dieselbe vom 1. künftigen Monats ab bis Ende December d. J. abgehalten werden.

In dem festen Vertrauen auf den oft bewährten Sinn des Mitleidens und der Wohlthätigkeit, wenden wir uns deshalb an die Einwohner unseres Bezirks mit der Bitte, die verunglückten Gegenden durch Geld und andere Gaben kräftig zu unterstützen.

Wir behalten uns vor, diejenigen Gemeinden, in welchen näher zu bezeichnende Deputirte der hagelbeschädigten Gegenden selbst die Collecte abhalten werden, noch zu bestimmen. Erfolgt eine solche Bestimmung nicht bis zum 10. künftigen Monats, oder erscheinen in den genannten Gemeinden die Deputirten nicht bis zum 1. November d. J., dann ist die Collecte unverzüglich von den Ortsbehörden in gewöhnlicher Art abzuhalten.

Die Deputirten werden von uns mit Legitimation und mit der Weisung versehen werden, sich aller Orten, vor dem Beginn der Sammlung, bei der Ortsbehörde zu melden, einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe, sowie auch die Kosten der Einsammlung sogleich deutlich zu notiren und die aufkommenden Gelder an die betreffende Steuer-Kasse, zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse, abzuliefern.

Die Bürgermeister werden angewiesen, die Bescheinigungen darüber, ob die Hauscollecte durch Deputirte, oder in gewöhnlicher Weise abgehalten worden, und zwar in letzterm Falle unter Beifügung des Ertrags derselben, bis zum 15. Januar k. J. ebenfalls an die betreffende Steuer-Kasse, zur Weiterbeförderung an unsere Haupt-Kasse, gelangen zu lassen.

Unsererseits wird, sobald sich der Ertrag der eingehenden milden Gaben übersehen läßt, deren Vertheilung nach Maaßgabe des angerichteten Schadens und der ermittelten Bedürftigkeit vertheilt, und demnächst über den Betrag der eingegangenen Unterstützungen und über die Verwendung derselben eine öffentliche Bekanntmachung erlassen werden.

Arnsberg, den 18. September 1855.

N. 427. Personal-Chronik.

Für den electromagnetischen Telegraphen der Westphälischen Eisenbahn ist in der Person des Mechanikers Standinger ein Telegraphen-Vorsteher commissarisch angestellt und derselbe in sein Amt eingeführt worden.

Münster, den 11. September 1855.

Königliche Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39. Arnsberg, den 29. September **1855.**

N. 428. Gesetz-Sammlung Nro. 36.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4273.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 13. August 1855.

(Nro. 4274.) Statut für den Mensdorf-Lauffiger Mulde-Deichverband. Vom 15. August 1855.

(Nro. 4275.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg.

(Nro. 4276.) Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Actiengesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb. Vom 31. August 1855.

(Nro. 4277.) Bekanntmachung über die unterm 13. August 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Actien-Vereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee. Vom 5. September 1855.

(Nro. 4278.) Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Bom 12. September 1855.

N. 429. Erweiterte Zollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl ꝛc.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unter'm 1. November 1854 angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner,

Digitized by Google

Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. September 1855.

N. 430. Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nro. 1 bis 8 zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Vom 1. November d. J. ab wird die Serie V. Nro. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. November 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Controle der Staatspapiere (Oranienstraße Nro. 92 und 93) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appoints-Gattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Controle der Staatspapiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons werden daher unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31. Mai k. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Natan. Rolcke.

Die Deputirten der Kurmark: Erf. Haeseler. Scharnweber.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 431. Evangelische Gemeine zu Ubbedissen.

In Folge höherer Ermächtigung sind die im Regierungs-Bezirk Minden, im Kreise Bielefeld und in der Diöcese gleiches Namens belegenen diesseitigen Ortschaften Lemmershagen, Graevinghagen, Ubbedissen, Lippe und Senne II., welche bisher zu der Kirchengemeine Oerlinghausen, im Fürstenthum Lippe-Detmold, eingepfarrt gewesen, durch uns in Gemeinschaft mit der Königlichen Re-

Digitized by Google

gierung zu Minden, mittels Erections-Urkunde vom 10./15. d. Mts., von dem früheren Pfarrverbande getrennt und zu einer eigenen Gemeine unter der Benennung: »Evangelische Gemeine zu Ubbedissen«, verbunden worden, und wird die neue Einrichtung mit dem 1. September d. J. in's Leben treten.

Münster, den 23. August 1855.

N. 432. Personal-Chronik.

Der von dem Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg erfolgten Berufung des Pfarrers Georg Goebel zu Weidenhausen zum Pfarrer an der evangelischen Gemeine in Birkelbach, Diöcese Wittgenstein, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Münster, den 12. September 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 433. Ergebniß der Prüfungen im Schullehrer-Seminar zu Büren.

Bei der am 9., 10. und 11. Juli d. J. stattgefundenen Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren vorgebildeten Seminaristen sind folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1.	Johann Bergmann	aus	Hengelarn,	Kreis	Büren,
2.	August Brentrup	"	Herzebrock,	"	Wiedenbrück,
3.	Wilhelm Deventer	"	Jacobsberg,	"	Höxter,
4.	Caspar Drüke	"	Kirchveischede,	"	Olpe,
5.	Gustav Ernst	"	Stukenbrock,	"	Paderborn,
6.	Heinrich Feldhaar	"	Bardingholt,	"	Borken,
7.	Franz Fernholz	"	Rhode,	"	Olpe,
8.	Anton Fork	"	Gemen,	"	Borken,
9.	Franz Frechmann	"	Miste,	"	Lippstadt,
10.	Adolph Glade	"	Soest,	"	Soest,
11.	Anton Hesse	"	Mittelsorpe,	"	Meschede,
12.	Clemens Holtkötter	"	Westbevern,	"	Münster,
13.	Heinrich Huesmann	"	Lippborg,	"	Beckum,
14.	Friedrich Hufnagel	"	Menden,	"	Iserlohn,
15.	August Hümmeler	"	Schnellenhaus,	"	Arnsberg,
16.	Conrad Kaltenbach	"	Werl,	"	Soest,
17.	Joseph Koch	"	Uelde,	"	Lippstadt,
18.	Hermann Kracht	"	Horst,	"	Recklinghausen,
19.	Heinrich Krawinkel	"	Beverungen,	"	Höxter,
20.	Anton Küsener	"	Oestinghausen,	"	Soest,

Digitized by Google

21. Carl Meyer aus Pyrmont,
22. Hermann Mönnichs " Kirchlinde, Kreis Dortmund,
23. Franz Joseph Oeke " Holtheim, " Büren,
24. Christoph Rüther " Miste, " Lippstadt,
25. Conrad Sarrazin " Husen, " Büren,
26. Joh. Joseph Schulte " Werringsen, " Iserlohn,
27. Johann Schulte " Recklingsen, " Soest,
28. Theodor Vagedes " Ahlen, " Beckum,
29. Heinrich Bildhaut " Fröndenberg, " Hamm,
30. Bernhard Wahle " Nieder-Marsberg, " Brilon,
31. Eduard Weber " Warburg, " Warburg,
32. Friedrich Wiemers " Eißen, " " sowie
33. Heinrich Habbes " Büderich, " Soest,

als Hülfslehrer geeignet erachtet, außerdem aber haben von den obigen die Seminaristen Deventer (3), Ernst (5), Fork (8), Oeke (23), Rüther (24), Sarrazin (25), Schulte (26) ihre Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Ferner wurden nach der am 11., 12., 13. und 14. Juli cr. abgehaltenen Prüfung

a) die nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten:

1. Franz Helmich aus Bremen, Kreis Soest und
2. Wilibald Schenner " Berge, " Brilon

zur Verwaltung eines Elementar-Schulamts qualificirt erklärt, sowie den eine höhere Zeugniß-Nummer beanspruchenden Lehrern:

3. Joseph Billerbeck aus Nieheim, Kreis Höxter,
4. Johann Schmidt " Boke, " Büren,
5. Bernhard Schenuit " Madfeld, " Brilon,

die Zeugniß-Nummer II. ertheilt.

b) zum Organistenamte befähigt befunden:

1. Joseph Berkenkamp aus Steinheim, Kreis Höxter und
2. Lehrer Carl Lipp " Altena, " Altena.

Demnächst wurden auch nach bestandener Prüfung pro Schola

1. Curatpriester Heinrich Ratte aus Dülmen, Kreis Coesfeld, zur Verwaltung eines Rectorats, und
2. Lehrer Wilhelm Koch aus Paderborn, Kreis Paderborn, zur Ertheilung des französischen Sprachunterrichts

befähigt erkannt.

Münster, den 14. September 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 434. Ausfertigung der Gewerbescheine für das Jahr 1856. II. c. 3862.

Diejenigen, welche im Jahre 1856 umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen drei Monate vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine für 1856 bei der Communal-Behörde ihres Wohnorts persönlich oder in sonst glaubhafter Weise nachsuchen.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß diejenigen Personen, die solches unterlassen, sich die Verzögerung selbst zuzuschreiben haben, welche die Ausfertigung der später nachgesuchten Gewerbescheine vielleicht erleidet.

Arnsberg, den 20. September 1855.

Nr. 435. Lehrer-Gesangfest zu Unna. I. K. 1250.

Am 12. October l. J. wird der Märkische Schullehrer-Gesangverein sein achtzehntes Gesangfest in der evangelischen Kirche zu Unna feiern.

Arnsberg, den 26. September 1855.

Nr. 436. Eröffnung der Schwurgerichte zu Hamm und Hagen.

Wegen der auf den 8. October d. J. fallenden Wahl der Abgeordneten wird die Eröffnung der Schwurgerichte des vierten Quartals auf den 9. October d. J. verlegt.

Hamm, den 19. September 1855.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

Nr. 437. Patent-Verleihung.

Dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14. September 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Nr. 438. Patent-Verleihung.

Den Mechanikern Siemens und Halske zu Berlin ist unter dem 15. September 1855 ein Patent

auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an den Morse'schen Schreibtelegraphen, um durch einen und denselben Draht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung zu sprechen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

R. 439. Patent-Verleihung.

Dem Hütten-Ingenieur H. Beinhauer zu Deutz ist unter dem 15. September 1855 ein Patent

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

R. 440. Personal-Chronik. B. I. I. G. P. 425.

Dem Privat-Secretair Philipp Cahen zu Bochum ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Schrepping dortselbst eine Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig und eine Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. S. 479.

An die Stelle des verstorbenen Land-Dechanten Kloke ist der Pfarrer Habbel zu Erwitte zum Schul-Inspector für den Schul-Inspectionsbezirk Erwitte ernannt worden.

I. H. 1134.

Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidete Dr. med. Carl Julius Bickenbach hat sich in Breckerfeld niedergelassen.

I. B. L. 402.

Der Feldmesser Carl Hünenknüfer ist als solcher, auf den Grund des ihm von der Königlichen technischen Bau-Deputation ertheilten Qualifications-Zeugnisses, vereidet worden.

I. S. E. 436.

Die Lehrer Ludwig Arx und Joseph Booz sind, und zwar ersterer als Lehrer an der Stifts- und letzterer als Lehrer an der Stadt-Pfarrschule zu Geseke, Kreises Lippstadt, definitiv bestätigt worden.

I. K. E. 1242.

Der bisherige Lehrer zu Stockum, Friedrich Kielmann, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wattenscheid, Kreises Bochum, und zum Küster und Organisten daselbst definitiv ernannt worden.

I. K. E. 1243.

Der Schulamts-Kandidat Friedrich Schulz aus Herne ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Brackel, Kreises Dortmund, provisorisch ernannt worden.

I. S. E. 432.

Der Schulamts-Candidatin Anna Maria Hüttemann aus Müschede ist die Lehrerinstelle an der katholischen Elementarschule zu Dinschede, Kreises Arnsberg, provisorisch verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40. Arnsberg, den 6. October 1855.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4279.) Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Peiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lublinitz. S. 441. Gesetz-Sammlung Nro. 37.

(Nro. 4280.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 6. August 1855.

(Nro. 4281.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen.

(Nro. 4282.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 20. August 1855.

(Nro. 4283.) Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. September 1855.

(Nro. 4284.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten. Vom 12. September 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Nr. 442. Personal-Chronik.

Der von dem Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg erfolgten Berufung des seitherigen Predigtamts-Candidaten Wilhelm Ludwig August Jüngst aus Niederdresselndorf zum Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Wingeshausen, Diöcese Wittgenstein, ist von uns die landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Münster, den 17. September 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Nr. 443. Ergebniß der Prüfungen im Schullehrer-Seminar zu Langenhorst.

Auf Grund der am 27. und 28. August d. J. stattgehabten Prüfung der im katholischen Schullehrer-Seminar zu Langenhorst vorgebildeten Seminaristen sind folgende für wählbar zu Elementar-Schullehrerstellen erklärt worden:

1.	Bernhard Kittelwesch	aus	Wesel,	Kreis Rees,
2.	Franz Wilhelm Kramps	"	Uedem,	" Cleve,
3.	Friedrich Kunter	"	Langenhorst,	" Steinfurt,
4.	Aloys Löpelmann	"	Camp,	" Geldern,
5.	Johann Theodor Merkel	"	Warendorf,	" Warendorf,
6.	Heinrich Anton Rosing	"	Breden,	" Ahaus,
7.	Friedr. Wilh. Seegner	"	Essen,	" Duisburg,
8.	Carl Scholle	"	Münster,	
9.	Robert Schonhoff	"	Havixbeck,	" Münster,
10.	Peter Schröder	"	Elberfeld,	" Elberfeld, und
11.	Leopold Schumacher	"	Gimbte,	" Münster.

Von diesen haben Kittelwesch (1), Kramps (2), Kunter (3), Merkel (5) und Rosing (6) die Befähigung zur Ertheilung des vorbereitenden Taubstummen-Unterrichts nachgewiesen.

Münster, den 14. September 1855.

Nr. 444. Ergebniß der Prüfungen im Schullehrerinnen-Seminar zu Münster.

In Folge des Resultats der am 18. resp. am 20. und 21. v. Mts. im hiesigen Schullehrerinnen-Seminar abgehaltenen Prüfung sind die in demselben ausgebildeten Seminaristinnen:

1.	Anna Brockmann	aus	Münster,
2.	Elisabeth Fallbrock	"	Gievenbeck,

Digitized by Google

3. Adolphine Frohwann aus Münster,
4. Louise Grawinkel " desgl.,
5. Anna Holling " Kirchspiel St. Lamberti bei Münster,
6. Magdalena Hortmann " Harsewinkel,
7. Josephine Lübbert " Olfen,
8. Louise Meyer " Lichtenau,
9. Maria Peters " Rahden,
10. Lisette Stienemann " Greven,
11. Anna Suer " Saffenberg,
12. Wilhelmine Thier " Wolbeck,
13. Clara Thüffing " Haltern,
14. Valeria Trosdorf " Breden,
15. Maria Volmering " Liedern,
16. Johanne Wegener " Ahlen,
17. Elisabeth Wittkamp " St. Mauritz, und
18. Maria Wüller " Münster,

für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt.

Demnächst wurden die nicht im Seminar vorgebildeten, zur Prüfung zugelassenen Schulamts-Präparandinnen:

1. Hedwig Biermann aus Arnsberg,
2. Elise Brockhausen " Emmerich,
3. Theresia Brüner " Recklinghausen,
4. Catharina Bushues " Gescher,
5. Wilhelmine Elvert " Dortmund,
6. Minna Freitag " Coesfeld,
7. Julia Hutmacher " Ahaus,
8. Anna Löckener " desgl.
9. Adolphine Riesberg " Telgte,
10. Laura Scheibeler " Bigge bei Brilon,
11. Fanny Soeckeland " Coesfeld,
12. Therese Storp " Münster,
13. Anna Többe " Meppen,
14. Cäcilia Evers " Herbern, und
15. Ursula Höning " Angelmodde,

geprüft und als wählbar zu Elementar-Schulstellen erkannt, so wie insbeson-

Digitized by Google

dere die sub 1, 9 und 12 genannten Präparandinnen: Hedwig Biermann, Adolphine Riesberg, Therese Storp und

16. Marie Liste aus Brilon

nach näherer Angabe des Prüfungszeugnisses zum Unterricht im Deutschen, Französischen und Englischen, in der Weltgeschichte, Geographie und Naturbeschreibung und in den Anfangsgründen der Musik an einer Töchterschule befähigt befunden, demnächst auch

17. Emilie Lübke aus Dortmund,
18. Julie Nolten " desgl.
19. Caroline Osterhausen aus Münster

nach Maaßgabe des Prüfungs-Zeugnisses als Gehülfinnen an einer Töchterschule, desgleichen

20. Wilhelmine Schollmeier aus Dortmund

als Gehülfin in einer Elementarschule, zu unterrichten geeignet erachtet worden sind.

Münster, den 14. September 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 445. Belobung. I. D. 2455.

Dem Secundaner der Realschule zu Siegen, Hermann Schreiber aus Crombach, ist es gelungen, am 16. Juni d. J. den beim Baden in der Sieg in eine Untiefe gerathenen Primaner Theodor Holländer von der ihm drohenden Todesgefahr zu erretten. In Anerkennung der Entschlossenheit und Geistesgegenwart des Hermann Schreiber bringen wir diese lobenswerthe That zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 20. September 1855.

N. 446. Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer kathol. Kirche zu Niederntudorf im Kreise Büren. I. C. 3064.

Für die katholische Gemeine Niederntudorf, im Kreise Büren, hat sich schon seit mehreren Jahren das Bedürfniß zum Neubau einer Kirche, nicht allein wegen der beschränkten Räumlichkeit, sondern auch wegen der zunehmenden Baufälligkeit der alten Kirche, immer dringender herausgestellt, in Folge dessen auch bereits mit dem Abbruche der alten Kirche und dem Neubau begonnen worden ist.

Die Kosten des Neubaues sind, incl. der von der Gemeine in natura zu gewährenden Leistungen, zu 10,400 Thaler veranschlagt, zu welchen noch die Reparaturkosten des Kirchthurms mit 120 Thalern hinzutreten, so daß sich

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
also die Gesammtkosten auf	10,520	—	—

belaufen.

Diese werden in folgender Weise gedeckt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.			
a) durch Anleihe	5000	—	—			
b) durch Umlage auf die Gemeindeglieder .	1000	—	—			
c) aus Ersparnissen früherer Jahre und aus vorhandenen Beständen	2616	9	4			
				8616	9	4
so daß also noch				1903	20	8

zu decken bleiben.

Dieser fehlende Rest kann von der Gemeine ohne Ueberbürdung aus eigenen Mitteln nicht aufgebracht werden.

Die christliche Bevölkerung von Niederntudorf besteht nämlich aus 749 Seelen, wovon nur 30 Familien Ackerbau treiben, während die übrigen sich als geringe Handwerker und Tagelöhner ernähren, und von denen etwa 80 ein Haus und theilweise auch wohl ein Stück Land besitzen. Nach den Gesammt-Vermögens-Verhältnissen wird fast der ganze Catastral-Reinertrag der Grundstücke, durch die von den Gemeindegliedern zu zahlenden Abgaben, Zinsen ꝛc. absorbirt, die Kirche selbst ist fast ohne Vermögen; von den wenigen Kapitalien, welche sie hat, reichen die Zinsen (101 Thaler) kaum zur Deckung der Cultuskosten hin.

Unter diesen Umständen ist vom Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Westphalen unter'm 30. v. Mts. zur Aufbringung des noch fehlenden Theils der Kosten des Kirchenbaues in Niederntudorf die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den katholischen Eingesessenen der Regierungs-Bezirke Minden und Arnsberg in dem Zeitraume vom 1. October cr. bis Ende März k. J. bewilligt und zugleich bestimmt worden, daß die in Rede stehende Haus-Collecte in dem angegebenen Zeitraume durch Gemeine-Deputirte abzuhalten sey.

Die den Herren Landräthen noch besonders bekannt zu machenden Gemeine-Deputirten werden mit Legitimation von der Königlichen Regierung zu Minden versehen, und darin angewiesen werden, sich aller Orten vor Beginn der Sammlung zunächst bei der Ortsbehörde zu melden, einen Begleiter zu erbitten und jede Gabe, so wie die Kosten der Einsammlung sogleich zu notiren.

Arnsberg, den 28. September 1855.

Digitized by Google

N. 447. Verlängerung des Termins wegen Ausschließung aller Gewichte mit Löchern am Boden. J. P. L. 1975.

Nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Januar 1854 sollten vom 1. Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden von den Eichungsbehörden zurückgewiesen und nur solche Gewichte zur Eichung zugelassen werden, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht ist der zur Ausführung der obigen Bestimmung auf den 1. Januar 1855 festgesetzte Termin bis zum 1. Januar 1856 verlängert worden.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maßgebend ist, so ist der letztgedachte Termin noch weiter, und zwar bis zum 1. Januar 1857 ausgedehnt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 28. September 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 448. Personal-Chronik.

Personal-Chronik

für den Monat September 1855.

1. Der Gerichts-Assessor Hueck hierselbst ist zum Staats-Anwaltsgehülfen bei dem Kreisgerichte zu Altenkirchen, im Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, ernannt;
2. der Gerichts-Assessor von Müntz ist als Hülfsrichter an das Kreisgericht zu Siegen, im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg, versetzt;
3. der Referendar Friedrich Gerstein ist zum Gerichts-Assessor befördert;
4. die Rechts-Candidaten Coester, Hennecke und Eduard Wilhelmi sind als Auscultatoren zugelassen;
5. an die Stelle des an das Königliche Commandanturgericht zu Berlin versetzten Militairgerichts-Actuars Rohde ist der bisher bei dem Kreisgericht in Berlin angestellte Büreau-Assistent Schumann zum Actuar bei dem Commandanturgericht und der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Mayny ernannt.

Hamm, den 30. September 1855.

Digitized by Google

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent N. 449. Patent-Verleihung.

auf einen electrometrischen Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent N. 450. Patent-Verleihung.

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Ingenieur der Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft »Vieille Montagne«, M. Braun zu Moresnet im Kreise Eupen, ist unter dem 24. September 1855 ein Patent N. 451. Patent-Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Waschерze nach ihrer Korngröße zu scheiden, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen ist unter dem 24. September 1855 ein Patent N. 452. Patent-Verleihung.

auf einen Rundwebestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

R. 453. Personal-Chronik. B. I. I. G. 438. I. G. 482.

Dem Privat-Secretair Franz Stakemeyer zu Erwitte ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten A. Bewer dortselbst, und dem Privat-Secretair Conrad Duden zu Soest eine Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. H. 1156.

Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidete Dr. med. Ulrich Hamm, früher in Cöln, hat sich in Belecke niedergelassen.

I. S. 489.

An die Stelle des nach Erwitte versetzten Pfarrers Habbel zu Alme ist dem Pfarrer Menke zu Brilon die Inspection des Schul-Inspectionsbezirks Brilon übertragen worden.

I. D. C. 2458.

Dem Lieutenant a. D. August Albert Born ist die Verwaltung der Polizei-Commissarien-Stelle in der Stadt Iserlohn provisorisch übertragen, und derselbe in sein neues Amt eingeführt worden.

I. S. E. 491.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Candidat Franz Meyer aus Altenbüren, ist zum Lehrer bei der katholischen Elementarschule zu Oberense, Kreises Soest, definitiv ernannt worden.

I. S. E. 453.

Der Schulamts-Candidatin Elisabeth Hecking aus Arnsberg ist die neu creirte Lehrerinstelle bei der katholischen Elementarschule zu Iserlohn provisorisch verliehen worden.

I. K. E. 1261.

Die dritte Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Plettenberg, Kreises Altena, ist dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Schröder aus Kalthof provisorisch verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 41. Arnsberg, den 13. October 1855.

N. 454. Berufungen gegen die klassificirte Einkommensteuer.

Die Bestimmung der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 unter Nro. 6, nach welcher über die Vorschriften des §. 26 des Gesetzes wegen der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 hinaus:

> denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Commission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung binnen der Präclusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Commission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Commission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Commission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwanige Erhöhung der von der Einschätzungs-Commission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 4. October 1855.

Der Finanz-Minister:
von Bodelschwingh.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 455.
Handwerker-Fortbildungsschule zu Siegen.
I. P. 2099.

Die Mitglieder der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker zu Siegen haben auf die ihnen zustehenden Prüfungs-Gebühren schon seit längerer Zeit zu Gunsten der dortigen Handwerker-Fortbildungsschule verzichtet, und es ist dadurch bereits ein Kapital entstanden, dessen Zinsen zu Lehrmitteln für arme Schüler verwendet werden.

Für dieses der Nachahmung werthe Zeugniß gemeinnütziger Gesinnung sprechen wir hiermit öffentlich unsere Anerkennung aus.

Arnsberg, den 4. October 1855.

N. 456.
Wegegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Wünnenberg über Niederalme bis zur Provinzial-Alme-Straße.
I. W. B. 2269.

Nachdem der durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni v. J. (Amtsblatt Seite 354 Nro. 405) genehmigte chausseemäßige Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Wünnenberg, Regierungs-Bezirks Minden, bis Nieder-Alme, Kreises Brilon, nunmehr vollendet ist, so wird vom 12. d. Mts. ab das den betheiligten Gemeinden bewilligte einmeilige Wegegeld für die Benutzung der Strecke von der Scheidung der Wünnenberg-Bredelarer Straße durch das Dorf Nieder-Alme bis zur Provinzial-Almestraße nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 an der zu diesem Zwecke in Nieder-Alme eingerichteten Hebestelle erhoben werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Arnsberg, den 4. October 1855.

N. 457.
Wegegeld-Erhebung auf der Hennen-Billigster Actien-Straße.
I. W. B. 2246.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. September d. J. haben des Königs Majestät geruht, das der Hennen-Billigster Wegebau-Gesellschaft verliehene Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes zum anderthalbfachen Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 für eine Meile bestimmten Sätze vom 1. August d. J. ab auf fernere drei Jahre zu verlängern, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Juli 1852 — Amtsblatt pro 1852 Nro. 381 — hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 5. October 1855.

N. 458.
Aufstellung und Einsendung der diesjährigen Erndte-Tabellen.

Die Vorstände der landwirthschaftlichen Kreisvereine werden dringend ersucht, der rechtzeitigen und möglichst vollständigen Erledigung der Circular-Verfügung des Königlichen Landes-Oeconomie-Collegiums vom 2. d. Mts. wegen Einreichung der diesjährigen Erndte-Tabellen, ungesäumt ihre volle Auf-

Digitized by Google

merksamkeit zu widmen, da nur durch eine thätige und rasche Mitwirkung der Kreisvereine und der Mitglieder derselben die Erndte-Tabellen den von dem Königlichen Landes-Oeconomie-Collegium hervorgehobenen wichtigen Zweck zu erreichen im Stande seyn werden.

Arnsberg, den 9. October 1855.

Der Vorstand der Landes-Cultur-Gesellschaft.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 459. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1. Die Rechts-Candidaten Brunabend, Greve, Macco und Böltel sind als Auscultatoren zugelassen;
2. der Kreisrichter Brockhoff in Siegen ist, in Folge seiner Ernennung zum Justitiar bei dem Königlichen Bergamte daselbst, aus dem Justizdienste entlassen.

Arnsberg, den 29. September 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 460. Ermäßigter Frachtsatz für den Güter-Transport auf der Westphäl. Eisenbahn.

In Folge höherer Anordnung wird vom 15. November d. J. für diejenigen Güter der Klasse I. Abtheilung A. bis D. unseres Local-Tarifs, welche nicht in vollen Wagenladungen von 100 Centnern aufgegeben werden, eine weitere Unterabtheilung der Klasse I. unter der Bezeichnung I. E. zu einem ermäßigten Frachtsatze eingeführt und der Minimalsatz für gewöhnliches Frachtgut auf 3 und für Eilgut auf 5 Sgr. erhöht werden.

Tarife sind zur bezeichneten Zeit bei unseren Güter-Expedienten zu haben.

Münster, den 29. September 1855.

N 461. Personal-Chronik.

Der seitherige Bahnhofs-Inspector Louis Stark ist zum commissarischen Stations-Vorsteher ernannt und demselben die Verwaltung der Station Drensteinfurt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Einnehmers, Gepäck- und Güter-Expedienten übertragen.

Münster, den 1. October 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 462 Personal-Chronik.

Im dritten Quartale sind im Bezirke der Ober-Post-Direction
gestorben: die Briefträger Kabe in Unna und Dietzel in Altena;
angestellt: als Briefträger beim Postamte in Iserlohn der invalide Postillon Boetter;
versetzt: die Conducteure Buch von Altena nach Soest, Siebel von Dortmund nach Bochum, Unter von Arnsberg nach Altena.

Arnsberg, den 6. October 1855.

N. 463. Patent-Verleihung.

Den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt zu Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 464. Patent-Verleihung.

Dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent
auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 465. Personal-Chronik. R. I. I. D. 2547.

Dem Kreisgerichts-Secretair Ferdinand Kleppel zu Iserlohn ist eine Agentur für die Leipziger Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Leipzig übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt.)

Digitized by Google

Extra-Beiblatt

zum 41. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 13. October 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

N. 466. Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. I. P. D. K. S. 2030.

Nachdem durch des Königs Majestät die von der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen beantragte Erhöhung ihres Grund-Kapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten am 12. v. Mts. genehmigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, sowie den Nachtrag zu den Statuten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 6. October 1855.

* * *

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem die zu Aachen domicilirte Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen in deren General-Versammlung am 16. Juni 1855 die Erhöhung des Grund-Kapitals und die Aenderung einiger Bestimmungen der von Uns unter dem 3. April 1854 bestätigten Statuten beschlossen hat, dem anliegenden, nach Maaßgabe dieses Beschlusses und der von den Bevollmächtigten der Gesellschaft in dem notariellen Akte vom 31. August 1855 abgegebenen Erklärungen aufgestellten Statutnachtrage auf Grund des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 16. Juni 1855 und vom 31. August 1855, sowie mit dem Statuten-Nachtrage für immer verbunden und nebst dem Wortlaut des letztern durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter Unserer Regierungen zu Aachen und Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. September 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Nachtrag

zu den

unter dem 3. April 1854 Allerhöchst bestätigten Statuten der zu Aachen domicilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen.

I.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft wird um

vier Millionen Thaler,

eingetheilt in vierzigtausend Actien von einhundert Thalern jede, erhöhet.

Diese Actien sollen den bisherigen, nach Artikel sechs der Statuten bestehenden Actien gegenüber als privilegirte Actien gelten und diejenigen Dividenden beziehen, welche ihnen der Artikel fünfzehn der Statuten nach der gleich zu erwähnenden Abänderung desselben zuweist und gewährt, auch im Falle der Liquidation oder der Auflösung der Gesellschaft das Recht auf volle Rückzahlung des Nominalbetrages haben und den älteren Actien in dieser Hinsicht vorgehen.

II.

Der Artikel fünfzehn der Statuten wird aufgehoben und durch den nachfolgenden Artikel ersetzt:

„Von dem Gewinne werden zuerst zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds zurückbehalten. Aus dem alsdann noch bleibenden Gewinne beziehen die Inhaber der vierzigtausend privilegirten Actien eine jährliche Zins-Dividende von fünf Procent des Nominalbetrages dieser Actien. Der Rest des Jahresgewinnes wird sodann in nachstehender Art vertheilt:

a) acht Procent an die Mitglieder des Verwaltungsrathes;

b) sieben Procent an den General-Director und an die anderen Beamten der Gesellschaft, wenn, und insoweit der Verwaltungsrath solche zu bewilligen für zweckmäßig erachtet, und

c) fünfundachtzig Procent an die sämmtlichen Actionaire beider Categorien.

Digitized by Google

Sollten die unter b. erwähnten sieben Procent ganz oder theilweise in dem einen oder dem andern Jahre nicht, oder nur theilweise zur Verwendung kommen, so wächst der Ueberschuß den sämmtlichen Actionairen als zusätzliche Dividende zu.

III.

Die privilegirten Actien lauten auf jeden Inhaber und werden nebst den ihnen beizufügenden Dividendenscheinen unter Beobachtung der im Artikel acht der Statuten für die jetzt bestehenden Actien-Documente vorgeschriebenen allgemeinen Formen nach besonderen Schematen angefertigt.

IV.

Die Einzahlung der Beträge der privilegirten Actien, welche bereits zum Pari-Cours gezeichnet sind, erfolgt in Raten von zehn Procent, auf Beschluß und Aufforderung des Verwaltungsrathes und in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate.

Die Aufforderung zur Einzahlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Termine der zu leistenden Einzahlung öffentlich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Von allen Einzahlungen, welche nicht rechtzeitig geleistet werden, hat der in Rückstand bleibende Actionair Verzugszinsen zu fünf Procent pro Jahr zu bezahlen.

Wenn innerhalb zweier Monate nach Ablauf der von dem Verwaltungsrathe gestellten Frist die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Actien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst Zinsen gegen die ersten Actienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch gesetzlich verhaftet sind.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

V.

Alle Bestimmungen der Statuten, soweit solche nicht, wie im Vorstehenden angegeben ist, eine Abänderung oder Modification erleiden, sind für die

Digitized by Google

privilegirten Actien in gleichem Maaße, wie für die bisher bestehenden Actien, verbindlich.

VI.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

VII.

Die Regierung zu Arnsberg ist befugt, zur Wahrnehmung des gesetzlichen Aufsichtsrechts hinsichtlich des innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirkes stattfindenden Geschäftsbetriebes einen oder mehrere Commissarien mit den im Artikel 49 der Statuten bezeichneten Rechten für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42. Arnsberg, den 20. October 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 467. Personal-Chronik.

An dem evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist der Schul- und Pfarramts-Candidat Otto Andreae als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 11. October 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directors.

N. 468. Berichtigungen ꝛc. des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif.

Bei der 11ten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten hat man sich über mehrere Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Vereins-Zolltarif verständigt. Eine Zusammenstellung derselben liegt zu Jedermanns Einsicht bei den Steuerstellen aus.

Münster, den 15. October 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 469. Personengeld bei der Post für die Strecke von Brilon bis Rüthen.

Nach den neuesten amtlichen Ermittelungen ist die Entfernung

1. von Brilon bis zur Haltestelle Chausseehaus Möhne zu . $\frac{3}{4}$ Meilen,
2. von dort bis zum Chausseehause Oberstadt zu . . . . $1\frac{1}{2}$ „

und

3. von Oberstadt bis Rüthen zu . . . . . $\frac{1}{4}$ „

festgestellt, und wird hiernach das Personengeld bei der Post, vom 16. d. Mts. ab, erhoben werden.

Arnsberg, den 13. October 1855.

Digitized by Google

N. 470. Patent-Verleihung.

Dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein, ist unter dem 5. October 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 471. Patent-Verleihung.

Dem Maschinenmeister J. C. Pellenz zu Aachen ist unter dem 8. October 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 472 Patent-Zurücknahme

Das dem Mechaniker H. Thomas zu Berlin unterm 20. Februar 1854 ertheilte Patent, auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle, ist erloschen.

N. 473. Personal-Chronik. B. I. 1. G. 477.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

Dem Carl Brockhoff zu Unna ist an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Sethe dortselbst eine Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. K. 1301. Der bisherige Collaborator an der lateinischen Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle, Ernst Heinrich Joachim Dantz aus Neustadt, ist zum sechsten ordentlichen Lehrer an der Realschule in Siegen ernannt.

I. K. K. 1294. Der Candidat der Theologie und des Rectorat-Schulamtes, Johann Wilhelm Fischer, ist zum Rector an der städtischen Rectoratschule in Hilchenbach ernannt.

I. K. 1307. Der Schulamts-Candidat Carl Kocher aus Ferndorf ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wilden, Kreises Siegen, provisorisch ernannt worden.

I. S. E. 507. Der Schulamts-Candidat Theodor Linhoff aus Altenilpe ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Wenholthausen, Kreises Meschede, provisorisch ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43. Arnsberg, den 27. October 1855.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4285.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21. December 1846 wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den Jade-Gebieten. N. 474. Gesetz-Sammlung Nro. 38.

(Nro. 4286.) Allerhöchster Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee vom ehemals Gerikeschen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, sowie von dem Hauptportale der Ulanenkaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße.

(Nro. 4287.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, sowie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste.

(Nro. 4288.) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark.

(Nro. 4289.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises im Regierungs-

Digitized by Google

Bezirk Magdeburg zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 3. September 1855.

(Nro. 4290.) Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chausseegesellschaft. Vom 18. September 1855.

Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums.

N. 475. Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten.

Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13. Juli d. J. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1. November d. J. an

1. bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maaß (2 Liter) Branntwein zu 50 Procent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet,
2. von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maaß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Procent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich
3. von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthume vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Procent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse, erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höhern Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

Digitized by Google

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter Nro. 8 der Bekanntmachung vom 12. December 1841 dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sey, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16. October 1855.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangs-Steuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Uebergangs-Steuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten: Ort.
1	von Butzbach nach Cleeberg. . .	Cleeberg	Großh. Hessen	Butzbach
2	von Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen . .	Usingen	Kurhessen	Nauheim
3	von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim	Wehrheim		
4	von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	Großh. Hessen	Butzbach Rödelheim
5	von Homburg nach Oberursel . .	Oberursel	Großh. Hessen	Rödelheim
6	von Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst		
7	von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
8	auf dem Main: nach Höchst . .	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach
	auf dem Main: „ Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim
	auf dem Main: „ Hochheim .	Hochheim		Kostheim Castel

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Ort.
9	von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Mainz Castel Kostheim
10	von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden .	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz Castel Kostheim
11	auf der Taunus-Eisenbahn: nach Höchst .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	" Flörsheim	Flörsheim		
	" Hochheim	Hochheim		
	" Biebrich	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz Castel
	" Wiesbaden	Wiesbaden		
12	auf dem Rhein: nach Biebrich . . .	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz Castel
	" Eltville . . .	Eltville		
	" Oestrich . . .	Oestrich		Budenheim
	" Geisenheim . .	Geisenheim		Freiweinheim
	" Rüdesheim . .	Rüdesheim		Bingen
	" Caub	Caub		Bacharach Oberwesel
	" St. Goarshausen	St. Goarshausen		St. Goar
	" Braubach . . .	Braubach	Preußen	Boppard
	" Oberlahnstein .	Oberlahnstein		Coblenz
	" Niederlahnstein .	Niederlahnstein		Ehrenbreitstein
13	von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein		
14	von Coblenz nach Ems	Ems		Ehrenbreitstein
15	von Coblenz nach Montabaur . .	Neuhäusel		
16	von Dierdorf nach Herschbach . .	Marienhausen	Preußen	Dierdorf
17	von Altenkirchen nach Herschbach .	Wahlrod		Altenkirchen
18	von Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg		
19	von Siegen nach Dillenburg . .	Allendorf		Wilnsdorf

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Ort.
20	von Biedenkopf nach Dillenburg .	Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	von Bischoffen nach Herborn . .	Offenbach		Bischoffen
22	von Wetzlar nach Herborn . . .	Sinn	Preußen	Katzenfurt
23	von Wetzlar nach Weilburg. . .	Weilburg		Braunfels

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 476. Personal-Chronik.

Die bisherige Lehrerin an der Elementarschule zu Dinschede, Elisabeth Korf, ist als Lehrerin an dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn angestellt worden.

Münster, den 19. October 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 477 Erlöschung der Concessionen der Agenten des Auswanderungs-Unternehmers Meyer zu Hamburg. I. M. 1954.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat der Auswanderungs-Unternehmer Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg der ihm durch Concession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts zur Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates entsagt und sind daher in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Concessionen seiner Agenten erloschen.

Wir bringen dieses mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. März 1853 zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 13. October 1855.

Digitized by Google

N. 478. Preis der Blutegel. I. H. 1192.

Zufolge Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. d. Mts. ist der Preis der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel auf die Zeit vom 15. d. Mts. bis zum letzten März k. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. für das Stück festgesetzt worden.

Arnsberg, den 17. October 1855.

N. 479. Concessionirung einer Privatschule. I. K. 1340.

Dem Pfarramts-Candidaten Immanuel Lohoff aus Rüggeberg ist widerruflich die Concession ertheilt, in der Haspe eine Privatschule zu eröffnen, um der Elementarschule entlassene Knaben für die höheren bürgerlichen Gewerbe vorzubereiten.

Arnsberg, den 18. October 1855.

N. 480. Wegegeld-Erhebung auf der Communalstraße von der Altenhundem-Crombacher Staatsstraße durch Kirchhundem bis nach Oberhundem. I. W. B. 2313.

Nachdem der durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 350 Nro. 3288) genehmigte chausseemäßige Ausbau der Gemeinde-Chaussee von der Altenhundem-Crombacher Staats-Straße durch Kirchhundem bis nach Oberhundem zu einer Länge von 2144¾ Ruthen nunmehr vollendet und dem Verkehre eröffnet ist, so wird vom 26. d. Mts. ab, das den betheiligten Gemeinden für die Benutzung dieser Strecke bewilligte Wegegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 an der zu diesem Zwecke in Würdinghausen eingerichteten Hebestelle erhoben werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Arnsberg, den 20. October 1855.

N. 481. Personal-Chronik.

Der seitherige Calculator Steinmeister in Altenfeld ist zum Stations-Vorsteher in Schwelm, der Güter-Expeditionsgehülfe Wiese daselbst zum Stations-Einnehmer daselbst und der Güter-Expeditionsgehülfe Tiegs in Barmen zum Stations-Aufseher in Annen ernannt worden.

Der Stations-Aufseher Müller zu Annen ist nach Gevelsberg,
" " Ströter zu Gevelsberg nach Milspe,
" " Köter zu Milspe nach Herdecke

in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Elberfeld, den 11. October 1855.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 482. Personal-Chronik.

Der seither vertragsmäßig angestellte Stations-Vorsteher Nebding zu Hamm ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Klasse und der beim Bau der Rheine Osnabrücker Eisenbahn beschäftigte Baumeister Quasowsky zu Lotte zum Königlichen Eisenbahn-Baumeister ernannt worden.

Münster, den 17. October 1855.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

N. 483. Personal-Chronik.

An Stelle des aus dem Kreise Soest verzogenen Freiherrn Albert von Werthern ist der Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer Smiths zu Meierich zum Mitgliede der Kreis-Vermittelungs-Behörde des Kreises Soest gewählt und von uns bestätigt worden.

Münster, den 13. October 1855.

N. 484. Patent-Verleihung.

Dem Eduard Rinck zu Eupen ist unter dem 12. October 1855 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzenwalken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 485. Patent-Verleihung.

Dem G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen, ist unter dem 17. October 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 486. Patent-Zurücknahme

Das dem Hüttenmeister Klemann zu Paulshütte unter dem 14. März 1854 ertheilte Patent

auf einen Zinkofen,

ist erloschen.

Digitized by Google

N. 487. Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16. Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit daſſelbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

iſt erloſchen.

Perſonal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 488 Perſonal-Chronik. B. I. I.D.P.G.2595. I. D. 2573. I.D.P.G.2595.

Dem Guſtav Huck zu Hagen iſt an Stelle des ausgeſchiedenen Agenten Friedrich Graef dortſelbſt eine Agentur für die Cölniſche Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Cöln, ferner für denſelben eine Agentur für die Cölniſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft »Colonia« zu Cöln, ſowie ebenfalls für denſelben und auch dem Gemeinde-Empfänger Pieper zu Menden eine Agentur für die Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft »Concordia« zu Cöln übertragen, und iſt denſelben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

1022. P. S.

Der bisherige Oberförſter von Proff-Irnich iſt zum Forſt-Inſpector ernannt und demſelben die ſeither interimiſtiſch verwaltete Forſt-Inſpectorſtelle zu Arnsberg definitiv verliehen worden.

II. f. 1890.

Der Forſt-Inſpector Harbert zu Rumbeck iſt am 1. October mit Penſion in den Ruheſtand getreten und hat der Oberförſter Ulich von dieſem Zeitpunkt ab die Verwaltung der Oberförſterei Rumbeck übernommen.

II. f. 1862.

Der Oberförſter Prigge zu Hainchen iſt am 1. October mit Penſion in den Ruheſtand getreten und iſt die Verwaltung der Oberförſterei Hainchen von dieſem Zeitpunkte ab dem Feldjäger, Lieutenant Diederichs interimiſtiſch übertragen worden.

II. a. 1551.

Die Verwaltung des durch den Tod des Domainen-Rentmeiſters Simſon erledigten Domainen-Rentamts zu Lippſtadt und des damit in Verbindung gebrachten Steuer-Empfangs für daſige Stadt iſt dem Regierungs-Supernumerar Eduard Simſon commiſſariſch übertragen worden.

I. K. K. 1342.

Der bisherige Lehrer zu Kluſe, Fried. Beſchoff, iſt zum zweiten Lehrer an der evangeliſchen Elementarſchule zu Hasperbruch, Kreiſes Hagen, definitiv ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44. Arnsberg, den 3. November 1855.

Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts.

N. 489 Auswechselung recommandirter Briefe zwischen Preußen und den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist wegen Auswechselung recommandirter Briefe ein Abkommen getroffen worden, nach welchem für die mit den geschlossenen Preußischen Post-Packeten zu befördernden recommandirten Briefe nach den Vereinigten Staaten außer dem gewöhnlichen Briefporto nur die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. (zu Gunsten der absendenden Postanstalt), und für dergleichen Briefe aus Amerika außer dem gewöhnlichen Briefporto nur die Registrirungs-Gebühr von 5 Cents (zu Gunsten der Vereinigten Staaten) — in allen Fällen aber vom Absender — zu erheben ist.

Hiernach wird für einen recommandirten Brief zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis zum Gewichte von 1 Zolloth excl. oder ½ amerikanische Unze der Betrag von 15 Sgr. oder 35 Cents erhoben.

Berlin, den 14. October 1855.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 490. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Fabrikanten Schwartz zu Bochold den Character als Commerzienrath zu verleihen.

Münster, den 22. October 1855.

Digitized by Google

N. 491. Handelskammer zu Iserlohn.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von vier Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Handelskammer zu Iserlohn sind

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Robert Huyssen, E. Eickelberg, F. G. von der Becke und Carl Dietzsch:
1. der Kaufmann Robert Huyssen und
2. der Fabrikinhaber Hermann Witte zu Iserlohn,
3. der Fabrikinhaber Carl Dietzsch zu Neuöge und
4. der Kaufmann Friedrich Otto Grah zu Niederhemer;

II. an die Stelle der Stellvertreter Heinrich Brune und E. J. Tönig:
1. der Kaufmann Ludwig Schmöle zu Iserlohn und
2. der Apotheker Carl Bösenhagen zu Menden

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 27. October 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 492. Erledigte Pfarr-Adjuncten-Stelle.

Auf den Antrag des Pfarrers Marks zu Herzlamp, Diöcese Hattingen, soll demselben ein Adjunct mit dem Nachfolgerechte beigegeben werden.

Die Wahl des Adjuncten wird Seitens der Gemeine-Vertretung baldmöglichst erfolgen.

Münster, den 19. October 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 493. Katholische Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Niederntudorf. I. C. 3304.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat nachträglich genehmigt, daß die in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Amtsblatt Nro. 446) bis Ende März k. J. durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte zum Neubau einer katholischen Kirche zu Niederntudorf im Kreise Büren, in denjenigen Ortschaften, in welchen die Deputirten bis dahin nicht erschienen sind, in dem Zeitraume vom 1. bis 15. April k. J. in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werde.

Die Magistrate, Bürgermeister ꝛc. des hiesigen Regierungs-Bezirks werden beauftragt, die Bescheinigung darüber, ob die Collecte durch Deputirte oder in gewöhnlicher Art abgehalten worden, event. unter Beifügung der aufgekommenen milden Gaben bis zum 20. April k. J. an die betreffende Steuerkasse zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Digitized by Google

Die Steuerkassen werden noch besonders angewiesen, die vollständige Nachweisung über den Ertrag der beregten Haus-Collecte bis zum 10. Mai l. J. an uns einzureichen.

Arnsberg, den 29. October 1855.

R. 494. Feier des achtzehnten märkischen Lehrer-Gesangfestes. L. K. 1429.

Am 11. l. Mts. feierte der Märkische Lehrer-Gesang-Verein sein 18tes Jahresfest in der evangelischen Kirche zu Unna. Der Superintendent Overbeck von Camen leitete die Festfeier durch ein angemessenes Vorwort ein.

Die von dem Seminar-Musik-Director Engelhardt zu Soest ausgewählten Chor-Gesänge wurden von den versammelten 104 Lehrern in harmonisch schöner, erhebender Weise vorgetragen.

Es machte die ganze Gesangausführung dem Dirigenten, Lehrer Rübel aus Breckerfeld, sowie den Lehrern alle Ehre.

Auch den sinnigen Orgelvorträgen der Lehrer Lottmann zu Herbede und Schmidt zu Holzwickede, ward die verdiente Anerkennung.

Diese Feste haben schon bisher sehr wohlthätig auf Erhöhung des Sinnes für edlen Kirchengesang gewirkt und es ist ihnen deshalb ein weiterer ungestörter Fortgang zu wünschen.

Das Zusammensein der Lehrer und mancher Festfreunde nach der kirchlichen Feier erhöhte besonders durch seine begeisterten Aeußerungen ehrfurchtsvoller Liebe gegen Se. Majestät den König die Freude des Tages, wobei es nur zu bedauern stand, daß die sehr stürmische Witterung viele angemeldete Sänger von der Theilnahme am Feste zurückgehalten hatte.

Das nächste Jahresfest soll in Verbindung mit der Feier des 50jährigen Bestehens des Schullehrer-Seminares zu Soest begangen werden.

Arnsberg, den 29. October 1855.

R. 495. Patent-Verleihung.

Dem Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 22. October 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 496. Fahr-Plan für die Extrazüge am Allerheiligen Markttage zu Soest.

Fahrplan

für die Extrazüge am Allerheiligen Markttage zu Soest, den 5. November 1855.

Stationen.	Von Paderborn. Abfahrt Morgens				Abends			Stationen.	Von Hamm. Abfahrt Morgens				Abends		
	U.	M	U.		M.	U.	M.		U	M.	U.		M.	U.	M.
Paderborn . .	6	30	—		—	—	—	Hamm . . .	7	40	—		—	—	—
Salzkotten . .	6	51	—		—	—	—	Welver . . .	8	5	—		—	—	—
Geseke . . .	7	4	—		—	—	—	Soest . Ankunft	8	25	4	30	—	—	
Lippstadt . . .	7	27	—		—	—	—	Sassendorf . .	—	—	4	40	—	—	
Benninghausen	7	43	—		—	—	—	Benninghausen	—	—	4	53	—	—	
Sassendorf . .	8	—	—		—	—	—	Lippstadt . . .	—	—	5	5	—	—	
Soest . Ankunft	8	10	5	30	7	15		Geseke . . .	—	—	—		—	—	
Welver . . .	—	—	5	53	7	40		Salzkotten . .	—	—	—		—	—	
Hamm . . .	—	—	6	15	8	—		Paderborn . .	—	—	—		—	—	

Mit dem Güterzuge, welcher um 7 Uhr Abends von Soest abgeht, werden ebenfalls Personen aller Klassen befördert.

Münster, den 27. October 1855.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 497. Personal-Chronik. I. P. 2296.

Der Heinrich Schlickmann zu Soest ist aus der Stellung eines außergerichtlichen Auctionators und eines Commissionairs ausgeschieden.

I. K. 1374.

Die Lehrerstelle an der neu errichteten Elementarschule in der Winzer Mark, Kreises Bochum, ist dem Schulamts-Candidaten Gottfried Louis Hentschel provisorisch verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 45. Arnsberg, den 10. November 1855.

N. 498. Geſetz-Sammlung Nro. 39 u. 40.

Das 39. und 40. Stück der Geſetz-Sammlung enthalten:

(Nro. 4291.) Allerhöchſter Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chauſſeen von Deutſch-Eylau über Roſenberg und Rieſenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Biſchofswerder in der Richtung auf Leſſen bis zur Graudenzer Kreisgrenze.

(Nro. 4292.) Allerhöchſter Erlaß vom 17. Auguſt 1855, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau der Chauſſee von Erxleben, im Kreiſe Neuhaldensleben, über Hörſingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weferlingen.

(Nro. 4293.) Allerhöchſter Erlaß vom 1. September 1855, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chauſſee von Oſterwieck, im Kreiſe Halberſtadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafſchaft Wernigerode.

(Nro. 4294.) Allerhöchſter Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den chauſſeemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirſtedter Kreiſes gegen Groß-Ammensleben, Seitens der Stadt Neuhaldensleben.

(Nro. 4295.) Allerhöchſter Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiscaliſchen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chauſſee von Kreuzthal im Kreiſe Siegen bis Gerlingen im Kreiſe Olpe.

Digitized by Google

(Nro. 4296.) Allerhöchster Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichowschen Kreise projectirten Chausseen: 1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Zerbst, sowie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp, 2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerforth nach Ziesar und 3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltschen Grenze gegen Zerbst.

(Nro. 4297.) Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thlr. Vom 15. September 1855.

(Nro. 4298.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: »Chemische Fabrik Rhenania« gebildeten Actiengesellschaft zu Aachen. Vom 24. September 1855.

(Nro. 4299) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma: »Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft« errichteten Actiengesellschaft. Vom 22. October 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 499. Personal-Chronik.

Während der durch das Ableben des verewigten Bischofs von Paderborn Dr. Drepper eingetretenen Erledigung des Bischöflichen Stuhles zu Paderborn, ist der seitherige General-Vicar, Domdechant Boekamp zum Kapitular-Vicar erwählt worden.

Münster, den 7. November 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 500 Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarramts-Candidat August Disselhoff aus Arnsberg ist als berufener dritter Pfarrer an der evangelisch-lutherischen Gemeine zu Schwelm, Diöcese Hagen, von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. October 1855.

Digitized by Google

Durch Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers Damköhler wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Olpe, Diöcese Siegen, erledigt werden. Dieselbe ist landesherrlichen Patronats, und wird zur baldigsten Wiederbesetzung kommen. N. 501. Erledigte Pfarrstelle.

Münster, den 23. October 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Obgleich sowohl zur Abhaltung der ständigen, so wie der außergewöhnlichen Kirchen- und Haus-Collecten, als zur Einsendung der aufgekommenen milden Gaben, event. der Vakat-Bescheinigung an die Orts-Steuer-Kasse resp. Seitens derselben durch die Steuer-Kassen des Kreis-Ortes an unsere Haupt-Kasse stets angemessene Fristen bewilligt worden, so sind solche dennoch seit längerer Zeit so vielfach unbeachtet gelassen worden, daß wir uns, zur Verminderung der zahllosen dadurch veranlaßten Erinnerungen, veranlaßt sehen, hiermit zur Nachachtung der betreffenden Betheiligten Folgendes zu bestimmen: N. 502. Einsendung der Kirchen- und Haus-Collectengelder. I. C. 3427.

Die Steuer-Kassen der Kreis-Orte des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche die Einsendung der vorgeschriebenen vollständigen Nachweisung über den Ertrag einer Collecte an uns, resp. der Gelder an unsere Hauptkasse zu bewirken haben, werden, ohne vorherige Erinnerung, in eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler verfallen, wenn die dazu festgesetzte Frist nicht innegehalten, oder von dem etwaigen Anstande uns nicht rechtzeitig Anzeige gemacht werden möchte; in gleicher Weise wird aber auch, auf die desfallsige Anzeige, die vorerwähnte Strafe ebenfalls ohne vorgängige Erinnerung, gegen die betreffenden Geistlichen, Magistrate, Bürgermeister ꝛc. unnachsichtlich festgesetzt werden, wenn Ihrerseits die Einsendung der Collectengelder resp. der Vakat-Bescheinigung binnen der dazu bestimmten Frist an die Steuer-Kasse nicht geschehen ist.

Arnsberg, den 2. November 1855.

Bestehender Vorschrift gemäß wird die Allerhöchste Verordnung vom 19. April 1824, wodurch bestimmt ist, daß kein Militairpflichtiger durch Verheirathung oder Ansässigmachung seiner Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere überhoben seyn soll, den Verwaltungsbehörden, Pfarrgeistlichen und betheiligten Personen, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 3. November 1831, Amtsblatt Stück 47 Nr. 412, hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht. N. 503. Verwarnung derjenigen jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen oder ansässig machen wollen. I. M. 2194.

Arnsberg, den 2. November 1855.

Digitized by Google

N. 504. Ausgelooste Serien der Seehandlungs-Prämienscheine zu 50 Thlr. d. a. 1661.

Wir haben in sämmtlichen landräthlichen Büreaus Listen der Prämien auflegen lassen, welche auf die 10600 Nummern der am 2. Juli d. J. gezogenen 106 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zu 50 Thlr. in der am 15. October cur. angefangenen und am 20. desselben Monats beendeten drei und zwanzigsten Ziehung ausgelooset worden sind.

Das betheiligte Publicum, wie diejenigen Behörden und Beamten, welche durch Besitz und Aufbewahrung von Prämien-Scheinen dabei interessirt seyn möchten, werden hierauf besonders aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 5. November 1855.

N. 505. Empfangnahme der Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. eingegangenen Domainen-Ablöse-Capitalien. d. d. 1544.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die bei unserer Haupt-Kasse im zweiten Quartal d. J. eingegangenen Domainen-Ablöse-Capitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Diese haben sich daher bei dem betreffenden Rentbeamten zur Empfangnahme zu melden und zugleich die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Arnsberg, den 5. November 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

N. 506. Personal-Chronik.

1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Mantell ist zum Gerichts-Assessor;
2) der Appellationsgerichts-Auscultator H. Arndts zum Referendarius ernannt, und
3) der Rechts-Candidat Reusch als Appellationsgerichts-Auscultator angenommen.

Arnsberg, den 31. October 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

Personal-Chronik

für den Monat October 1855.

N. 507. Personal-Chronik.

1) Der Kreisrichter Ständer zu Heiligenstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Essen versetzt;

Digitized by Google

2) der Kreisrichter Brandts zu Bochum ist zum Rechts-Anwalt bei dem dortigen Kreisgerichte und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hattingen, ernannt;

3) der Kreisrichter Holle zu Schwelm ist an das Kreisgericht in Dortmund versetzt;

4) der Gerichts-Assessor Scholten ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Hagen ernannt;

5) dem Gerichts-Assessor Wilhelm Rocholl ist eine Kreisrichterstelle bei der zum Kreisgericht Bochum gehörigen Gerichts-Deputation zu Hattingen verliehen;

6) der Kreisrichter Lennich in Iserlohn ist an das Kreisgericht zu Hagen versetzt;

7) der Referendar Böhmer ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement zurückversetzt;

8) der Auscultator von Lebebur-Wicheln ist in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O. und der Auscultator von Knorr an das Appellations-Gericht zu Münster versetzt.

9) die Rechts-Candidaten von Dewall, Förster und Wegener sind als Auscultatoren zugelassen.

Hamm, den 1. November 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N. 508. Post-Cours-Veränderungen.

In den Postverbindungen des diesseitigen Bezirks sind folgende Veränderungen eingetreten:

1. die Personenpost aus Stadtberge nach Bonenburg geht um 4 Uhr 30 Minuten früh ab;

2. die Beförderungszeit bei der täglich viermaligen Personenpost zwischen Bochum und Witten, deren Abgangszeiten die bisherigen bleiben, ist hinwie herwärts auf 1 Stunde 20 Minuten festgesetzt;

3. die Personenpost aus Mengede nach Lüdinghausen geht während der Wintermonate um 1 Uhr 15 Min. Nachmittags ab;

4. der Abgang der Personenpost aus Brilon nach Büren findet um 4 Uhr früh statt. Ankunft in Büren wie bisher, um 6 Uhr 50 Min. früh; Entfernung zwischen beiden Orten 3 1/2 Meilen;

Digitized by Google

5. die bisher zwischen Freudenberg und Olpe und zwischen Freudenberg und Kirchen bestandenen Posten hören auf; an deren Stelle coursirt eine tägliche 4sitzige Post zwischen Kirchen und Olpe mit folgendem Gange:

aus	Kirchen	täglich	5	Uhr	45	Min. Abends,
in	Freudenberg	"	7	"	20	" "
aus	"	"	7	"	30	" "
in	Olpe	"	10	"	—	" "
aus	Olpe	"	10	"	—	" früh,
in	Freudenberg	"	12	"	30	" Mittags,
aus	"	"	12	"	40	" "
in	Kirchen	"	2	"	15	" Nachmittags;

6. die tägliche Personenpost zwischen Hamm und Werl erhält folgenden Gang:

aus Werl 11 Uhr 30 Min. früh,
aus Hamm 3 Uhr Nachmittags,

Beförderungszeit in beiden Richtungen 1 Stunde 45 Min.;

7. zwischen Menden und Unna ist eine zweite tägliche Personen-Post eingerichtet, und gestalten sich die Postverbindungen zwischen beiden Orten wie folgt:

aus Menden um 8 Uhr 45 Min. früh und 2 Uhr 15 Min. Abends,
aus Unna um 10 Uhr 45 Min. früh und 5 Uhr Abends,

Beförderungszeit in beiden Richtungen 1 Stunde 45 Min.;

8. zwischen Dortmund und Iserlohn ist eine dritte tägliche Personen-Post auf dem directen Wege über Hennen und Billigst (Entfernung zwischen Schwerte und Iserlohn 2 $^1/_4$ Meile) mit folgendem Gange eingerichtet:

aus	Dortmund	um	8	Uhr	40	Min. Abends,
in	Schwerte	"	10	"	10	" Abends,
aus	Schwerte	"	10	"	20	" "
in	Iserlohn	"	12	"	20	" Nachts,
aus	Iserlohn	"	4	"	30	" früh,
in	Schwerte	"	6	"	30	" "
aus	Schwerte	"	6	"	35	" "
in	Dortmund	"	8	"	5	" "

9. die aus Wimbern um 8 $^{15}_{=}$ früh und aus Werl um 6 $^{45}_{=}$ Abends abgehende Personen-Post zwischen Werl und Wimbern ist aufgehoben, und dafür eine tägliche Personen-Post zwischen Iserlohn und Werl mit folgenden Courszeiten eingerichtet worden:

Digitized by Google

aus Iserlohn 6 Uhr 30 M. früh,
in Wimbern 8 „ 40 „ „
aus Wimbern 8 „ 50 „ „
in Werl 9 „ 55 „ „
aus Werl 6 „ 45 „ Abends,
in Wimbern 7 „ 50 „ „
aus Wimbern 8 „ — „ „
in Iserlohn 10 „ 10 „ „

10. die übrig bleibende eine tägliche Personen-Post zwischen Werl und Wimbern wird aus Werl um 11 Uhr 45 Min. früh und aus Wimbern — wie bisher — um 3 Uhr 15 Min. Nachm. abgelassen;

11. die Personen-Post zwischen Grevenbrück und Hilchenbach coursirt nur während der Sommermonate, wogegen für die Winterzeit die Personen-Post zwischen Grevenbrück und Creuzthal einen täglichen Gang erhält.

12. Nach den neuesten amtlichen Ermittelungen beträgt die Entfernung
zwischen Altena und Neuenrade 2 Meilen,
„ Attendorn und Grevenbrück 2 Meilen,
„ Balve und Iserlohn 2 3/4 Meilen;

13. der Berlin-Deutzer Courierzug geht um 1 1/2 Stunde später aus Berlin ab. Derselbe wird mithin:
aus Hamm um 5 Uhr 2 Min. früh, und
aus Dortmund um 5 Uhr 35 Min.
abgehen.

Arnsberg, den 31. October 1855.

N. 509. Personal-Chronik.

Der Wohnsitz des Eisenbahn-Baumeisters Spielhagen ist von Dortmund nach Soest verlegt.

Der Bahnhofs-Inspector Schmidt in Herdecke ist zur Westfälischen Eisenbahn, dagegen der bisherige Haltestellen-Vorsteher Schiller zu Benninghausen als Stations-Assistent nach Bohwinkel versetzt worden.

Der Bahnmeister Hammacher in Steele und der Stations-Assistent von Humbracht in Witten sind entlassen und an die Stelle des Erstern der bisherige Bauaufseher Schulz von Unna nach Langenberg versetzt worden.

Digitized by Google

Dem bisherigen Büreau-Assistenten Weber in Unna ist die Stelle eines Bauschreibers im Büreau des Eisenbahn-Baumeisters in Soest übertragen worden.

Elberfeld, den 6. November 1855.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

R 510. Personal-Chronik. I. M. 1258.

Dem practischen Arzte, Dr. Ernst Warnefried Hengstenberg, bisher zu Kettwig a. d. Ruhr, ist die Physicatsstelle des Kreises Altena verliehen und derselbe in sein neues Amt eingeführt worden.

I. C. 3390.

Die Wahrnehmung der durch den Abgang des seitherigen Bürgermeisters Lechner, zur Erledigung gekommene Verwaltung der Sammtgemeinde Langendreer, ist dem Bürgermeister a. D. Nölle commissarisch übertragen und derselbe am 26. October cur. in sein Amt eingeführt worden.

I. C. 3416.

Die Verwaltung der durch den Abgang des Bürgermeisters Effer nach Meschede, zur Erledigung gekommene Bürgermeisterei Altenrüthen, ist dem Bürgermeister Lechner, bisher zu Langendreer, übertragen und derselbe am 1. November d. J. in sein Amt eingeführt worden.

I. K. K. 1400.

Der bisherige dritte Lehrer an der Elementarschule der größeren evangelischen Gemeine zu Bochum, Ludwig Würpel, ist als Lehrer, Cantor und Organist an der kleineren evangelischen Gemeine daselbst definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46. Arnsberg, den 17. November 1855.

Nr. 511. Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bei der General-Direction des Grundsteuer-Catasters bisher commissarisch beschäftigten Geheimen Calculator Müller den Character als Rechnungs-Rath beizulegen, und ist demselben von dem Königlichen Finanz-Ministerio die Stelle des Vermessungs-Inspectors bei gedachter General-Direction definitiv übertragen worden.

Münster, den 2. November 1855.

Der Ober-Präsident von Westphalen,
General-Director des Catasters.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Nr. 512. Abänderung einiger Bestimmungen der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen.

Nachstehende Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der unterm 11. December 1841 bekannt gemachten Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. November 1841 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Münster, den 10. November 1855.

* * *

In Folge hervorgetretenen Bedürfnisses zur Abänderung einiger Bestimmungen der Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 30. November 1841 haben des Königs Majestät nach vernommenen Gutachten der Stände der Provinz unter Aufhebung der Paragraphen 42 bis einschließlich 45b der gedachten Verordnung, den an deren Stelle tretenden nachfolgenden Vor-

Digitized by Google

schriften Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen und die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur Bekanntmachung derselben zu ermächtigen geruht:

§. 1.

Alle Gebäude innerhalb der Städte oder Vorstädte müssen beim Neubau mit Dachpfannen, Ziegeln, Schiefern, Steinplatten, Metall, Dornscher Bedachung oder mit einem nach Bestimmung der Bezirks-Regierung für gleich feuersicher anzusehenden Material gedeckt werden.

§. 2.

Bei Neubauten außerhalb der Städte und Vorstädte treten folgende Bestimmungen ein:

a) Bedachungen von Brettern, Lehm- und anderen Schindeln, Rohr, Stroh und anderem nicht feuersicheren Material sind zulässig bei einzelnen Gebäuden oder Gehöften eines und desselben Besitzers, welche 500 Fuß von anderen entfernt stehen, doch ist die Regierung ermächtigt, auch bei einer geringeren Entfernung ausnahmsweise, z. B. dann, wenn das betreffende Gebäude von den benachbarten Häusern durch Gehölz getrennt ist, oder wenn dem Hausbesitzer die Mittel zur Ausführung einer feuersicheren Bedachung fehlen, die Anwendung von nicht feuersicherem Material zu gestatten; es ist jedoch in solchen Fällen zuvor die Erklärung der Gemeinde-Vertreter über den Antrag zu erfordern;

b) soweit die Bestimmungen unter a. nicht Platz greifen, finden die im §. 1 ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 3.

Reparaturen an den schon vorhandenen Bedachungen von nicht feuersicherem Material (§. 2 litr. a.) sind außerhalb der Städte und Vorstädte ohne Beschränkung erlaubt.

§. 4.

In den Städten oder Vorstädten treten bei Reparaturen an Bedachungen von nicht feuersicherem Material folgende Bestimmungen ein:

a) Umdeckungen ganzer Dächer dürfen, wie bei Neubauten, nur unter Beachtung der im §. 1 ertheilten Vorschriften ausgeführt werden; doch kann die Regierung ausnahmsweise, z. B. wegen gänzlicher Mittellosigkeit des Besitzers, oder, wenn das Gebäude eine feuersichere Bedachung nicht zu tragen vermag, die Anwendung nicht feuersicheren Materials gestatten; auch in diesen Fällen sind zuvor die Gemeinde-Vertreter mit ihrer Erklärung zu hören;

Digitized by Google

b) Zu allen Reparaturen, welche nicht in einem bloßen Behängen, Verstopfen oder Verfirsten der Dächer bestehen, ist zuvor die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde einzuholen, welche berechtigt ist, eine Umdeckung des ganzen Daches anzuordnen, wo diese nach technischen Grundsätzen oder aus polizeilichen Rücksichten erforderlich erscheint.

c) Das Ober-Präsidium ist ermächtigt, die Bestimmung des §. 3 auf einzelne Städte oder Vorstädte, wo deren Anwendung ohne größere Nachtheile für das Allgemeine, wie in geschlossenen Dorfschaften stattfinden kann, und die Ausführung der Vorschriften unter a. und b. ohne Härte für die Hausbesitzer nicht thunlich ist, durch besondere Verordnung für anwendbar zu erklären.

Berlin, den 14. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Der Minister des Innern:
von Westphalen.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

R 513 Wahlfähigkeits-Erklärung evangelischer Pfarramts-Candidaten.

Auf Grund der am 16. und 17. d. Mts. bestandenen zweiten Prüfung sind die evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1. Adolph Hullmann aus Wester-Cappeln,
2. Friedrich Reifenrath aus Hilchenbach,
3. Peter August Morschbach aus Elberfeld,
4. Carl Reinhold aus Gütersloh,
5. Emil Constanz von Belsen aus Unna und
6. Ernst Heinrich Ludwig Eduard Wex aus Borgholzhausen,

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden.

Münster, den 22. October 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

R 514 Hengste-Körung. I. P. 2221.

Die nachstehend näher bezeichneten Hengste sind von der Kör-Commission in den Terminen zu Brilon, Arnsberg, Meschede, Iserlohn, Bochum, Hamm, Dortmund, Soest und Lippstadt im Monat September d. J. angekört worden und dürfen daher für die Periode von 1855/56 als Beschäler benutzt werden:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis.	Des Eigenthümers		Farbe.
		Name.	Wohnort.	
1	Brilon	J. Canstein	Heddinghausen	Rothfuchs
2	desgl.	J. Schmücker	Rösenbeck	Rappe
3	Arnsberg	Graf v. Fürstenberg-Herdringen	Herdringen	rothbraun
4	desgl.	A. Koch gt. Schwermann	Stockum	Rothschimmel mit Blümchen
5	Meschede	F. Lückehe	Mülsborn	Rothfuchs
6	desgl.	K. Frehling	Niederbärentropp	Stichel-Rothfuchs
7	Iserlohn	Nordhaus	Hennen	schwarzbraun
8	desgl.	L. Schulte gt. Pantaleon	Drüpplingsen	Dunkelfuchs
9	Bochum	Holthaus gut. Hövelmann	Leithe	Grauschimmel
10	desgl.	Watermann	Sonnborn	Rappe
11	desgl.	Schulte Hiltropp	Hiltropp	Dunkelfuchs
12	desgl.	Grümer	Barendorf	Hellrothfuchs
13	desgl.	Köppencastrop	Gerte	Schweißfuchs
14	desgl.	Harpe	Marmelshagen	Grauschimmel

Digitized by Google

Beschreibung der Beschäler.

Abzeichen.	Größe Fuß	Größe Zoll	Alter. Jahr	Race.
kleine Sternschnibbe, beide Hinterfüße weiß	5	3	11	veredelter Landschlag.
linke Hinterballen innen weiß	5	2	4	desgl.
linke Hinterkrone weiß	5	3	13	Vollblut.
rechte Hinterkrone innen, linke Hinterkrone ganz weiß	5	1	4	Landschlag.
große Schnibbe, linke Hinterballen weiß	5	5	5½	vom Landbeschäler Castor.
mit durchgehender breiter Bläße und linkem weißen Hinterfessel	5	2	9	Landschlag.
helle Flanken	5	3	13	veredelter Landschlag.
durchgehende breite Bläße, weißes Untermaul, linke Hinterfessel innen weiß	5	3	5	gemischter Brabander.
schwarzer Kopf	5	2	3	Karren-Landschlag.
beide Hinterballen innen weiß	5	8	7	desgl.
Stern	5	4	12	Brabander.
Bläße mit weißen Haaren im Schweif	5	4	6	Karren-Landschlag.
Bläße	5	5	4	gemischter Brabander.
ohne	5	4	4	Karren-Landschlag.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis.	Des Eigenthümers		Farbe.
		Name.	Wohnort.	
15	Bochum	Bickern	Bickern	Dunkelfuchs
16	desgl.	Diedrichs	Gerte	dunkelbraun
17	desgl.	Stratmann	Röllinghausen	Dunkelfuchs
18	desgl.	Rode gt. Steinberg	Hewen	hellrothbraun
19	Hamm	Spaeing	Billmerich	Grauſchimmel
20	Dortmund	Horſtmann	Baropp	Rothſchimmel
21	desgl.	Frenking	Brakel	Dunkelfuchs
22	desgl.	Fuckmüller	Deiningſen	rothbraun
23	desgl.	Tröcken	Mengede	Lehmfuchs
24	desgl.	Albersmann	Körne	rothbraun
25	desgl.	Beckhoff	Annen	hellbraun
26	Soeſt	Loer	Stockum	Rappe
27	Lippſtadt	Acämmer	Bönninghauſen	ſchwarzbraun, etwas ſtichelhaarig

Digitized by Google

Beschreibung der Beschäler:

Abzeichen.	Größe. Fuß	Zoll	Alter. Jahr	Race.
breite Bläße	5	3	4	gemischter Brabander.
Flocke, graue Mähne und Schweif	5	5	4	desgl.
schmale Bläße	5	5	4	veredelt.
ohne	5	5	4	Karren-Landschlag.
Stern, beide Hinterfüße weiß	5	2½	10	veredelter Landschlag.
ohne	5	3	7	Landschlag.
durchgehende breite Bläße, linke Borderkrone innen, beide Hinterfessel hochweiß	5	2	10	desgl.
Stern, Schnibbe und helle Flanken	5	5½	6	desgl.
unterbrochene Bläße, weißes Untermaul, rechte Vorder- und beide Hinterfessel weiß	5	2	7	veredelter Landschlag.
linke Vorderkrone innen weiß, rechter Vorderfuß grau und rechte Hinterfessel weiß	5	4	5½	vom Landbeschäler Hilaus.
rechte Vorderfessel und linker Vorderballen innen, beide Hinterfessel weiß	5	4	5	Landschlag.
kleiner Stern	5	2	9	gemischter Landschlag.
durchgehende Bläße, weißes Untermaul, linke Vorderkrone, beide Hinterfüße hochweiß	5	4	4	vom Landbeschäler Tory.

Arnsberg, den 3. November 1855.

Digitized by Google

N. 515 Jüdische Haus-Collecte zum Besten des jüdischen Waisenhauses für die Provinz Westphalen in Paderborn. I. C. 3426.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat, auf Ansuchen des Vorstandes des jüdischen Waisenhauses für die Provinz Westphalen zu Paderborn, durch Erlaß vom 2. d. Mts. die Abhaltung einer Collecte zu Gunsten des gedachten Waisenhauses bei den jüdischen Familien in der Provinz Westphalen bewilligt, und wird dieses den betreffenden Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit bekannt gemacht.

Arnsberg, den 8. November 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

N. 516. Personal-Chronik.

Der Mechanikus Hermann Gustav Robert Staudinger aus Berlin ist vertragsmäßig als Telegraphen-Vorsteher für die Westphälische Eisenbahn angestellt.

Münster, den 8. November 1855.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 517. Personal-Chronik. B. I. I. P. 2435.

Dem Buchbinder Georg Wilhelm Köster zu Halver ist eine Agentur für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen, und demselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

II. f. 2117.

An die Stelle des am 1. October d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzten Försters Heyer zu Hofginsberg, in der Oberförsterei Lützel, ist der Corpsjäger Zimmermann interimistisch als Förster ernannt worden, dessen bisherige Stelle als Forstaufseher zu Bilstein dem Corpsjäger Koch interimistisch übertragen ist.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47. Arnsberg, den 24. November 1855.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 518. Gesetz-Sammlung Nro. 41.

(Nro. 4300) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57,000 Thalern. Vom 3. October 1855.

(Nro. 4301.) Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 22. October 1855.

(Nro. 4302.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 1. November 1855.

N. 519 Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.

Unter Bezugnahme auf die Seite 690 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nro. 4308 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 12. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. dieses Monats einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nro. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nro. 55) am 27. und 28. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1855.

Der Minister des Innern:

von Westphalen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N 520. Ertheilte Erlaubniß zum Predigen an evangelische Pfarramts-Candidaten.

Dem Ergebnisse der am 11., 12. und 13. d. Mts. stattgefundenen Prüfung zufolge ist den evangelischen Pfarramts-Candidaten:

1. Gustav Adolph Theodor Braun aus Wester-Enger,
2. Friedrich Wilhelm Hermann Ellermann aus Warburg,
3. Heinrich Friedrich Klingspor aus Siegen und
4. Carl Pickert aus Hattingen,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Münster, den 22. October 1855.

N. 521. Personal-Chronik.

Die in Folge der eingetretenen Emeritirung des Jubilar-Pfarrers Dr. Hebinger erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Borgholzhausen, Diöcese Halle, ist dem bisherigen Hülfsgeistlichen daselbst, Wilhelm Hueter, verliehen worden.

Münster, den 1. November 1855.

N 522 Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Versetzung des Pfarrers Goebel an die Pfarrstelle zu Birkelbach wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeine zu Weidenhausen, Diöcese Wittgenstein, erledigt.

Dieselbe wird durch Verleihung des Herrn Fürsten von Wittgenstein zu Wittgenstein zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 5. November 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

N 523. Haltestelle zwischen Bochum und Linden.

Bei dem an der Straße zwischen Bochum und Linden belegenen Hause des Wirths Koch ist eine Haltestelle eingerichtet und die Entfernung von dieser Haltestelle bis Linden auf $\frac{1}{4}$, bis Weitmar auf $\frac{1}{4}$ und bis Bochum auf $\frac{3}{4}$ Meilen festgesetzt worden.

Arnsberg, den 16. November 1855.

N. 524. Personal-Chronik.

Bekanntmachung der Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

Der Intendanturrath von Reichenbach ist von der diesseitigen Intendantur in gleicher Eigenschaft zu der des 1sten Armee-Corps und der Inten-

Digitized by Google

banturrath von Rüts von der Intendantur des 1sten Armee-Corps zu der diesseitigen Intendantur versetzt. Der Major a. D. Freiherr von Lüttow ist zum Garnison-Verwaltungs-Inspector ernannt und als Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Paderborn bestätigt.

Münster, den 29. October 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 525.

Ausgelooste Rentenbriefe.

Bei der in Gemäßheit des § 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litr. A. von 1000 Thalern.

216. 225. 318. 443. 590. 618. 792. 838. 1259. 1519. 1520. 1644. 1696. 1928. 2858. 3006. 3412. 3592 und 3806.

II. Rentenbriefe Litr. B. von 500 Thalern.

72. 323. 628. 686. 740 und 1050.

III. Rentenbriefe Litr. C. von 100 Thalern.

34. 110. 150. 673. 908. 1147. 1292. 1326. 1861. 1430. 1493. 1690. 1745. 1757. 1935. 2037. 2285. 2548. 2567. 2613. 2621. 3364. 3478. 3568. 3977. 5052. 5439. 5617. 5647. 5805. 5907. 6850. 7029. 7392. 7409. und 7575.

IV. Rentenbriefe Litr. D. von 25 Thalern.

63. 182. 401. 519. 587. 760. 966. 1116. 1206. 1209. 1450. 1616. 1677. 1771. 1964. 2226. 2241. 3834. 4029. 4131. 4540. 4905. 5057. 5074. 5415. 5565. 5624 und 6208.

V. Rentenbriefe Litr. E. von 10 Thalern.

13. 37. 79. 118. 183. 174. 232. 243. 310. 497. 503. 554. 564. 616. 695. 705. 708. 716. 756. 831. 1026. 1112. 1157. 1380. 1604. 1857. 1861. 1913. 1941. 2051. 2248. 2397. 2538. 2590. 2610. 2849. 2870. 2975. 3071. 3327. 3432. 3496. 3561. 3764. 3790. 4002. 4023. 4070. 4166. 4462. 4581. 4912. 5026. 5450. 5571. 5575. 5938. 5988. 6042. 6101. 6334. 6361. 6368. 6419. 6538. 6741. 6748. 6769. 6792. 6806. 7002. 7027. 7079. 7094. 7393. 7701. 7980. 8060. 8220. 8328. 8340 und 8498.

Digitized by Google

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſ'ten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derſelben am 1. April künftigen Jahres im Geſchäftslocale der Rentenbankkaſſe auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Vom 1. April künftigen Jahres ab findet eine Verzinſung der ausgelooſ'ten Rentenbriefe nicht ferner ſtatt. Dieſe ſelbſt verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Münſter, den 12. November 1855.

N. 526. Verzeichniß ausgelooſter Rentenbriefe.

Nachſtehende Verhandlung:

Verhandelt Münſter, den 12. November 1855.

Anweſend:

I. der Abgeordnete der Rheinprovinz Freiherr von Bodelſchwingh-Plettenberg zu Mehrum,

II. die Abgeordneten der Provinz Weſtphalen:
1. Freiherr von Landsberg-Steinfurt,
2. Herr Schulze Eickrodt aus Rozel,

III. Namens der Rentenbank:
1. Director Regierungsrath von Hartmann,
2. Provinzial-Rentmeiſter Domainenrath Filbry,

IV. der Notar Herr Juſtizrath Rintelen von hier.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooſ'ten Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direction der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichniſſe gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind, und zwar:

I. zur Einlöſung pro termino 1. April 1853:

1) 1 Stück Litr. D. Nro. 1589 . . . . . 25 Thlr.
nebſt dazu gehörigen Coupons über die Zinſen vom 1. April 1853 bis ultimo September 1858 (Series I. Nro. 6 bis 16);

II. zur Einlöſung pro termino 1. April 1854:

2) 1 Stück Litr. C. Nro. 2036 . . . . . 100 „
nebſt dazu gehörigen Coupons über die Zinſen vom 1. April 1854 bis ultimo September 1858 (Series I. Nro. 8 bis 16);

3) 1 Stück Litr. D. Nro. 1592 . . . . . 25 „
nebſt Zins-Coupons wie ad 2;

Digitized by Google

4) 1 Stück Litr. E. Nro. 490 . . . . . 10 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1854 bis ultimo September 1858 (Series I. Nro. 9 bis 16);

III. zur Einlösung pro termino 1. October 1854:

5) 1 Stück Litr. A. Nro. 1630 . . . . . 1000 "
nebst Zins-Coupons wie ad 4;

IV. zur Einlösung pro termino 1. April 1855:

6) 2 Stück Litr. C. zu 100 Thlr. Nro. 351 und 3400 . . 200 "
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1855 bis ultimo September 1858 (Series I. Nro. 10 bis 16);

7) 1 Stück Litr. D. Nro. 4699 . . . . . 25 "
nebst Zins-Coupons wie ad 6;

8) 2 Stück Litr. E. zu 10 Thlr. Nro. 3805 und 5662 . . 20 "
nebst Zins-Coupons wie ad 6;

V. zur Einlösung pro termino 1. October 1855:

9) 15 Stück Litr. A. zu 1000 Thlr. Nro. 12. 62. 67. 651. 1093. 1416. 1728. 1739. 2064. 2871. 3000. 3047. 3182. 3205 und 3403 . . . . . 15,000 "
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. October 1855 bis ultimo September 1858 (Series I. Nro. 11 bis 16);

10) 4 Stück Litr. B. zu 500 Thlr. Nro. 10. 830. 914 und 1073 2000 "
nebst Zins-Coupons wie ad 9;

11) 27 Stück Litr. C. zu 100 Thlr. Nro. 23. 53. 674. 734. 1003. 1614. 1665. 2101. 2382. 2477. 2566. 2680. 2886. 3253. 3655. 3679. 3912. 4697. 5011. 5138. 5918. 6089. 6090. 6346. 6658. 6672 und 6910 . . 2700 "
nebst Zins-Coupons wie ad 9;

12) 1 Stück Litr. C. Nro. 1925 . . . . . 100 "
ohne Zins-Coupons;

13) 29 Stück Litr. D. zu 25 Thlr. Nro. 211. 263. 733. 990. 1022. 1168. 1433. 1451. 1452. 1467, 1480. 1579. 1638. 1997. 2016. 2196. 2206. 2262. 2786. 2919. 3389 3891. 3964. 4244. 4245. 4376. 4804. 4880 und 4886 . . . . . 725 "
nebst Zins-Coupons wie ad 9;

Digitized by Google

14) 88 Stück Litr. E. zu 10 Thlr. Nro. 311. 694. 1187. 1240. 1401. 1431. 1456. 1725. 1892. 2042. 2168. 2399. 2561. 2863. 2885. 3058. 3109. 3124. 3145. 3387. 3545. 3589. 3907. 4074. 4397. 4458. 5089. 6842. 6917. 7206. 7500. 7776 und 7777 . . . . 880 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 9.

Ueberhaupt 119 Stück Rentenbriefe über . . . . . 22,260 Thlr.

buchstäblich Einhundert neunzehn Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von Zwei und zwanzig Tausend Zweihundert und sechszig Thalern nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Freiherr von Plettenberg. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Rintelen.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 12. November 1855.

N. 527. Patent-Verleihung.

Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin ist unter'm 10. November 1855 ein Patent
auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebel an den Morseschen Schreibtelegraphen, sowie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 528. Patent-Verleihung.

Dem Tuchfabrikanten Ernst Preßprich jun. zu Großenhain und dem Mechaniker Wiede in Chemnitz ist unter'm 11. November 1855 ein Patent
auf eine Verbesserung der Walzenwalken in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein Extra-Beiblatt, welches nachträglich ausgegeben werden wird.)

Digitized by Google

Extra-Beiblatt

zum 47. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 24. November 1855.

Reglement

für

den telegraphischen Verkehr

auf

den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

№ 529 Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

I. Bezeichnung der in den Vereinsstaaten im Betriebe stehenden Telegraphen-Linien mit ihren Anschlüssen an das Ausland.

§. 1.

Begriff des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts, folgende Staaten angehören:

Das Kaiserthum Oesterreich,
das Königreich Preußen,
" " Bayern,
" " Sachsen,
" " Würtemberg,
" " Hannover,
" " der Niederlande,
" Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
und
" " Baden,

Digitized by Google

während für alle übrige Deutsche Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien der Beitritt offen gehalten ist.

§. 2.

Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereins-Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

§. 3.

Das Vereins-Telegraphen-Netz.

Das Telegraphen-Netz des Deutsch-Oesterreichischen Vereins erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

1) Von Wien *) über Linz nach Salzburg und zum Anschlusse an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Freilassing, mit den Seiten-Linien:

2) von Linz nach Schärding zum Anschlusse an die Bayerischen Linien in der Richtung auf Passau, und

3) von Salzburg nach Ischl;

4) von Salzburg über Kufstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona nach Mantua und zum Anschlusse an die Herzoglich Modenesischen Telegraphen-Linien bei Luzzara;

5) von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz und zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien bei Höchst und bei Oberried und an die Bayerischen Telegraphen-Linien unweit Lindau;

6) von Verona über Brescia, Treviglio nach Mailand und von Mailand über Monza und Como nach Chiasso zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien, mit der Seitenlinie von Treviglio nach Bergamo;

7) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Venedig, Treviso, Udine, Görz nach Triest und von da nach Pirano, mit den Seiten-Linien:

8) von Triest nach Pola und

9) von Triest nach Fiume;

*) An den gesperrt gedruckten Orten befinden sich Vereins-Stationen des betreffenden Staates.

Digitized by Google

10) von Mailand nach Buffalora zum Anschlusse an die Königlich Sardinischen Telegraphen-Linien;

11) von Mailand bis zur Grenze bei Piacenza zum Anschlusse an die Herzoglich Parmesanischen Telegraphen-Linien;

12) von Wien über Wiener-Neustadt, Gloggnitz, Grätz, Cilli, Laibach nach Triest, mit den Seitenlinien:

13) von Wiener-Neustadt nach Oedenburg

und

14) von Laibach nach Klagenfurt;

15) von Cilli über Agram, Karlsstadt, Gospich, Zara, Spalatro, Ragusa nach Cattaro;

16) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Szegled, Szegedin, Lovrin, Peterwardein, nach Semlin und zum Anschlusse an die Fürstlich Serbischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:

17) von Neuhäusel nach Komorn, ferner

18) von Szegled über Szolnok nach Debrezin, und

19) von Lovrin über Temesvar, Lugos, Hermannstadt nach Kronstadt und zum Anschlusse an die Fürstlich Wallachischen Telegraphen Linien bei Ober-Tömös, endlich:

20) von Lugos nach Orsowa;

21) von Wien über Lundenburg, Brünn, Trübau, Prag nach Bodenbach zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;

22) von Lundenburg über Prerau nach Oderberg zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:

23) von Prerau über Olmütz nach Trübau und

24) von Oderberg über Schönbrunn nach Troppau;

25) von Oderberg über Mährisch Ostrau, Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Lemberg, Tarnopol, Zaleszyk nach Czernowitz und zum Anschlusse an die Fürstlich Moldauischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;

26) von Krakau nach Szakowa zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und von Szakowa nach Myslowitz zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien.

Digitized by Google

B. In Preußen.

1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover, woselbst der Anschluß an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien stattfindet, dann über Minden, Oeynhausen, Hamm, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Cöln, Aachen bis Herbesthal zum Anschlusse an die Königlich Belgischen Telegraphen-Linien, nebst einer Zweigleitung von Aachen in der Richtung auf Maastricht bis zur Holländischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, mit den Zweiglinien:

2) von Duisburg bis zur Holländischen Grenze bei Babberich zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, und

3) von Hamm nach Münster;

4) von Düsseldorf nach Elberfeld;

5) von Deutz über Coblenz, Trier, Fraulautern nach Saarbrück und zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Telegraphen-Linien;

6) mit einer Zweiglinie von Trier nach Luxemburg;

7) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha (Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien), Eisenach, Cassel, (Verbindung mit den Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien), Marburg, Gießen nach Frankfurt a. M., woselbst die Königlich Bayerischen und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien sich anschließen und von da über Wiesbaden und Ems nach Coblenz, mit Zweiglinien:

8) von Cöthen nach Magdeburg und

9) von Halle nach Leipzig zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;

10) von Berlin über Wittenberge, Hagenow, wo der Anschluß der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien stattfindet, nach Hamburg zum Anschluß an die Königlich Dänischen und an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien;

11) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck;

12) von Berlin über Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln, Cosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, nebst den Zweiglinien:

Digitized by Google

13) von Liegnitz nach Görlitz zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien und

14) von Cosel nach Myslowitz und zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;

15) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Czerwinsk, Dirschau, Marienburg, Elbing, Königsberg, Gumbinnen, Tilsit, nach Memel, mit Seitenlinien:

16) von Kreuz nach Posen;

17) von Bromberg nach Thorn;

18) von Czerwinsk über Marienwerder nach Marienburg;

19) von Dirschau nach Danzig;

20) von Königsberg nach Pillau;

21) von Gumbinnen zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen Telegraphen-Linien bei Eydtkuhnen;

22) von Stettin über Anclam, Möckow, Wolgast (in einer Schleife liegend), Greifswald, Stralsund nach Putbus auf der Insel Rügen;

23) von Wolgast nach Swinemünde und dann über Wollin, Camin, Treptow a. d. Rega, Colberg, Cörlin nach Cöslin.

C. In Bayern.

1) Von München nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Salzburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, mit der Abzweigung:

2) von Freilassing nach Berchtesgaden (als Schleife);

3) von München über Landshut, Regensburg und Passau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Schärding zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien;

4) von München über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach, Darmstadt, Worms, Ludwigshafen, Speyer, Germersheim, Landau, nach der Bayerisch-Französischen Grenze bei Weißenburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien, mit den Abzweigungen:

5) von Pasing nach Starnberg;

Digitized by Google

6) von Augsburg über Kempten und Lindau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Bregenz zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien, und den Unterabzweigungen:

7) von Kempten nach Hohenschwangau und

8) von Lindau nach der Bayerisch-Würtembergischen Grenze bei Friedrichshafen zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien;

9) von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Würtembergischen Linien;

10) von Gunzenhausen über Ansbach nach Nürnberg;

11) von Bamberg über Hof nach der Bayerisch-Sächsischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Linien, mit den Unterabzweigungen:

12) von Lichtenfels über Coburg, Meiningen, Liebenstein und Reinhardsbrunn nach Gotha zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Linien und

13) von Culmbach nach Bayreuth (als Schleife);

14) der Abzweigung von Schweinfurt nach Kissingen;

15) von Offenbach nach Frankfurt a. M. (als Schleife) und

16) von Worms über Mainz nach Bingen zum eventuellen Anschluß an die Königlich Preußischen Linien.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;

2) von Dresden nach Zittau;

3) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien;

4) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz;

5) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien.

E. In Würtemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien;

2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen (von wo aus die Linie durch den Bodensee nach der Schweiz fortgesetzt wird);

Digitized by Google

3) mit der Fortsetzung von Friedrichshafen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Lindau;

4) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich Badischen Linien;

5) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

1) Von Hannover über Harburg nach Hamburg zum Anschluß an die Preußischen und Dänischen Linien;

2) von Hannover über Nienburg nach Bremen;

3) von Hannover über Göttingen nach Cassel zum Anschluß an die Preußischen Linien;

4) von Hannover über Nienburg, Osnabrück und Lingen bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim;

5) von Lingen nach Emden.

G. In den Niederlanden.

1) Von Haag über Schiedam, Rotterdam, Dordrecht nach Breda zum Anschluß an die Königlich Belgischen Linien;

2) mit der Seitenlinie von Breda über Goes, Middelburg nach Vlißingen;

3) von Haag über Haarlem, Amsterdam, Utrecht nach Arnheim und zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;

4) mit den Seitenlinien von Amsterdam nach Zaandam;

5) von Utrecht über Gorinchem nach Breda, und

6) von Utrecht über Culenborg nach Herzogenbusch;

7) von Arnheim über Nymwegen, Venlo, Roermonde nach Maastricht und von da zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien bei Bocholz;

8) von Arnheim über Zütphen (von wo eine Leitung zum Anschluß an die Königlich Hannoverschen Linien sich abzweigt), Deventer, Zwolle, Meppel, Assen, Gröningen, Leeuwarden nach Harlingen;

9) mit der Seitenlinie von Zütphen nach Apeldoorn (Loo).

H. In Mecklenburg-Schwerin.

1) Von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;

Digitized by Google

2) von Schwerin über Wismar, Güstrow nach Rostock;
3) von Schwerin nach Ludwigslust.

J. In Baden.

1) von Carlsruhe nach Bruchsal zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien;
2) von Bruchsal nach Frankfurt a. M. zum Anschlusse an die Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Linien;
3) von Durlach nach Pforzheim;
4) von Carlsruhe nach Kehl und an die Französische Grenze zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien;
5) von Kehl nach Haltingen und an die Schweizerische Grenze bei Leopoldshöhe zum Anschlusse an die Schweizerischen Linien.

§. 4.

Anschlüsse an das Ausland.

Das Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung:

1) Mit den Königlich Dänischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Station zu Hamburg und durch Vermittelung der Dänischen Linien mit den Telegraphen-Linien Schwedens und Norwegens.
2) Mit Belgien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers, und der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien zwischen Breda und Antwerpen.
3) Mit Frankreich (und durch Frankreich mit Spanien bei der Grenzfestung Irun) unmittelbar durch die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Saarbrück, die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Weißenburg, und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien bei Kehl; ferner mittelbar, unter Benutzung der Belgischen Linien bis zur Belgisch-Französischen Grenze bei Quiévrain, der Schweizerischen Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und bei St. Génix oder der Sardinischen Linien bis zu den Sardinisch-Französischen Grenzpunkten bei Chaparellan und bei St. Laurent.

Digitized by Google

4) Mit Großbritannien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie vom Haag nach Orfordneß, dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, sowie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover.

5) Mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Chiasso, sowie bei Höchst und bei Oberried, vermittelst der Königlich Würtembergischen Linien und der unterseeischen Bodensee-Linie bei Romanshorn, und vermittelst der Großherzoglich Badischen Linien bei Leopoldshöhe; ferner mittelbar über Frankreich und Sardinien unter Benutzung der betreffenden Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpuncten bei St. Louis und St. Génix und den Sardinisch-Schweizerischen Grenzpuncten bei St. Julien und bei Brissago.

6) Mit Sardinien und den Inseln Corsica und Sardinien vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Buffalora und mittelbar durch die Schweiz, Frankreich und das Herzogthum Modena unter Benutzung der Linien derselben bis zu den schon genannten Schweizerischen und Französischen Grenzpuncten bei Brissago, St. Julien, Chapareillan und bei St. Laurent nahe Nizza, und dem Sardinisch-Modenesischen Grenzpuncte bei Sarzana.

7) Mit dem Herzogthum Parma vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Piacenza und mittelbar über die modenesischen Linien.

8) Mit dem Herzogthum Modena vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Luzzara unweit Guastalla und mittelbar über Parma oder Sardinien.

Durch Vermittelung der Modenesischen und Parmesanischen Telegraphen-Linien mit den Linien Toscana's, des Kirchenstaates und des Königreiches beider Sicilien;

9) mit den Telegraphen-Linien Serbiens vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien an der Save nahe Belgrad und Semlin;

10) mit der Wallachei mittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös;

11) mit den Linien der Moldau vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Nemeritschenz;

Digitized by Google

12) mit Rußland vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Granitza, und der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Myslowitz und bei Eydtkuhnen unweit Gumbinnen.

Ferner stehen die Vereins-Linien in Verbindung:

13) mit den Herzoglich Braunschweigischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station zu Braunschweig;

14) mit der Staats-Telegraphen-Linie von Lübeck nach Travemünde vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station in Lübeck;

und mit folgenden Privat-Gesellschaften angehörigen Telegraphen-Linien:

15) mit der Altona-Kieler-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien in Hamburg;

16) mit der Privat-Telegraphen-Linie von Hamburg über Cuxhaven nach Bremen, mittelst der Königlich Hannoverschen Vereins-Station zu Harburg;

17) mit der Linie der Niederländischen Telegraphen-Gesellschaft von Amsterdam nach Nieuwediep vermittelst der Königlichen Niederländischen Telegraphen-Linien von Amsterdam aus;

18) mit der Linie der Rotterdamer-Telegraphen-Gesellschaft von Rotterdam nach Brouwershafen und Brielle vermittelst der Königlichen Niederländischen Vereins-Station zu Rotterdam, und

19) mit der Taunus-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen, der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Vereins-Stationen in Frankfurt a. M. und der Königlich Preußischen Vereins-Station in Wiesbaden.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.

§. 5.

Benutzung der Vereins-Linien.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

Digitized by Google

§. 6.

Vereins-Correspondenz.

Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Es finden aber auch bei derjenigen telegraphischen Correspondenz, welche nur auf den Preußischen Linien befördert wird, die Vereins-Bestimmungen Anwendung.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt.

§. 7.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 8.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens von Staats- oder Privat-Depeschen versagt.

§. 9.

Dauer des Dienstes auf den Stationen.

Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

a) auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins

ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b) auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1. April bis Ende September

von 7 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends

Digitized by Google

und vom 1. October bis Ende März

von 8 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends.

Den einzelnen Vereins-Staaten ist es freigestellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten.

Diese Dienststunden sind an Wochentagen:

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
2 bis 7 Uhr Nachmittags;

und an Sonntagen:

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nacht-Depeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geschehen.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Ortes.

§. 10.

Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.

Bis auf Weiteres findet der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien statt:

Von Wien über Oberberg und Breslau nach Berlin.

Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.

Von Wien über Salzburg nach München.

Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).

Von Wien nach Feldkirch und Bregenz (zum Anschluß an die Schweiz).

Von Wien über Triest und Verona nach Mailand (zum Anschluß an die Sardinischen Telegraphen-Linien).

Von Wien nach Semlin (zum Anschluß an Serbien), nach Kronstadt (zum Anschluß an die Wallachei) und nach Czernowitz (zum Anschluß an die Moldau).

Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deutz (zum Anschluß an Belgien), so wie über Coblenz (zum Anschluß an Frankreich) nach Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Von Berlin über Erfurt nach Frankfurt a. M.
Von Berlin nach Hamburg (zum Anschluß an die Dänischen Linien).
Von Berlin über Stettin, Bromberg und Königsberg i. Pr. nach Gumbinnen (zum Anschluß an Rußland).
Von München über Augsburg nach Stuttgart.
Von München über Bamberg, Hof nach Dresden, Leipzig und Berlin.
Von München über Frankfurt a. M. nach Straßburg (zum Anschluß an die Französischen Telegraphen-Linien).
Von München über Lindau nach Friedrichshafen, (zum Anschluß an die Würtembergischen) und nach Bregenz (zum Anschluß an die Oesterreichischen Telegraphen-Linien).
Von München über Passau und über Salzburg nach Wien.
Von Stuttgart über Ulm nach Friedrichshafen.
Von Stuttgart über Carlsruhe, Mannheim und Darmstadt nach Frankfurt a. M.
Von Carlsruhe nach Kehl (zum Anschluß an die Französischen und vermittelst Uebertragung in Haltingen an die Schweizerischen Telegraphen-Linien).
Vom Haag über Breda und Antwerpen nach Brüssel zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, bei denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt.

§. 11.

Zeitdifferenz.

Die §. 9 angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publicum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Orts, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

§. 12.

Depeschenaufgabe.

Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

Digitized by Google

§. 13.

Bestimmungsort der Depesche.

Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, sowie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

§. 14.

Richtung der Beförderung.

Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreß-Station befördert haben will.

§. 15.

Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

a) durch die Post in recommandirten Briefen,
b) mittelst Estafetten und
c) bei geringen Entfernungen mittelst Boten

erfolgen.

§. 16.

Depeschen nach Orten wo Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Stationen sind.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelst vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen mit benutzt dürfen, an die Adreß-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

In Preußen dürfen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung der Privat-Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

Digitized by Google

§. 17.

Identitäts-Nachweis.

Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen-Beamten seine Identität

a) entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder

b) durch die in einem der obengenannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder

c) mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein-für allemal.

nachzuweisen, und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins-Verwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernähmen.

§. 18.

Anmeldung von Nacht-Depeschen.

Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungs-Gebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

§. 19.

Zeit-Angabe für die nächtliche Beförderung.

Wer eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Büreau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpuncte an die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

III. Depeschen-Annahme.

§. 20.

Classification der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

Digitized by Google

a) Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;

b) Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen; und

c) Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur in so weit statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staats-Behörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

§. 21.

Erfordernisse der Depeschen im Allgemeinen.

Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 22.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§. 23.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 24.

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Büreau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

Digitized by Google

§. 25.

Depeſchen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entſprechen, werden dem Abſender zur Vervollſtändigung reſp. Umſchreibung zurückgegeben.

§. 26.

Bei denjenigen Depeſchen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden ſollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depeſche ſchriftlich anzugeben.

§. 27.

Erforderniſſe der Staats-Depeſchen.

Staats-Depeſchen können nach der Wahl des Abſenders in Deutſcher oder in einer ſolchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchſtabenzeichen ſich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben laſſen.

Auch iſt bei den Staats-Depeſchen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von ſolchen zuläſſig, welche in Buchſtaben oder Ziffern beſtehen.

§. 28.

Staats-Depeſchen müſſen ſtets mit dem Siegel des Abſenders oder der abſendenden Behörde verſehen ſeyn.

§. 29.

Eine Controle über die Zuläſſigkeit der Beförderung von Staats-Depeſchen mit Rückſicht auf ihren Inhalt ſteht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

§. 30.

Erforderniſſe der Privat-Depeſchen.

Privat-Depeſchen können nach der Wahl des Aufgebers in Deutſcher oder Franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſeyn. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeſchen in Engliſcher Sprache ermächtigt ſind, iſt auf den Telegraphen-Stationen zur Einſicht ausgelegt.

§. 31.

Die Anwendung der Chiffernſchrift iſt bei Privat-Depeſchen ausgeſchloſſen.

Dagegen iſt die Beförderung der Börſen-Courſe, Getreidepreiſe u. ſ. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beſchränkungen geſtattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten ſollten. Auf den Preußiſchen Linien iſt die Beförderung von Börſen-Courſen in bloßen Zahlen ohne Bezeichnung der Effekten geſtattet; jedoch dürfen

Digitized by Google

a) bei jeder Effecten-Sorte nur 4 Zahlen gebraucht, und muß
b) die der Telegraphen-Station von den Absendern im Voraus mitzutheilende Reihefolge, in welcher jedesmal die Course der Effekten aufzuführen sind, genau eingehalten werden, damit die Controle nach den Courszetteln erfolgen kann.

Bei den Lieferungspreisen für Getreide-Gattungen und Fabrikate dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in gewisser Uebereinstimmung unter einander stehen, so daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

§. 32.

Die Stationen sind verpflichtet solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Stationen oder dessen Stellvertreter ob.

Reclamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphen-Stationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

§. 33.

Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

§. 34.

Zurücknahme von Depeschen bei Verzögerungen.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 35.

Zurückgabe von Depeschen.

Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der

Digitized by Google

Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

§. 36.

Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.

Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten, Post oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

§. 37.

Collationirung.

Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, d. h. von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:

„Depesche ist zu collationiren“

zu vermerken.

§. 38.

Empfangsbescheinigung.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangs-Büreau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

§. 39.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich ver-

Digitized by Google

zweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

§. 40.

Bedingte Aufgabe einer Depesche.

Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. »spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren« angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35 angeführten Bedingungen.

§. 41.

Richtige Ueberkunft der Depeschen und Maaßbestimmung für die Geschwindigkeit der Beförderung.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunct der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Bei Berechnung der Zeit, in welcher die Depesche bei gewöhnlicher Post- oder Eisenbahn-Beförderung an ihre Bestimmung hätte gelangen können, soll nicht der ganze Weg vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte, sondern nur die auf Deutsch-Oesterreichischem Vereins-Gebiete zurückzulegende Strecke in Anschlag gebracht werden.

Im Falle der eingetretenen Störung oder der Unterbrechung der Telegraphen-Verbindung findet keinerlei Zusicherung für die Schnelligkeit der Beförderung Statt.

IV. Tarifirung.

§. 42.

Gebührenfreiheit für Telegraphen-Dienst-Depeschen.

Im Vereins-Verkehr werden nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige

Digitized by Google

Correspondenz der Telegraphen-Stationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphen-Dienst leitende Vereins-Behörden jeder Instanz.

§. 43.

Gebührenberechnung für Staats- und Privat-Depeschen.

Im Vereins-Verkehr unterliegen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen, der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station.

§. 44.

Beförderungsgebühren im Vereinsgebiet.

Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereins-Gebiets wird die directe Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenz-Station, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

§. 45.

Einfache und mehrfache Depeschen.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte ꝛc. Hundert, die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

§. 46.

Grundtaxe für einfache Depeschen.

Die Beförderungs-Gebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine directe Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen 16 gGr.	=	$\frac{2}{3}$ Thlr.
1 Fl. Conv.-Münze 1 „ 12 Xr. Rheinisch . . .	=	$1\frac{1}{5}$ Fl. Rhein. W.
1 „ 20 Cents Niederländisch .		

Digitized by Google

§. 47.

Gebührenzonen.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphen-Station als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe ꝛc.

§. 48.

Vereins-Tarif.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für eine Depesche															
Zonen.	Meilen.	bis 25 Worte.			von 26 bis 50 Worten.			von 51 bis 100 Worten.			von 101 bis 125 Worten.			von 126 bis 150 Worten.		
		Thlr.	Sl. Conv.	Fl. Rheinl. od. Niederl.	Thlr.	Sl. Conv.	Fl. Rheinl. od. Niederl.	Thlr.	Sl. Conv.	Fl. Rheinl. od. Niederl.	Thlr.	Sl. Conv.	Fl. Rheinl. od. Niederl.	Thlr.	Sl. Conv.	Fl. Rheinl. od. Niederl.
I.	bis 10	$\frac{2}{3}$	1	$1\frac{1}{5}$	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	2	3	$3\frac{3}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$3\frac{1}{3}$	5	6
II.	10— 25	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{5}$	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$6\frac{2}{3}$	10	12
III.	25— 45	2	3	$3\frac{3}{5}$	4	6	$7\frac{1}{5}$	6	9	$10\frac{4}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	10	15	18
IV.	45— 70	$2\frac{2}{3}$	4	$4\frac{4}{5}$	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	$13\frac{1}{3}$	20	24
V.	70—100	$3\frac{1}{3}$	5	6	$6\frac{2}{3}$	10	12	10	15	18	$13\frac{1}{3}$	20	24	$16\frac{2}{3}$	25	30
VI.	100—135	4	6	$7\frac{1}{5}$	8	12	$14\frac{2}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	20	30	36
VII.	135—175	$4\frac{2}{3}$	7	$8\frac{2}{5}$	$9\frac{1}{3}$	14	$16\frac{4}{5}$	14	21	$25\frac{1}{5}$	$18\frac{2}{3}$	28	$33\frac{3}{5}$	$23\frac{1}{3}$	35	42
VIII.	175—220	$5\frac{1}{3}$	8	$9\frac{3}{5}$	$10\frac{2}{3}$	16	$19\frac{1}{5}$	16	24	$28\frac{4}{5}$	$21\frac{1}{3}$	32	$38\frac{2}{5}$	$26\frac{2}{3}$	40	48
IX	220—270	6	9	$10\frac{4}{5}$	12	18	$21\frac{3}{5}$	18	27	$32\frac{2}{5}$	24	36	$43\frac{1}{5}$	30	45	54
X.	270—325	$6\frac{2}{3}$	10	12	$13\frac{1}{3}$	20	24	20	30	36	$26\frac{2}{3}$	40	48	$33\frac{1}{3}$	50	60

Digitized by Google

§. 49.

Auf jeder Telegraphen-Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit den beigefügten Gebühren dem Publicum zugänglich anzuheften.

§. 50.

Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Grundsätze beobachtet:

1) Für jede Adresse sind ein bis fünf Worte frei, welche nicht taxirt werden; die dieses Maximum übersteigenden Worte werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet.

2) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.

3) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.

4) Interpunctionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

5) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in Französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.

6) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Von Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

7) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung

Digitized by Google

der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

8) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

9) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, sowie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staatsdepeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die taxirende Wortzahl der Ziffern ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunctionszeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.

10) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von", „de", „van der" u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

11) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 51.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt, als Angabe-Stationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreß-Station die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

§. 52.

Vervielfältigungsgebühr.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung des

Digitized by Google

zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen, 5½ guten Groschen, 20 Xr. Conv., 24 Xr. Rheinl. oder 40 Cents Niederl. erhoben.

§. 53.

Beglaubigungsgebühr.

Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hierfür der Betrag von ⅓ Thlr. = ⅛ Fl. Conv. M. = ⅖ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen.

§. 54.

Collationirungsgebühr.

Für das Collationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungs-Gebühr erhoben.

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staats-Depeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungs-Gebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staats-Depesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Adreß-Station und Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so ist hierfür außer der gewöhnlichen ein- und einhalbfachen Gebühr noch drei Viertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu erlegen.

§. 55.

Gebühr für Empfangs-Bescheinigung.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben.

§. 56.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

Digitized by Google

a) für die Beförderung per Post in recommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 Xr. Conv. = 14 Xr. Rhein. = 24 Cents. Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Staaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 Xc. C. M. = 42 Xr. Rhein. = 72 Cents. Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;

b) für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. C. = 1 Fl. 12 Xr. Rheinl. = 1 Fl. 20 Cents. Niederl.;

c) für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

§. 57.

Depositum für Estafetten-Beförderung

Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabe-Station nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

$^5/_6$ Rthlr. = $1^1/_4$ Fl. Conv. = $1^1/_2$ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von 14 Rthlrn. = 20 Fl. Conv. = $24^1/_2$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

§. 58.

Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also

$^2/_3$ Rthlr. = 1 Fl. Conv. = $1^1/_3$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu erheben.

Digitized by Google

§. 59.

Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.

Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35 und 40), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungs-Gebühr bloß den Betrag von

$\frac{1}{6}$ Rthlr. = $\frac{1}{4}$ Fl. Conv. = $\frac{3}{10}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungs-Gebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Kasse verfallenen Telegraphen-Gebühren die Hälfte der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

§. 60.

Vorauszahlung.

Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren Statt finden darf, wird den Telegraphen-Stationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphen-Gebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privat-Depeschen in Rechnung zu stellen.

§. 61.

Vorausbezahlung von Nacht-Depeschen.

Wer eine Nacht-Depesche anmeldet, (§§. 9 und 18) hat den Betrag der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

§. 62.

Deponirung von Gebühren für Rückantworten und Abbestellung der letzteren.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren; es darf aber die Wortzahl

Digitized by Google

der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer seyn, als wofür die Beförderungs-Gebühr hinterlegt worden ist.

Wenn die Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten Frist (§. 68) abzubestellen, in welchem Falle er für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen hat.

Im Bereich der Preußischen Telegraphen-Linien können ausländische Correspondenten, welche den Telegraphen wöchentlich wenigstens einmal, und inländische Correspondenten, welche denselben wöchentlich wenigstens zweimal benutzen, bei der betreffenden Telegraphen-Station eine Summe von höchstens 200 Thalern zur Berichtigung der Beförderungs-Gebühren für ihre Depeschen als Vorschuß einzahlen.

Die Stationen haben mit den betreffenden Correspondenten über die Vorschüsse monatlich abzurechnen. Von selbst versteht sich, daß sich die Beamten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Aufgeber in genauer Kenntniß erhalten müssen.

§. 63.

Verpflichtung zur Nachzahlung defectirter Gebühren-Beträge.

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphen-Gebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtaxirten Beträge verpflichtet.

§. 64.

Quittirung der Gebühren.

Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung ertheilt.

§. 65.

Rückerstattung der Vereins-Gebühren.

Eine Rückerstattung der Telegraphen-Gebühren findet statt:

a) Im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.

Digitized by Google

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereins-Staates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren blos für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie bloß bis zu dem Puncte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b) im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen seyn sollte;

c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d) wenn, ohne daß eine Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung stattgefunden hat, die Depesche später an ihren Bestimmungs-Ort gelangt, als dieses mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Aufgabe durch die Post oder die Eisenbahn geschehen wäre.

Begründete Reclamationen, welche auf telegraphischem Wege befördert werden, sind als Telegraphen-Dienst-Depeschen, mithin gebührenfrei, zu befördern.

§. 66.

Zuviel erhobene Telegraphen-Gebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

Die Mehr-Taxe für Depeschen, welche bei Wahl der billigeren Linie dem Aufgeber nicht zurückzuzahlen ist (§. 73), kommt der Vereins-Kasse zu Gute.

§. 67.

Deponirte Estafetten-Gebühren werden mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafetten-Beförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letztern zurückgezahlt.

§. 68.

Deponirte Beförderungs-Gebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von 5 Tagen, — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen seyn sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche durch die Post weiterbefördert werden, erfolgt die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühr nach zehn Tagen, wenn bis dahin die Antwort nicht eingegangen ist.

Digitized by Google

§. 69.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb 6 Monate, vom Tage der Depeschen-Aufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sey, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungsbehörde vorauszugehen.

§. 70.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets.

Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen werden neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die Telegraphen-Stationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtige Staaten, mit welchen der Verein im Depeschen-Verkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebühren-Berechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphen-Stationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphen-Linien Bezug habenden verschiedenen Tarife werden auf den Telegraphen-Büreaus dem Publicum zugänglich angeheftet.

§. 71.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 14) und wird der Gebühren-Betrag hiernach berechnet.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie tarifirt, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Auf-

Digitized by Google

geber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischen-Station eintritt, so erfolgt die Beförderung auf der kostspieligern Linie jedoch ohne Nacherhebung der hiefür entfallenden höheren Gebühr.

§. 72.

Beförderung Vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins liegen, oder welche von einer Vereins-Station nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereins-Linien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

In einem solchen Falle setzt die Beförderungs-Gebühr sich zusammen:

a) aus der tarifmäßigen Gebühr von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station und
b) aus der Transit-Gebühr für den oder diejenigen fremden Staaten, durch welche die Umleitung stattgefunden hat.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereins-Linien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür entfallenden Mehr-Gebühr nicht verpflichtet. Die letztere wird auf die Vereins-Kasse übernommen.

§. 73.

Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht Statt. (§. 66.)

§. 74.

Rückerstattung auswärtiger Depeschen-Gebühren.

Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maßgabe der in §. 65 enthaltenen Bedin-

Digitized by Google

ganzen findet nur in so weit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

§. 75.

Reihenfolge der Annahme.

Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Büreau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabe-Local sich eingefunden.

§. 76.

Prüfung des Depeschen-Inhalts.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen (§§. 21 — 23) nicht oder fehlen die oben genannten Angaben (§§. 15, 16, 37 und 38), so ist sie dem Aufgeber Behufs Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabe-Local stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit zu halten.

Berlin, den 1. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48. Arnsberg, den 1. December 1855.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: R 530. Gesetz-Sammlung Nro. 42.

(Nro. 4303.) Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn.

(Nro. 4304.) Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmende Staatsanleihe von 7,800,000 Thalern.

(Nro. 4305.) Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum über Borhelm, Tönneshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt.

(Nro. 4306.) Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

(Nro. 4307.) Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Declaration der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung S. 363) noch erforderlichen Maaßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855.

(Nro. 4308.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 12. November 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 531. Auflösung der Paderbornschen Tilgungskasse.

Nachdem die Geschäfte der durch die Allerhöchste Ordre vom 20. September 1836 eingesetzten Direction der Tilgungskasse für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter so weit gediehen sind, daß das Fortbestehen derselben nicht weiter als nothwendig erscheint, ist höheren Orts auf Grund der Bestimmung in §. 58 zu 9 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnet worden, daß die Direction der Tilgungskasse mit dem 1. Januar k. J. aufgelöst, und die Funktionen derselben der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz, beziehungsweise der Königlichen General-Commission hierselbst überwiesen werden sollen.

In Folge hiervon werden der Direction der Rentenbank die auf die Uebernahme und Erhebung der Renten, Anfertigung der Cataster, und auf die Ausfertigung, Verzinsung und Amortisation der Tilgungskassen-Obligationen bezüglichen Geschäfte zufallen; alle übrigen Geschäfte aber, insbesondere die Regulirung der Ablösungen, auf die Königliche General-Commission übergehen. An diese Behörden haben sich daher vom bezeichneten Zeitpunkte ab die Betheiligten zu wenden.

Münster, den 22. November 1855.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 532. Personal-Chronik.

An dem evangelischen Gymnasium zu Minden ist

der bisherige fünfte Oberlehrer Pfautsch zum vierten Oberlehrer,

der bisherige erste ordentliche Lehrer, Oberlehrer H. Schütz, zum fünften Oberlehrer,

der zweite ordentliche Lehrer L. Schütz zum ersten ordentlichen Lehrer befördert, und der dritte ordentliche Lehrer Dr. Wulfert als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium zu Saarbrücken versetzt worden.

Es sind demnach an dem genannten Gymnasium die zweite und dritte ordentliche Lehrerstelle erledigt, deren Wiederbesetzung durch Wahl von Seiten des Gymnasial-Curatoriums bewirkt wird.

Münster, den 21. November 1855.

Digitized by Google

An dem evangelischen Fürstlich Bentheimschen Gymnasium zu Burgsteinfurt ist dem ersten Oberlehrer Dr. Bromig der Amtstitel Prorector beigelegt worden. N. 533. Personal-Chronik.

Münster, den 22. November 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 534. Einrichtung einer periodischen Kreisgerichts-Deputation zu Fredeburg.

Mit dem 1. December dies. Jahres wird in der Stadt Fredeburg eine periodische Kreisgerichts-Deputation eingerichtet, welche sich von 6 zu 6 Wochen zu einer Sitzung versammeln wird. Ihr Gerichtsbezirk umfaßt die Ortschaften, welche bisher der Jurisdiction der beiden Gerichts-Commissionen zu Fredeburg unterworfen waren. Die Competenz der Deputation ist während der Dauer ihres Zusammentritts die der Kreisgerichte mit Ausnahme der Ehesachen, (ausschließlich jedoch der auch zur Competenz der Gerichts-Commissionen gehörenden Verfügungen) der Beschlüsse über Versetzung in den Anklagestand, wegen Verbrechen und derjenigen Beschlüsse über Einleitung der Untersuchungen, wegen Verbrechen und Vergehen, welche zur Vermeidung eines Aufenthalts dem Kreis-Gericht in Olpe vorbehalten bleiben müssen.

Mit dem obigen Zeitpunkte wird auch eine vollständige Depositalverwaltung in Fredeburg eingerichtet

Arnsberg, den 13. November 1855.

N. 535. Patent-Verleihung.

Dem Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 18. November 1855 ein Patent

auf einen Wassersammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 536. Personal-Chronik. B. l. l. P. 24/6. l. C. 555.

Dem Buchbinder Georg Wilhelm Köster zu Halver ist eine Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft »Ceres« zu Magdeburg und dem Kanzlei-Director Fuhrmann zu Marsberg eine Agentur für die Ebl-

Digitized by Google

nische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft »Colonia« zu Cöln übertragen, und ist denselben zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. K. 1417. In Folge der Berufung des Schul-Inspectors Licentiaten Küper in Bochum zum Consistorialrathe in Stettin, ist die Inspection über sämmtliche evangelische Schulen in der Stadt und dem Kirchspiele Bochum sowie im Pfarrbezirke Uemmingen, dem Schul-Inspector Superintendenten König zu Witten, in den Pfarrsprengeln Herne und Castrop aber dem Schul-Inspector Saatmann zu Herne übertragen worden.

I. B. P. 570. Bei dem Eichamte für Kohlengemäße zu Dortmund ist die durch das Ausscheiden des Geschwornen Alberts erledigte Stelle des Dirigenten dem Königlichen Berg-Geschwornen von Dobeneck übertragen.

I. C. 3547. Als Bürgermeister der Einzel-Gemeinde Calle, Kreises Meschede, ist der Bürgermeister J. Esser zu Meschede gewählt und bestätigt worden.

I. M. 1286. Dem Apotheker Alexander Schlickum, früher in Blankenstein, ist die Concession zum Betriebe der von ihm erworbenen Petersen'schen Apotheke zu Rönsal, im Kreise Altena, ertheilt worden.

I. K. B. 1528. Der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Eilpe, Kreises Hagen, Gustav Hardt, ist zum ersten Lehrer daselbst ernannt und demselben die Verwaltung der Vorsänger- und Organistenstelle bei der kleinen evangelischen Gemeine zu Hagen übertragen worden.

I. K. E. 1506. Dem Schulverwalter Schulamts-Candidaten Franz Vogel zu Werl ist die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Dortmund provisorisch verliehen worden.

I. B. 602. Der Schulamts-Candidatin Francisca Beckers ist die zweite Lehrerinstelle an der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Erwitte, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49. Arnsberg, den 8. December 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

R 537. Uebersicht des Bestandes des Ab- und Zugangs der Kranken in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke pro 1854.

Uebersicht

des Bestandes des Ab- und Zugangs der Kranken in der Provinzial-Pflege-Anstalt zu Gesecke pro 1854.

Aus dem Regierungs-Bezirk.	Am 31. December 1853 waren aufgenommen.	Bis zum 31. December 1854						Bestand am 31. December 1854.	Bemerkungen.
		Zugang.	Su.	Abgang: ungeeignet für die Anstalt.	Abgang: geheilt.	Abgang: gestorben.	Abgang: Su.		
Münster . .	23	6	29	1	—	3	4	25	
Minden . .	49	25	74	2	—	7	9	65	
Arnsberg .	59	22	81	—	2	8	10	71	
Summa	131	53	184	3	2	18	23	161	

Digitized by Google

Von den aufgenommenen Kranken litten:

1.	an Fallsucht (Epilepsie)	50
2.	„ Paralysis agitans	5
3.	„ allgemeinen nicht epileptischen Krämpfen	5
4.	„ periodisch eintretendem Starrkrampf mit Urinverhaltung und Erbrechen	1
5.	„ Fehlern der Hirnorgane des verlängerten Markes und hieraus resultirender Difformitäten, Lähmungen der Gliedmaßen	13
6.	„ Cretinismus ohne epileptische Zufälle	3
7.	„ Cretinismus mit veitstanzartigen Krämpfen	1
8.	„ Blödsinn in Folge organischen Hirnleidens	1
9.	„ Wasserkopf	1
10.	„ Verrücktheit	1
11.	„ Lähmung der Unterextremitäten	11
12.	„ chronischer Gelenkgicht mit Lähmung der Gliedmaßen und Difformitäten derselben	3
13.	„ mehr mechanischer Verkrüppelung	6
14.	„ periodisch und zwar nächtlich eintretendem Brustkrampf in hohem Grade	1
15.	„ Lungenschwindsucht	4
16.	„ Gesichtsflechte	24
17.	„ Aussatz über den ganzen Körper	1
18.	„ bösen Kopfgrind	3
19.	„ Knochenfraß	21
20.	„ Elephantiasis	2
21.	„ Unterschenkelgeschwüren	6
22.	„ Blindheit	8
23.	„ veralteter Lustseuche	3
24.	„ Gesichtskrebs	5
25.	„ Gebärmutterkrebs	1
26.	„ Blutschwamm	1
27.	„ Kothfistel	2
28.	„ Lausesucht	1
		184

Die durch den neuen Flügelbau an dem Anstaltsgebäude erfolgte Erweiterung der Provinzial-Pflegeanstalt um 52 Stellen, welche Ende 1853 erst

Digitized by Google

zum Theil besetzt waren, sind im Laufe des Jahres 1854 vollständig besetzt worden, so daß die Anzahl der Pfleglinge, welche Ende 1853 131 betrug, bis Ende 1854 auf 161 gestiegen ist.

Münster, den 26. November 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 538. Erledigte Pfarrstelle.

Durch Amtsniederlegung des bisherigen Pfarrers Küper, der einem anderweiten Rufe folgt, ist die Pfarrstelle an der kleinern evangelischen Gemeine zu Bochum am 11. d. Mts. erledigt worden, und wird dieselbe durch Wahl der Gemeine-Vertretung kirchenordnungsmäßig zur Wiederbesetzung kommen.

Münster, den 19. November 1855.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 539. Erledigte Kreis-Thierarztstelle. I. N. 1237.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe ist erledigt. Thierärzte, welche dieselbe zu erlangen wünschen, haben sich, unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, des Curriculum vitae und eines Attestes über das bisherige sittliche Verhalten binnen drei Monaten, bei uns zu melden.

Arnsberg, den 26. November 1855.

N. 540. Concession zur Ertheilung von Tanzunterricht. I. S. 611.

Dem Tanzlehrer Friedrich Christoph Suerbieck aus Melle, im Hannöverschen ist für Ein Jahr auf Widerruf die Erlaubniß zur Ertheilung von Tanzunterricht in dem hiesigen Regierungs-Bezirke ertheilt worden.

Arnsberg, den 28. November 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Arnsberg.

N. 541. Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

1. Der Kreisrichter Stubbe, bei der Gerichts-Deputation in Laasphe, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgerichts-Collegium in Siegen zurückversetzt.
2. Der Gerichts-Assessor von Müntz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Siegen mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Laasphe ernannt.

Digitized by Google

3. Der frühere Gerichtsschöffe Vollpracht zu Hilchenbach ist auf seinen Wunsch als gerichtlicher Auctions-Commissar entlassen.
4. Der Applicant Schulte in Rüthen ist als Civil-Supernumerar angenommen.
5. Der Gerichtsbote Brieden in Olpe ist vom 1. März 1856 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.
6. Der bisherige Hülfsbote Wittkus in Siegen ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Arnsberg, den 30. November 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm.

N. 542. Personal-Chronik.

Personal-Chronik
für den Monat November 1855.

1. Der Kreisrichter Scholten zu Hagen ist an die Stelle des nach Hattingen versetzten Kreisrichters Castringius zum richterlichen Mitgliede bei der Fabrikengerichts-Deputation in Hagen ernannt;
2. die Referendarien Gerdes, von Klocke und Nolten sind zu Gerichts-Assessoren ernannt;
3. die Auscultatoren Schröder, Benjamin Keller und Schönstedt sind zu Referendarien befördert;
4. der Rechts-Candidat Devens ist als Auscultator zugelassen;
5. der Kreisgerichts-Kanzlist Büttinghausen zu Dortmund ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;
6. der Kreisgerichtsbote und Executor Ziesche ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht zu Hagen ernannt;
7. den bisherigen Hülfsboten Knaup zu Altena und Seewald zu Duisburg sind etatsmäßige Stellen als Kreisgerichtsbote und Executor verliehen und zwar ersterm bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, speciell bei der Gerichts-Commission zu Altena und letzterm bei dem Kreisgerichte zu Duisburg.

Hamm, den 30. November 1855.

Digitized by Google

Die Eröffnung der gewöhnlichen Schwurgerichts-Sitzung im Bezirke des Schwurgerichts zu Hamm für das I. Quartal 1856 ist auf den 14. Januar 1856 festgesetzt und der Herr Appellationsgerichtsrath von Goldbeck hierselbst zum Vorsitzenden desselben ernannt. N. 543. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hamm.

Hamm, den 30. November 1855.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

Die Eröffnungen der gewöhnlichen Schwurgerichts-Sitzungen im Bezirk des Schwurgerichts zu Hagen für das I. Quartal 1856 ist auf den 14. Januar 1856 festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director Hübener daselbst zum Vorsitzenden ernannt. N. 544. Eröffnung des Schwurgerichts zu Hagen.

Hamm, den 30. November 1855.

Der Appellations-Gerichts-Präsident.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 545.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen: Ausgelooste Rentenbriefe.

I. Rentenbriefe Litr. A. von 1000 Thalern.

216. 225. 318. 443. 590. 618. 792. 838. 1259. 1519. 1520. 1644. 1696. 1928. 2858. 3006. 3412. 3592 und 3806.

II. Rentenbriefe Litr. B. von 500 Thalern.

72. 323. 628. 686. 740 und 1050.

III. Rentenbriefe Litr. C. von 100 Thalern.

84. 110. 150. 673. 908. 1147. 1292. 1326. 1361. 1430. 1493. 1690. 1745. 1757. 1935. 2037. 2285. 2548. 2567. 2613. 2621. 3864. 3478. 3568. 3977. 5052. 5439. 5617. 5647. 5805. 5907. 6850. 7029. 7392. 7409. und 7575.

IV. Rentenbriefe Litr. D. von 25 Thalern.

63. 182. 401. 519. 587. 760. 966. 1116. 1206. 1209. 1450. 1616. 1677. 1771. 1964. 2226. 2241. 3834. 4029. 4131. 4540. 4905. 5057. 5074. 5415. 5565. 5624 und 6208.

Digitized by Google

V. Rentenbriefe Litr. E. von 10 Thalern.

13. 37. 79. 118. 133. 174. 232. 243. 310. 497. 503. 554. 564. 616. 695. 705. 708. 716. 756. 831. 1026. 1112. 1157. 1380. 1604. 1857. 1861. 1913. 1941. 2051. 2248. 2397. 2538. 2590. 2610. 2849. 2870. 2975. 3071. 3327. 3432. 3496. 3561. 3764. 3790. 4002. 4023. 4070. 4166. 4462. 4581. 4912. 5026. 5450. 5571. 5575. 5938. 5988. 6042. 6101. 6334. 6361. 6368. 6419. 6538. 6741. 6748. 6769. 6792. 6806. 7002. 7027. 7079. 7094. 7393. 7701. 7980. 8060. 8220. 8328. 8340 und 8498.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſ'ten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derſelben am 1. April künftigen Jahres im Geſchäftslocale der Rentenbankkaſſe auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Vom 1. April künftigen Jahres ab findet eine Verzinſung der ausgelooſ'ten Rentenbriefe nicht ferner ſtatt. Dieſe ſelbſt verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Münſter, den 12. November 1855.

N. 546. Patent-Verleihung.

Dem Zimmermeiſter Wilhelm Schroeder zu Evingſen, im Kreiſe Iſerlohn, iſt unter dem 27. November 1855 ein Patent

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, inſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staates ertheilt worden.

N. 547. Patent-Verleihung.

Dem Handelsmann Jacob Siebert zu Frankfurt a. M. iſt unter dem 27. November 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Perkuſſionsgewehren zum ſelbſtthätigen Aufſetzen der Zündhütchen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50. Arnsberg, den 15. December 1855.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4309.) Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Adelnau und von Ostowo nach Raszkow. N. 548 Gesetz-Sammlung Nro. 43.

(Nro. 4310.) Allerhöchster Erlaß vom 29. October 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calförde, sowie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden.

(Nro. 4311.) Verordnung, die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend. Vom 26. November 1855.

(Nro. 4312.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1855, betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13. September 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 549. Einführung von Fragebogen in Landarmen-Sachen.

Die Bearbeitung der Landarmen-Sachen wird für die damit betrauten Behörden dadurch sehr erschwert, daß die vom Gesetze aufgestellten Kategorien

Digitized by Google

und Qualitäten, namentlich bei der Vernehmung von Hülfsbedürftigen über dieselben, nicht gehörig festgestellt werden. Dies giebt zu Rückfragen und weitläufigen Schreibereien Veranlassung, deren Resultat häufig das ist, daß der Punkt, worauf es ankommt, nach Verabsäumung des geeigneten Zeitpunkts, zum Nachtheil des Landarmen-Verbandes nicht mehr festgestellt werden kann.

Es ist daher mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gesetze vom 31. December 1842 und 21. Mai d. J. ein Formular zur Vernehmung der Hülfsbedürftigen entworfen und durch den Druck vervielfältigt worden, welches neben Erleichterung der Arbeit und Erzielung größerer Vollständigkeit bei den Vernehmungen, auch den Vorzug hat, daß der betreffende Punkt, worüber gerade Auskunft erfordert wird, leichter aufzufinden ist.

Von diesem Formulare ist eine hinreichende Anzahl bei dem Ober-Inspector des Landarmenhauses zu Benninghausen niedergelegt, welcher davon auf desfallsiges Angehen der Königlichen Landrathsämter resp. des Magistrats hierselbst so viele, als erforderlich werden, verabfolgen wird.

Indem ich dieses zur Kenntniß sämmtlicher betheiligten Behörden bringe, veranlasse ich dieselben, sich künftig des gedachten Formulars zu bedienen, und die angegebenen Verhältnisse, so weit ihnen solche bekannt sind, als richtig zu bescheinigen.

Gleichzeitig spreche ich die Erwartung aus, daß die gegenwärtige Erleichterung der fraglichen Vernehmungen ein um so größerer Antrieb zur Erreichung der nothwendigen Vollständigkeit derselben seyn werde.

Münster, den 6. December 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

N. 550. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarramts-Candidat und Gefängnißprediger Wilhelm Philipps zu Elberfeld ist von der Gemeine-Vertretung der evangelischen Gemeine zu Opherdicke zum Pfarrer erwählt und nachdem ihm die Pfarrstelle daselbst von dem Collator, dem Königlichen Kammerherrn, Freiherrn Franz Joseph Michael von Lilien zu Opherdicke verliehen, in dieser Eigenschaft von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 29. November 1855.

N. 551. Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen im Sommersemester 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz Westfalen hat im Sommer-Halbjahr 1855 betragen:

Digitized by Google

A. Auf den Gymnasien.

1.	Zu Arnsberg, ...	195	Schüler,
2.	" Bielefeld, ...	140	"
3.	" Coesfeld, ...	178	"
4.	" Dortmund, ...	161	"
5.	" Gütersloh, ...	192	"
6.	" Hamm, ...	125	"
7.	" Herford, ...	144	"
8.	" Minden, ...	203	"
9.	" Münster, ...	638	"
10.	" Paderborn, ...	554	"
11.	" Recklinghausen, ...	122	"
12.	" Soest, ...	202	"
13.	" Burgsteinfurt, ...	52	"
	Summa	2906	Schüler.

B. Auf den Progymnasien.

1.	Zu Warendorf, ...	112	Schüler,
2.	" Dorsten, ...	45	"
3.	" Breden, ...	27	"
4.	" Rheine, ...	70	"
5.	" Warburg, ...	102	"
6.	" Rietberg, ...	68	"
7.	" Altendorn, ...	35	"
8.	" Brilon, ...	116	"
	Summa	575	Schüler.

C. Auf den höheren Bürger- und Realschulen, resp. den mit den Gymnasien zu Bielefeld, Dortmund und Minden verbundenen Realklassen.

1.	Zu Minden, ...	65	Schüler,
2.	" Bielefeld, ...	34	"
3.	" Dortmund, ...	13	"
4.	" Warendorf, ...	19	"
5.	" Münster, ...	151	"
6.	" Siegen, ...	198	"
	Summa	480	Schüler.

Digitized by Google

Von den Gymnasien sind im Sommer-Halbjahre 1855 neu aufgenommen 230, abgegangen 359, darunter 156 zur Universität; von den Progymnasien sind neu aufgenommen 21, abgegangen 97; von den Realschulen wurden neu aufgenommen 109, und gingen ab 90, worunter 3 den Cursus in der Prima absolvirt haben.

Münster, den 17. November 1855.

Bekanntmachung der Direction der Westphälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

N. 552. Kündigungs- und Zinssätze bei der Westph. Prov.-Hülfskasse pro 1856.

Nach Anleitung des Status der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse machen wir hierdurch bekannt, daß die bisherigen Kündigungs- und Zinssätze für die Sparkassen-Einlagen, und zwar

a) auf 14tägige Kündigung zu $3\frac{1}{3}$ pro Cent,
b) „ 6monatliche Kündigung zu $3\frac{1}{3}$ pro Cent,

mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii für das nächste Jahr unverändert beibehalten werden.

Ebenso bleiben die Bestimmungen vom 1. December 1843, wornach Depositen — für Kirchen- und Schulbauten bestimmt — zu $3\frac{1}{3}$ pro Cent, alle sonstige Einlagen für öffentliche Zwecke, sofern sie angenommen werden können, zu 3 pro Cent verzinset werden, ferner in Anwendung, so wie auch die Amortisationssätze bei Verleihungen, nämlich

a) 10 pro Cent auf $13\frac{1}{3}$ Jahre,
b) 8 „ „ „ 18 „
c) $6\frac{1}{3}$ „ „ $26\frac{1}{2}$ „
d) $5\frac{1}{3}$ „ „ 37 „

über deren Auswahl wir uns die Entscheidung in jedem speziellen Falle vorbehalten.

Unsere regelmäßigen Sitzungen finden wie bisher am 1. und 15. jeden Monats Statt und sind die Anträge zeitig vorher zu stellen.

Münster, den 30. November 1855.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 553. Personal-Chronik. I. C. D. 3654.

Der Bürgermeister der Sommtgemeinde Bigge hat seinen Wohnsitz von Bigge nach Olsberg verlegt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51. Arnsberg, den 22. December 1855.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält: N. 554. Gesetz-Sammlung Nro. 44.

(Nro. 4313.) Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 14. Juni; ratifizirt am 13. August 1855.

(Nro. 4314.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Oktober 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussee von der Schlochauer Kreisgrenze bei Pr. Friedland über Ruden auf Lobsens und Wirsitz bis zur Wirsitzer Kreisgrenze.

(Nro. 4315.) Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Creutzburg über Pitschen bis zur Schildberger Kreisgrenze in der Richtung auf Kempen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

N. 555. Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für den Kreis Altena.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern der Handelskammer für den Kreis Altena zu Lüdenscheid sind

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Ludwig Opderbeck, Friedrich Klinke, Wilhelm Turck, Gottlieb Ritzel und W. Rob. Winkhaus:

Digitized by Google

1. der Kaufmann W. Rentrop,
2. „ „ Friedr. Klincke,
3. „ „ W. Turck,
4. „ „ Gottlieb Ritzel und
5. „ „ W. Herberg;

II. an die Stelle der Stellvertreter Friedr. Selkinghaus, Friedr. Schmidts und W. Schmidt:

1. der Kaufmann Ludw. Opderbeck,
2. „ „ Friedr. Schmidts und
3. „ „ H. W. Opderbeck

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 11. December 1855.

N. 556. Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Siegen.

Bei der vorschriftsmäßig vorgenommenen Ersatzwahl von 4 Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Handelskammer zu Siegen sind

I. an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder H. A. Dreffler jun., F. W. Blecher, Daniel Dreffler und Heinrich Börner:

1. der H. A. Dreffler jun.
2. „ Heinrich Börner } zu Siegen,
3. „ A. Fr. Giesler zu Hilnhütten, und
4. „ Heinrich Setzer zu Schweißfurth;

II. An die Stelle der Stellvertreter Wurmbach und Setzer:

1. der Carl Vorländer zu Allenbach und
2. „ Elias Wurmbach zu Müsen

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Außerdem ist an die Stelle des verstorbenen Mitgliedes Ferdinand Schneider der Hermann Schreiber zu Struthütten gewählt.

Münster, den 13. December 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

P. 557. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarr-Vicar Heinrich Carl Trepper in Gevelsberg ist als berufener Pfarrer an der evangelischen Gemeine zu Uemmingen, Diöcese Bochum von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 4. December 1855.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 558. Belobung. I. D. 2675.

Den beiden Köhlern, Jacob Oberlies und Johann Schauerte aus Züschen, Kreis Brilon, ist es gelungen am 10. Juli d. J. den beim Baden in der Aar in eine Untiefe gerathenen Knaben Anton Besper von der ihm drohenden Todesgefahr zu erretten.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung unter belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 5. December 1855.

N. 559. Einsetzung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Neheim. I. P. B. 2623.

Auf Grund des §. 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 ist die Einsetzung selbstständiger Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker zu Neheim genehmigt worden, und sind denselben als Prüfungsbezirk die Stadt Neheim und die Bürgermeistereien Hüsten und Balve zugewiesen; während der übrige Theil des Kreises den Prüfungs-Commissionen in Arnsberg als Prüfungs-Bezirk verbleibt.

Arnsberg, den 10. December 1855.

N. 560. Cultur des Seidenbaues. I. P. 2633.

Indem wir nachstehend das neueste Preis-Verzeichniß der Maulbeerbaumschule des Dr. Kipp zu Unna zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 15. December 1851 und 16. December v. J. von Neuem die Förderung der Seidenzucht und die, für dieselbe als vorbereitende Maßregel nothwendige, Anpflanzung von Maulbeerbäumen um so mehr der öffentlichen Aufmerksamkeit, als nach anderweit vielfach gemachten Erfahrungen dieser Kulturzweig wenigstens in dem ebenen Theile unseres Bezirks ein gutes Gedeihen und einen lohnenden Ertrag verspricht.

Insbesondere fordern wir die Behörden auf, den Sinn für die Seidenzucht, soweit die Oertlichkeit sich dazu eignet, nach Möglichkeit zu erwecken und zu beleben. Dieselbe kann namentlich, wie wir von Neuem hervorheben, den Schullehrern auf dem Lande eine nützliche Nebenbeschäftigung darbieten, und bei wirklicher Neigung für die Sache wird es nicht schwer fallen, Grund und Boden für die Aufzucht der Maulbeerbäume, wenn sich auch nicht sogleich ein Grundstück zur Anlegung einer förmlichen Pflanzung gewinnen läßt, doch an öffentlichen Wegen, auf bisher wenig benutzten Plätzen u. s. w. zu finden.

Es wird uns angenehm seyn, von einer erfolgreichen Thätigkeit der Behörden für diesen gemeinnützigen Zweck Kenntniß zu erhalten.

Arnsberg, den 15. December 1855.

* * *

Digitized by Google

Preis-Verzeichniß

der ersten westphälischen Maulbeerbaumschule

des

Dr. **Kipp** zu **Unna**

für Herbst 1855 und Frühjahr 1856,

gegen comptante Zahlung.

		Rt.	Sgr.	Pf.
1	Einjährige Säämlinge aus mor. alba elata-Saamen, per Schock (60 Stück)	—	7	6
2	do. do. . . . . per 1000 Stück	3	15	—
3	Zweijährige Säämlinge aus Moretti-Saamen . . per Schock	—	15	—
4	do. do. . . . . per 1000 Stück	7	—	—
5	Büsche und halbstämmige Moretti-Bäumchen . . per Schock	6	—	—
6	Moretti-Bäumchen ohne Krone . . . . . „ „	8	—	—
7	Alleebäume mit Krone . . . . . per Stück	—	7	6
8	„ do. größer und stärker . . . „ „	—	10	—
9	„ do. do. . . . . „ „	—	12	6
10	Einjährige Ableger von mor. intermedia japonica (L'hou) per Stück	—	5	—
11	Zweijährige do. . . . . „ „	—	7	6
12	Aeltere do. . . . . „ „	—	10	—
	Von Nr. 7—12 werden im Schock 5 Procent Rabatt bewilligt.			
13	20 Sorten verschiedene, theils veredelte, theils wurzelechte Maulbeerspecies . . . . . per Stück	—	10	—
	Maulbeersaamen und Grains werden zu den laufenden Preisen besorgt.			
	Anmerkung. Die Kosten für Schnitt, Verpackung und Versendung, hat Empfänger zu tragen. Briefe und Gelder werden franco erbeten.			

Wohl zu bemerken:

Bei der Pflanzung der Maulbeerpflanzen hat man im Allgemeinen eben so zu verfahren, wie bei der Pflanzung der Obstbäume. Man macht hinreichend tiefe Gruben und giebt in dieselben, Falls der Grund schlecht ist, eine starke Lage guter Erde, weil der Maulbeerbaum, obwohl er auch mit

Digitized by Google

schlechtem Boden vorlieb nimmt, am besten in gutem Boden gedeihet. Dann setzt man die Pflanzen ein, die Bäumchen zugleich mit den Pfählen, und schwemmt sie ein. Die Baumpflanzungen gedeihen besonders gut, wenn die Stämme von der Erde bis zur Krone mit Strohseilen umwunden werden. Der Schnitt sei deshalb ein sehr starker, weil die Wurzeln bei jedem Versetzen mehr oder weniger leiden und nur ein starker Schnitt das Gleichgewicht zwischen Wurzeln und Krone herzustellen im Stande ist. Pflanzen, die einen langen Transport, namentlich bei warmem Wetter auszuhalten haben, legt man mit den Wurzeln 24 Stunden im Wasser, bevor man sie pflanzt, damit sie sich vollsaugen.

Tarif

N. 561. Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der im Dorfe Ickern über die Emscher führenden Brücke. L. W. 2751.

zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der im Dorfe Ickern über die Emscher führenden Brücke.

An Brückengeld wird entrichtet:

A. **Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:**

I.	Zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier	3 Pfge.
II.	Zum Fortschaffen von Lasten:	
	1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier	4 „
	2) von unbeladenem — für jedes Zugthier	2 „

B. **Von unangespannten Thieren:**

I.	Von einem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last	3 „
II.	von jedem Rindvieh oder Esel	2 „
III.	von je vier Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	2 „

Weniger, als vier der zu III. genannten Thiere sind frei.

Digitized by Google

Befreiungen.

Es wird kein Brückengeld erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören,

2) von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Kathegorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von allem Postfuhrwerk, einschließlich der Reitposten, mit Ausnahme der Extraposten; imgleichen von öffentlichen Couriren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfs-Fuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von allen Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger) Mist;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden;

10) von den Mitgliedern der Gemeinde Ickern.

Sanssouci, den 12. November 1855.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

Tarif (gegengez.) von der Heydt. v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Der obige Allerhöchst bestätigte Tarif wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sätze dieses neuen Tarifs vom 1. Januar k. J. ab zur Anwendung kommen.

Arnsberg, den 17. December 1855.

N. 562. Aufgehobener Jahrmarkt zu Anröchte. L. P. 2734.

Der bisher in Anröchte, Kreises Lippstadt, auf den zweiten Sonntag nach Michaelis (7. October) abgehaltene Jahrmarkt ist aufgehoben.

Arnsberg, den 18. December 1855.

N. 563. Verlegung der Sonn- und Feiertags-Märkte auf Werktage. L. P. 2549. & 2734.

Vom künftigen Jahre ab sind die nachstehenden, seither auf Sonn- und Feiertagen abgehaltenen Jahrmärkte auf Werktage verlegt worden und zwar:

1. die beiden Krammärkte zu Rönsahl, Kreis Altena (4. Mai und 19. October), auf Dienstag den 24. Juni;
2. der Krammarkt zu Meinerzhagen (12. Mai) auf Dienstag den 5. August;
3. die Krammärkte zu Arnsberg (9. und 10. März, 15. und 16. Juni, 14. und 15. September) auf Mittwoch und Donnerstag den 12. und 13. März, 18. und 19. Juni, 17. und 18. September;
4. der Krammarkt zu Allendorf (4. und 5. Mai) auf Dienstag den 29. April;
5. die Krammärkte zu Balve (29. Juni und 28. September) auf Mittwoch den 2. Juli und Mittwoch den 24. September;
6. der Krammarkt zu Belecke (27. April) auf Dienstag den 6. Mai;
7. der Krammarkt zu Mülheim a. d. Möhne (6. Juli) auf Dienstag den 8. Juli;
8. der Krammarkt zu Warstein (30. März) auf Dienstag den 8. April;
9. der Krammarkt zu Bigge (4. Mai) auf Mittwoch den 14. Mai;
10. der Krammarkt zu Medebach (16. März) auf Donnerstag den 13. März;
11. der Krammarkt zu Blankenstein (12. Mai) auf Mittwoch den 18. Juni;
12. der Krammarkt zu Gelsenkirchen (1. Mai) auf Mittwoch den 30. April;
13. der Krammarkt zu Aplerbeck (19. October) auf Freitag den 9. Mai;
14. der Krammarkt zu Affeln (24. August) auf Freitag den 2. Mai;
15. der Krammarkt zu Lünen (12. Mai) auf Dienstag den 12. August;

Digitized by Google

16. die Kram- und Viehmärkte zu Camen auf Dienstag den 29. April und Donnerstag den 16. October;
17. die Kram- und Viehmärkte zu Unna auf Dienstag den 6. Mai, Dienstag den 14. October und Donnerstag den 27. November;
18. die Kram- und Viehmärkte zu Menden (6. und 12. Mai) auf Donnerstag den 8. Mai;
19. der Krammarkt zu Erwitte (5. October) auf Montag den 6. October, an welchem Tage dort bisher schon ein Viehmarkt stattfindet;
20. der Krammarkt zu Rüthen (27. April) auf Montag den 28. April in Verbindung mit dem bisher schon an diesem Tage abgehaltenen Viehmarkte.

Arnsberg, den 18. December 1855.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

N. 564. Ausgelooste Rentenbriefe.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litr. A. von 1000 Thalern.

216. 225. 318. 443. 590. 618. 792. 838. 1259. 1519. 1520. 1644. 1696. 1928. 2858. 3006. 3412. 3592 und 3806.

II. Rentenbriefe Litr. B. von 500 Thalern.

72. 323. 628. 686. 740 und 1050.

III. Rentenbriefe Litr. C. von 100 Thalern.

34. 110. 150. 673. 908. 1147. 1292. 1326. 1361. 1430. 1493. 1690. 1745. 1757. 1935. 2037. 2285. 2548. 2567. 2613. 2621. 3364. 3478. 3568. 3977. 5052. 5439. 5617. 5647. 5805. 5907. 6850. 7029. 7392. 7409. und 7575.

IV. Rentenbriefe Litr. D. von 25 Thalern.

63. 182. 401. 519. 587. 760. 966. 1116. 1206. 1209. 1450. 1616. 1677. 1771. 1964. 2226. 2241. 3834. 4029. 4131. 4540. 4905. 5057. 5074. 5415. 5565. 5624 und 6208.

V. Rentenbriefe Litr. E. von 10 Thalern.

13. 37. 79. 118. 133. 174. 232. 243. 310. 497. 503. 554. 564.

Digitized by Google

616. 695. 705. 708. 716. 756. 831. 1026. 1112. 1157. 1380. 1604. 1857. 1861. 1913. 1941. 2051. 2248. 2397. 2538. 2590. 2610. 2849. 2870. 2975. 3071. 3327. 3432. 3496. 3561. 3764. 3790. 4002. 4023. 4070. 4166. 4462. 4581. 4912. 5026. 5450. 5571. 5575. 5938. 5988. 6042. 6101. 6334. 6361. 6368. 6419. 6538. 6741. 6748. 6769. 6792. 6806. 7002. 7027. 7079. 7094. 7398. 7701. 7980. 8060. 8220. 8328. 8340 und 8498.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooſ'ten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derſelben am 1. April künftigen Jahres im Geſchäftslocale der Rentenbankkaſſe auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen. Vom 1. April künftigen Jahres ab findet eine Verzinſung der ausgelooſ'ten Rentenbriefe nicht ferner ſtatt. Dieſe ſelbſt verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Münſter, den 12. November 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts für die Weſtphäliſchen Provinzen.

N. 565. Perſonal-Chronik.

Der ſeitherige Director des Königlichen Ober-Bergamts zu Breslau, Geheimer Ober-Bergrath, Berghauptmann von Oeynhauſen, iſt in gleicher Eigenſchaft an das unterzeichnete Ober-Bergamt verſetzt, und es iſt dem Ober-Bergrath Wiesner der Character als Geheimer Bergrath und dem Ober-Bergrath Küper der rothe Adler-Orden 4ter Klaſſe verliehen worden.

Bei dem Königl. Märkiſchen Bergamte zu Bochum iſt:

der Berg-Geſchworne Hilgenſtock zum Bergmeiſter ernannt;

der Berg-Geſchworne Alberts, welcher in gewerkſchaftliche Dienſte getreten iſt auf ſein Anſuchen aus dem Staatsdienſte entlaſſen und die hierdurch erledigte Stelle als Berg-Geſchworner im Brüninghauſer Reviere dem Ober-Bergamts-Referendar von Rohr übertragen;

dem Bergamts-Kaſſen-Controleur Walter zu Eſſen und

dem Salinen-Kaſſen-Controleur Pilgrim zu Königsborn iſt der Character als Rechnungsrath verliehen.

Dortmund, den 15. December 1855.

Digitized by Google

N. 566.
Abfohlungs-Tab-Ke pro 1854—55.

Auszug aus der
von dem Westphälischen Land-Gestüt

Laufende Nr.	Beschäl-Station im Ort.	Beschäl-Station im Kreis.	Namen der Beschälwärter.	Namentliche Angabe der Hengste. Nr.	Darunter sind: alte.	Darunter sind: vierjährige.	Diese haben Stuten gedeckt im Einzelnen.	Diese haben Stuten gedeckt in Sma.
1	Oestinghausen	Soest	—	—	2	2	—	167
2	Holtum	"	—	—	2	—	—	73
3	Camen	Hamm	—	—	3	—	—	177
4	Funkenburg	Dortmund	—	—	2	—	—	116
5	Schwerte	"	—	—	2	—	—	84
6	Glindfeld	Brilon	—	—	2	—	—	99
				Summa	13	2	—	716
	Hierzu Regierungs-Bezirk Münster			"	16	1	—	557
	" " Minden			"	48	—	—	2050
				Summa Summarum	77	3	—	3323
	Resultat der Bedeckung im Jahre 1855:							
	im Regierungs-Bezirk Arnsberg				15	1	—	892
	" " Münster				13	—	—	746
	" " Minden				50	2	—	2519
				in Summa	78	3	—	4157

Digitized by Google

Abfohlungs-Tabelle

für das Jahr 1854/5, den Regierungsbezirk Arnsberg betreffend.

Davon sind:		Es haben verfohlt:	Nach den Listen sind im Jahre 1855 lebende Fohlen geboren			Von den gedeckten Stuten sind nach den Listen:			Summa.	Davon sind mit dem Gestütsbrande gezeichnet			Bemerkungen unter Angabe der vorgekommenen Zwillingsgeburten.
güst geblieben	tragend geworden		Hengste	Stuten	Summa.	verkauft.	gestorben.	nicht nachgewiesen.		Hengste	Stuten	Summa.	
105	62	3	27	27	54	5	1	—	6	—	—	—	incl. 1 Zwillings-Geburt.
38	35	4	18	10	28	2	1	1	4	—	—	—	incl. 1 dergl.
113	64	1	32	23	55	4	4	—	8	—	—	—	—
34	82	2	29	44	73	4	—	3	7	—	—	—	—
51	33	2	9	18	27	3	—	1	4	—	—	—	—
59	40	5	10	24	34	—	1	—	1	—	—	—	—
400	316	17	125	146	271	18	7	5	30	11	7	18	incl. 2r. Zwill. Geb.
262	295	19	121	133	254	9	10	5	24	1	2	3	„ 2r. dergl.
1051	999	115	400	378	778	65	29	12	106	20	23	43	
1713	1610	151	746	657	1303	92	46	22	160	32	32	64	incl. 4 Zwill. Geb.
1855 gegen 1854 Stuten mehr gedeckt.	beträgt pro Hengst mehr												
176	11												
189	14												
469	9												
834	10												

Warendorf, den 19. November 1855.

Der Gestüt-Inspector.

Digitized by Google

N. 567. Patent-Verleihung.

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilsenholmb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel, ist unter dem 7. December 1855 ein Patent

auf eine Bodencultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik der Königl. Regierung.

N. 568. Personal-Chronik. B. I. f. 501.

Der Kaufmann Rosenbaum zu Hagen hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt, und ist demselben an Stelle des ausgeschiedenen Agenten Hasenclever dortselbst eine Haupt-Agentur für die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld übertragen, und ihm zu deren Uebernahme die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

I. B. L. 605.

Die durch den Abgang des Bau-Inspectors Keller als Ober-Bau-Inspector nach Sigmaringen erledigte Bau-Inspector-Stelle zu Soest ist höhern Orts dem Bau-Inspector Haffenkamp von Brilon übertragen, die Bau-Inspector-Stelle zu Brilon dagegen dem bisherigen Landbaumeister Büchler von Frankfurt a. d. O., unter Ernennung zum Bau-Inspector verliehen worden.

Der Bau-Inspector Lücke zu Hamm ist gestorben und in die von ihm verwaltete Kreisbaumeister-Stelle daselbst mit ministerieller Genehmigung der Kreisbaumeister Siemens von Erwitte versetzt.

Mit der einstweiligen Verwaltung der Kreisbaumeister-Stelle zu Erwitte ist der Bau-Inspector Haffenkamp zu Soest beauftragt worden.

I. M. 1371.

Dem Apotheker erster Klasse, Emil Julius Schemmann, ist die Concession zum Betriebe der von seinem Vater übernommenen Apotheke zu Hagen ertheilt worden.

M. f. 2296.

Die Forstaufseherstelle zu Hainchen ist dem Reserve-Corpsjäger Lenzsch vom 1. December d. J. ab interimistisch übertragen.

I. S. E. 624.

Die neu creirte zweite Lehrerstelle bei der katholischen Elementarschule zu Weitmar, Kreises Bochum, ist dem Schulamts-Candidaten Moritz Schorred provisorisch verliehen worden.

I. P. B. L. 2557.

Der Hermann Heinrich Pelzing zu Ergste, Kreises Iserlohn, ist zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes befugt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52. Arnsberg, den 29. December 1855.

Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

(Nro. 4316.) Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1855, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Conitz über Jacobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Cammin, 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monkwarsk, 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4) von Conitz über Bruß bis zur Grenze des Kreises Berendt in der Richtung auf Berendt. N. 569. Gesetz-Sammlung Nro. 45.

(Nro. 4317.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. September 1855.

(Nro. 4318.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. November 1855 wegen der von der Königlich Preußischen mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Grenzgebiete. Vom 1. December 1855.

(Nro. 4319.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1867 betreffend. Vom 8. December 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

N. 570. Personal-Chronik.

An dem Gymnasium zu Paderborn ist

1. dem zweiten ordentlichen Lehrer Roeren die fünfte Oberlehrerstelle,
2. dem vierten ordentlichen Lehrer Dieckhoff die erste ordentliche Lehrerstelle,

Digitized by Google

3. dem fünften ordentlichen Lehrer Baeumker die zweite ordentliche Lehrerstelle,
4. dem sechsten ordentlichen Lehrer Schüth die dritte ordentliche Lehrerstelle verliehen, ferner:
5. der Hülfslehrer Dr. Otto als vierter ordentlicher Lehrer,
6. der Schulamts-Candidat Dr. Giefers als fünfter ordentlicher Lehrer,
7. der Schulamts-Candidat Wilhelm Hörling als sechster ordentlicher Lehrer,
8. der Schulamts-Candidat Dietrich Kirchhoff als siebenter ordentlicher Lehrer

angestellt worden.

Münster, den 15. December 1855.

N. 571. Anmeldung der aus dem Jahre 1855 noch unberichtigten Forderungen an die Königl. Regierung. II. a. 1857.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden alle Diejenigen, welche für die unterzeichnete Regierung auf den Grund bestehender Contracte, stattgefundener Verdinge, schriftlicher oder mündlicher Weisungen im laufenden Jahr Materialien und andere Gegenstände geliefert oder für dieselbe Arbeiten übernommen und ausgeführt haben, worüber die Liquidationen noch zurückstehen, hierdurch aufgefordert, die desfallsigen Kostenrechnungen und Liquidationen gehörig justificirt bis zum 10. Januar des künftigen Jahres bei uns einzureichen.

Arnsberg, den 18. December 1855.

N. 572. Herabsetzung des Preises der Billets IV. Wagenklasse auf der Westphälischen Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westphälischen Eisenbahn.

In Folge höherer Anordnung ist der Preis des Billets IV. Wagenklasse für die Strecke von Paderborn nach Hamm und von Hamm nach Münster vom 1. Januar k. J. ab von 2 Sgr. auf $1\frac{1}{2}$ Sgr. pro Person und Meile ermäßigt worden.

Dagegen werden zu diesem Preise Personalkarten dieser Wagenklasse mit jenem Tage nicht weiter ausgegeben werden.

Der bezügliche Tarif ist in den Wartesälen der diesseitigen Stationen zur Einsichtnahme ausgehängt.

Münster, den 24. December 1855.

N. 573. Aufgerufene Paderborn'sche Tilgungs-Kassen-Obligationen.

Bei der in Gemäßheit des §. 6 des Reglements der Paderborn'schen Tilgungskasse vom 8. August 1836 und des §. 58 des Rentenbanken-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Paderborn'schen Tilgungs-Kassen-Obligationen sind die nachbenannten Nummern aufgerufen:

Digitized by Google

500 Thlr.	400 Thlr.	300 Thlr.	200 Thlr.	100 Thlr.	50 Thlr.	25 Thlr.
Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
818	1604	1166	273	1	1110	2917
928	1937	1731	547	2324	1968	3685
1055	2154	1803	618	2568	3447	3803
1064	4318	2297	1213	2677	3482	5629
1068	4339	2609	1971	2718	4268	5638
1294	4970	3958	2646	3655	5136	5985
1304	5066	5378	3348	3663	5339	6053
1313	5243	6112	3451	3707	6964	6196
1326	5813	6621	4429	4016	6969	6239
3734	6304	6852	5195	4265	7192	6724
3836	6826	7797	5254	4564	7601	7124
5147	8101	8813	5665	4721	7517	7206
5746			6429	5615	7731	7528
5960			6890	5630	7967	8214
6138			7849	6056	8446	8669
6230			8348	6435	8901	8863
7416			8684	6761		
8443				6948		
8828				7647		
				7726		
				8374		
				8397		

Indem wir dieses auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der aufgerufenen Tilgungs-Kassen-Obligationen auf, die Kapitalbeträge derselben spätestens bis zum 30. Juni k. J. gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons nach ihrer Wahl, entweder bei der Steuerkasse zu Paderborn, oder bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Vom 1. Juli k. J. ab findet keine Verzinsung der vorbemerkten Obligationen ferner statt.

Nachstehende, in den Jahren 1854 et retro ausgelooste Tilgungs-Kassen-Obligationen sind ungeachtet mehrmaliger Aufforderungen bis jetzt zur

Digitized by Google

Realisation nicht eingereicht worden. Wir machen die Inhaber derselben hierauf aufmerksam mit dem Bemerken, daß solche nunmehr bei der Rentenbankkasse in Münster oder bei der Steuerkasse Paderborn zur Realisation eingereicht werden müssen.

A. Aus dem Jahre 1848. Nr. 3459 über 50 Thlr.
B. Aus dem Jahre 1851. Nr. 5913 über 25 Thlr.
C. Aus dem Jahre 1852. Nr. 3965 über 100 Thlr.

Pro I. Semester 1853.

Nr.	4875	über 400	Thlr.
"	4767	" 100	"
"	4573	" 50	"
"	8229	" 50	"
"	5686	" 25	"
"	8425	" 25	"

Pro II. Semester 1853.

Nr.	5766	über 500	Thlr.
"	1482	" 400	"
"	4619	" 200	"
"	4122	" 100	"
"	4513	" 100	"
"	5849	" 100	"
"	6193	" 100	"
"	6073	" 25	"

Pro I. Semester 1854.

Nr.	154	über 500	Thlr.
"	4950	" 300	"
"	621	" 200	"
"	6011	" 200	"
"	1457	" 100	"
"	8075	" 100	"
"	2657	" 50	"
"	7323	" 50	"

Pro II. Semester 1854.

Nr.	761	über 500	Thlr.
"	1059	" 500	"
"	5682	" 100	"
"	318	" 50	"
"	1588	" 50	"

Pro I. Semester 1855.

Nr.	1057	über 500	Thlr.
"	5687	" 500	"
"	1860	" 400	"
"	2011	" 400	"
"	5429	" 400	"
"	8436	" 400	"
"	1105	" 300	"
"	3850	" 300	"
"	4882	" 300	"
Nr.	5486	über 300	Thlr.
"	7812	" 300	"
"	2235	" 200	"
"	4063	" 200	"
"	4071	" 100	"
"	4424	" 50	"
"	5094	" 50	"
"	5831	" 25	"

Paderborn, den 19. December 1855.

Königliche Direction der Paderborn'schen Tilgungskasse.

Digitized by Google

Sachen-Register

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg,

für das Jahr 1855.

Erklärung der Abkürzungen.

A. G. A. Appellations-Gericht zu Arnsberg. — **A. G. H.** Appellations-Gericht zu Hamm. — **Conf.** Consistorium. — **D. d. P. T. K.** Direction der Paderborner-Tilgungs-Kasse. — **D. d. P. H. K.** Direction der Prov. Hülfs-Kasse. — **D. d. R. B.** Direction der Renten-Bank. — **D. d. W. E. B.** Direction der Westphäl. Eisenbahn. — **F. M.** Finanz-Ministerium. — **G. C.** General-Commission. — **G. Co.** General-Commando. — **G. P. A.** General-Post-Amt. — **H. V. d. St. S.** Haupt-Verw. der Staats-Schulden. — **J. M.** Justiz-Ministerium. — **K. M.** Kriegs-Ministerium. — **K. O.** Kabinets-Ordre. — **M. d. a. A.** Ministerium der ausw. Angelegenheiten. — **M. d. G. U. u. M. A.** Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten. — **M. f. H. G. u. ö. A.** Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. — **M. d. J.** Ministerium des Innern. — **M. f. l. A.** Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. — **O. B. A. B.** Ober-Berg-Amt zu Bonn. — **O. B. A. D.** Ober-Berg-Amt zu Dortmund. — **O. P. D.** Ober-Post-Direction. — **O. Pr.** Ober-Präsident. — **P. F. S. D.** Prov. Feuer-Societäts-Direction. — **P. S. C.** Prov. Schul-Collegium. — **P. St. D.** Prov. Steuer-Director. — **Rgr.** Regierung. — **S.** Seite. — **s.** siehe. — **St.** Stück. — **54. 55.** 1854. 1855.

A.

Abiturienten-Prüfungen, s. Gymnasien.

Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrication zu Stolberg u. in Westphalen; Allerh. Genehmigung der Erhöhung ihres Grund-Kapitals ꝛc. **Rgr.** 6. October 55. S. 417.

Aerztliche Zeugnisse, deren Ausstellung. **Rgr.** 21. März 55. S. 137.

Agenturen, s. Auswanderungen, Feuer-, Hagel-, Lebens-, Renten-, See- ꝛc. und Vieh-Versicherungs-Gesellschaften.

Akademie zu Münster; Vorlesungen an derselben: im Sommersemester 55. S. 140; im Wintersemester 55—56. S. 347.

Altonaer Wunderessenz ꝛc. Verbot der Einbringung ders. in den Preuß. Staat. **M. d. g. U. u. M. A.** und **F. M.** 13. Decbr. 54. S. 3.

Arznei-Taxe; neue Auflage derselben. **Rgr.** 29. December 54. S. 12. — Preis der Blutegel. **Rgr.** 28. März 55. S. 146. Desgleichen. **Rgr.** 17 October 55. S. 428

Auswanderung. Nachtrag zu dem, die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen betreffenden Reglement. **M. f. H. G. u. ö. A.** 19. Jan. 55. S. 38. — Außerkraftsetzung des §. 2 des Reglements vom 6. September 53. **Rgr.** 7. Mai 55. S. 212. — Warnung vor der Auswanderung nach Nordamerika zur Winterzeit. **Rgr.** 7. Juli 55. S. 310. — Erlöschung der Concessionen der Agenten des Auswanderungs-Unternehmers Meyer zu Hamburg. **Rgr.** 13. October 55. S. 427. — Agenturen für das Haus Pofrantz & Comp. in Bremen zu: Siegen. S. 72. Berleburg. S. 104.

B.

Bank. Errichtung einer Bank-Commandite zu Dortmund. **H. B. D.** 26. Juni 55. S. 287.

Baufach; Prüfungsgebühren hinsichtlich der Candidaten desselben. 16. December 54. S. 18. — Vorschriften für die Ausbildung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, desgleichen für die K. Bau-Akademie zu Berlin. **M. f. H. G. u. ö. A.** 18. März 55. **Rgr.** 19. April 55. S. 161.

Digitized by Google

Baumeister u. Bauführer; Einreichung der Personal-Nachweisen über dieselben an die Regierung. **Rggs. Pr.** 13. Januar 55. S. 21. — Berechtigung der Bauführer zum Tragen der Dienstmütze. **Rgr.** 4. April 55. S. 152.

Belobung: des H. Siebel wegen Lebensrettung zweier Knaben. **Rgr.** 4. Januar 55. S. 22. — Des Freiherrn v. Dücker und des G. Muschter wegen Lebensrettung eines Hüttenarbeiters. **Rgr.** 14. Juli 55. S. 310. — Des W. Drevermann, des ꝛc. Bettermann und des ꝛc. Rubenolf wegen ausgeführter Lebensrettungen. **Rgr.** 5. Septbr. 55. S. 358. — Des H. Schreiber wegen Lebensrettung eines Schülers. **Rgr.** 20. Septbr. 55. S. 408. — Des J. Oberlies und J. Schauerte wegen Lebensrettung des Knaben A. Vesper. **Rgr.** 5. Decbr. 55 S. 505.

Berg-, Hütten- u. Salinenwesen. Vernichtung der Gruben-Betriebs-Rechnungen pro 1816 bis 51. ten 15. Februar 55. S. 80. — Polizei-Verordnung, das Tragen eng anschließender Kleidung in der Nähe umgebender Maschinentheile betreffend. **O. B. A. V.** 26. April 55. S. 208. — Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten. **M. f. H. G. u. ö. A.** 1. Mai 55. S. 223. — Verlängerte Befugniß der Oesterreichischen Nebenzollämter 1. Klasse zur Eingangs-Abfertigung des Roheisens. 3. August 55. S. 331. — Vorkehrung zur Sicherheit markscheidender Gruben. **O. B. A. D.** 5. Septbr. 55. S. 373. — Veränderungen im Beamten-Personal. **O. B. A. D.** 2. Januar 55. S. 14. — 10. August S. 334. — 15. December S. 511.

Beschälung. Beschälstationen im Rggs. Bezirk für das Jahr 55. **Rgr.** 27. Januar 55. S. 47. — Abfohlungs-Tabelle pro 1853—54. S. 54. — Desgleichen pro 1854—55. S. 512. — (S. Hengsteköhrung.)

Bienenzucht; Belobung wegen Verdienstlichkeit um dieselbe. **O. Pr.** 21. April 55. S. 202.

Blutegel, s. Arznei-Taxe.

Brückengeld; Tarif zur Erhebung eines solchen für Benutzung der Brücke zu Ickern. **Rgr.** 17. Decbr. 55. S. 507.

Bücher ꝛc. Empfehlung der Schrift „Dresdener Album." **Rgr.** 17. August 55. S. 351, (s. Postoerwaltung).

C.

Candidaten, evangel. Pfarramts; für wählbar erklärte und pro Licent. conc. geprüfte. **Conf.** 18. Mai 55. S. 253. — 22. Octbr. 55. S. 445 und S. 452.

Candidaten und Aspiranten (Schulamts) Termine zu den Aufnahme-Prüfungen für die katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Provinz. **P. S. C.** 21. Februar 55. S. 76. Desgleichen für die evangelischen Lehrer-Seminarien. **P. S. C.** 14. April 55. S. 155. — Termine für die Entlassungsprüfungen in den kathol. Seminarien. **P. S. C.** 7. Mai 55. S. 211. — Ergebniß der Entlassungsprüfungen im Seminar zu: Soest. **P. S. C.** 25. Juli 55. S. 322. — Petershagen. 24. August 55. S. 355. — Büren. 14. September 55. S. 401. — Langenhorst. 14. September 55. S. 406. — Münster. 14. September 55. S. 406. — Vorbereitung junger Leute für das evangel. Elementarschulfach außerhalb der Seminarien. **Rgr.** 28. August 55. S. 357.

Charité-Krankenhaus zu Berlin; Erhöhung der Kurkostensätze in demselben. 9. Juli 55. S. 312.

Chausseebau. Anwendung des fiscalischen Rechts, wegen Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien auf die Gemeinde-Chaussee von Oelde über Hovestadt nach Soest. **Rgr.** 25. Juni 55. S. 281.

Chausseegeld-Erhebung an der Barriere zu: Bickern. **P. St. D.** 9. März 55. S. 98. — Langeneicken, Sassendorf u. Ostönnen. **P. St. D.** 15. August 55. S. 338. Aufhebung der Barriere Broegel. **P. St. D.** 15. Juni 55. S. 262. — Auf der Hellerstraße. **Rgr.** 17. Januar 55. S. 31. — Auf der Gemeinde-Chaussee von Castrop bis zur Grenze des Rggs. Bezirks. **Rgr.** 23. Januar 55. S. 44. — Auf der Gemeinde-Chaussee von der Staatsstraße in Sundern über Helleseld bis zur Prov. Wennestraße bei Olpe. **Rgr.** 25. Januar 55. S. 44. — Auf der Brilon-Corbacher Gemeinde-Chaussee. **Rgr.** 6. Februar 55. S. 58. — Auf der Straßenstrecke von Bredelar über Giershagen bis in die Nähe von Leitmar. **Rgr.** 4. Mai 55. S. 204. — Auf der Sieg-Lahn Straße. **Rgr.** 31. August 55. S. 357. — Auf der Gemeinde-Chaussee von Wünnenberg bis

Digitized by Google

zur Prov. Alme-Straße. **Ngr.** 4. October 55. S. 414. — Auf der Pennen-Billigster Actienstraße. **Ngr.** 5. Octbr. 55. S. 414. — Auf der Communalstraße von der Altenhundem-Crombacher-Staatsstraße bis nach Oberhundem. **Ngr.** 20. October 55. S. 428.

Collecten; evangel. Haus-, für die Blinden-Anstalt zu Soest. **Ngr.** 13. Februar 55. S. 58. — Evangel. Haus-, für Böhle. **Ngr.** 19. Februar 55. S. 77. — Evangel. Kirchen- und Haus-, für die deutsch-evangel. Gemeine zu Constantinopel. **Ngr.** 28. Febr. 55. S. 79. — Allgemeine Haus-, für die Wasserbeschädigten der Provinzen Rheinland und Preußen. **Ngr.** 24. April 55. S. 190. — Ergebniß der für die Taubstummen-Anstalten der Provinz im Jahre 54. abgehaltenen. **O. Pr.** 23. April 55. S. 194. — Ertrag der Collecten ꝛc. für die Wasserbeschädigten in der Provinz Schlesien. **Ngr.** 30. April 55. S. 203. — Resultat der zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 54. ausgeschriebenen und geschlossenen. **Ngr.** 24. Mai 55. S. 242. — Evangel. Haus-, für die evang. Gemeine zu Böhle. **Ngr.** 16. Juni 55. S. 261. — Evangel. Kirchen-, für die Blindenanstalt zu Soest. **Ngr.** 5 Juli 55. S. 298. — Kathol. Haus-, für den Dombau zu Cöln. **Ngr.** 18. Juli 55. S. 311. — Kirchen- und Haus-, für die Taubstummen-Anstalten der Provinz. **O. Pr.** 26. Juli 55. S. 319. — Haus-, für die Hagelbeschädigten des Rggs. Bez. Arnsberg. **Ngr.** 18. Septbr. 55. S. 398. — Kathol. Haus-, zur Erbauung einer Kirche in Niedern-tudorf. **Ngr.** 28. September 55. S. 408. Desgleichen. **Ngr.** 29. Octbr. 55. S. 432. — Jüdische Haus-, zum Besten des jüdischen Waisen-hauses in Paderborn. **Ngr.** 8. November 55. S. 456. —

Collectengelder, deren Einsendung. **Ngr.** 2. November 55. S. 437.

Communal-Waldungen, ausgeführte Culturen in denselben u. in den Haubergen im Jahre 54. **Ngr.** 12. März 55. S. 108.

Consulat, nordamerikanisches zu Aachen. **Ngr.** 8. August 55. S. 334.

D.

Dachziegel, s. Mauerziegel.

Dampfkessel, amtlich-technische Untersuchung derselben vor ihrer Aufstellung. **Ngr.** 10. Jan. 55. S. 25. — Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. Septbr. 48. wegen der Anlage von Dampf-kesseln. **M. f. H. G. u. ö. A.** 19. Jan. 55. S. 73. — Sicherheitsvorkehrungen bei der Anlage kleiner. **Ngr.** 21. April 55. S. 158.

Darlehnskassenscheine, s. Kassenanweisungen.

Departements-Thierärzte, s. Thierärzte.

Domainen-Sachen. Empfangnahme der Quit-tungen über die im 3. Quartal 54. eingegan-genen Domainen-Ablöse-Kapitalien. **Ngr.** 27. December 54. S. 12. — Desgleichen im 4. Quartal 54. **Ngr.** 28. April 55. S. 203. — Desgl. im 1. Quartal 55. **Ngr.** 19. Juli 55. S. 313. — Desgl. im 2. Quartal 55. **Ngr.** 5. November 55. S. 438. —

E.

Eisenbahnen. Wiedereinführung der 4. Wagen-klasse auf der Westphäl. Eisenbahn von Pader-born nach Hamm. **D. d. W. E.** 15. März 55. S. 114. — Verlegung der Direction der Westphäl. Eisenbahn von Paderborn nach Münster. **D. d. W. E.** 5. Juni 55. S. 256. — Durchexpedition der Reisenden ꝛc. auf der Bahn-strecke von Warburg über Hamm nach Münster. **D. d. W. E.** 12. Juni 55. S. 256. — Einreichung der Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn, Behufs ihrer Abstempelung auf die feste Zinsrente von 4 p. C., so wie Anreichung von 4procentigen Zinsscoupons zu denselben. **H. V. d. St. S.** 14. Juni 55. S. 260. 278. 285. — Neuer Tarif für die Bergisch-Märkische Eisenbahn. 15. Juni 55. S. 262. — Verbindung der Münster-Hammer-mit der Westphäl. Eisenbahn. **D. d. W. E.** 26. Juni 55. S. 282. — Anwendung des Bahnpolizei-Reglements für die Bergisch-Märkische Eisenbahn auf die Eisenbahnstrecke von Dortmund nach Soest. **Ngr.** und **E. D.** 1./5. Juli 55. S. 289. — Desgleichen des Betriebs-Reglements für die Staatseisenbahnen auf diese Strecke. 5. Juli 55. S. 293. — Fahrplan der Westphäl. Eisenbahn. S. 304. — Anwendung des Bahn-Polizei-Reglements für die Westphälische Eisenbahn auf die Münster-Hammer-Eisenbahn. **Ngr.** 17. August 55. S. 337. — Anlegung einer Zweigbahn von den Steinkohlen-

Digitized by Google

Bergwerken bei Dorstfeld und Dortmund zum Anschluß an die Bergisch-Märkische Eisenbahn. **Ngr.** 12. Septbr. 55. S. 390. — Ermäßigter Frachtsatz für den Gütertransport auf der Westph. Eisenbahn. **D. d. W. E.** 29. Septbr. 55. S. 415. — Fahrplan für die Extrazüge während des Allerheiligen-Marktes zu Soest. **D. d. W. E.** 27. October 55. S. 434. — Herabsetzung des Preises der Billets 4ter Wagenklasse auf der Westphäl. Eisenbahn. **D. d. W. E.** 24. December 55. S. 516. — Veränderungen im Beamten-Personal. **D. d. W. E.** 16. Juli 55. S. 316. — 11. Septbr. 55. S. 398. — 1. October 55. S. 415. — 17. October 55. S. 429. — 8. November 55. S. 450.

Elementarschulen; Festsetzung der Ferien in denselben. **Ngr.** 5 Juli 55. S. 310. —

Erinnerungs-Medaille, deren Verleihung an: W. Mertin. **Ngr.** 23. Mai 55. S. 248. — F. Metzler. **Ngr.** 8. September 55. S. 372.

Erndte-Tabellen, diesjährige; deren Aufstellung u. Einsendung. 9. October 55. S. 414.

F.

Fabrikzeichen; Offenlegung des abgeschlossenen Verzeichnisses derselben zu Hagen. 3. März 55. S. 116.

Familien-Namen. Annahme und Führung des Familien-Namens „Natorp" Seitens des Gutsbesitzers Hueck. **Ngr.** 18. April 55. S. 158.

Ferien, s. Elementarschulen.

Feuer-Polizei-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 11. December 41; Abänderung einiger Bestimmungen derselben. **O. Pr.** 10. November 55. S. 443.

Feuer-Societät (Westphäl. Provinzial) Erhebung eines außerordentlichen Beitrags zur Societätskasse pro 54. **P. F. S. D.** 18. Jan. 55. S. 35. — Uebersicht der im Jahre 54 vorgefallenen Brandschäden ꝛc. **P. F. S. D.** 24. Februar 55. S. 81. — Rechnungs-Uebersicht der Prov. Feuer-Societäts-Kasse pro 1849—52. **P. F. S. D.** 7. September 55. S. 364.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. Concession zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. **Ngr.** 17. März 55. S. 119. — Borussia zu Berlin; Agenturen ders. zu: Iserlohn. S. 308. — Hagen. S. 514 — Cölnische; Agenturen derselben zu: Bochum. S. 16. — Dortmund. S. 48. — Werl. S. 117. — Breckerfeld. S. 336. — Hagen. S. 430. — Marsberg. S. 491. — Elberfelder; Hauptagentur ders. zu Hagen. S. 514. — Leipziger; Agenturen derselben zu: Schwelm. S. 222. — Dortmund. S. 234. — Olpe. S. 362. Schwerte. S. 374. — Stettiner; Agenturen ders. zu: Neheim. S. 138. — Hörde. S. 308.

Feuerversicherungs-Verband des Bisthums Münster, (kirchlicher) Genehmigung desselben. **Ngr.** 21. Juni 55. S. 289.

Flachsbau. Constituirung der Westphäl. Flachsbau-Gesellschaft in Minden. 2. April 55. S. 153.

Forderungen; Anmeldung der noch unberichtigten an die K. Regierung aus dem Jahre 55. **Ngr.** 18. December 55. S. 516.

G.

Gefängnißvereine, deren Wirksamkeit in den Jahren 1852—54. **O. Pr.** 14. Aug. 55. S. 350.

Gesangfest der märkischen Schullehrer; dessen Abhaltung in Unna. **Ngr.** 26. Septbr. 55. S. 403. — Dessen Ausführung. **Ngr.** 29. October 55. S. 433.

Gesetz-Sammlung. Inhaltsanzeige vom: 50. St. pro 54. S. 17. — 1. St. pro 55. S. 37. — 2. u. 3. St. S. 49. — 4. St. S. 57. — 5. St. S. 85. — 6. 7. 8. und 9. St. S. 105. — 10 u. 11. St. S. 151. — 12. St. S. 193. — 13. u. 14. St. S. 201. — 15. St. S. 209. — 16. St. S. 213. — 17. u. 18. St. S. 223. — 19. St. S. 251. — 20. 21. 22. 23. und 24. St. S. 265. — 25. St. S. 285. — 26. u. 27. St. S. 297. — 28. St. S. 309. — 29. St. S. 323. — 30. u. 31. St. S. 333. — 32. und 33. St. S. 345. — 34. St. S. 355. — 35. St. S. 363. — 36. St. S. 399. — 37. St. S. 405. — 38. St. S. 423. — 39. und 40. St. S. 435. — 41. St. S. 451. — 42. St. S. 489. — 43. St. S. 499. — 44. St. S. 503. — 45. St. S. 515.

Getreide, s. Zoll.

Gewerbe-Institut, königliches zu Berlin; Bestimmungen über die Benutzung desselben. **Ngr.** 26. März 55. S. 143.

Digitized by Google

Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 45, neuer Abdruck derselben u. der sie ergänzenden Bestimmungen. **Ngr.** 2. März 55. S. 86.
Gewerbesteuer, s. Steuern (directe).
Gewichte; Verlängerung des Termins wegen Ausschließung aller Gewichte mit Löchern am Boden von der Eichung. **Ngr.** 28. Septbr. 55. S. 410.
Grundsteuer, s. Steuern (directe).
Gymnasien. Ergebniß der Abiturienten und Maturitäts-Prüfungen im Jahre 54. **P. S. C.** 20. December 54. S. 41. — Frequenz der höheren Lehranstalten der Provinz im Sommer-Semester 54. **P. S. C.** 30. Januar 55. S. 65. — Desgl. im Winter-Semester 54—55. **P. S. C.** 5. Juli 55. S. 320. — Desgleichen im Sommer-Semester 55. **P. S. C.** 17. November 55. S. 500.

H.

Hagelbeschädigte; s. Collecten.
Hagel-Versicherungs-Gesellschaften in: Cöln; Agenturen derselben zu: Dortmund. S. 56. Bochum. S. 60. Bödefeld. S. 84. Gesecke und Camen. S. 146. Herscheid u. Berlingsen. S. 160. Plettenberg. S. 208. Förde. S. 258. Berleburg. S. 318. Breckerfeld und Niederschelden. S. 336. Valbert. S. 362. Hagen. S. 430. — Berlin; Hauptagentur ders. zu Münster. S. 117. Agenturen ders. zu: Hattingen, Menden, Winterberg, Neheim, Erwitte und Halver. S. 117. Volmarstein. S. 150. Unna. S. 160. Schwerte und Werl. S. 208. Soest. S. 234. Kierspe. S. 258. — Erfurt; Agenturen ders. zu: Bigge u. Soest. S. 222. Kückelhausen. S. 336. Breckerfeld und Hohenplanken. S. 362. — Leipzig; Agenturen ders. zu: Arnsberg und Camen. S. 117. Eversberg. S. 138. Menden. S. 200. Bigge. S. 208. Anröchte. S. 222. Soest. S. 234. 362. Bochum. S. 404. — Magdeburg; Hauptagentur ders. zu Iserlohn. S. 336. Agenturen ders. zu: Hamm. S. 104, 258. Hovestadt. S. 138. Camen. S. 160, 331. Soest. S. 160, 234, 284, 332. Unna. S. 200. Sprockhövel, Niederense, Schwelm, Herne u. Bochum. S. 222. Dortmund. S. 234. Aplerbeck und Lünen. S. 258. Hoerde, Brilon, Gesecke, Lippstadt u. Plettenberg. S. 284, 332. Rhynern u. Schwelm. S. 308. Castrop. S. 308. Schwerte. S. 318. Rüthen. S. 362. Halver. S. 491.
Haltestellen, s. Postverwaltung.
Handelskammer, Mitglieder und Stellvertreter der zu: Iserlohn. **O. Pr.** 27. October 55. S. 432. — Altena. 11. Decbr. 55. S. 503. — Siegen. 13. December 55. S. 504.
Handwerker-Fortbildungsschulen; Uebersicht vom Zustande derselben pro 54. **Ngr.** 16. Januar 55. S. 23. — Geldgeschenk an die Handw. Fortbildungsschule zu Siegen. **Ngr.** 4. October 55. S. 414.
Hauberge, s. Communal-Waldungen.
Hauscollecten, s. Collecten.
Haus der Abgeordneten, Wahlen zu demselben für die vierte Legislatur-Periode. **Ngr.** 11. Septbr. 55. S. 375.
Hebammen; approbirte und vereidete. S. 36, S. 118. S. 332. — Verwendung des Hebammen-Unterstützungsfonds pro 54. **Ngr.** 30. April 55. S. 198.
Heinrichsdorf, neues Etablissement im Kr. Brilon. **Ngr.** 6. Februar 55. S. 53.
Hengsteköhrung. Köhr-Termine für das Jahr 1855. **Ngr.** 16. August 55. S. 351. — Angeköhrte Hengste in mehreren Kreisen. **Ngr.** 3. November 55. S. 445. (S. Beschälung.)
Hufbeschlag; Ergebniß der im Jahre 54 abgehaltenen Prüfung der Lehrlinge. **O. Pr.** 30. Decbr. 54. S. 30. —
Hülsenfrüchte, s. Zoll.

I.

Jagd, Schluß der niederen. **Ngr.** 10. Januar 55. S. 25. — Eröffnung der niederen. **Ngr.** 25. August 55. S. 353. — Polizei-Verordnung wegen Schonung der Feldfrüchte bei Ausübung der Jagd. **Ngr.** 25. Aug. 55. S. 353.
Jahrmärkte, s. Märkte.
Impfmedaille, deren Verleihung an den Dr. Straube zu Herbede. **Ngr.** 4. September 55. S. 372.
Intendantur des 7. Armee-Corps; vorgekommene Personal-Veränderungen im Geschäftsbereiche derselben. 20. August 55. S. 360. — 29. October 55. S. 452.
Justiz-Verwaltung. Anzeige über vorkommende Todesfälle an die Gerichtsbehörden. **A. G. A.** 9. Januar 55. S. 20. — Gerichtsferien

Digitized by Google

im Bezirk des Appell. Gerichts zu Hamm. **A. G. H.** 19. Juni 55. S. 281. — Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte. **A. G. A.** 7. Juli 55. S. 303. — Erndteferien im Bezirk des Appell. Gerichts zu Arnsberg. **A. G. A.** 14. Juli 55. S. 311. — Geldzahlungen an die Gerichts-Deposital- und an die Salarien-Kassen. **A. G. H.** 2. August 55. S. 334. — Einrichtung einer periodischen Kreis-Gerichts-Deputation zu Fredeburg. **A. G. A.** 13. November 55. S. 491. — Veränderungen im Beamten-Personal. **A. G. A.** 30. December 54. S. 13. — 31. Januar 55. S. 53. — 28. Februar 55. S. 80. — 31. März. S. 148. — 30. April. S. 205. — 31. Mai. S. 248. — 30. Juni. S. 292. — 31. Juli. S. 330. — 31. August. S. 358. — 29. Septbr. S. 415. — 31. Octbr. S. 438. — 30. November. S. 495. — **A. G. H.** 31. December 54. S. 14. — 31. Januar 55. S. 56. — 28. Februar. S. 114. — 31. März. S. 148. — 30. April. S. 206. — 31. Mai. S. 254. — 30. Juni. S. 291. — 31. Juli. S. 330. — 1. September. S. 359. — 30. September. S. 410. — 1. November. S. 438. — 30. November. S. 496.

K.

Kassenanweisungen; Präclusiv-Termin zum Umtausch der Darlehnskassenscheine vom Jahre 48. **H. V. d. St. S.** 15. October 54. S. 29. und **Ngr.** 19. October 54. S. 30. 64, 139. — Nachfrist zum Umtausch der präclubirten Kass. Anw. vom Jahre 35 und der Darl. Kass. Scheine vom Jahre 48. **H. V. d. St. S.** 11. Mai 55. S. 209, 214, 229, 235, 252, 259. Desgleichen. **Ngr.** 18. Mai 55. S. 219, 230.

Kataster. Verwaltung des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen. **F. M.** 8. Juni 55. S. 270. **O. Pr.** 14. Juni 55. S. 271. — Kulturveränderungen im Reinertrage der Grundstücke und deren Einfluß auf die Besteuerung. **O. Pr.** 17. August 55. S. 346.

Kirchencollecten, s. Collecten.

Kirchengemeine, (evangelische) Gründung einer neuen zu Ubbedissen. **Conf.** 23. August 55. S. 400.

Klassensteuer, s. Steuern (directe).

Köhrung, s. Hengstköhrung.

Kreis-Chirurgen-Stelle, erledigte zu Meschede. **Ngr.** 26. Februar 55. S. 79.

Kreis-Physicats-Stelle; erledigte zu: Arnsberg. **Ngr.** 10. März 55. S. 106. — Altena. **Ngr.** 11. Juni 55. S. 254. — (s. Physicats-Prüfungen.)

Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker; Einsetzung einer solchen zu Neheim. **Ngr.** 10. December 55. S. 505.

Kreis-Thierarzt-Stellen; erledigte für die Kreise: Siegen u. Wittgenstein. **Ngr.** 18. Febr. 55. S. 77. — 10. Mai 55. S. 212 und 21. August 55. S. 352. — Desgl. Altena u. Olpe. **Ngr.** 9. März 55. S. 106. — 28. Juni 55. S. 288 und 26. November 55. S. 495.

Kreis-Vermittelungs-Behörde; Mitglieder der des Kreises Lippstadt. **G. C.** 17. August 55. S. 353.

Kriegsmunition, s. Waffen.

Kunststraßen auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbemäßig betriebenes Frachtfuhrwerk verboten ist. **Ngr.** 28. März 55. S. 147.

Kurmärkische Schuldverschreibungen, Ausreichung neuer Zinscoupons zu denselben. **H. V. d. St. S.** 15. Septbr. 55. S. 400.

L.

Landarmenhaus zu Benninghausen; Ergebniß der Verwaltung desselben im Jahre 54. **O. Pr.** 28. August 55. S. 391. — Einführung von Fragebogen in Landarmensachen. **O. Pr.** 6. December 55. S. 499.

Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger, Allerh. Anerkennung der erfolgreichen Wirksamkeit derselben. **Ngr.** 1. Febr. 55. S. 52.

Landwirthschaftliche Lehranstalten; Lehrverträge an der zu: Eldena, im Sommersemester 55. S. 115, im Wintersemester 55—56. S. 335. — Poppelsdorf, im Sommersemester 55. S. 116, im Wintersemester 55—56. S. 354.

Landtag der Monarchie; Eröffnung beider Häuser desselben am 29. November 55. **M. d. I.** 20. November 55. S. 451.

Langen'sche Pillen, s. Altonaer Wunderessenz.

Digitized by Google

Lebens-Versicherungs-Gesellschaften; zu Berlin, Agentur derselben zu Witten. S. 318. — Zu Cöln; Generalagentur derf. zu Dortmund. S. 60. Agenturen derselben zu: Bochum. S. 60. Schwelm und Hamm. S. 88. Marsberg. S. 284. Westhofen. S. 308. Breckerfeld. S. 336. Hagen und Menden. S. 430. — Zu Halle; Agenturen derselben zu: Hagen. S. 28. Werl. S. 84. Unna. S. 88. Siegen. S. 104. Olpe. S. 150. Bochum. S. 154. Menden u. Hörde. S. 200. Altena. S. 284. Hamm. S. 308. — Janus zu Hamburg; Concessionirung derselben. **Ngr.** 12. Januar 55. S. 26. Hauptagentur derselben zu Münster. S. 138, 331, 336. Agenturen derselben zu: Iserlohn. S. 56. Halver. S. 138. Winz. S. 146. Lippstadt. S. 160. Menden. S. 200. Winterberg. S. 208. — Zu Leipzig; Agentur derselben zu Iserlohn. S. 416. — Zu Lübeck; Agenturen derselben zu Soest und Brilon. S. 222.

Lehrerinnen-Seminar (evangel.) zu Dronßig; Aufnahme von Schülerinnen in dasselbe. **Ngr.** 9. Juli 55. S. 302. — Eröffnung eines Pensionats für Töchter höherer Stände in demselben. **M. d. G. U. u. M. A.** 22. Juli 55. S. 324. — Eröffnung einer Bildungsanstalt für Gouvernanten in demselben. **M. d. G. U. u. M. A.** 22. Juli 55. S. 326.

M.

Maulbeerbäume, s. Seidenbau.

Märkte; Verlegung: der Sonn- und Feiertags-Märkte auf Werktage. **Ngr.** 9. Januar 55. S. 22. Desgleichen, 18. December 55. S. 509. Des Krammarktes zu Schmallenberg. **Ngr.** 12. Januar 55. S. 26. — Aufgehobene Jahrmärkte zu Rhynern. **Ngr.** 16. Juli 55. S. 311. Einführung neuer Märkte in den Städten Unna u. Camen. **Ngr.** 3. Sptbr. 55. S. 358. — Aufhebung des Jahrmarktes zu Anröchte. **Ngr.** 18. December 55. S. 509. —

Maturitäts-Prüfungen, s. Gymnasien.

Mauer- u. Dachziegel, Form und Größe der zu Königlichen Bauten anzuwendenden. **Ngr.** 14. Mai 55. S. 217.

Militairsachen. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienste in Minden. 27. Januar 55. S. 58. Desgleichen. 12. Juli 55. S. 314. — Verpflegungskosten militairischer Arrestaten auf Märschen. **Ngr.** 22. Februar 55. S. 78. — Zusammentritt der Depart.-Ersatz-Commission. **Ngr.** 20. Juni 55. S. 261. Verwarnung derjenigen jungen Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militairpflicht verheirathen oder ansässig machen wollen. **Ngr.** 2. Novbr. 55. S. 437.

Möllersche Fiebertropfen, s. Altonaer Wunderessenz.

N.

Nadelholzsaamen, Beschaffung des zu den Waldkulturen pro 55 erforderlichen. **Ngr.** 2. Januar 55. S. 13.

Neu-Andreasberg, neues Etablissement im Kr. Meschede. **Ngr.** 26. Februar 55. S. 78.

Neumärkische Schuldverschreibungen; Ausreichung neuer Zinscoupons Serie V. Nr. 1 bis 8 zu denselben. **H. V. d. St. S.** 30. Juni 55. S. 297. — Desgl. 10. August 55. S. 337.

O.

Ordnungsstrafen; Verhängung kirchlicher Seitens der Superintendenten. **Conf.** 3. Mai 55. S. 215.

P.

Packhof zu Lippstadt; Tarife für die Abgaben an Lagergeld, Werft- und Krahngeld bei Benutzung desselben. **Ngr.** 16. Mai 55. S. 217.

Paderborner-Tilgungskasse; ausgelooste Obligationen derselben. **D. d. P. T. K.** 20. December 54. S. 33, 71. — Aufforderung zur Einreichung der bereits früher verlooften noch nicht realisirten Obligationen. 26. Februar 55. S. 87. — Ausgelooste und aufgerufene Obligationen derselben. 20. Juni 55. S. 283, 315, 344. — Auflösung derselben. **O. Pr.** 22. Novbr. 55. S. 490. — Ausgelooste und aufgerufene Obligationen derselben. 19. Decbr. 55. S. 516.

Pastoral-Hülfsgesellschaft zu Duisburg; Einsammlung milder Gaben durch dieselbe. **Ngr.** 15. August 55. S. 350.

Patentverleihung an: G. Wimmer. S. 15. C. Caesar. S. 15. — Bialon. S. 16. — C. Winter. S. 27. — Immeckenberg. S. 36. Boecke. S. 59. — G. Krieger. S. 72. — C. F. Wappenhans. S. 84, 264. — R. Büttner.

Digitized by Google

S. 104. — F. Westmeyer. S. 116. — G. Teschner. S. 138. — C. Schlickeisen. S. 152. — F. Dreyse. S. 153. — Scabell. S. 153. — A. Silbermann. S. 153. — W. Carduck. S. 159. — C. Haferland. S. 159. — W. Grüne. S. 159, 343. — B. Neesen. S. 160. — J. H. F. Prillwitz. S. 212, 411. — Weidmann. S. 212. — M. Fleischer. S. 234. — Th. Schönemann. S. 250. — R. Hartmann. S. 250. — B. Grüneberg. S. 257. — L. Stiehr. S. 257, 433. — W. und F. Heinrich. S. 257. — C. Müller. S. 263. — F. Lohmann. S. 264. — H. Corßen. S. 282. Helm. S. 292. — F. Kuntze. S. 303. — J. Brinckmann. S. 308. — A. Martins. S. 317. — Hasenclever. S. 317. — C. Schlickeysen. S. 322. — E. Geßner. S. 331. — Finkensieper. S. 336. — J. D. Kuers. S. 336. — F. Wittig u. A. Knauel. S. 354. — H. Thomas. S. 361. — A. Mannory. S. 361. — W. Herzog. S. 362. — L. Peters. S. 403. — Siemens und Halske. S. 403, 456. — H. Beinhauer. S. 404. — F. C. Feller. S. 411. — M. Braun. S. 411. — Neumann und Esser. S. 411. — G. Dremel und F. Schmidt. S. 416. — L. Keßler. S. 416. — G. A. Lotz. S. 422. — J. C. Pellenz. S. 422. — C. Rinck. S. 429. — G. Langner. S. 429. C. Preßprich u. Wiede. S. 456. — B. Andreae. S. 491. — W. Schroeder. S. 498. — J. Siebert. S. 498. — v. Gilgenheimb-Weidenau. S. 514.

Patentzurücknahme an: J. Watremez. S. 72. J. H. F. Prillwitz. S. 88. — F. Winter u. Sylvester. S. 138. — L. Herlitschka. S. 200. H. Gurlt. S. 200. — R. Brunnquell. S. 257. — J. A. W. Kramer. S. 293. — G. Sigl. S. 293. — Dr. Stolle. S. 318. G. Noack. S. 343. — R. Sack. S. 354. — H. Thomas. S. 422. — Klemann. S. 429. C. F. Wappenhans. S. 430. —

Pfarrstellen, erledigte evangel. zu Minden. **Conf.** 4. Januar 55. S. 31. — Werdohl. 17. Februar 55. S. 76. — Cappeln. 22. März 55. S. 147. — Birkelbach. 20. April 55. S. 198. — Uemmingen. 1. Mai 55. S. 210. — Opherdicke. 12. Mai 55. S. 216. — Unna. 13. August 55. S. 350. — Altena. 21. August 55. S. 363. — Herzkamp. 19. October 55. S. 432. — Olpe. 23. October 55. S. 437. Weidenhausen. 5. November 55. S. 452. Bochum. 19. November 55. S. 495.

Pferdeausfuhr, Verbot derselben: nach Hannover. **M. d. J.** und **F. M.** 8. Januar 55. S. 18. — Nach Braunschweig. 20. Jan. 55. S. 39. — Nach Luxemburg. 17. März 55. S. 137.

Physikatsprüfungen. Unstatthaftigkeit der Verlängerung des Termins zur Einsendung der Physikats-Prüfungsarbeiten. **Ngr.** 23. Juli 55. S. 314.

Polizeigesetze u. Verordnungen, Empfehlung einer Zusammenstellung der in den Preuß. Staaten bestehenden. **Ngr.** 2. Januar 55. S. 19.

Postverwaltung. Einrichtung einer Post-Expedition zu Dahlbruch. **O. P. D.** 30. Decbr. 54. S. 15. — Die bei Büchersendungen nach Frankreich zu beobachtenden Förmlichkeiten **G. P. A.** 20. Januar 55. S. 39. — Verlegung der Haltestelle zu Rhynern. 28. Februar 55. S. 80. — Verlegung der Poststaltestelle zu Weitmar. **O. P. D.** 2. März 55. S. 87. — Einrichtung einer Poststation zu Hachen. **O. P. D.** 26. März 55. S. 146. Verlegung der Haltestelle zwischen Soest und Hovestadt. **O. P. D.** 13. April 55. S. 156. — Beförderung von Päckereien nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, via Bremen. **G. P. A.** 19. Juni 55. S. 277. Die von den Postanstalten des Lippstädter Kreises einzuhaltenden Dienststunden. **O. P. D.** 20. Juni 55. S. 289. — Beförderung recommandirter Briefe aus Preußen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika und vice versa **G. P. A.** 22. Juli 55. S. 329. Post-Cours-Veränderungen. **O. P. D.** 5. Sept. 55 S. 360. — Erhöhung des Personengeldes bei verschiedenen Personenposten **O. P. D.** 10. September 55. S. 373. — Personengeld für die Strecke von Brilon bis Rüthen. **O. P. D.** 13. October 55. S. 421. — Auswechselung recommandirter Briefe zwischen Preußen und den vereinigten Staaten von Nordamerika. **G. P. A.** 14. October 55. S. 431. —

Digitized by Google

Post-Cours-Veränderungen. **O. P. D.** 31. October 55. S. 439. — Einrichtung einer Haltestelle zwischen Bochum u. Linden. **O. P. D.** 16. November 55. S. 452. — Veränderungen im Beamten-Personal. **O. P. D.** 30. April 55. S. 206. — 19. Juli 55. S. 317.

Privatschule in der Haepe; Concession zur Eröffnung einer solchen. **Rgr.** 18. Octbr. 55. S. 428.

Provinzial-Hülfskasse zu Münster; Zinssätze, Kündigungsfristen und Amortisationssätze bei derselben. **D. d. P. H. K.** 1. December 54. S. 26. — Desgleichen 30. Novbr. 55. S. 502.

Provinzial-Irrenanstalt zu Marsberg; Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken in derselben pro 54. **O. Pr.** 24. Januar 55. S. 50.

Provinzial-Pflegeanstalt zu Gesecke; Uebersicht des Bestandes, des Ab- und Zuganges der Kranken in derselben pro 54. **O. Pr.** 26. November 55. S. 493.

Prüfungsgebühren, s. Baufach.

R.

Radfelgen, s. Kunststraßen.

Realschulen; Befähigung der zu Burg, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs. **M. f. H. G. u. ö. A.** und **M. d. g. U. u. M. A.** 7. Februar 55. S. 63. —

Remonte-Märkte, Termine für Abhaltung derselben im Jahre 55. **K. M.** 22. März 55. S. 157, 276.

Rentenbriefe, ausgelooste. **D. d. R. B.** 14. Mai 55. S. 221, 236, 262. — Vernichtung ausgelooster. **D. d. R. B.** 14. Mai 55. S. 231. — Ausgelooste. **D. d. R. B.** 12. November 55. S. 453. — Vernichtung ausgelooster. **D. d. R. B.** 12. November 55. S. 454, 497, 510.

Renten-Versicherungs-Gesellschaft, Preußische zu Berlin; Agentur derselben zu Arnsberg. S. 160.

Rheinhafen zu Ruhrort; Tarif für die Erhebung des Werft-, Krahn-, Arbeits-, Lager- und Hafenschutz-Geldes in demselben. **K. O.** 14. Mai 55. S. 266.

Rittergüter. Löschung des Guts Nienburg in der Ritterguts-Matrikel. **O. Pr.** 3. April 55. S. 152. — Erhebung des Gutes Helbecke zu einem landtagsfähigen Rittergute. **O. Pr.** 31. Juli 55. S. 329. —

Rob de Boyveau Lafecteur, s. Altonaer Wunderessenz.

Rübenzuckersteuer, s. Zoll.

S.

Schenkungen, s. Vermächtnisse.

Schießpulver; Polizei-Verordnung betreff. den Verkehr mit demselben. **Rgr.** 20. Juni 55. S. 279.

Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Kasse für den Rggs. Bez. Arnsberg; Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei derselben vom Jahre 1827 bis 1854. **Rgr.** 19. Mai 55. S. 238.

Schwurgerichte, deren Eröffnung zu: Hamm. **A. G. P. H.** 6. März 55. S. 98. — 30. Mai 55. S. 249. — 4. September 55. S. 372. — 19. September 55. S. 403. — 30. November 55. S. 497. — Hagen. **A. G. P. H.** 6. März 55. S. 98. — 30. Mai 55. S. 250. — 4. September 55. S. 373. — 19. September 55. S. 403. — 30. November 55. S. 497.

See-, Fluß- und Land-Transport. Versicherungsgesellschaft „Agrippina" zu Cöln; Hauptagentur derselben zu Dortmund. S. 222.

Seehandlungs-Prämienscheine; Verzeichniß der bis zum 5. Juli 55. noch nicht gezogenen. **Rgr.** 18. Juli 55. S. 311. — Ausgelooste 106 Serien derselben. 2. Juli 55. S. 312. — Desgleichen. **Rgr.** 5. November 55. S. 438.

Seidenbau. Belobung wegen Verdienstlichkeit um denselben. **O. Pr.** 21. April 55. S. 202. Aufforderung zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen ꝛc. **Rgr.** 15. December 55. S. 505.

Seminarien, s. Candidaten (Schulamts).

Sparkassen. Resultate der Sparkassen-Verwaltung im Jahre 54. **Rgr.** 19. April 55. S. 199.

Staatsanleihen. Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 52 und 54. **H. B. d. St. S.** 6. September 55. S. 391. — Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 55. **H. B. d. St. S.** 15. Septbr. 55. S. 395.

Digitized by Google

Staatspapiere, aufgerufene u. als amortisirt nachgewiesene. 14. Februar 55. S. 112.
Staatsschuldscheine ꝛc. Schlußtermin der für die Sendungen derselben Behufs Beifügung der neuen Zinscoupons bewilligten Portofreiheit. H. V. d. St. S. 24. Januar 55. S. 40.
Steuern, (directe) Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine zum Waarenankauf und zum Aufsuchen von Bestellungen in dem Oesterreichischen Militair-Grenzgebiete. Ngr. 27. Decmbr. 54. S. 12. — Verwaltung der Steuerempfangs-Bezirke Soest und Borgeln. Ngr. 22. Januar 55. S. 32. — Desgl. der Steuer-Empfangs-Bezirke Arnsberg und Hüsten. Ngr. 30. Jan. 55. S. 46. — Anbringung der Klassen- und Gewerbesteuer-Reclamationen pro 55. Ngr. 9. Februar 55. S. 70. — Grundsteuer-Vertheilung pro 55. Ngr. 6. März 55. S. 89. Forterhebung des Zuschlags zur klassificirten Einkommensteuer, Klassensteuer ꝛc.. F. M. 4. Juni 55. S. 252. — Anmeldung der mit Holz bepflanzten Ackergrundstücke Behufs Ermäßigung des Katastral-Ertrags. Ngr. 25. Juni 55. S. 288. — Ausfertigung der Gewerbescheine für 1856. Ngr. 20. Septbr. 55. S. 403. Berufungen gegen die klassificirte Einkommensteuer. F. M. 4. October 55. S. 413. — (s. Waarenbestellungen.)
Steuern, (indirecte) Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau u. den angrenzenden Vereinsstaaten. F. M. 16. October 55. S. 424.
Strafgefangene, s. Gefängnißvereine.
Syrop, s. Zoll.

T.

Tabacksbau, Besteuerung des inländischen. P. St. D. 15. Mai 55. S. 220. — Einschätzung der Kreise der Provinz Westphalen zur Tabackssteuer pro 55. P. St. D. 23. August 55. S. 352. —
Taubstumme, s. Collecten.
Talg, s. Zoll.
Telegraphie. Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins. M. f. H. G. u. ö. A. 1. November 55. S. 457.
Thierärzte. Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbung der Qualifikation als Departements-Thierarzt. M. d. g. U. u. M. A. 7. Februar 55. S. 61.
Thierheilkunde, Studium derselben. M. d. g. U. u. M. A. 2. August 55. S. 333.
Tröblergewerbe; Polizeiverordnung bezüglich der Ausübung desselben. Ngr. 5. Jul 55. S. 299.
Turnanstalt, Königl. Central-, zu Berlin; Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Octbr. 55. beginnenden Cursus. M. d. g. U. u. M. A. 22. Juli 55. S. 328. —

U.

Universität zu Bonn, Rechenschaftsbericht über den Zustand des Stipendienwesens ꝛc. auf derselben pro 1851—53. Ngr. 23. December 54. S. 6. — Vorlesungen an derselben im Sommersemester 55. S. 98, im Wintersemester 55—56. S. 338. —

V.

Verbotene Zeitschriften; des in London erscheinenden Punch. M. d. J. 14. Februar 55. S. 74.
Vermächtnisse, Schenkungen ꝛc. zu kirchlichen und Schulzwecken im Jahre 54. Ngr. 26. Januar 55. S. 46. — Zum Besten der Armenfonds im Jahre 54. Ngr. 10. Februar 55. S. 66.
Veteranen, s. Landesstiftung.
Viehhüten durch schulpflichtige Kinder; Polizei-Verordnung. Ngr. 29. Juni 55. S. 288.
Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg; Hauptagentur derselben zu Iserlohn. S. 336. — Agenturen derselben zu: Soest. S. 234, 284. — Gesecke, Hamm, Lippstadt, Brilon und Plettenberg. S. 284. — Schwelm und Schwerte. S. 318. — Rüthen. S. 362. Brackel. S. 374. — Halver. S. 450.

W.

Waarenbestellungen. Vereinbarung mit dem Königreiche Belgien hinsichtlich der Aufsuchung von Waarenbestellungen. Ngr. 20. März 55. S. 142.
Waffen, ꝛc. Verbot der Ausfuhr derselben. F. M. 10. März 55. S. 89.
Wahlen, s. Haus der Abgeordneten.
Wasserbeschädigte im Rggs. Bez. Posen, Aufforderung zur Verabreichung von Unterstützungs-

Digitized by Google

beiträgen für dieselben. Rgr. 21. December 54. S. 3. — Aufruf zur Unterstützung der Wasserbeschädigten im Rggs. Bez. Düsseldorf. Rgr. 13. März 55. S. 106. — (s. Collecten.)

Wegegelderhebung, s. Chausseegelderhebung.

Wittwen-Pensions-Anstalt (Militair). Verpflichtung der Mitglieder derselben zum Ausscheiden, im Falle des Uebertritts in fremde Militairdienste. K. M. 11. Februar 55. S. 75.

Z.

Zoll. Waaren-Controlle im Binnenlande. P. St. D. 17. Januar 55. S. 32. — Eingangszoll von dem zur Stearin-Bereitung bestimmten und vorbereiteten Talg F. M. 8. Februar 55. S. 74. — Verlegung der Uebergangsstelle zu Binnenburg nach Schladen. F. M. 17. Februar 55. S. 75. — Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzuckersteuer und der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen im Jahre 54—55. P. St. D. 2. Juli 55. S. 293. — Erweiterte Zollfreiheit für Getreide, Hülsenfrüchte ꝛc. F. M. 19. Septbr. 55. S. 400. — Berichtigungen ꝛc. des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif. P. St. D. 15. October 55. S. 421. (s. Berg- ꝛc. Wesen.)

Zucker, s. Zoll.

Namen-Register.

Bemerkung: Die Zahlen zeigen die Seiten an.

Alberti, Gutsbesitzer ꝛc. 59.
Andreae, Gymnasiallehrer. 421.
Auling, Zeichnenlehrer. 203.

Bachmann, Gymnasiallehrer. 313.
Baeumker, Gymnasiallehrer. 516.
Banf, Lehrer. 150.
Bars, Lehrer. 222.
Basse, (v.) Staatsanwalt. 359.
Bauer, Supernumerar. 84.
Beckers, Lehrerin. 492.
Beele, Lehrer. 117.
Bentmann, Lehrer. 104.
Berghaus, Lehrer. 318.
Bergholtz, Justizrath. 316.
Bergmann, Kassenverwalter. 149.
Bessel, Landrath ꝛc. 319.
Bettgenhäuser, Kat. Supernumerar. 36.
Bickenbach, Dr., Arzt. 404.
Boeckenhoff, Dr., Arzt. 48.
Boekamp, Kapitular-Vicar. 436.
Booz, Lehrer. 404.
Born, Polizei-Commissar. 374. 412.
Bossart, Kreis-Vicar. 396.
Bosse, Pfarrverweser. 309.
Böddicker, Schul-Inspector. 150.
Brachmann, Pfarrer. 287.
Brockhaus, Lehrer. 60.
Bromig, Dr., Prorector. 491.
Büchler, Bau-Inspector. 514.

Collmann, Oberlehrer. 396.
Contze, Dr., Arzt. 250.
Cornelius, Lehrer. 284.

Dalchow, Förster. 160.
D'Alquen, Expeditionsgehülfe. 33.
Dantz, Lehrer. 422.
Degenhardt, Pfarrer ꝛc. 86.
Devivere, (v.) Oberförsterei-Verwalter. 146.
Dieckhoff, Gymnasiallehrer. 515.
Diederichs, Oberförsterei-Verwalter. 430.
Dietlein, Oberlehrer. 236.
Disselhoff, Pfarrer. 216. 298. 436.
Dobeneck, (v.) Berggeschworner ꝛc. 492.
Döring, Lehrerin. 200.
Dörnberg, (Frhr. v.) Landrath. 264.
Drees, Dr., Arzt. 72. Kreiswund-Arzt. 308.
Dreyer, Auctionator. 48.

Eickenbusch, Dr., Sanitätsrath. 332.
Esser, Bürgermeister. 362. 492.

Feldbege, Lehrer. 60.
Fischer, Rector. 422.
Fleischfresser, Förster. 264.
Flügel, Apotheker. 48.
Frank, Lehrer. 60.
Fuchsius, Dr., Kreiswundarzt, 117.
Funcke, Apotheker. 308.
Fürth, Dr, Arzt. 332.

Gerhard, Dr., Lehrer. 156.
Giefers, Gymnasiallehrer. 516.
Glauner, Rggs. Secret. Assistent. 16.
Goebel, Pfarrer. 152. 401.
Goeker, Gymnasiallehrer. 236.
Graf, Lehrerin. 318.
Greiner, Supernumerar. 258.
Griesemann, Rggs. Rath ꝛc. 33.
Grimm, Lehrer. 354.
Grimme, Schul-Inspector. 200.
Grüter, Dr., Gymnasiallehrer. 203.
Guilleaume, ssistent. 64.

Habbel, Schul-Inspector. 404. 412.
Haedenkamp, Dr., Vorsitzender der Kreis-Prüfungs-Commission. 117.
Hagen, Dr., Arzt. 208.
Hamm, Dr., Arzt. 412.
Harbert, Forstinspector, pens. 430.
Hardt, Lehrer. 318. 492.
Hassenkamp, Bau-Inspector. 514.
Hecking, Lehrerin. 412.
Heine, Mühlenbauer. 138.

Digitized by Google

Hengstenberg, Staatsanwalt. 282. Kreis-Physicus. 442.
Hentschel, Lehrer. 434.
Hermessen, Lehrer. 200.
Hesse, Bürgermeister ꝛc. 28.
Hiddemann, Lehrer. 222.
Hoesch, Lehrer. 60. 261.
Hörling, Gymnasiallehrer. 516.
Hueter, Pfarrer. 452.
Hünenknüfer, Feldmesser. 404.
Hüttemann, Lehrerin. 404.

Jüngst, Pfarrer. 406.

Kalisky, Rggs. Referendar. 368.
Kaltenbach, Lehrer. 332.
Kemmer, Lehrer. 208.
Kersting, Thierarzt. 238.
Kielmann, Lehrer. 401.
Kirchhoff, Gymnasiallehrer. 516.
Klappert, Lehrer. 117.
Klostermann, Gymnasiallehrer. 254.
Koch, Forstaufseher. 450.
Kocher, Lehrer. 422.
Korf, Lehrerin. 427.
Köhne, Reiseprediger. 396.
König, Schul-Inspector. 492.
Köter, Stationsaufseher. 428.
Kötter, Lehrer. 118.

Langelütke, Lehrerin. 28.
Lechner, Bürgermeister. 442.
Lefarth, Schul-Inspector. 60.
Lenzsch, Forstaufseher. 514.
Lichterfeld, Lehrer. 118.
Liese, Dr, Kreis-Physicus. 332.
Linhoff, Lehrer. 422.
Loerbrocks, Staatsanwalts-Gehülfe. 360.
Lorenz, Oberlehrer. 236.

Melchers, Dom-Dechant. 19.
Melchior, Staatsanwalt. 282.
Menke, Schul-Inspector. 412.
Meyer, Lehrer. 412.
Mönig, Lehrer. 354.
Müller, Lehrer. 118. Stations-Aufseher. 428. Rechnungsrath. 443.

Nonne, Vicarius. 210.
Nölle, commiss. Bürgermeister. 442.

Offenberg, Dr., Gymnasiallehrer. 204.
Ostermann, Lehrer. 154.
Otto, Dr., Gymnasiallehrer. 516.
Oven, (v.) Landrath. 222.

Pake, Lehrer. 332.
Pänter, Lehrer. 154.

Pelt, Kanzlist. 56.
Pelzing, Zimmermann. 514.
Petermann, Dr., Gymnasial-Lehrer. 236.
Pfautsch, Oberlehrer. 490.
Philippi, Pfarrer. 500.
Platz, Lehrer. 154.
Pohlmann, Lehrer. 160.
Pothmann, Pfarrverweser. 76.
Potthof, Auctionator. 118.
Prange, Geh. Rggs. Rath ꝛc. 104.
Prigge, Oberförster, pens. 430.
Proff-Irnich, (Frhr. v.) Forst-Inspector. 430.

Reiter, Feldmesser. 72.
Rocholl, Staatsanwalts-Gehülfe. 359.
Roeren, Oberlehrer. 515
Rohdewald, Oberlehrer. 147.
Roos, Rggs. Assessor. 398.
Rubow, Secretair ꝛc. 256.
Ruhrmann, Auctionator. 28.

Saatmann, Schul-Inspector. 492.
Sack, Staatsanwalt. 359.
Salzmann, Dr., Gymnasiallehrer. 203.
Schantz, Dr., Lrzt. 208.
Schell, (v.) Steuerempfänger. 48.
Schemmann, Apotheker. 514.
Schencke, Zimmermann. 318.
Schiller, Stations-Assistent. 441.
Schlebrügge, Rggs. Rath. 158.
Schlickmann, Auctionator. 434.
Schlicum, Apotheker. 492.
Schmalenbach, Hülfsprediger. 396.
Schmidt, Maurer. 156.
Schneider, Zugführer. 56. Lehrer. 284.
Scholz, Oberlehrer. 236.
Schorreck, Lehrer. 514.
Schöneberg, Schul-Inspector. 222.
Schöttler, Oberlehrer. 236.
Schrage, Musiklehrer. 211.
Schröder, Lehrer. 412.
Schröter, Schreib- ꝛc. Lehrer. 313.
Schulte, Lehrerin. 234.
Schulz, Lehrer. 404. Bahnmeister. 441.
Schürmann, Lehrer. 200.
Schüth, Gymnasiallehrer. 516.
Schütz, Dr., Oberlehrer. 396. 490. Gymnasiallehrer 490.
Schwarze, Auctionator. 48.
Schwartz, Commercien-Rath. 431.
Senger, Lehrerin. 20.
Siedhoff, Lehrer. 118.
Siemens, Kreisbaumeister. 514.
Simson, Supernumerar ꝛc. 430.
Smiths, Bürgermeister a. D. ꝛc. 429.
Spanke, Lehrerin. 20.
Spielhagen, Eisenbahn-Baumeister. 441.
Spruckmann-Kerkerinck, Steuer-Inspector. 352.
Steinhaus, Oberlehrer. 147.
Steinmeister, Stations-Vorsteher. 428.
Stöpel, Baurath. 250.
Stricker, Kreiswundarzt. 117.
Ströter, Stationsaufseher. 428.
Stuckenschneider, Lehrerin. 20.
Stücken, Dr., Arzt. 48.
Suerdieck, Zanglehrer. 495.

Teelen, Lehrer. 332.
Thiersch, Dr., Gymnasial-Director. 19.
Tiegs, Stationsaufseher. 428.
Tigges, Dr., Arzt. 28.
Trepper, Pfarrer. 504.

Ulich, Oberförster. 430.
Utermann, Buchhalter. 335.

Varnhagen, Vicar. 286.
Verhoff, Apotheker. 354.
Veschoff, Lehrer. 430.
Vogel, Auctionator. 20. Lehrer. 492.
Vogelsang, Lehrer. 208.
Vohwinkel, Lehrer. 354.

Walther, Kreissecretair. 374.
Weber, Bauschreiber. 442.
Weeren, Apotheker. 138.
Weimann, Lehrer. 154.
Weinert, Dr., Arzt. 308.
Welp, Lehrer. 234.
Westarp, (Graf v.) Oberförster. 264.
Westhoff, Zimmermann. 28.
Wiese, Stations-Einnehmer. 428.
Wilhelmy, Rggs. Rath. 158.
Wilkes, Kanzlist. 80.
Witte, Auctionator. 16. Seminar-Director. 254.
Wrede, (v.) Oberförsterei-Verwalter. 332.
Wucke, Hofrath ꝛc. 16.
Wulfert, Gymnasiallehrer. 490.
Wüllner, Lehrer. 222.
Würpel, Lehrer. 442.

Ziegenfuß, Forstaufseher. 160. 264.
Zilles, Güterexpedient. 80.
Zimmermann, Förster. 450.
Zur Nedden, Lehrer. 318.

Gedruckt bei H. T. Grote in Arnsberg.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

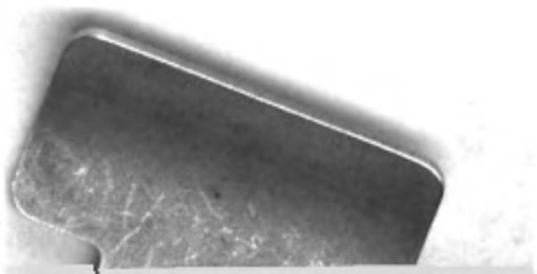

Digitized by Google
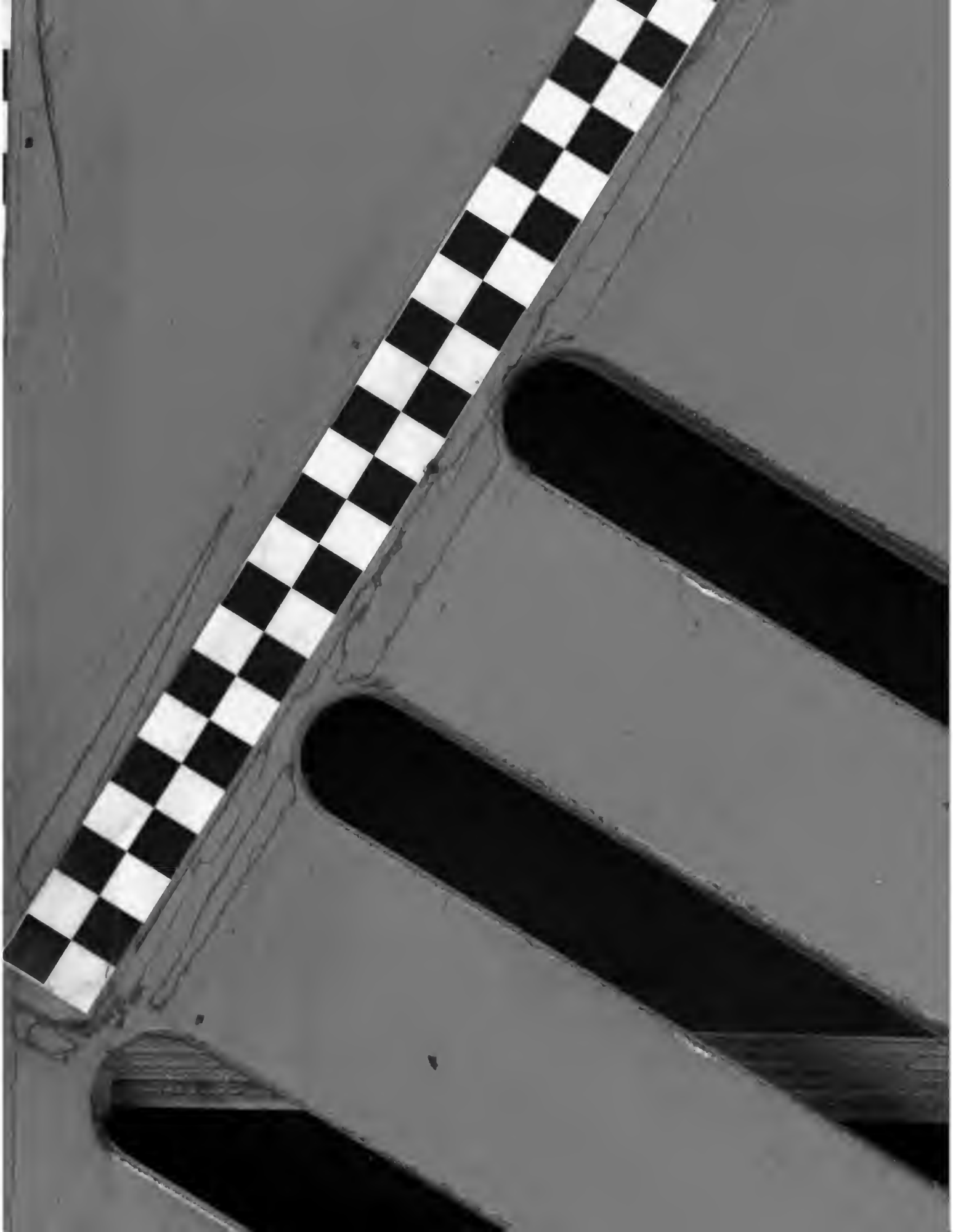
Digitized by Google